DÜSSELDORFER GESCHICHTS-VEREIN

Erster Theil.

Die politische Geschichte.

Erſtes Kapitel.

Name und Urſprung von Odenkirchen. — Chronologiſche Aufzählung auf Odenkirchen bezüglicher Akten mit Angabe des Inhaltes.

Weder über den Namen noch über den Urſprung von Odenkirchen läßt ſich etwas Beſtimmtes feſtſtellen, und man iſt daher, ſo lange ſich nicht andere Quellen öffnen, nur auf mehr oder minder begründete Vermuthungen und auf die Benutzung bisheriger etymologiſcher Forſchungen bezüglich anderer, ähnlich lautender Ortsnamen angewieſen.

Das Wort „Odenkirchen“ kommt in vielfachen, nicht weſentlich von einander verſchiedenen Formen in alten Urkunden und Schriftſtücken vor; bald heißt es „Odinkirgen“, bald „Utlinkirchen“, ein anderes Mal „Vdinkirgen“ oder „Hudenkirchen“ — auch „Odekirchen“, „Oedenkirchen“ und ſelbſt „Oydenkirchen“ begegnen uns. Einige wollen, was allerdings am einfachſten und bequemſten iſt, wegen der Form „Odinkirgen“ das Wort mit dem alten germaniſch-heidniſchen Gotte Odin, Wuotan, Wodan in Verbindung bringen, und ſagen: „Odenkirchen iſt ein Platz, wo dem Gotte Odin ein Opferaltar geſtanden, wo ihm geopfert wurde.“ So Herr von Zuccalmaglio in einem Vortrage, den er im Jahre 1874 zu Odenkirchen hielt. Die Sache wird, wie geſagt, damit ſehr einfach und ſchnell erledigt; ob aber auch das Richtige getroffen wird, iſt mindeſtens ſehr zweifelhaft. Wir ſind ſchon wegen der mangelnden Genitiv-Form nicht geneigt, uns dieſe Erklärung des Wortes anzueignen, und möchten lieber mit Hülfe der Etymologie und mit Rückſicht auf die Lage des Ortes, um den es ſich handelt, zu einer anderen Erklärung greifen, zumal auch noch Simrock in ſeinem

Werke: „Das malerische und romantische Rheinland" die Zurückführung des „Odenwaldes" (welches Wort wenigstens in seinem ersten Theile mit Odenkirchen gleichlautend ist) auf Odin verwirft. (S. 97 f.)

Bekanntlich wurde bei neuen Ansiedelungen ganz besonders die Lage und die Gegend berücksichtigt, und die letztere war für die Wahl des Namens fast durchgängig maßgebend und entscheidend; freilich war es auch nicht selten, besonders in der spätern Zeit, daß zum Andenken an hochverdiente Männer oder zur Erinnerung an besonders wichtige Ereignisse von diesen auch der Name hergenommen wurde, eben weil sie die erste Ursache und die Veranlassung zur Gründung der neuen Colonie gewesen waren. Beides läßt sich nach dem bis jetzt zur Verfügung stehenden Material von Odenkirchen nicht nachweisen; man wird daher gezwungen, bei der Wort-Erklärung die andern Umstände, nämlich die Lage und Umgebung in Betracht zu ziehen, um daraus den Namen zu erklären. Darauf fußt denn auch die im Folgenden gegebene Ableitung des Namens Odenkirchen; es ist und bleibt eine Hypothese, welche aber jedenfalls dieselbe, wenn nicht größere Berechtigung besitzt, als diejenige, welche das Wort Odenkirchen mit dem Heidengott Odin, Wodan in Verbindung bringen will. Sollte die vorliegende Abhandlung Veranlassung werden zu weiterer, genauerer Untersuchung, und die hier gemachten Aufstellungen dann ganz oder theilweise verworfen werden, so werde ich natürlich keinen Augenblick Bedenken tragen, meine Ansichten und Behauptungen dementsprechend zu corrigiren. —

Unter Benutzung der Arbeit Ohligschläger's über „Die Deutung alter Ortsnamen u. s. w." im 21. Hefte der „Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln", und mit Rücksicht auf die Lage Odenkirchen's meine ich, daß die wasserreiche, sumpfige Umgebung wohl die Veranlassung zu dem Namen gewesen ist. Es heißt nämlich bei Ohligschläger (a. a. O. Seite 160 gegen Ende): „Hude, Ude, Ode, jetzt Oedt, ein Dorf an der Niers, mit welchem ein Hodford, Utfort

bei Mörs, (Lacomblet, Archiv II, 221) zu vergleichen ist. Bedenkt man nun erstens, daß Odenkirchen, wie Oedt, an der Niers liegt, daß ferner hier wie dort die Gegend dieselbe wasserreiche und sumpfige ist, und daß endlich für das Wort Odenkirchen in seinem ersten Theile und für Oedt in den alten Urkunden dieselbe Schreibart und Form gebräuchlich ist, so ist man gewiß auch berechtigt, anzunehmen und zu behaupten, daß beide auf derselben Wurzel beruhen; Odenkirchen wäre demnach ein Kirchdorf, welches in einer wasserreichen Gegend liegt. Wie dann aus Hude, Ude, der Name Oedt entstanden ist, so trifft man für Odenkirchen gleichfalls die Form „Hude—kirchen, Ude—kirchen, — Oedenkirchen (vgl. Lacomblet, Archiv II 332, Beilage III) und Oydenkirchen (das. III Nr. 361), so daß die Wurzeln der beiden Wörter dieselben sein müssen. Die Form „Utlinkirchen" muß und darf dann, nebst anderen noch vorkommenden Abwechselungen, als eine solche bezeichnet werden, die sich aus dem localen Dialekt entwickelt hat. Dieses ist nicht auffallend, zumal bei der verschiedenartigen Entwickelung des Volksdialektes in unserer Gegend, wo in dem Bereiche von kaum zwei bis drei Stunden ein einziges Wort in den verschiedensten Formen vorkommt. Vielleicht findet es seine Erklärung im Folgenden.

Ohligschläger sagt weiter (a. a. O. Seite 170): „Zu der Form Uol, Ul, (im Baskischen Ula = Wasser) gehören: Ulinabach und ein Ulche. Ein Ule lag ums Jahr 1200 in der Gegend von Longnich. Wir finden weiter Ulendal d. i. Odenthal bei Solingen u. s. w." Wenn nun, so schließen wir, Ulinabach aus Ul, Uol hergeleitet werden muß, so darf auch Ulinkirchen darauf zurückgeführt werden, wofern man die Beimischung des t in Utlinkirchen als eine etymologisch nicht begründete, nur durch die volksthümliche Sprechweise veranlaßte gelten lassen will. Die Analogie zwischen Ulendal d. i. Odenthal und Ulenkirchen d. h. Odenkirchen ist ebenso einleuchtend, wobei ebenfalls aus Ulenkirchen gleichsam von selbst Utlinkirchen sich in der Volkssprache bildet. Es folgte daraus also, daß wir recht gut den Namen „Odenkirchen" mit Ul, Uol, Ula =

Wasser in Verbindung bringen können und daß wir, ohne dem Worte Gewalt anzuthun, sagen dürfen, der Ort hat seinen Namen von der wasserreichen Niersniederung erhalten, in welcher er liegt. Noch heute heißt es im Volksmunde „Ükirchen" und als ein nicht zu unterschätzendes, beweisgültiges Moment dürfen wir hinzufügen, daß die ältesten, uns bekannt gewordenen Urkunden (z. B. vom Jahre 1028) stets nur die Form „Hude — Udekirchen" gebrauchen, während Odinkirchen und Odenkirchen erst viel später vorkommt. Wäre Odenkirchen mit Odin, Wodan in Verbindung zu bringen, so bliebe es unerklärlich, warum die Form „Odinkirchen" nicht auch die ursprünglich gebräuchliche gewesen und weshalb sie sich in dem ältesten zu Gebote stehenden Material gar nicht vorfindet.

Eine weitere Veranlassung zur Aufstellung obiger Erklärung bietet der Umstand, daß die zur Gemeinde Odenkirchen gehörige Honschaft Bell ebenfalls unbestritten ihren Namen vom Wasser erhalten hat, an dem sie liegt. Ohligschläger sagt (a. a. O. Seite 174): „Bile (Gelenius de magnit Colon. S. 66), ein Bach in der nordwestlichen Eifel, etwa zwischen Bondorf und St. Vith. Bilena, die Bille, und die Bäche Biel bei Wetzlar. Die Ortsnamen „Bell" bei Köln, Odenkirchen, Mayen und Castellaun sind davon abzuleiten." In einer Anmerkung fügt er hinzu: „Ein altes Pell bezeichnet (nach Lower, Englisch surnames S. 81) ein tiefes, stehendes Wasser, wodurch der Name des Sumpfes „der Peel", westlich von der Maas, sich erklären ließe." Warum soll man nun dieselbe Veranlassung, die dem Nebenorte Bell unbestritten den Namen gegeben hat, nicht auch bei dem ganz nahe dabei gelegenen Hauptorte gelten lassen, zumal das Terrain, wie es bei der kaum nennenswerthen Entfernung nicht anders möglich ist, dasselbe an beiden Stellen ist: wasserig und sumpfig.

In Betreff der Ableitung und des Zusammenhanges mit Odin, Wodan, wollen wir noch beifügen, daß es bei unseren heidnischen Vorfahren nicht Sitte war, zu Ehren ihrer Götter „Kirchen" d. h. gottesdienstliche Tempel zu erbauen; ihren gottesdienstlichen Cultus hielten sie nämlich in der Regel in heiligen Hainen, nemus genannt,

unter freiem Himmel, wo sie an einer Eiche den Opferaltar aufschlugen. Odenkirchen also als eine „Kirche" zu Ehren Odin's zu bezeichnen, ist eine Ableitung, welche geschichtlich unrichtig und unhaltbar ist. Auch „Die Heimath" sieht von der Ableitung des Wortes von dem (sächsischen) Abgott Odin ab, verwirft die Bedeutung von Odenkirchen = Altenkirchen (a. d. holländischen oud = alt) im Gegensatz zu Neukirchen, und meint, es bleibe nur noch die Erklärung: Odenkirchen bedeutet „Kirche in der Gemarkung Oden oder Odenheim" (vgl. Heimath, Jahrg. 1876, Seite 7 unter „Geizefurt"). Ist nun Oden gleichbedeutend mit Ude oder Ulin, so wäre dieses dieselbe Annahme, wie die unsrige. —

Auch Folgendes darf noch zu Gunsten der Richtigkeit unserer Erklärung hier angeführt werden. Odenkirchen lag im Mühlgau, von welchem später noch näher die Rede sein wird. In dem schon oft angeführten 21. Hefte der Annalen schreibt nun Ohligschlaeger (S. 182 obenan) Folgendes: „Endlich finden wir die Wurzel Ul in dem Gaunamen Moila 837 und 899, Moella 866, Pagus Molensis 867, Muolla 898, Mula 1139, Mule 1222. — Der Mühlgau am Niederrhein, der sich nördlich vom Jülicher-, von Jüchen und Erkelenz aus, auf beiden Seiten der Niers bis zum Attuarier-Gau hinab ausdehnte." Da Conrad Noever („Heimath", Jahrg. 1875 S. 38) der zu Odenkirchen gehörenden Honschaft Mülforth die Ehre vindizirt, dem Mühlgau den Namen gegeben zu haben, so darf man doch wohl mit einigem Recht behaupten, daß auch Mülforth auf Ul zurück zu führen ist. Dann hätten wir also das zu Odenkirchen gehörende Bell und Mülforth, welche beide von ihrer Lage benannt worden sind, woraus wir folgern dürfen, daß dieselbe Lage auch bei der Wahl des Namens „Odenkirchen" maßgebend gewesen ist. Norrenberg macht in seiner „Geschichte der Herrlichkeit Grefrath" S. 10 Anmerkung 1 den Vorschlag, den Namen „Mühlgau" von dem niederdeutschen Molle, dem hochdeutschen „Mulde" herzuleiten. „Molle, sagt er, bezeichnet in Orts- und Ländernamen muldenförmige Bodensenkungen, eine für unser sumpfiges Tiefland ganz angebrachte Bezeichnung." Dieser

Vorschlag bestärkt mich in der Annahme, daß auch Odenkirchen, im Mühlgau liegend, seinen Namen von der wasserreichen, sumpfigen Gegend hat; und ich füge schließlich hinzu: ebenso wie auch von seiner „muldenförmigen" Lage, von seiner Lage in einer Mulde, in einem Kessel. Man mag sich Odenkirchen von einer Himmelsgegend nahen, von welcher immer man will: es bleibt dem Auge verborgen und man wird seiner erst ansichtig, wenn man auch bald dort ist.

Wir halten also an der Erklärung des Namens fest, wie sie sich aus der Lage und Umgebung des Ortes ergibt und wonach Odenkirchen einen Kirchort bezeichnet in wasserreicher, sumpfiger Gegend.

Ueber dem Ursprung Odenkirchen's und über der Zeit seiner Entstehung liegt ebenfalls ein dichter Schleier, der sich bei dem gänzlichen Mangel an sicheren Anhaltspunkten nicht leicht wird lüften lassen; auch über seine erste Geschichte ist nichts bekannt. „Ueber den Ursprung von Odenkirchen", sagt Herr Lambertz, zeitiger Vikar in Odenkirchen, welcher 1846 eine kurze Chronik als Anhang zum Lagerbuch der katholischen Pfarrkirche schrieb, „finden sich keine Urkunden, nicht einmal Andeutungen vor, da zu Anfang des 17. Jahrhunderts (1620—30) die katholische Pastorat mit dem sämmtlichen Pfarr- resp. Kirchen-Archiv verbrannt sein soll. Nur noch ein altes Rentbuch, von Mengs vor 1626 verfaßt, ist vorhanden." [1]) Ebenso wie in dem Archive der katholischen Kirche nichts Urkundliches in Bezug auf die Entstehung von Odenkirchen vorhanden ist, ebenso findet sich auch im Archiv der Civilgemeinde Nichts vor und wir müssen darum auf jede weitere Untersuchung verzichten. Vor etlichen Jahren wurden freilich bei dem Ausschachten einer Sandgrube auf dem sog. mülforther Berge einige römische Alterthümer gefunden; dieselben waren aber, glaube ich, viel zu unbedeutend, als daß sie zu einem Schluß über den Ursprung Oden-

[1]) Damit stimmt die Klage der Protestanten bei dem Churfürsten überein, daß sie angehalten worden seien, zum Wiederaufbau des katholischen Widenhofes (Pfarrhauses) beizutragen. Vergl. im 2. Theil.

kirchen's berechtigen und Anspruch darauf erheben könnten, denselben in die Römerzeit zurückzuverlegen. Forstemann in seiner Abhandlung über den Ursprung der Ortsnamen stellt zudem die Namen mit der Endung „kirchen" in eine viel spätere, als die Römerzeit. Es ist aber doch auch nicht nöthig, daß ein Ort oder eine Familie ihren Ursprung in recht dunkle, alte Zeiten zurückverlegt, um gerade dadurch desto mehr an Ansehen zu gewinnen; ich für meinen Theil halte mit v. Mering („Geschichte der Burgen u. s. w." I S. 2) die Sucht, für Alles die ersten Anfänge bei den alten Römern zu suchen, für eine Blöße und große Schwäche.

Nur das steht fest, daß Odenkirchen zum churkölnischen Amte Liedberg gehörte und seit alter Zeit Eigenthum des Kaisers war. Kaiser Conrad III. verkaufte die Herrschaft mit Burg an den Erzbischof-Churfürsten von Cöln Arnold II., Graf v. Wied (1151 bis 1156); Aegidius Gelenius erzählt diesen Verkauf in seiner „Colonia sacra" lib. I. synt. VII. (XX.) kurz in folgender Weise: „Arnold II., welcher wegen der vielen unter Erzbischof Friedrich I. (1099—1131) stattgefundenen Verschleuderungen kirchlichen Eigenthums nur ungern den (erzbischöflichen) Stuhl bestiegen hatte (ich berichte nach den Archiven), erwarb mit Geld sehr Vieles für die Kirche zurück und kaufte Neues, nämlich die Burg Odenkirchen mit Ministerialen." [1]) Von da ab blieb die Herrschaft in dem Besitze der cölner Churfürsten. Am 14. Juni 1153 bestätigte der Kaiser Friedrich I., Barbarossa, dem Erzbischof Arnold den Besitz von Odenkirchen und bekundete den vom Erzbischof veranlaßten Ausspruch des Reichsgerichtshofes, unter Conrad III., demgemäß die erzbischöflichen Tafelgüter nicht veräußert oder zu Lehen verliehen werden durften; ebenso den unter ihm selbst wiederholten Ausspruch, daß die von dem Erzbischofe Friedrich I. zu Lehen vergebenen Güter wieder einzuziehen seien. Die in Folge dieses

[1]) Arnoldus II, . . . qui ob bonorum ecclesiae per Fridericum I. archiep. factas alienationes invitus cathedram conscenderat (ex archivis loquor) data pecunia plurima ecclesiae conquisivit et requisivit, nempe urbis colon. telonium, castellum Odenkirchen cum ministerialibus.

richterlichen Spruches wiedererworbenen Zoll- und anderen Gefälle zu Cöln bestätigte er dem Erzbischof und besonders den Besitz verschiedener Güter in Westphalen, sowie des Schlosses Odenkirchen mit Ministerialen, Knechten und Mägden und allem andern, was dazu gehört [1]). Odenkirchen hatte also 1153 schon eine Burg, ein Schloß (castellum), welches mit Ministerialen, Knechten und Mägden besetzt war; der Umstand, daß die kaiserliche Urkunde diese ausdrücklich hervorhebt und namentlich anführt, scheint darauf hinzudeuten, daß Odenkirchen ein nicht unbedeutender Ort war und durch den Besitz von Ministerialen u. s. w. sich im Range vor anderen Orten auszeichnete. Es geht dieses auch daraus hervor, daß bei den Landständen des Erzstiftes Cöln, welche aus vier Collegien (nämlich dem Domcapitel, den Grafen, der Ritterschaft und den Städten) bestanden, Odenkirchen dem Grafen-Collegium angehörte und in demselben der Erzbischof wegen Odenkirchens die erste Stimme hatte. Wäre Odenkirchen nicht bedeutend gewesen, so würde wohl auch der Erzbischof-Churfürst Clemens August nach käuflicher Wiedererwerbung des Lehens im J. 1745 nicht sofort zu seinen vielen Titeln noch den eines „Herrn von Odenkirchen" hinzugefügt haben. — Ministeriales, Dienstleute [2]) heißt ein Theil

[1]) „castellum videlicet Vdenkirchen cum ministerialibus, servis et ancillis et omnibus appendiciis suis". (Vgl Lacomblet Urkundenbuch Bd. I S. 258, Nr. 375.) Vorher ging: „Nihilominus etiam sancimus et in perpetuum confirmamus, quatenus quascunque possessiones idem Archiepus Coloniensis [Arnoldus] data pecunia ecclesiae requisivit, ipse suique successores sempiterna pace possideant."

[2]) Walter, „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln" I S. 260 sagt, die Erzbischöfe von Cöln hätten zwei Wege eingeschlagen, um theils ihre Macht zu erweitern, theils um dieselbe zu befestigen und ihren Reichsheerdienst, zu dem sie kraft der Regalien verpflichtet waren, zu bestreiten. „Das eine Mittel war, daß sie sich aus ihren unfreien, durch Zuneigung und Geschicklichkeit dazu geeigneten Leuten und auch aus freien, welche sich diesem Dienste ergaben, eine stehende, dem Hofe enge verbundene Dienerschaft, Ministerialen oder Dienstleute genannt, bildeten, welche jeden Augenblick aufzusitzen und auszuziehen bereit waren, aus denen sie auch die höheren und niederen Hof- und Hausämter besetzten, die zu ihrem Unterhalt den Genuß von Grundstücken, Kleidung und andere

der Einwohner des Burggebietes, welche die Hof- und Kriegsdienste besorgten, und von Haus aus zum Stande der Unfreien gehörten. Die zu Kriegszwecken bestimmten Ministerialen stiegen jedoch später durch Erlangung des Waffenrechtes zu einem Stande der Ehre empor, auf den die Vorzüge des Ritterstandes übergingen, immer aber blieben sie verschieden von dem aus Vasallen bestehenden freien Gefolge. Als Amtsbesoldung resp. Entschädigung erhielten sie die Einkünfte gewisser Lehen, welche „Burglehen" hießen. Der andere Theil der Einwohner des Burggebietes bestand meist aus eingewanderten Personen, gewöhnlich Handwerkern, die ohne Zweifel sämmtlich dem unfreien Stande („servis et ancillis") angehörten. — Von da an nun, d. h. seit dem Jahre 1153 waren die Besitzer von Odenkirchen Vasallen und Lehensträger des Erzbischofes von Cöln und gehörten zu den vier Rittern des Niederstiftes, [1]) d. h. sie bekleideten und leisteten die ersten Militärdienste, so daß die „Herren" von (oder zu) Odenkirchen unter dem Namen von Burggrafen als Lehensträger des Erzstiftes erscheinen. Die ersten Besitzer werden „Dynasten", „Burggrafen" oder auch kurzweg „Grafen" genannt. „Dynast" hieß ursprünglich nur ein „mächtiger" Herr (n. d. Griechischen); dann war es gleichbedeutend mit dem alten tyrannus, etwa unser heutiges „Despot". Schon früh wurde es (Polybius) von „kleinen Fürsten" gebraucht. Im späteren Mittelalter bezeichnete man damit jeden Freiherrn oder Reichsbaron, der in seinem Gebiete die Landeshoheit und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte z. B. die Dynasten von Manderscheidt u. s. w., überhaupt aber auch jeden Fürsten und Regenten. Allgemein also gebrauchte man das

Natural-Gefälle erhielten oder zum Theil am Hofe selbst verpflegt wurden, und unter welchen sich, da Dienst und Amt vom Vater auf den Sohn überging, die erforderliche Uebung, die Kenntniß der Formen und Hofsitten, und ein eigenthümlicher Geist von Ergebenheit und wechselseitiger Zuneigung fortpflanzten."

[1]) Die alte Erzdiöcese Cöln wurde in das Ober- und Unter- oder Niederstift getheilt; Odenkirchen und Alpen waren „die Hauptsäulen" d. h. bedeutendsten Festungen des Unterstiftes, während Rheineck und Drachenfels für das Oberstift dieselbe Bedeutung hatten. (Vgl. Lacomblet I, 279).

Wort „Dynast" für Jemand, dem die Andern wegen seiner Macht und seines Ansehens gehorchten und folgten, in dessen Schutz sie sich, ursprünglich freiwillig und nur zeitweilig, bei Kriegs- und sonstiger Gefahr begaben, woraus sich dann später von selbst eine beständige Untergebenheit entwickelte, so zwar, daß sie über die Untergebenen auch als Stellvertreter des Kaisers (oder des Erzbischofes) richterliche Gewalt bekamen und die kaiserliche (oder bischöfliche) Gerichtsbarkeit ausübten.

Zum Schlusse möge in chronologischer Reihenfolge der kurz gefaßte Inhalt einiger auf Odenkirchen und seine Besitzer sich beziehender alter Documente folgen; wo weitere Angaben fehlen, findet sich auch in dem Aktenstücke nichts als der bloße Name vor. —

Im Jahre 1028 schenkte Pfalzgraf Ezzo, der Vater des Erzbischofs Hermann II. von Cöln, an die Abtei Brauweiler seine Besitzungen zu Loevenich (im Landkreise Cöln). In der darüber ausgestellten Urkunde werden die Grafen „Christianus de hudenkirchen" und Hermann von Nörvenich als Zeugen aufgeführt. [1])

1106, den 9. Januar sind Zeugen unter einer Urkunde „Herimannus comes de Udenkirchen et frater ejus Arnoldus", Hermann Graf von Odenkirchen und sein Bruder Arnold. [2]) Diese Grafen Hermann und Arnold, so wie der vorgenannte Christian waren jedoch wahrscheinlich nicht zu Odenkirchen wohnhaft; sie führten den Namen „Grafen von Odenkirchen" wohl nur als Ehrentitel, während ihr Land und ihr Gebiet unbekannt sind.

Im Jahre 1109 am 5. Juli starb eine Gräfin Udilhildis von Udenkirchen, welche seit 1094 mit einem Grafen Ludwig v. Arnstein sen. vermählt gewesen war und so Odenkirchen an dessen Geschlecht brachte; sie liegt im Dome zu Cöln begraben [3]). Diese

[1]) Vgl. Lacomblet I, Nr. 165. Annalen des hist. Vereins v. J. 1872. S. 182.

[2]) Lacomblet I, Nr. 267.

[3]) Fahne, „Geschichte der kölner Geschlechter", Bd I, 308. Boehmer, fontes rerum germanicarum III, S 328.

Gräfin soll auch ihr Stammgut, die Herrlichkeit Odenkirchen, dem Erzstift Cöln geschenkt haben. Der Hochgräfl. Wied-Neuwiedische Kanzlei-Direktor Fischer beanstandet in seinem „Geschlechts-Register der uralten deutschen Reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel . . .“ vom Jahre 1774 das Jahr 1109 als Todesjahr der Udilhild, weil Odenkirchen erst unter Arnold II., der 1151 Erzbischof wurde, an das Erzstift gekommen; er setzt ihr Todesjahr daher erst zwischen 1150 und 1160 (a. a. O. S. 33 zu Ende). Indessen schenkte ja Adelheid ihr Eigenthum Odenkirchen dem Erzstift, weil sie keine Erben hinterließ und mit ihr das gräfliche Geschlecht derer von Odenkirchen erlosch (a. a. O. S. 69), während der Erzbischof Arnold einestheils viele neue Besitzungen kaufte und anderntheils altes, verloren gegangenes Eigenthum des Erzstiftes durch Geld wiedererwarb. Zu diesen letzteren Gütern scheint nach Aegidius Gelenius auch Odenkirchen gehört zu haben; es würde dann aber die Schenkung (und mithin auch das Todesjahr) der Adelheid in eine frühere Zeit, als 1151, zu verlegen sein, so daß das Jahr 1109 doch richtig sein könnte.

Daß Udilhildis (Adelheid) aus einer gräflichen Familie, etwa der des Christian de Hudenkirchen, der im Jahre 1028 genannt wird, stammte, beweist Fischer (a. a. O. S. 32 oben) daraus, daß ihre Lebensbeschreibung ausdrücklich sagt, sie sei aus einem alten, berühmten Geschlechte entsprossen und gleichen Standes, wie ihr Gemahl, der Graf v. Arnstein gewesen. („Secundum saeculum alti et clari sanguinis fuit et tanti viri amplexus non degeneravit.“)

Die Beurkundung des Kaisers Friedrich I. an den Erzbischof Arnold II. von Cöln in Betreff der bischöflichen Mensalgüter vom Jahre 1153 ist oben schon besprochen worden. —

Im Jahre 1155 erscheint Rabodo de Utlinkirchen als Zeuge unter einer Urkunde. [1])

1242 den 26. Januar schenkt Erzbischof Conrad von Cöln

[1]) Lacomblet, „Archiv für die Geschichte des Niederrheins“ II, Nr. 383.

dem Domcapitel das Patronat der Kirchen zu Odenkirchen, Richrath und Menden. [1]) Die ganze Urkunde theilen wir im Anhange zum 2. Theile mit.

Im Jahre 1244 den 28. Juni entschädigte Erzbischof Conrad dem Edelherrn Otto von Wickerath für dessen Weingärten, welche in der Nähe von Bonn wegen Befestigung dieser Stadt ausgerottet worden waren, mit fünfzig Mark kölnisch, welche in jährlichen Raten von fünf Mark am Feste St. Martin bei der Steuerkasse zu Neuß erhoben werden sollten, bis die ganze Summe bezahlt sei. Im Falle aber, heißt es dann weiter, die Zahlung in Neuß nicht erfolgt, soll der Graf und seine Erben das Recht haben, sich nach Verlauf von drei Wochen aus den Einkünften bei Odenkirchen schadlos zu halten. [2])

Im Jahre 1253 ertheilte der Erzbischof Conrad I. von Hochstaden (1238—61) eine mit der des Jahres 1242 ganz gleichlautende Urkunde an das hohe Domcapitel, durch welche dem Capitel außer obigen (im Jahre 1242 einverleibten) Pfarrkirchen auch noch die Kirche zu Loverke (Lobberich) übertragen wird. [3])

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 275.

[2]) Conradus, Dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii etc. notum esse volumus, quod cum Nos pro firmando et muniendo oppido nostro Bonnensi . . . vineas dilecti consanguinei nostri Ottonis de Wickerode, viri nobilis, extirpari fecerimus, pro facienda eidem recompensatione dictarum vinearum . . . dare promittimus eidem et persolvere quinquaginta marcas denariorum coloniensium, assignantes eidem et suis filiis et heredibus quinque marcas colon. denariorum recipiendas annuatim in festo s. Martini in thelonia nostro Nussiense, ita tamen, quod si defectus aliquis fuerit vel si dicte quinque marce non fuerint persolute de thelonio, idem Nobilis vel filii sui aut haeredes post elapsas tres ebdomadas a festo predicto s. Martini, recipient in proventibus nostris apud Udenkirchen. Quas quinque marcas predicto modo recipiendas in feodo obtinebunt, quonsque predicte quinquaginta marce a nobis aut a nostris successoribus eidem fuerint persolute. Actum et datum Nussie, a. d. MCCXLIIII, III kal. Julii. (Lacomblet Urkundenbuch II, Nr. 286.)

[3]) Im „Necrologium des Domstiftes" bei Ennen und Eckertz „Quellen der Geschichte der Stadt Cöln" II, S. 619 heißt es: „IIII. kal. [Oct.]

Wilhelm Graf von Jülich bestimmt, daß seine Unterthanen „de iudicio nostro, quod emimus a G. milite burgravio de Odenkirchen apud molendinum in Uppindorp molere debent“ Datum feria III post festum b. Joh Bapt. (Archiv Düsseldorf; Gereonstift Nr. 36.)

Uppindorf, welches hier erwähnt ist, ist wohl Oppendorf bei Lipp, und zu dem Gerichte, das der Graf von Jülich von dem Burggrafen von Odenkirchen gekauft hatte, werden wohl einige der umliegenden Ortschaften gehört haben. Nicht immer freilich waren im Mittelalter die Unterthanen gerade in die zunächst gelegene Mühle „gezwungen“.

16. Dezember 1263 In den Bestimmungen der Bischöfe von Lüttich und Münster, und der Grafen von Geldern und Jülich, in Betreff der Sühne zwischen Erzbischof Engelbert und der Stadt Cöln, welche letztere den Erzbischof gefangen hielt, ist genannt „Rabodo van Udenkirchen“; ebenso 1265 den 8. März. Ferner findet derselbe Name sich noch unter Urkunden vom August 1269, 1. April 1279, vom 4. Januar 1297 und vom 30. September 1297, wo auch noch ein Bruder des Rabodo genannt wird. [1])

Otto, Herr von Wickerath, und Gerhard von Odenkirchen bezeugen am 22. Juni 1292, daß vor ihrem Gericht zu

Obiit Conradus, Archiepiscopus Coloniensis. Qui contulit Ecclesie majori patronatus quattuor ecclesiarum: Prima Loverke, secunda Odenkirchen, Tertia Rigerode, Quarta Mendene. De quarum decima dabuntur V marce, in anniversario suo ad vigilias I marca, de qua (una marca) dabuntur domino III denarii, vicario I denarius. Ad missam animarum similiter. In commendatione similiter. Ad summam missam alias duas. Campanuario I denarius, fratribus s. Margarete presentibus obolus. Item per totum annum qualibet feria secunda dabitur I marca, sive sit dies celebris sive feriata, domino III denarii, vicario I denar., et quod superest dabitur, sicut capitulo placuerit et ponentur IIII caudele.“

[1]) Vergleiche Lacomblet Urkundenbuch II, Nr. 537, 550, 592, 734, 977, 978.

Fliesteden 12 Morgen Ackerland, daselbst gelegen, dem Apostelstift zu Cöln übertragen worden sind. [1])

Am 11. Dezember 1295 trägt Burggraf Rabodo von Udenkirchen 50 Morgen Ackerland im gleichnamigen Kirchspiel dem Grafen Arnold von Loyn (Linn) zu Lehen auf. Er siegelt zusammen mit „Gerardus dominus de Castere" als Zeugen. [2])

Das in dieser Urkunde vorkommende Wort „curia de Camenata" läßt sich füglich mit dem im Westphälischen und Bergischen üblichen Sprachgebrauch durch „Hof zur Kemnat" wiedergeben. Curia war bei den alten Römern die Bezeichnung für jede der dreißig, angeblich von Romulus eingeführten Abtheilungen des Volkes und Adels, welche zwar durch die Eintheilung in Klassen

[1]) Lacomblet II, 921: Nos Otto, Dominus de Wickerode miles, et Gerardus de Udenkirchen, judices ville in Vlisteyden, notum facimus universis presentes literas inspecturis, quod in nostra et in scabinorum nostrorum dicte ville presentia constitute Christiana et Agnes sorores, filie quondam Theodorici, filii Ecberti de Vlisteyden militis, effestucaverunt et renuntiaverunt omni juri, quod habebant in XII. jurnalibus terre arrabilis, sitis in campis dicte ville in diversis peciis ad manus Decani et capituli ecclesie s. Apostolorum Colon. Datum et actum a. d. MCC nonagesimo secundo, dominica die ante festum nativitatis b. Joannis Bapt. —

[2]) Rabodo burgravus, miles de Udenkirchen universis, ad quos praesens scriptum pervenerit, salutem et cognoscere veritatem. Quae geruntur in tempore ne evanescant, expedit ea testimonio literarum confirmari. Noveritis, quod nos de consensu uxoris nostre Bele legitime et nostrorum liberorum allodium de quinquaginta jurnalibus terre arrabilis, pertinentibus ad curiam nostram dictam de Camenata, sitam in parochia de Udenkirchen, nobili viro domino Arnoldo comiti de Loyn et suis heredibus tradidimus et superportavimus in perpetuum possidendum, ita videlicet, ut nos et nostri heredes erimus fideles domini Arnoldi comitis supradicti et suorum heredum de jurnalibus supradictis. Ut igitur predicta rata se teneant et inconvulsa, presens scriptum domino Arnoldo et suis heredibus sepedictis conferimus nostro sigillo, una cum sigillo nobilis militis Gerardi de Castere sigillatum. Et nos Gerardus dominus de Castere supradictus ad petitionum Rabodonis burgrawii supradicti sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum a. D. MCC nonagesimo quinto, sabbatho post octavas b. Andree apostoli. Vgl. Lacomblet II, Nr. 958. Original mit zwei gut erhaltenen Wachssiegeln.

und Centurien unter Servius Tullius in gewisser Hinsicht beseitigt wurde, aber doch noch lange fortbestand. Jede dieser Curien hatte zu ihren Versammlungen ein eigenes Gebäude, welches dann allmählig ebenfalls „Curie" genannt wurde. Nachdem der Begriff einmal auf Sachen und Gebäude übertragen war, wurde später das Wort überhaupt für „Haus", „Wohnhaus" oder auch „Hof", „Gut", „Schloß" u. s. w. gebraucht.

Unter einer Urkunde vom 4. Januar 1298 findet sich „Rabodo miles, burgrawius in Odenkirgen".[1])

Zu 1297 enthält das Copiar des Deutschordenshauses zu Elsen eine Urkunde, welche Burggrafen von Odenkirchen nennt.

Gerhard, Sohn des Ritters Hermann von Immelenhusen, verkauft dem Komtur und den Brüdern des Deutschen Hauses zu Koblenz seinen Hof zu Noithausen nebst 130 Morgen und $2^1/_2$ Holzgewälden im dortigen Walde für 640 Mark auf Rath seines Vaters, quittirt über die Kaufsumme und verspricht, daß seine Geschwister Rabodo, Wilhelm, Johann, Walram, Heinrich, Ungeram, Kunigunde, Edelaudis und Odilia, sobald sie großjährig geworden, den Verkauf genehmigen werden und setzt zu Bürgen: Reinald, Canonicus zu St. Georg in Cöln und Pfarrer zu Hemmerden, den Burggrafen Rabod von Odenkirchen, Heinrich von Jammelhausen, den Ohm Gerhards, beide Ritter, den Edelherrn Johann Vogten zu Gohr, den Jakob von Hückelhoven, den Hermann von Lieventhal und den Ungeramm, Bruder des Burggrafen zu Odenkirchen. Es siegelte Gerhard domicellus de Dyck, und Rabot, Burggraf zu Odenkirchen. Gegeben 1297, Tags nach Michaeli.

Zum Jahre 1300 findet sich in Betreff des Rabodo, Burggraf von Odenkirchen in der „Heimath" [2]) folgende Notiz: „Bevor noch Johann von Cleve in den Besitz von Linn eingewiesen wurde, hatte hier in der unmittelbaren Nähe der Stadt ein blutiges Treffen zwischen Rabodo, Burggraf von Odenkirchen und dem Ritter Gott-

[1]) Lacomblet II, 978.

[2]) Jahrgang 1876, Nr. 6, S. 22, wo auch das Nähere in Betreff des Johann von Cleve.

fried von Dreven, welche mit einander in Fehde gerathen waren, stattgehabt. Es war um die Pfingstzeit 1300. Ein naher Verwandter des Burggrafen hatte dabei seinen Tod gefunden. Zwölf Tage nach Pfingsten traten mehrere Edelherren und Ritter zusammen und verbürgten sich dafür, daß jene Fehde auf dem Rechtswege vor dem Gerichte zu Neuß, wo Gottfried von Dreven durch den Erzbischof von Cöln (Wicbolt v. Holte) gefangen gehalten wurde, ausgetragen werden sollte." Die drei Grafen Reinaldus von Geldern, Arnold von Loyn und Wilhelm von Neuenahr verpflichteten sich nebst 17 näher benannten Edelherren und Rittern, dem Erzbischof mit der Summe von 6000 Mark Bürgschaft für den Burggrafen Rabodo zu leisten und baten den Erzbischof, genannten Burggrafen bis zur richterlichen Entscheidung auf freien Fuß zu setzen, was auch geschah. Welches Urtheil zu Neuß gefällt worden ist, hat nicht ermittelt werden können. [1])

1307 den 15. März und 1308 den 16. November sind genannt „Robodo de Odenkircken" und „Robodo de Odinkirken". [2])

1312 den 14. Juni tritt „Rabodo, Ritter von Odenkirchen" dem Grafen Gerard IV. von Jülich und dessen Gemahlin Elisabeth seinen Hof zu Drove ab, wogegen er den Hof „Neuhof" bei Glessen zu Lehen erhält, dem er noch eine Hufe bei Büsdorf einverleibt. [3]) — Eine „Hufe" (mansus) war am Niederrhein von sehr verschiedener Größe; bald betrug sie 16 holländische Morgen (Boudam S. 536), bald 30—60 preußische Morgen (Nettesheim „Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern". I, S. 6 Anm. 4.)

Gerhard von Nyvenheim, Alverade seine Frau und ihre Kinder verkaufen dem deutschen Orden ein Lehngut zu „Berghausen supra Fürdt" für 530 Mark. Es siegeln Gerhard Burggraf zu Odenkirchen, Gumpert von Garsdorf, Werner von Rode, Jakob von Hüchelhoven, sämmtlich Ritter, Adolf Nover und die Schöffen zu Grevenbroich. Geschehen und gegeben 1312, feria 6 post Martini.

[1]) Der lateinische Text der Bürgschafts-Urkunde ist im Anhang abgedruckt.
[2]) Lacomblet III, Nr. 59 und 71.
[3]) Lacomblet III, Nr. 116. Siehe im Anhang.

Von Odenkirchen schrieb sich auch ein Geschlecht niederen Ranges: Wilhelm, Erstgeborener des Grafen Gerhard von Jülich (Herr zu Grevenbroich) erklärt am 3. November 1317, daß er mit Genehmigung seiner Eltern die Lehngüter, welche zum Hofe Kamphausen gehörig und in seiner Herrschaft gelegen seien und die früher durch die Felonie des Meiner von Udenkirchen und nach dem Tode von dessen Bruder Peregrin an seinen Vater, den Grafen von Jülich, zurückgefallen seien, nachher aber Meiners Tochter Agnes resp. deren Manne, dem Meister Johann von Hasselt, Schneider des Grafen, verliehen worden, vom Lehnsverbande frei und allodial sein sollen. Am 26. September 1318 zeigt Wilhelm von Jülich den Schöffen zu Jüchen an, daß er den durch den Schneider Johann und dessen Gattin vollzogenen Verkauf obiger Güter an das Kloster Düssern genehmige. (Archiv Düsseldorf, Kloster Düssern Nr. 38.)

Zum Jahre 1320 und folgende wird bei Eckertz und Noever „Die Benedictiner-Abtei M.Gladbach" S. 163, ein Heinrich von Odenkirchen, Professe des Benedictiner-Klosters zu Gladbach, als Pfarrer von Kempen aufgeführt. Dieser Heinrich wurde in dem Besitze der Pfarre durch Rütger Replere und Johann von Ude (Oedt) gestört, welche dieselbe einem gewissen Gerhard von Kurlo... zuwendeten. Nach langwierigen Verhandlungen wurde Heinrich jedoch, besonders durch die Bemühungen des Erzbischofes von Köln, wieder in seine Stelle und Rechte eingesetzt. Binterim und Mooren haben in ihrer Schrift „Alte und neue Erzdiöcese" fünf lateinische Urkunden über diese Sache, [1]) welche wir im Anhange abdrucken. In der ersten übergibt der Abt Wilhelm von Gladbach als Treuhändler des verstorbenen Pfarrers Wilhelm von Kempen dessen bewegliche Hinterlassenschaft seinem Nachfolger Heinrich von Odenkirchen. — In der zweiten Urkunde nimmt der Erzbischof Heinrich II. von Virneburg (reg. 1304—32) den vom gladbacher Abte zum Pfarrer von Kempen ernannten Heinrich von Odenkirchen gegen seinen Mitbewerber und dessen Bevollmächtigte in

[1]) Siehe a. a. O. IV. S. 128 ff. Siehe im Anhang zum 2. Theile.

Schutz und läßt den Grafen Theodorich von Hülchroth, Pfandherrn von Kempen, ersuchen, denselben (Heinrich) zu manuteniren. — Die dritte Urkunde enthält die Excommunication gegen die Priester Rütger Replere und Johann v. Oedt, Bevollmächtigte des Gerhard von Kurlo. Die Strafe ist verhängt durch den Propst von St. Severin in Cöln, welcher in der Streitsache wegen der Kempener Pfarrstelle zwischen Heinrich und Gerhard als Richter bestellt worden war. — In der vierten Urkunde läßt Heinrich von Gennep, Domherr zu Cöln, als delegirter Richter seitens des apostolischen Stuhles den Gerhard von Kurlo wegen seiner Ansprüche auf die kempische Pfarrstelle vor sein Gericht laden. — In der fünften endlich betheuert der Dechant von St. Maria ad gradus in Köln, vom Erzbischof subdelegirter Richter, daß er für die Gewaltthätigkeiten, welche Theodorich von Hülchroth an dem Heinrich von Odenkirchen, Pfarrer zu Kempen, ausgeübt, indem er ihn mit roher Gewalt vertrieben und seine Mobilien zurückbehalten habe, nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Am 29. April 1321 erklärten Ritter Gerhard von Odenkirchen und sein Sohn Rabodo ihr Schloß Odenkirchen dem Erzbischof Heinrich II. von Cöln (reg. 1304—32) zum Offenhaus. [1])

1323, Dienstag vor dem Feste der heiligen Vitus und Modestus, reversirt Erzbischof Heinrich „laut copirlichen Scheines", daß Gerhard, Burggraf von Odenkirchen und sein ältester Sohn Rabodo ihm unter Eidesleistung abermals ihr Schloß zu Odenkirchen als Offenhaus erklärt und versprochen haben, alle Bedingungen zur Zeit einer Appertur treu erfüllen zu wollen. [2])

Ritter Rabodo, Sohn des Ritters Gerhard, Burggrafen zu Odenkirchen, verspricht dem Grafen Wilhelm von Jülich 10 Mark

[1]) Lacomblet III, Nr. 183.

[2]) „Ex quo Gerhardus Burggravius de Odenkirchen et Rabodo ejus primogenitus sibi de novo promiserint corporali juramento praestito (quod et ante factum est) castri Odenkirchen, quod est (uti promittunt) Archiepiscopo et ecclesiae Coloniensi ligium, liberum et apertum castrum, quodque ab ipso in feudo possident, aperturam, quodque conditiones pretas (praefatas) tempore aperturae adimplere velint."

Einkünfte aus den Gütern als Lehen zu stellen, die ihm vom Ritter Heinrich von Hüchelhoven anfallen werden. Mit Rabot siegeln seine Verwandten, die Ritter Rabodo de Piscina und Hermann von Lieventhal. Datum 1329 feria quarta ante Servatii. (Archiv Düsseldorf, Jülich-Berg A I 338.)

1333 den 22. September und 1338 den 15. Januar findet sich „Rabodo Burgravius de Odenkirken miles" und „Rabodo, burgravius de Udenkirghen." [1])

1341 den 26. März zeichnet „Wilhelmus de Oydenkirchen, Canonikus an der Collegiatkirche (St. Lambertus) in Düsseldorf."

Aus dem Copiar des Deutschordenshauses zu Elsen: Hermann der Geyser söhnt sich mit dem Deutschordenshause Koblenz aus, und sollen in dieser Sühne die Schöffen und Johann von Blazheim, „Kirchherr" zu Elsen mit einbegriffen sein. Da Hermann kein Siegel hat, bittet er die „ehrwürdigen Herren und Ritter Rabot den Burggrafen von Odenkirchen und Rabot von Stuppelbruch, für ihn zu siegeln. Gegeben 1346 auf St. Gregorius-Tag in der Fasten."

1351. Werner von Merode zu Rimburg verkauft 1351 seinem Oheim Carsil von Merode den Zehnten zu Neukirchen; in Folge der Heirath von Carsils Tochter Elisabeth kam dieser Zehnte, ein Lehen von Jülich, an den Ritter Gerhard, Burggrafen von Odenkirchen und von diesem nachher an die von Hoemen, schließlich durch die Vermählung der Carda von Hoemen an die von Harff, laut Uebertrag von Magdalenen-Abend 1458. (Ergibt sich aus Urkunden im Harffer Archiv.)

Diesen Zehnten hatte Ritter Gerhard, Burggraf zu Odenkirchen, der Mechtild von Meer, Frau zu Wickrath und ihren Söhnen Heinrich und Johann obligirt. Diese bekennen 1373 am 11. Juli, daß die Einlöse durch den Burggrafen erfolgen könne. Es ist hier vom großen und kleinen Zehnten zu Neukirchen die Rede. Ein

[1]) Lacomblet III, Nr. 273 und 320.

Prozeß wegen der Einlöse hat übrigens lange gedauert und Daem von Harff, der 1451 die Hoemen geheirathet, leitete seine Ansprüche auf den Zehnten auch noch von den Herren zu Wickrath her, die (eines Heirathspfennigs seiner Mutter wegen) ihm noch Geld schuldig waren.

Uebrigens ist Arnold von Hoemen, Burggraf zu Odenkirchen, 1454 mit dem Zehnten zu Neukirchen als einem Burglehn von Grevenbroich von der dortigen jülichschen Mannkammer belehnt worden.

Aus dem Ehevertrage zwischen Carda von Hoemen und Daem von Harff d. d. 7. 12. 1451 ist noch zu ersehen, daß der Burggraf von Odenkirchen seiner Tochter nach seinem und seiner Gattin Tode verspricht: 150 gute schwere oberländische Gulden jährlicher Rente aus Schloß, Herrlichkeit, Nutzbarkeit und fester Rente zu Odenkirchen, ablösbar mit 1500 dergl. Gulden. Wenn des Burggrafen Oheim, Ritter Arnold von Hoemen, todt sein wird, so verspricht Ersterer seiner Tochter $^1/_4$ von dessen Erbschaft resp. $^1/_4$ von dem, was an den Burggrafen aus dieser Erbschaft fallen wird. Es scheint, daß demnach der Burggraf 4 Kinder hatte. (Fahne nennt nur 3.) Den Brief besiegelt noch Johann Sohn zu Odenkirchen, des Burggrafen Bruder. (Archiv Harff.)

1370 den 21. Februar steht als Zeuge „Gerhardus de Oydenkirchen, burgravius, miles."

1371. Die Stadt Köln ergriff die Waffen gegen eine Reihe adeliger Ruhestörer, um der frechen Raubsucht derselben Schranken zu setzen. So trat sie auch in Fehde gegen den Burggrafen Gerhard von Odenkirchen, in welcher sie aufs Kräftigste vom Vogt Gumbrecht von Alpen unterstützt wurde. Dieser verpflichtete sich, den Kölner Bürgern gegen den Burggrafen hülfreiche Hand zu leisten und „was Schadens ihm durch Raub und Brand dadurch erwachsen sollte, versprach er aus Liebe zur Stadt zu tragen und keinen Ersatz dafür zu fordern." In Folge dessen erhob Gerhard die Waffen; mit einer Zahl seiner Helfer überzog er das Gebiet von Alpen und plünderte und verbrannte einen Theil der Besitzungen des Vogtes. Bei diesem Zusammenstoß blieben

von den Alpen'schen Freunden Gerhard Prinz todt, viele wurden verwundet. Die Stadt Cöln ließ die Niederlage des Vogtes von Alpen nicht ungestraft; eine starke Schaar wohlbewaffneter Bürger und Soldtruppen sandte sie gen Odenkirchen, um das Schloß selbst zu stürmen und den Burggrafen zu Frieden und Schadenersatz zu zwingen; durch diesen Zug wurden der Stadt Cöln 41,584 Mark 9 Schillinge Kosten verursacht. Am 30. August 1371 kam durch Vermittlung des Erzbischofs Cuno von Trier ein Frieden zu Stande, worin Burggraf Gerhard sich verpflichtete, nimmermehr während seines Lebens heimlich oder öffentlich gegen die eingesessenen Bürger von Cöln von seinem Hause zu Odenkirchen aus etwas Feindseliges zu unternehmen oder geschehen zu lassen, es sei denn, daßder Kaiser oder der Erzbischof der Stadt Köln Feindschaft ansagen würde. [1])

Zum Jahre 1371 wird in dem „Register der zur Zeit des Erzbischofs Friedrich Infeudirten" gesagt, daß Gerhard, Burggraf von Odenkirchen mit dem Schloß, der Herrschaft und andern Gütern von Odenkirchen belehnt worden sei. [2])

Am 1. Dezember 1371 bekunden „Gerhard, Burchgraffe zu Odenkirchen und Elisabeth, burggraffinne zu Odenkirchen", daß das Kloster zu Neuwerk innerhalb der Herrlichkeit Odenkirchen frei von jedem Zoll sei; [3]) diese Zollfreiheit für das Kloster wurde im Jahre 1731 erneuert. — Es ist dieses derselbe Gerhard, der vom Jahre 1369—1395 Besitzer von Odenkirchen war und (als Raubritter) von nürnberger Kaufleuten wegen geraubter Pferde, und von den Gebrüdern Stube wegen geraubter Weine bei dem Vorstande der Schützer des Landfriedens verklagt wurde. — An dasselbe adelige Nonnen-Kloster zu Neuwerk gaben seit 1373 die Burggrafen von Odenkirchen ein Malter Roggen für Jahrbegängnisse. [4])

[1]) Vergl. Ennen „Geschichte der Stadt Köln", II. Band, S. 656 f.

[2]) „quod Gerhardus burggravius de Odenkirchen Infeudatus sit de Castro Odenkirchen, cum villa et aliis bonis ac retrofeudis."

[3]) Eckertz und Noever, „Benedictiner-Abtei M Gladbach" S. 295. Der Wortlaut ist im Anhange abgedruckt.

[4]) A. a. O. Seite 255 gegen Ende.

„1372 des neisten gudestages na dem sundage misericordiae“ zeichnet „Gerart, Burggraf zu Odenkirchen.“ [1])

Unter dem 29. October 1373 findet sich „Gerart burchgreve van Odenkirchen“ mit anderen als „gehulde ind geswoiren mann des gestichtz van Cölne.“ [2])

1375 den 10. September: „Gerart zu Odenkirchen, Burggraf.“ [3])

1383. In diesem Jahre brach der Burggraf Gerhard von Odenkirchen den von seinem Vater i. J. 1371 beschworenen Frieden und setzte mit seinen Raubgesellen von der Burg zu Odenkirchen aus die ganze Umgegend durch Raub und Brand in Schrecken. Zu Mengenich plünderte er den Hof des Costin vom Horne, zu Widdersdorf setzte er dem Hermann Scherffgin zwei Scheunen und ein Wohnhaus in Flammen und raubte das Vieh, was nicht im Feuer umkam; dem Gerhard Roedstock zerstörte er den Hausrath auf seinem Hofe zu Lövenich und 200 Schafe führte er weg; der Elisabeth Jude steckte er Hof, Wohnhaus, zwei Scheunen, ein Backhaus und Stallungen zu Uckerath an, dem Sander Jude zwei Höfe zu Hilberath, der Margaretha vom Tempel den „zum Tempel“ genannten Hof zu Nievenheim in Brand. Im Jahre 1384 gelang es dem Landfrieden, die Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und der Stadt Cöln, welche wegen seiner Räubereien in Fehde mit ihm gerathen war, zu schlichten und eine Sühne zu vermitteln. „Wisset“, heißt es in den der Stadt zugesandten Fehdebriefen der Raubgesellen des odenkirchener Burggrafen, „daß wir den Burggrafen von Odenkirchen lieber haben als Euch, und d'rum wollen wir Euer Feind sein um des großen Unrechtes willen, was Ihr ihm thuet, wir und alle unsere Knechte, und wir wollen uns damit gegen Euch bewahren und gegen alle Eure Helfer.“ [4])

[1]) Lacomblet III, Nr. 320, Anmerkung.

[2]) A. a. O. III, Nr. 741.

[3]) Daf. Nr. 772, Anmerk.

[4]) Vergl. Ennen, „Geschichte der Stadt Köln“, II. Band, Seite 739 u. 747 f.

Am 12. Juli 1398 erklärt Burggraf Gerhard (v. Hoemen), daß das Schloß Odenkirchen stets ein Offenhaus und Lehen des Erzstiftes Köln gewesen, und daß er es als solches nun von dem Erzbischof Friedrich III. (reg. 1370—1414) empfangen habe. [1] Es war dieses nicht jener Gerhard der Jüngere von Odenkirchen, den Agnes, Tochter des Johann jun. von Rode und Grippekoven und der Agnes von Engelsdorf heirathete, der indeß 1384 schon todt war (Ennen V, S. 424); es war vielmehr ein Enkel dieses Gerhard jun., ein Gerhard v. Hoemen. (Vgl. Richardson I, S. 26, Anm. 10 u. 11 und I, 60 Anm. 10 u. 11.)

„1425 up sant Anthonys dach des h. confessors hatte der Erzbischof Dietrich II. von Cöln, Graf von Mörs (reg. 1413—63) dem Gerhard von Hoemen, Burggrafen zu Odenkirchen, für ein Darlehen von 6800 Gulden, welche er zur Einlösung der Stadt Rheinberg verwandte, das Schloß und die Herrlichkeit Erprath zu Pfand eingegeben." [2]

Im Jahre 1428 ist eine Petronella von Odenkirchen Abtissin in Dietkirchen zu Bonn. Dieselbe entstammte wahrscheinlich dem Geschlecht der Burggrafen von Odenkirchen, da in dem genannten Kloster Dietkirchen nur Adelige Aufnahme fanden.

1429. Zu diesem Jahre erhielt ich durch die Freundlichkeit des Herrn Grafen v. Mirbach auf Schloß Harff folgende Notiz:

„Eine defekte Urkunde in meinem Besitze, die früher als Umschlag eines Rentbuches diente, ist das notarielle Testament der Ida von Dorn zu Waldorf von 1429, welche zuerst mit dem Ritter Rabot von Odenkirchen, dann mit einem Herrn von Bell verheirathet gewesen; da ihre Tochter erster Ehe, Philippa von Odenkirchen, vor ihr, aber nach dem Vater verstorben, so setzt Ida ihre Söhne zweiter Ehe: Wilhelm, Johann und Gottfried von Bell zu Erben ein.

Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß dieser Rabod dem

[1] Lacomblet III, Nr. 1051. Vgl. die Urkunde im Anhang.

[2] Das. IV Nr. 163, Anmerk.

Burggrafengeschlecht angehörte, Odenkirchen selbst aber nicht mehr besessen hat."

1444 den 14. Februar wird genannt „Johann von Hoemen, Sohn von Gerard zu Odenkirchen." [1] — Laut Brief und Siegel aus demselben Jahre 1444 that der Münch- oder Mönch-Hof an der Bell zu Odenkirchen dem Kloster zu M.Gladbach jährlich an Zehnten und Erbpacht zwei Malter Roggen odenkirchener Maß aus. [2]

In einer Urkunde vom 22. May 1464 nennt sich „Johann von Hoemen amptmann zo Lynne." [3]

Als der Junker von Rheydt im Jahre 1464 zwei lütticher Kaufleute festgenommen und auf seiner Burg in Verwahr hielt, wurde auch Johann von Hoemen, „der mit dem Rheydter im Bunde und einer der schlimmsten Räuber war," in den entstandenen Streit verwickelt und von den Lüttichern angegriffen. Er eilte aber zu dem kölnischen Erzbischof Ruprecht, der mit den Lüttichern verbündet war, fiel ihm zu Füßen und trug dem Erzbischof seine Feste zu Lehen auf. Dadurch rettete er sich; der Erzbischof vermittelte, und der Odenkircher kam mit dem Leben davon, während Rheydt hart hergenommen wurde. [4] Die Raubritter der ganzen Gegend aber ergriff ein so heilsamer Schrecken, daß sie von ihren Wegelagerungen abließen.

Ritter Arnold von Hoemen, Burggraf zu Odenkirchen, verkauft dem Wilhelm Baumeister von Aldenhoven, Schöffen zu Düren, seinen binnen beiden Dingstühlen Oberzier und Niederzier gelegenen Zehnten, wie ihm derselbe von seinem Oheim, Ritter Arnold von Hoemen, Herrn zu Alsdorf, anerstorben gewesen, für 448 rheinische Gulden. 1467.

1468 den 6. März zeichnet „Arnt van Hoemen, burchgrewe to Oedenkerken." [5]

[1] Das. Nr. 253.

[2] Eckertz u. Noever, Benediktiner-Abtei M.Gladbach S. 211

[3] Lacomblet IV Nr. 328 u. öfter.

[4] Vgl. Montanus „Die Vorzeit, Sagen und Geschichte . . ." II S 46.

[5] Lacomblet IV Nr. 340

Urkunde aus dem Jahre 1481, betr. „Biſchoffs Hermanns zu Cöllen Belehnung deß Hauß Odenkirchen pro Johann von Hoenien, de dato 1481 Ipso die Lamberti.“ (17. September.) „Corollarium, Wir Johann von Hoenien mit Odenkirchen [ohne Meldung einiger gnadt belehnt] Anno 1481: ipso Lamberti. — Wir Hermann u. ſ. w. [1])

1483 iſt Johann von Hoemen Zeuge, daß Erzbiſchof Hermann von Cöln dem Kloſter Laach die Holzlieferung nach Andernach erläßt. [2])

1493 „vff sont powels awent conversionis“ (Pauli Bekehrung, 25. Januar) bekennt Gerart von Hoemen, Jnd van Odenkirchen, erbliche Jahrrenten im Amte von Caſter zu beſitzen. Ueber dieſe Renten finden ſich mehrere Notizen aus verſchiedenen Jahren im Staats-Archiv zu Düſſeldorf, welche erſt jüngſt gefunden reſp. geſammelt wurden.

1498 auf Dienſtag nach Eliſabethtag iſt Arndt von Hoemen durch Urkunde „gegewen in unſerem ſchloß Zonitz“ mit dem Schloß, Freyheit und Herrlichkeit Odenkirchen unter denſelben Bedingungen und Vorbehalt reſp. wie Johann von Hoemen, ſein Vatter und ſeine VorEltern daßelb zum lehen vom Erzſtift getragen vom Erzbiſchof Hermann belehnet. Dann findet ſich ein altes ſchreiben absque sigillo (ohne Siegel) und bei mangelhaften andern nhamen, Gerhardten v. Hoemen's und von Odenkirchen, an Erzbiſchof Hermann abgangen de dato 1501 Gudiſtag nach Visitationis Mariä, darinnen Narrirt (berichtet) wird, „daß Arndt von Hoemen, mein Vatter mit Tod abgegangen“ und bittet Gerard v. Hoemen mit underthenigſten Bitten den Erzbiſchof, daß er, und niemandts anders, als alleiniger und nächſter Erbe mit Odenkirchen belehnt werde, und erbietet ſich, es als getreuer Lehnsmann zu verdienen (d. h. ſich der Belehnung durch Treue ſpäter würdig zu zeigen).

[1]) Vgl. Krumſtab ſchleußt niemandt aus d. i. documenta Stiffts-Cölniſcher Erb- und Kunkellehen Cöln 1738, unter „Cöllniſche Kunkel-Lehen, Centuria II, S. 80. Siehe die Urkunde im Anhang.

[2]) Wegeler, „Das Kloſter Laach“ S. 106.

Der Entscheid auf dieß Suppliciren (Bitten), und ob Gerhard von Hoemen belehnt sei, davon geht der Bericht ab (d. h. fehlt). Folgentz aber, nemblich „gegeben in unseren Schloß Poppelsdorff 1502 Sonntag nach Barnabä Apostoli" ist Heinrich Nagel, Burggraf zu Odenkirchen und seine Erben von Ertzbischof Hermann mit dem schloß, Freyheitt und Herrlichkeit Odenkirchen „auß gnaden" belehnt vor sich und seine Erben in aller maßen Arndt von Hoemen und dessen vorEltern es zu Lehen empfangen und getragen. Heinrich Nagel hatte eine Dochter obgemelten Arndt von Hoemen getrawet (geheiratget). Nach des v. Nagells todt ohne Verlassung Leibs-Erben ist Nachgehendtz i. J. 1503 uff Sambstag nach Invocavit Wilhelm v. Flodorff, der ebenfalls, wie der Nagell, von Hoemens Döchtern eine zur Ehe gehabt, Burggraff zu Odenkirchen, und seine Erben laut Belehnung mit dem Schloß Odenkirchen von Ertzbischof Hermanno a Weda (Hermann v. Wied) auß Gnaden belehnt in aller maßen Arndt v. Hoemen und später Henrich Nagell vordem Burggrafen zu Odenkirchen dasselbe von dem Ertzstifft zu Lehen getragen. Die öffnung et alia (und anderes) werden gleichfallß gewohnter weiß vorbehalten, und daß bei der öffnung dergestalt mit Proviandt und ander nothturfft Vorsehung geschehe, daß kein hindernuß oder schaedt geschehe. 1546 den 15. Aprilis ist dann Wilhelm v. Flodorff, Burggraff zu Odenkirchen und seine Erben mit Odenkirchen, Schloß, Freyheitt und Herrlichkeit belehnt „auß gnaden" in maßen Wilhelm v. Flodorff, sein Vatter, solches vom Ertzstifft zu Lehen empfangen. Ebenermaßen ist Wilhelm v. Flodorff und seine Erben von Adolpho am 10. July 1549, und 20. May 1561 von Johann Gebhard mit Odenkirchen belehnt auß Gnaden, wobei die verba investuriae in omnibus (der Wortlaut der Belehnung vollständig) repetirt werden. Bei den v. Flodorff blieb Odenkirchen bis 1572. In diesem Jahre am 19. Marty ist Florentz von dem Botzlar, der des v. Flodorff älteste Dochter Odilia getrawet, Burggraff zu Odenkirchen und seine Erben mit dem Schloß von Salentino zu Kaiserschwerdt auß gnaden belehnt wie etwan Wilhelm von Flodorff sein Schwagerherr und dessen

vorEltern auch Burggraffen zu Odenkirchen solches von dem Ertzstifft zu Lehen empfangen." [1])

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts beginnt für das gesammte niederrheinische Land eine Zeit allgemeiner Auflösung und Rechtslosigkeit: die unversöhnlichen, religiösen Gegensätze, welche damals schon zu gewaltsamer Lösung drängten, stießen hier unmittelbar aufeinander. — Seit 1572 lag der protestantisch gesinnte Norden der benachbarten Niederlande im erbitterten Kampfe gegen die spanische Herrschaft, und der wechselvolle Krieg zog mehr als einmal unsere Gegend in Mitleidenschaft. Um so verhängnißvoller mußte der Schritt des kölner Erzbischofs Gebhard Truchseß werden, welcher 1582 förmlich zum Protestantismus übertrat und auch das Erzstift reformiren wollte. Gegen ihn erhob das Domcapitel den katholischen Herzog Ernst von Bayern zum Erzbischof, und jetzt erfüllte sich das Erzstift mit Brand und Mord. Was aber die damaligen, fast unaufhörlichen Kriege zu einer wahren Landplage machte, das war das Unwesen der Söldnerheere, welche ganz an die Stelle der früheren Ritterheere getreten waren. Nur des Geldes wegen dienend, ohne militärische Ehre und Fahnentreue, suchten diese zuchtlosen Schaaren für den ausgebliebenen Sold sich an dem Gute der Städter und Landleute schadlos zu halten, und häufig genug brandschatzten sie heute dieselbe Gegend, zu deren Schutz sie erst gestern gerufen waren. Auch die odenkirchener Gegend blieb von dieser Plage nicht verschont, wie wir aus folgenden kurzen Notizen ersehen:

„Den 24. Februar 1586 untersagte der Churfürst Ernst den Befehlshabern der kölnischen Garnisonen zu Haus Valde, Clörath, Uerdingen, Linn, Kaiserswerth und Odenkirchen bei strenger Strafe das „ausfallen, streuffen, rauben, fangen, hinwegschleifen" und die feindselige Behandlung der Eingesessenen der Vogtei und des Niederamtes Geldern, von Grefrath, Wankum und des Landes Wachtendonk, denen er zugleich besondere Geleitsbriefe verlieh." [2])

[1]) Aus einer in dem Streite um den Besitz von Odenkirchen bei dem Reichsgericht vorgelegten Eingabe.

[2]) Heimath 1876, S. 3, Anm. 2.

„Am 3. Juli 1586 machte zusammengelaufenes Kriegsvolk aus Odenkirchen, Erprath, Horst, Linn u. s. w. einen Raubzug bis in die Nähe von Bergheim, wo diese Freibeuter auf eine Karawane von friedlich einherziehenden Menschen, Kaufleuten und Bauern mit Weibern und Kindern stießen, dieselben angriffen und ihrer an die neunhundert tödteten und verwundeten und dabei eine Beute von 100,000 Gulden machten. Und solche Streifzüge wiederholten sich, so oft Uebermuth und Beutelust oder der Hunger dazu antrieben." [1])

Unter dem 29. Juni 1619 meldet das „Stadtrechenbuch von M.Gladbach": [2]) „. . . als der hertzog von Brandenburg, vnßer gnedigster Fürst und Herr hierdurch gereis't, beiseins des Herrn zu Odenkirchen, und der itzgemelte Herr von Odenkirchen wieder allhier in Slamshauß angelangt, die Rhatsverwanten demselben ahn Wein verehret 16 Quart."

„1620 den 11. Juni. Als Bürgermeister und Rhatt nach Odenkirchen uff des frewleins begrebnuß beschwirt und dahergegangen, dhaselbst in die Küchen verehrt Anderthalben Reichsdaler, dem Pfortzemer ein Reichsortt, vnd der Fhorman in Tönis queßhauß verzert 1 g." [3])

„1624 wurden drei Soldaten, Wilhelm Voiß, Heinrich aus Crefeld und einer von Odenkirchen gefänglich nach Linn eingebracht und vom Wasenmeister gereinigt. Am 14. Oktober desselben Jahres wurde ein gewisser Jacob Middelgeschorren von Odenkirchen gefänglich eingebracht, er entwischte aber in der Nacht vor der Tortur glücklich aus dem Gefängniß." [4])

Nicht wenig litt die niederrheinische Gegend unter den Gräueln des dreißig-jährigen Krieges, namentlich als seit 1635 der Kampf zwischen Spanien und Frankreich offen erklärt worden war. Hier war noch weniger, als in anderen Gegenden Deutschlands ein fester

[1]) Siehe „Heimath" 1876, S. 58.
[2]) S. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein IX. S 128.
[3]) S. Stadtrechenbuch von M.Gladbach, Annalen IX, 128
[4]) Heimath 1876, S 78.

Kern gegeben; fast nirgendwo war ja die Zersplitterung in Länder und einzelne Ländlein weiter gegangen, als am Niederrhein. Drum nahm auch hier der Krieg vorzugsweise den Charakter der Freibeuterei an; nicht um die Religion oder des Reiches Ehre wurde gefochten, sondern der Vortheil der einzelnen Führer war das Ziel der grauenvollsten Verwüstung. Französische, hessische, pfälzische, niederländische, spanische und kaiserliche Truppen vertrieben sich und wurden wieder vertrieben, und Allen mußte das arme Volk die Beutelust befriedigen. Am 17. Januar 1642 fand bei Kempen eine mörderische Schlacht statt, in welcher ein kaiserliches Heer von französischen und weimarischen Truppen ganz aufgerieben wurde. Alle festen Plätze im kölner Erzstift wurden mit französischer Besatzung resp. mit Truppen ihrer Verbündeten belegt und des Landes nicht geschont, bis im Sommer der aus französischer Gefangenschaft entlassene Johann von Werth den Oberbefehl über die kaiserlichen Truppen am Rhein erhielt und die Franzosen, Weimarer und Hessen nach Westphalen zurücktrieb, wofür er im folgenden Jahre Odenkirchen als „Dotation" erhielt. Auf diese mehr als traurige Zeit bezieht sich die folgende Mittheilung in dem „zweiten Brief des Priors Bischopffs über die Kriegsereignisse" an den Abt Petrus Silenius von M.Gladbach, welcher sich geflüchtet hatte, vom 3. Oktober 1642: „Die Burg in Odenkirchen wurde gestern (2. Oktober) von den Hessen, nachdem ihnen freier Abzug mit Waffen und Gepäck gestattet war, an unsere (d. h. gladbacher) Truppen übergeben." [1])

Ein Verzeichniß derjenigen Rittergüter, welche um das Jahr 1669 sich im Erzstift Cöln befanden, sagt: [2]) „Zur Hälfte steuerfrei waren in Odenkirchen: Mülforth, Besitzer v. Aldebrück, und Saar, Besitzer v. Overheyden. Ganz steuerbares Gut war Odenkirchen, dessen Besitzer Frentz von Schlenderen war." —

[1]) Eckertz und Növer, „Abtei M.Gladbach", S. 308. Die Notiz findet sich fast am Schlusse des Briefes mit folgenden Worten: „Arx Odenkirchen hesterna die etiam ab Hassis, inde plenarie armis sarcinisque suis stipatis discedentibus per contractum hisce praesidiariis nostris dedita fuit."

[2]) „Heimath" 1875, S. 98.

In dem Verzeichnisse der Erzbruderschaft St. Mariae Suffragii zu Bonn steht Odenkirchen im Jahre 1672 mit 9 Mitgliedern verzeichnet. 1654 gehörte aus Odenkirchen noch Niemand zu derselben. [1])

Auch während des holländischen Raubkrieges des französischen Königs Ludwig XIV., mit welchem der Erzbischof von Cöln verbündet war, hatte das niederrheinische Land von den Kriegswirren, Contributionen und endlosen Truppendurchzügen viel zu leiden. Am 5. März 1674 kam von Kaiserswerth aus die Aufforderung an die Stadt und das Amt Kempen, im Verein mit Hüls, Odenkirchen, Oedt, Horst und Alpen eine Contribution von 2074 Reichsthaler an den Grafen von der Lipp zu bezahlen. Am 19. desselben Monats erscheint der Graf v. d. Lipp selbst in Kempen und ladet die Bürgermeister zu sich auf's Schloß zu Tisch, wogegen diese ihm eine halbe Ohm Wein verehren. Am 28. März kamen weitere Ausschreibungen, die Namens der Generalstaaten der spanische Oberintendant Brouchoven dem Amte (Kempen) auferlegte. [2]) Am 8. November 1676 zogen osnabrückische Truppen in's Amt Kempen, von denen ein Regiment zu Pferd sich in Vorst und ein Regiment zu Fuß in St. Tönis und Hüls einquartirten. Am 30. November wurden die Junggesellen vom Obristlieutenant v. Schade gemustert, um sich gegen die osnabrückischen Truppen, die Hülchrath und Odenkirchen eingenommen hatten, bereit zu machen. [3])

In dem „Verzeichniß der Ordensmitglieder der Ablei Knechtstedten" [4]) finden sich folgende drei Mitglieder aus Odenkirchen: a) Caspar Hillenbrinck aus Odenkirchen, geboren den 11. April 1645, legte die (Prämonstratenser) Ordensgelübde ab in Knechtsteden am 26. Mai 1665, wurde Priester 1669, darauf der Reihe nach Novizenmeister und Visitator des Hauses, Caplan in Heinsberg und Pastor in Höngen, Landvogtei Witten; von letzterer Stelle

[1]) „Annalen" für 1876, S. 163.
[2]) Siehe „Heimath" 1876, S 147.
[3]) Das. S. 150.
[4]) „catalogus fratrum", abgedruckt in den „Annalen", Heft VII.

wieder in das Haus zurückberufen, wurde er abermals Novizenmeister und Supprior in Knechtsteden. Von den musterhaft erfüllten Pflichten fast erdrückt, kehrte er zu seiner Pastorat zurück. Im Jahre 1695 wurde er Pastor in Lobberich, dann Propst in Heinsberg. Nachdem er dort dem Nonnenkloster lobwürdig vorgestanden, starb er daselbst den 25. November 1708; — b) Wilhelm Essers aus Odenkirchen, geboren 1652, legte die Ordensgelübde 1678 den 24. Juni ab, wurde Priester 1680 den 22. April und zugleich Organist des Klosters. Nachdem er eine Zeitlang Kranken-Aufseher gewesen war, wurde er Supprior und Novizenmeister; im Jahre 1680 wurde er als Beichtvater an St. Catharina nach Dortmund, und von da 1690 als Caplan nach Grefrath berufen 1710 wurde er Pastor von Lobberich, 1714 zum Prior des Klosters in Dortmund befördert. 1718 erhielt er die Propstei zu Eykelohe, 1719 die Propstei in Cappel und starb nach lobwürdiger Pflichterfüllung zu Eykelohe am 16. September 1724; — c) Johann Friedrich Hillebrinck aus Odenkirchen, geboren den 10. März 1682. Er legte am 22. März 1705 zu Knechtsteden die Ordensgelübde ab, wurde am 6. Juni desselben Jahres Diacon und am 18. September 1706 Priester. Nach einander wurde er jetzt Caplan in Gangelt und Dortmund, 1722 Pastor in Clarholt. 173. wurde er nach Knechtsteden zurückberufen und zum Kellner ernannt; dann am 3. Oktober 1742 Pastor in Grefrath, und von da abberufen, starb er an Schwäche, frühzeitig versehen, am 26. Februar 1752 gottselig zu Knechtsteden.

1686. Das hohe churfürstliche weltliche Gericht war die Appellationsinstanz für alle in den Gerichten des Niederstiftes Cöln in erster Instanz gefällten Urtheile; nach einem Zeugnisse der Procuratoren des Gerichts vom 16. Januar 1686 mußte auch Odenkirchen an dieses hohe Gericht appelliren. [1])

In die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (1701—15) gehört folgende Nachricht: [2]) „1707 am 30. April rückten die beiden

[1]) Fahne, Forschungen I, S. 130.
[2]) Heimath 1877, S. 19.

Generale von Natzmer und de Veyne (von Kempen) nach Odenkirchen, Obristlieutenant Roelken nahm dafür mit zwei Compagnien Quartier in Kempen. Am 16. Okt. war Natzmer wieder in Kempen, am 7. November de Veyne und der Brigardier von Hackenborn."

Seitdem Odenkirchen durch Rückkauf wieder in den Besitz des Erzbischofs-Churfürsten von Cöln gekommen war, gebrauchten dieselben in der Reihenfolge ihrer Titel auch denjenigen eines „Herrn von Odenkirchen." So Maximilian Friedrich in dem Cölner Brevier, Ausgabe von 1780, und sein Nachfolger Maximilian Franz (Xavier Joseph, Erzherzog von Oesterreich, jüngster Sohn der Maria Theresia, letzter Churfürst von Cöln, 1780—1801) in seinem Lehnbriefe für Mauritz Casimir, Grafen zu Bentheim-Tecklenburg vom 26. Februar 1785 aus Bonn datirt, über die Belehnung des Grafen mit der Herrschaft Wevelinghoven. [1])

Am 24. Februar 1777 bekennt der Prior von Grevenbroich F. B. Knappertz, Cisterzienser-Ordens, „daß er in der Zoppenbroicher Mühle, die zu Odenkirchen gehörte, bürtig und erzogen sei." Es handelte sich in einem Streite zwischen Odenkirchen und Rheydt um Gerechtsame des zoppenbroicher Müllers auf rheydter Gebiet [am s. g. Weidenpeschchen], und d'rum wurde der Prior Knappertz vernommen, ob er sich erinnere, daß sein Vater, der früher Pächter der fraglichen Mühle gewesen, solche Gerechtsame ausgeübt habe. —

Noch einmal wurde die niederrheinische Gegend zum Kriegstheater im sog. ersten Koalitionskriege der Preußen und Oesterreicher gegen die französische Republik, welcher von 1791—95 währte, und welcher 1795 im baseler Frieden mit der einstweiligen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich seinen Abschluß fand. In die Zeit dieses Krieges gehört folgende Mittheilung:

„Um die Mitte des folgenden Jahres 1793 lag Gladbach im Mittelpunkte des Krieges. Der Herzog von Braunschweig hatte sein Hauptquartier in Kempen und seine Preußen lagen außerdem

[1]) Vgl. über letztere Sache „Annalen" für 1876, S. 229.

in Oedt, Venlo, Süchteln, Dülken. Die Oesterreicher standen in Neuß, Kleinenbroich, Schelsen, Odenkirchen, Erkelenz. Die Franzosen lagen in Venlo, Wassenberg, Krüchten, Brüggen." [1])

Eine Vorstellung von Seiten des Kreisgerichts-Präsidenten Boosfeld in Bonn" [2]) sagt zu Ende des § 2: „Im nämlichen Jahre (1792) wurde vom Churfürsten als Grafen von Odenkirchen, die Führung seiner Stimmen bei dem erzstiftlichen Landtage im Grafencollegium mir übertragen." — Und weiter: [3]) „Als die Beamten des abgetretenen Landes, in sofern sie wirklich nicht mehr im Dienste waren, von der französischen Regierung am 25. Nivose XI. (15. Januar 1803) aufgefordert wurden, zum Behufe ihrer künftigen Entschädigung den Status des Einkommens von ihren ehemaligen Dienststellen einzuschicken, habe ich das Einkommen von meinen Stellen, als churfürstlicher Deputatus zum erzstiftlichen rheinischen Landtage wegen der Grafschaft Odekirchen auf 7000 francs liquidirt."

Andere Jahreszahlen werden uns im Laufe der ganzen folgenden Darstellung begegnen.

[1]) Eckertz und Noever, „Abtei M.Gladbach", in dem Aufsatze: „Die französischen Kriege und die Aufhebung der Abtei M.Gladbach", Seite 234, Mitte.

[2]) Annalen XIII, S. 201.

[3]) Das. S. 209.

Zweites Kapitel.

Odenkirchen eine Herrschaft. Gränzen derselben. Ein Fahr- und Vogtgeding aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Die jetzige Bürgermeisterei Odenkirchen, ihre Lage, Größe und Einwohnerzahl. —

Odenkirchen war von jeher, d. h. von der Zeit an, wo sich seine Geschichte zu einem Bilde zusammenfassen läßt, eine Unterherrschaft des Erzstiftes Cöln. Die Unterherrschaften, auch Herrlichkeiten genannt, waren [1]) Besitzungen, welche mit der eigenen Gerichtsbarkeit erster Instanz versehen und in so weit von den landesherrlichen Gerichten eximirt waren, übrigens aber nicht reichsunmittelbar, sondern mittelbar und der Landeshoheit unterworfen waren, so weit sie nicht in dem einen oder anderen Punkte auch eine Befreiung hergebracht hatten. Der Landesherr hatte das Recht, auch für die Unterherrschaften in Landespolizeisachen Verfügungen zu treffen, die Einsassen zur gewöhnlichen Besteuerung nach Simplen heranzuziehen, und durch landesherrliche Beamte dieselbe erheben zu lassen, nur so, daß die Rechnungsablage statt an den Amtmann, hier an den Unterherrn oder dessen Beamte geschah. Die churfürstlichen Werbungen mußten die Unterherrn annehmen und auch bei einem Reichskriege so gut wie andere Aemter zu den Militär-Conscriptionen concurriren. Mit der Abhaltung der Gerichte und Anderem beschäftigten sich theils die Unterherren selbst mit ihren Schöffen, theils hatten sie dazu ihren Schultheißen. Die Herrschaften gehörten theils zu den kurfürstlichen Kammergütern, theils waren sie Eigenthum geistlicher Körperschaften oder weltlicher

[1]) Vgl. Walter „das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln" I, S. 112.

Familien; im Jahre 1670 befanden sich ihrer im Ganzen 78 im Erzstift Cöln, und zwar 49 im Ober- und 29 im Niederstift. Zu den im Niederstift gelegenen Herrschaften gehörte auch Odenkirchen, Eigenthum der churfürstlichen Kammer. Sie umfaßte schon im Jahre 1659 „zehn Hondtschafften, als benentlich: Guderath, Saßerath, Odenkirchen das Endt, Odenkirchen die Freyheit, Bell, Mulfuhrt, Wechßewell (Wettschewell), Rodenfeldt (Ruhrfeld), Hockstein und Geistenbeck." — Güdderath hatte damals (1659) achtzehn Häuser, darunter die drei adeligen: Düsselshoff, das adtliche Hauß zum Saar und Schomartzhoff im grundt. An Ländereien insgesammt war die Honschaft 518 Morgen groß. — Sasserath hatte 1299¼ Morgen 1⅓ Ruthen Landerey und 29 Häuser, worunter vier adelige, nämlich: Horsthoff, Janßhoff, Bornfeldtshoff und Nagelshoff. — Odenkirchen das Endt, welches „an grundt und beygelegenen gärten" 17 Mg. 1 Ruthe groß war, zählte 48 Häuser und an Ländereyen gehörten dazu 291 Mg. 1½ Ruthen. — Odenkirchen die Freiheit hatte „an grundt und beygelegenen baum- und andern gärten" eine Größe von 45 Mg., 45 Häuser, „worunter 1°. der Pfarrhoff, 2°. Sitz (Haus) Odenkirchen nebst 3°. dartzo gehörige Wasser Mülle"; an Ländereyen gehörten dazu 377½ Mg. ½ Ruthe. — Bell hatte 21 Häuser, welche an grundt und beiliegenden garten 21 Mg. 2 Ruthen 2 Fuß hielten und wozu 69½ Mg. 1½ Fuß Ländereyen gehörten. — Mulfuhrt bestand aus 48 Häusern, worunter als adeliges „Junker Aldenbrück'ß Hauß"; die 47 unadelige Häuser hatten mit ihren beiliegenden Gärten einen Flächenraum von 29 Mg. 2 Ruthen 3½ Fuß und an Ländereyen zusammen 394¼ Mg. — Roderfeldt hatte 32 Häuser mit 35 Mg. 3 Ruthen 1¼ Fuß, an Ländereyen 228½ Mg., und an Benden 8 Mg. 3 Ruthen — Wechßewell hatte 22 Häuser, worunter ein adeliges, nämlich der sog. Commißhoff, mit einer Fläche von 17 Mg. 1 Ruthe und mit 270 Mg. Ländereyen. — Hockstein hatte 10 Häuser, sämmtlich unadelig, „so an grundt und gärten 6 Mg. halten"; und 114 Mg. Ackerland. — Geistenbeck endlich bestand aus 19 Häusern, welche 16 Mg. 1 Ruthe 3½

Fuß hielten und wozu 202 Mg. Ackerland gehörten. — Eine genauere Beschreibung findet sich im Anhange unter „Description". —

Die Zeit, wann Odenkirchen sich zu einer selbständigen „Herrschaft" emporgeschwungen hat, ist ungewiß, wird aber wohl in die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts, wo sich überhaupt die meisten kleinen Territorien bildeten, zurückzuverlegen sein. [1]) Damals nämlich begann der Grafentitel, anfangs nur eine persönliche Auszeichnung, erblich zu werden, und es wurde dadurch nicht zum wenigsten jener beklagenswerthe Verfall der deutschen Reichsverfassung herbeigeführt, auf welchen die Zersplitterung Deutschlands in zahlreiche kleinere Herrschaften zurückgeleitet werden muß. [2]) Die Inhaber der Grafenwürde waren nämlich im Laufe der Zeit durch die mit ihrer Stellung verbundenen ansehnlichen Einkünfte zu einer solchen Macht gelangt, daß es dem Reichsoberhaupte zuletzt bei dem Tode eines Grafen schwer wurde, dem Sohne die Nachfolge im Amte des Vaters zu entziehen. So erhielt sich dieses Amt in einer Familie, indem es anfangs durch besondere Gunst vom Vater auf den Sohn überzugehen pflegte, bis sich später aus einer stillen Gewohnheit ein Recht bildete. Hierdurch verlor das Grafenamt ganz seinen ursprünglichen Charakter; die Inhaber desselben stiegen aus ihrem untergeordneten Verhältniß als königliche Beamte zu unabhängigen Gebietsherren empor, indem sie ihre Allodialbesitzungen mit ihren bisherigen Amtsbezirken zu unabhängigen Territorien vereinigten, deren Vergrößerung und Abrundung ihr unausgesetztes Streben blieb. Die Gaugrafen wurden erbliche Herren, nahmen von jetzt an von ihrer Hauptburg einen dauernden Familiennamen an und belehnten selbst oft mit Theilen ihres Bezirkes wieder Andere, welche dann unter verschiedenen Titeln ihre bleibenden Stellvertreter wurden und sie in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und Amtsbefugnisse vertraten.

[1]) Vgl. zum Jahre 1109, wo es heißt, Udilhildis habe ihr Besitzthum, die Herrlichkeit Odenkirchen, dem Erzstift Cöln geschenkt. —

[2]) Vgl. Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte."

Ebenso, wie über die Zeit der Entstehung der Herrschaft, sind wir auch über die Größe und Ausdehnung derselben im Ungewissen. Erst aus dem Jahre „1561 am 16. april" ist uns eine „Ernewerte Odenkircher land Vroegen oder Grenzbeweißthum" aufbewahrt in dem „Verzeichniß der Regalia in Odenkirchen". [1]) Dieses „Grenzbeweißthum" gibt in folgenden Worten die Abgrenzung der Herrschaft:

„Der Bezirk und gränze der hoheit und herrlichkeit Odenkirchen ist nach altem Brauch und nach laut [Wortlaut] der Voriger gewesener schrifftlicher Vroegen auffer befelch des Edelen Herrn, Herrn von Flodorff, Freyherr zu Reckum, Herrn zu Odenkirchen, Dahlenbroich, Bichten, Hennef und Elmpt, als Landherr durch dem amtmann Tillmann von Vellrath genant Meuter, Wilhelm Vormann von Kessel, Vogten, und Wilhelm Otten, Laurenzen zum Sahr, peteren von gudderath, Johannen zu Schlidderen, Hermann Driesshen, Clasen pix und Godharden auf dem Hove, forth sämtlichen gemeinen Unterthanen der Herrlichkeit Odenkirchen am 16. aprilis anno 1561 Von dem Alten erkläret und fortbegangen worden: [2])

Anfenglich wroegen [3]) die Underdaanen zu Haicksteinen denen Bezirk der Herrlichkeit vnd [4]) Hoheit Odenkirchen vff dem Fahrweghe oder Dhalender stroiße, Boiffen (oberhalb) Haixksteinen gegen dem Voißpade, der außer dem Wickrader Busch vff die vorgemeldete straße gehet, vnd so mittzsen durch den Foerwegh beß aen Holter-

[1]) Düsseldorfer Staats-Archiv, odenkirchener Acten, unter „Hoheitsrechte", Nr. 20. Dasselbe stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

[2]) In dem „Renthen-Buch von der Kellnerey und Rentmeysterey Odenkirchen, durch mich Thilmann Bähr in dießem Lx IIsten und Lx IIIsten (1562 und 63sten) Jar ernewert und aufgericht" lautet die Einleitung: „Bezirk und grenzen der (fürbenanter) herlichkeit und hoheit Odenkirchen, wie selbige disser Zeit von den Underthanen begangen und von alders biß anjetzo uff Iren wroegen und herrgedingen für Jedermenniglich uffgelassen und dargethan worden, wie volgt: Anfenglich u s. w. wie oben.

[3]) Das altdeutsche Wort „wroegen" bedeutet: „bezeugen", „angeben", „bekunden".

[4]) vnd = und; das altdeutsche „v", besonders im Anfang eines Wortes, und „w" ist = u.

mannß, dahr ein wegh kompt außer Hegher Busch op ermelte straße. Unnd daß orth (die Ecke) deß weghs solle sein Dreiherrig, also daß ein schraegstoell stünde vff dreier Herren lanndt, Nemlich: Odenkirchens, Guylichs vnd Wiekrath; vnd alßo denn wegh zu Hegerbusch hinein biß ann denn graffenn (Graben), der länghs vnd durch denn Busch, nache der Kameren vnd Coen Höltermans Buisch, recht vff Claißgens hegge sich erdreght. Beneffen der heggen fort durch denn graffenen (Graben) zwischen denn Schwartzen Grundt. Recht vff langhs der Reider gemeinden Bouwfelder (Ackerfelder) vnd der Hocksteiner Buschen vff die Kairstraßen. Vann der Kairstraißen wroegen die Geistenbecker. Die Geistenbecker wroegen die karrstraeß vort hinauff nha Gladbaich, biß an einen graffen, so unsers Edlen Landtherrn Buisch von der Reydter Buisch scheidt, vnnd an Jouffer Thrinen oder Klatschenbusch sich streckt vnd alßo zwischen vorgemeltz vnsers landtherren vnd Jouffer Thrinen buisch auß vff denn wegh der kompt vann Backhuiß Hoff vndt leidt nha Reyde. — Wroegen die Mulferader vann dem weghe einen wegh vff nha der Baurheggen durch die groiße graicht, vann daß baurfalderr biß vff denn weghe, der kompt auß Heider höffen vnd sich erdrecht in daß Heider broich — denselben weghe in, biß an das oert, dan vom alterß ein Rehnbaum pflacht zu staen vnnd dieser Zeit der pöst einer, darann daß Valderen gehanngenn, augenscheinlich fürhanden. Vnd von dem Valderen soll sich der wegh strekken beneben dem graffen, der gehet langhs der Reider Veld biß in den Dauffen graffen, durch denselben Dauffen graffen biß In die Nerße, vnnd durch die Nerße ab sofern vnsers Edlen Landtherrn benndte light; vnd wiewoll alldair eine kahl (Rinne) im Jhar lxj (1561) gelecht worden, ist doch sulches durch denn Herrn zu Odenkirchen dem Hern zu Reide vergoint worden vßer guder Nachbarschaft vnndt freundschaft, vnd doch nit langer, dann zo des Edlen Herrn zu Odenkirchen Wohlgefallen. Vndt so fort zwischen vnsers Landtherrn vnd deß Haußes Zoppenbroich benden durch denn graffen vff daß Broich Vonn dem Broichche recht över denn Dam, biß achter Lambertz Hoiff vnd so recht fort biß ahn daß Geisekircher

Broich, vnd darvon zwischen dem scherppen koitt vnd dem geisse-kircher broich, Beneffen dem Tromper vff daß feldt, vnd so recht durch denn patt, der nha Ropengarten (oder steppegathen, das Wort ist undeutl.) geit, biß vff die Neußer Straße. Vann der Neußer straßen wiederumb vff den wegh ghen Odenkirchen biß vff denn Spillenbusch. — Wroegen die von Odenkirchen vann dem Spillenbusch die waisserfoote (Wasserrinne) heraff biß neffen die Buischenn (oder Biesten?) vff das ende vann den buischenn (biesten?), vnd dar vann dannen biß vff die Hochstraßenn, an ein Bottelen-sträußchen, die Hochstraßen also hinein biß gegen Schlidderen. — Wroegen die vom Sassenroede den weghe hineyn, der vnden langhs Schleidderen Leidt (leydet d. i. führt) biß vff einen patt (oder poell d. i. Pfahl), der Hermann Choennen landt scheidt; vann dem patt (poell?) heraff biß an her Thomas Lanndt ahn ein streucksgen (Sträußchen), van dem strüchßen mitzen vff das Veldt, dair ein Zehnde roit sticht, vnnd vonn dannen hinder Dederichs Hoff, daer (wo) die andere Zehende Inn der kuillen sticht. Vann der kaulen biß vff denn roeden (rothen) stein. Wroegen deren vonn Gudden-radt, vann denn roiden stein recht ab biß auff denn ohligs Dyck gegen den Schorrenstein des Hauses Wickerade, der daselbst hiebe-voren pflagt zu stann vnd genant wird der Althe Keyser; vnnd alle denn ohligs Dick ower (über) biß an die Mülle, vann der Müllen mitz durch die Nerße aff biß ann Johann Schloten Hoeff. Vann dem Hoff durch daß Valdern hinuff. Wroegen deren vann Wetzgewell, vnnd solle der post, darahn daß Falderen henght, staen vff der Wickerader Herrlichkeit, vnnd der post, darvff daß falderen zuschleidt, solle sthaen Inn Unsers Landherrn Hocheit und Gebede (Gebiet). Unnd Vann dem Valderen recht durch denn wegh hinder der Capellenn hinvff biß an einen morgen Landtz, Theiß Neyßen zustenndigh; vnd also zu der Linker hand veffer (über) gemelteß Lanndt biß vff den wegh, der vann Wickrade nach dem Buesch sich schtreckt. Vund denn aff ghenn Wickrade, biß an deß Herrn zu Wickrade vnd Niß Rommels Landt; vnndt alßo die voer (Fuhr) recht vff nach der München Busch durch die Gracht vnndt graffenn

vff, Zwischen Wickrader vnnd dem Wydtbusch durch, biß vff Claßchens Buisch, vnnd fort allen denn Wickrader Busch vnnden laughs, vnnd für (vor) Jacobs Hoeff vurbey, recht wiederumb neffen Wickrader Buisch herus zu dem weghe, der vann Hackstein nahe (nach) Dhalenn gehet, widerumb vff die vffangezeigte (oben angezeigte) plaetzen. —

[Zusatz dazu: Ist zu wißenn, daß Im Jair Lxj (1561) am xiiij (14) tagh apriliß unter mich dem Amtmann, Zweyen Scheffen vnnd etzlichen Nachbarenn vann Mullefart eine Kalle boeffen den Eickholtz Bennden in die Nerße gelacht wordenn, vnnd daß (dieses) nicht außer gerechtigkeit, sondern vff begern des Herrn zu Reide an Unsern Edlen Landtherrn, welches seiner L. außer gueder Nachbarschaft und freundschafft vann unnsem Landtherrn vergunt, Jedoch zu wollgefallenn deß Heren zu Odenkirchen.]

Hieran schließet sich ein „Fahr- oder Vogtgeding der Herrlichkeit Odenkirchen am Geistenbeck." Dasselbe stammt ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert und ist enthalten in dem „Verzeichniß der Regalia, Auff- und Einkumbsten des Schlosses und Burgh Odenkirchen." [1]) Es lautet:

„Diß ist die Wroegh vnd der Vortragh des Fahrgedinges, welches auch sunst das Vogtgedingh am Geistebeck genant wird. Die sembliche angehörige wroegen, daß es des Landtsheeren zu Odenkirchen hoichheit vnd Ihre der Vogtgedinge leuthe gerechtigkeit, fahr und pflicht seye, wie hernach volget. Vorerst daß diß Gedingh solle gehalten werden alle jairs den zweiten Montagh nach der dreyen Königen tagh in dieser Herligkeit vnd am Geistenbeck, darzu einer der Geistenbecker Vogtleuth also offt er drey albus und einen heller gibt, auch so viell jahr nach einander platz vnd orth zu reumen, darauff diß gericht der gebuer beseßen werden möge. Darfür ihme dasselbe jahr 3 schillingh vnd des folgenden jahrs 3 schillingh an seiner gulde guetgedaen werden. Vnd wans also bey

[1]) Düsseldorfer Staats-Archiv, Amt Odenkirchen, Hoheitssachen, Nr. 20, Seite 11. Dasselbe ist abgedruckt bei Lacomblet „Archiv u. s. w.", fortgesetzt von Harleß VI (I) 2. Heft, S. 469 ff.

Ihnen den Geistenbeckern rundts umbhero gegangen, saehnts widerumb vornen an, vnd weill es in winterlicher Zeit fallet, ist die Obrigkeit schuldigh, Ihnen den Fahr- oder Vogtleuthen (welches die Geistenbecker hoelen vnd bestellen sollen) auß den Buschen ein Schleipsel Holtz, so groß als mit zweyen Graeßpferden nach notturfft ausgefhurt werden moegen; welches sie die gemeine Fahr- oder Vogtleuth auf den tagh brennen vnd sich daran erwarmen moegen; auch solle die obrigkeit auff bemelten tagh und orth stellen lassen eine tonne biers, welche also voll sein muß, daß eine fliege vngebucket darauff sitzendt darauß drinken konne; imgleichen solle auch das bier pfenningswerth sein, wie dasselb die Vogtsgedingsleuthe durch Ihrer einen vom Gestenbeck, einen von Dhalen vnd einen von Reidt mogen khuiren vnd daruber erkennen lassen. Da es sich alsdan zutruege, daß dat bier nit pfennings-verdigh befunden wurde, moegen sie die Tonne zuschlahn vnd hingehen, vnd solle die Obrigkeit einen andern tagh ansetzen vnd darauff den mangel nach obgemelten preiß verbessern; allermaßen solle auch die Obrigkeit dahin stellen lassen vor funff albus hellerswerth wecken (Weißbrod), darab jederem Vogtgedinghmanne, so dhaselbsten erscheinet vnd einen heller gibt, einen derselben wegken außgetheilet werden solle.

Derjenige, so, als obstehet, dießem fahr- oder Vogtgedinge platz und orth einrhaumen muß, ist schuldig, alldann an einem Disch zu stellen einen Sessell mit einem plaumkuissen, darauff der Vogt wegen des Landtherrn sitzen magh, darzu soll derselbig nach geendigtem gedingh dem Vogten zu eßen vorsetzen zween klaer, frische hoenereyer, so am feur gebraten geschwitzet haben vnd ein par wegken, wie gleichfalß ein flasch biers; Item derselbig solle auch für seine mittfahrleuth daherstellen vund langen Ein haußgebacken brodt, eine Verkenshaame und ein braetwurst, beide gar gesotten, welches der Vogt und erscheinende Vogtgedingsleuthe zu essen oder nach Ihrem wollgefallen vmb Gottes willen dem Armen außzutheilen macht haben.

Hingegen sein die Vogtgedingsleuthe schuldig, auff erfordern, im falle die Obrigkeit zu Odenkirchen einige feyndtschafft bequeme

(bekäme), darhin zu O. zu Dienst vnd gewehr zu erscheinen mit einem Elsenpantzer vndt mit einem Eickenkauß [jedoch wan Jhnen der Landtherr beßere wehr in die hendt gibt, sollen sie dieselbe gebrauchen, und solle sie der Herr zu O. beköſten vnd verpflegen] vnd dießfalls dem Herrn vermögh Jhren in dießem gericht gedaenen (geschworenen) aiden treuw und holdt zu sein, kehr vnd wehr zu thun.

Jedoch haben die Reydischen [1]) dießen Auszugh: wofern die feindtschaft zwischen dem herren zu Odenk. vnd dem Herren zu Reydt auffstunde vnd zur wehr gegriffen wurde, sollen sie alßdan erscheinen vnd Jhren Aidt alhier auffkundigen, auch dem Herren zu Reidt beistehen moegen. Alßbaldt aber solche feindtschafft hingelegt oder geendigt, seien sie schuldich, widerumb hierhin zu erscheinen vnd Jhren vorgethanen doch aufgekundigten aydt zu verneweren und darin zu tretten, wie vorhin, vnd da der Herr zu O. keine feindt vnd der Herr zu Reidt feindt haette, so soll der Herr zu O. dieser Reidtschen Vogtmännern Höfe gleich S. Edelh. vnderthanen schutzen und schirmen auch S. Edl. wapffen oder Salvegarde vor dem hoff pfortzen auffschlagen vnd sie befreien lassen.

Ferner vroegen sie sämmtlich, wofern Jhrer einer zu einem vngefehrlichen mannschlagh [2]) oder entleibungh ge iethe, so moege derselbig auffs hauß O. weichen, und soll der Herr Jhnen sechs wochen und drey tagh allda underhalden, auch in mitlerer Zeit vnd sunsten alle wege glichen Fleiß gleich bei einigen anderen S. Edl. vnderthanen anwenden, womit er versöhnet werden moege; konnte aber die außsöhnung oder hinlegung binnen gesetzter Zeit

[1]) Zu diesem Passus: „Jedoch haben die Reydischen u. s. w." hat das Regalienbuch folgende Randbemerkung: „Zu gedenken Ao 1585 den 17. February hatt Roloff Lensen vor allen oben geschriebenen Vogtmennern negst specificirten Punkten wahr zu sein bezeugt, vnd Ursach seines wißens vermelt, daß Er in seinem hoff ein Bret vngefehr als groß als ein finster (Fenster) gesehen hette, darauff des Herrn zu Odenkirchen waffen oder Salvegarde auff eine Zeitt zu schutz des hoffs angeschlagen gewesen, welches Er von seinen Eltern gehört vnd vnderrichtet worden sey.

[2]) Mannschlag = unabsichtlicher Mord.

nicht erfolgen, noch auch er einigen anderen orth, darhin den landherr Ihnen durch S. S. Edelh. Schildknecht vnd pferdt negst dem besten von einer Sonnen zur andern fhuren vnd vergleiten solle, keine freiheit oder geleidt erlangt werden, vnd der Entleiber vermögte alßdann unberuffen ond vnbeschreyet drey fuß von der brucken der burg O. kommen vnd widerumb auff die burg gehen moegte, so soll der herr die vnterhaltung abermals sechs wochen und drey tagh dhun und solches also lang, biß die versohnung oder freyheit anderer orth erlangt ist. [1])

Es vroegen auch die Vogtleuth, wie sie die Reidische vnd Dahlener, so viell Ihrer ist (damit sie keinen anderen verschonen wollten), gleichs den Geistenbeckeren vnd allen anderen Odenkirchischen vnderthanen in- und außerhalb der freyheit mit leib, haeb und gut in dießer Herrlichkeit von zoll vnd zynß frey sein vnd also gepassirt werden.

Ferner vroegen sie Vogtleuthe sembtlich, daß jedes jairs sie manner jeder einer drey albus vnd ein Heller vnd die Dahlener weiber jede ein heller auff dieß Vogtgeding zu brengen vnd zu handen des Vogten zu lieberen schuldigh sein, jedoch dhae sie auß kenndtlicher (d. h. allbekannter) noth behindert wurden, daß sie alßdan sulches senden moegen, mit diesem anhangh, daß doch dasselbig alles unbefahrt zwischen dem negßfolgenden Marien lichtmeßtagh vor der Sonnen nidergang beschehe vnd darmit freyen vnd quitiren Ihren leib vnd gutt, so darfür, als hernach specifizirt stehet, verpflichtet ist. Daß auch sie die Reidische fahrleuthe die Chur (d. h. Wahl) haben anstatt der dreyer albus einen sester (Seßer) haber zu lieberen.

2) Aehnlich heißt es bei Grimm, Rechtsalterth. II, S. 890: „letztlich erkennen die geschworn diesen Hof (zu Godesberg) alſo frei; da einer in unglück geriethe und einen todtschlag begehen würde und uf diesen kommen könte, daß er alsdann sechs Wochen und drei tag freiheit darauf haben solle; könnte derselbe nach umbgang solcher Zeit uf die freie straße kommen, drei Fuß weit und wiederumb ungespannen (ungefesselt) den Hof erreichen, sollen sechs Wochen und drei tag aufs neue angehen." —

Wroegen folgendtz, im fall jemandt auß ihnen, es weren Mans- oder frawenpersonen, hierinnen seumig wurde vnd die fahrbezahlung wie vorstehet, nit thete auf dem gerichtstagh oder mit der Sonnen des folgenden frawen lichtmeßtag, so lauffe solches fahr der dreyer albus vnd ein heller den Geistenbecker vnd Reidischen Vogtleuthen auff Ihre gueter auff gleich Fahrzinß, vnd werde mit den gueteren folgendtz gehandelt, wie alß mit Fahrzinß halber verlauffenen gueteren zu geschehen pflegh vnd sich gebuert. Die Dahlener aber bekennen vnd wroegen selbst gleichs den anderen, daß Ihre leiber darfur obligirt stehen vnd im Fall der vnbezahlung dieselbe verwirckt haben. Also auch da jemandts, es sey Man oder fraw, vngehorsam wurde vnd sich oder sein gutt nit quitirte noch freyen oder loeßen wollte, so mag der Herr zu D. den negsten sontagh nach Marien lichtmeß, vnd so fort die zwee negst darnach folgende sontagh in den Kirchen zu D., Dahlen vnd Reydt ein new Fahrgeding auff S. Edelh. koesten am Geistenbeck zu halten verkhundigen laßen, darauff alle vnd jede dießes gerichts angehörige leuth zu erscheinen vnd auff anklagen des Herrn zu erkennen schuldig sein, was der vngehorsame verbrücht hatt. Im Fall also der vngehorsamer ein- zwei- dreymahl ausbleiben vnd nit erscheinen noch sich bestendig verantworten wurde, so habe der Herr zu D. macht, den vngehorsamen der Dahlener Fahrleuthe in allen herren landen vnd gepiethen zu verfolgen, anzugreiffen vnd sein des vngehorsamen haubt ohne einig Scheffen urtheill abschlagen vnd daßelb zur zinnen der burgh anderen zum Exempell außstechen laeßen, ohne einige einredt oder bekronung des Herrn, darunder der Uberfahrer betretten wurdt, dergestalt auch, daß der Herr zu D. nach verrichter Execution und außgestecktem heufft mit derselben ander Obrigkeit das Mittaghbrodt essen mag.

Es wroegen auch die sämbtliche Angehörige, daß sie schuldig sein, jedes jairs bei Ihrem gethanen Aidt die andere Vogtleuthe, es seien Mans- oder Weibspersonen, so ankommen ond noch vnveraidet sein, auch was von Dahlenern hiehin verpflichteten weyberen geboren worden vnd sich verhayrahtet haben (dan alsolang werden

sie nicht befahret) anzubringen und einzeichnen zu lassen; vnd wan alßdan der oder die angebrachte persohn kompt vnd leist den geburenden Aidt, so hatt der Vogt auß den dreyen Albus einen vnd die ubrige zwee Albus haben die, so ihn anzeichnen. Die Dahlener wroegen und zeigen an, daß Ihre Verpflichtungh an die Manßpersohnen außsterbe, vnd an den weiberen an- und auffgehe; alß wan ein verpflichteter Fahrman gestorben, so sollen desselbigen freundt khommen vnd presentiren dessen verstorbenen oberstes kleydt, damit Er des feyrtags zur Kirchen gangen hat, neben einen raderschillingh vnd alßdan hat der Vogt von wegen des landtsherrn die Chur, daß er das kleydt oder den raderschilling darfur nehmen vnd behalten moege, vnd damit iß alßdan der Verstorbener seines Aidts vnd pflicht quitirt vnd erledigt. Wan aber eine dießertwegen befahrete Frauwenpersohn kinder zillet (d. h. erzielt) vnd dieselbe kinder sich zum ehestandt begeben, so seint alsbaldt die kinder verpflichtet, auff diß gedingh zu erscheinen, Ihren aidt zu thuen, gehorsamb zu leisten vnd Ihren leib järlichs, die Menner mit dreyen albus vnd ein heller, die weiber aber mit einem heller zu quitiren vnd zu loeßen.

Von den helleren, so ein jede Fahrpersohn allhie auff dießem Gericht und gedingh verrichtet, wroegen die semtliche Vogtleuthe, daß dieselbe von altershero den Nachbaren kinderen am Geistenbeck außgespendet worden, warbey sie dießer orth khommen vnd was gehandelt wird, die Jugendt im gedechtnus halten."

Zur näheren Erläuterung diene Folgendes; „Die Fahr" war ein Zins, den die Untergebenen (Hörigen) dem Herrn erlegen mußten und hatte ihren Namen von der Gefahr, die dem Zinspflichtigen drohte, wenn er nicht im festgesetzten Termine vor Sonnenuntergang seiner Pflicht genügt hatte: dem Säumigen ging, wie wir aus obigem Gedinge ersehen, Hab und Gut, und selbst die persönliche Freiheit häufig verloren. „Zins, d. i. Fahrzins" sagt das Regalienbuch von Odenkirchen; „wan dieselb auff bestimbten Dagh nit bezalt wirdt, so dobbeliert sich's biß zu sechs wochen und dreyen dagen; darnach und wan inmittelst solcher Zinß und auff-

lauff nit bezalt und abgedraegen wird, ist das underpfandt und zinsbar gut verfallen." In Odenkirchen war die Fahr „am Tump" am Feste Peter und Paul (29. Juni) und betrug nach einer Notiz bei Eckertz und Növer [1]) 24 Albus, 9 Heller und 2 Pöllen (Hühner). Für Mülforth war dieselbe [2]) am Feste St. Martin (11. November) in Derich Scherkens Haus und betrug 9 Albusen 11 Heller, 15 Hühner, 1 Sümmer Roggen. — „Geding" ist Gerichtstag, = termin, = sitzung; das Wort hat sich in unserem „Dienstag" = Dingstag, Gerichtstag erhalten. Der Ort, wo die Gerichtssitzung gehalten wurde, hieß „die Dingstatt". „Fahr und Vogtgeding am Geistenbeck" ist demnach die Gerichtssitzung des odenkirchener Vogtes in Geistenbeck, bei welcher Gelegenheit dann zugleich die Fahrzins erhoben und die Pflichten der Unterthanen gegen den Herrn verlesen und auf's Neue eingeschärft wurden. — Das Regalienbuch enthält folgende Bemerkung zu dem Vogtgeding über Geistenbeck:

„Das Geistenbecker hohe Gericht und dessen Zubehoir."

Bemelter Landtherr zu Odenkirchen hatt ein Leibeigenes gericht vnd personhnen in die Herligkeit über in vnd außlendische Menner vnd frawen, wie solche mit nahmen (so ietzo im leben vnd darinnen verpflichtet sein) folgentz hernach beschreben, wirdt auch alle Jahr am zweiten Montagh nach drutzehn tagh inhaltz hernach beschriebener Wroegen von alter zu alter alßo vnderhalten vnd exercirt biß auff den heutigen tagh ohne einige Verweigerung vnd Bekronungh Jemandts:

Geistenbeck:

Thewes Drießen oder Scherkens guet gibt iij albus j hllr.
Berckens am geistenbeck guet gibt . . . ij „ j „

[1]) „Benediktiner-Abtei M.Gladbach", S. 212 oben.
[2]) Das. S. 211 Mitte.

Gerhardt Meusers gut gibt iij albus j hllr.
Peter und Coen Hoeren gut gibt . . . vj „ ij „
Petter Langen guet gibt zusammen . . vj „ ij „
Gerhardten Choirmanns gut gibt . . . IX „ iij „

Reidische Vogtleuthe (wie man die angehoerige des Gerichts nennen thuet) so hierhin in's Gericht, vnd dem Landtherren zu Odenkirchen vermogh der Wroeg angehörig sein:

1. Jakob Theurzeit. 2. Roloff vff der straßen. 3. Theiß Kreins. 4. Roloff Lensen. 5. Henrich zu Elsebroch. 6. Peter Siegers, vorhin Cloes Ludwigs. 7. Adolf Dederichs, vorhin Theiß Dederichs. 8. Veit Leurengs. 9. Hanß Buschmans. 10. Gerhardt vom Elser. Jederein von diesen gibt iij alb., j hllr.

Nahmen der dalener Leibeigener personen, so verpflichtet sein vermogh ihrer eigener Wroegen zu Endt hernach beschrieben: Leonardt Peiffers. Henrich am Wickrader Hoven. Neliß Kuirlings. Jentgen von Voeßen. Henrich von Voeßen. Drieß von Isengraben. Gerhardt von Beumkeshoff. Theiß Braunen Sybmans Sohn. Jentgen Pelser am Daler Broich. Peter Kuirlings. Thomas Abels. Theiß vff dem Eickelsbergh. Hendrich Drießen von Brotenradt. Theiß Rutten zu Versen (oder Vorsen?). Hein. Haecksteing und Vaß H. Gebroedere. Henrich, Anna Batten Sohn. Peter Kuilgens. Zenses Braunen Sohn an gen hülsen. Hanß Braunen Sohn an gen hülsen. — Jederein dieses Dalener Leibeigener gibt iij alb. j heller. —

Weiber auß dennen von Dhalen zu diesem gericht gehörig inhaltz nachbemelter Wroegh: Catharina Krewels von Wandloe. Hyll Heysters von Wandloe. Catharina Bennerkhouen. Trein Nösgens. Margh. Heesen, sunst Kuilgens von Voessen. Immel Heesen dochter von Voessen, des Windtmullers zu Stummelen haußfrau. Entgen zu Voeßen. Trein Veelen von Bennerkhouen. Draut von Wandtloe, Jeghan genant, jetzo zu Cöllen wonhafft. Frentz Braun Sypman Dochter. Lena von Voeßen zu Uckelraedt. Lehna Braunen Seipmans Dochter. Trein Schroeders

von granteradt. Anna Botten. Entgen, Anna Botten Dochter. Merry Sybmans Dochter Oellet. Trein Rutten von Voessen Dochter. Giert Merry Kuilgens Dochter. Giert Schroeders von Bunninkhouen. Peter Kuilgens schwester. Selig Deuß tho grothrahtt Dochter.

Jedes weib gibt j heller.

Ihrer Lage nach gehörte die Herrschaft Odenkirchen zum Mühlgau. Der „Mühlgau" umfaßte [1]) das obere Niersgebiet von den Quellen bis Wachtendonk und den Molbach, der oberhalb Venlo in die Maas fällt. Nach Süden und Westen wurde er vom Jülicher- resp. Maasgau begrenzt. Hier kommt auch eine civitas Moilla vor, wahrscheinlich Süchteln (Zuhlta), wie dann auch das alte Schloß Myllendonk (Donk = Schloß, also Mühlenschloß) hiervon den Namen zu tragen scheint. — Der Ursprung des Namens „Mühlgau" ist noch keineswegs festgestellt; vielfach wird der in der Gemeinde Odenkirchen gelegenen Honschaft (= Hundertschaft, ein Zahlname, welcher aus dem Zustande des noch nomadisirenden Volkes vor der Seßhaftwerdung herrührt) [2]) Mülforth die Ehre vindizirt, demselben den Namen gegeben zu haben. [3]) Man will das Karolingische Kammergut Geisfurt an der Niers hierhin verlegen, und die Steinsmühle (d. i. Mühle „am Stein" = am Thurm, Castel) als königliche Stiftung Carl's d. Gr. soll dann der Myllendonk die Ehre, dem Gau den Namen gegeben zu haben, streitig machen. Wirklich findet sich auch in den Akten zu Düsseldorf häufig die Bezeichnung „Mühle am Stein"; so z. B. im Jahre 1764, wo die Oel- und Vollmühle „am Stein" dem damaligen Besitzer Schulden halber verkauft und von Heinrich Greven und Adam Weidenfeld acquirirt wird, welche dann die Erlaubniß erhielten, dieselbe zu einer Papiermühle einzurichten. —

1) Vgl. Viebahn, „Statistik und Topographie . . ." Düsseldorf 1836. I. Seite 38.

2) Annalen V, Seite 5.

3) Vgl Conrad Növer in der „Heimath" 1875, Seite 38.

In den Annalen [1]) werden die Grenzen des Mühlgaues in folgender Weise angegeben: „ . . ., der sich vom Jülichergau, von Jüchen und Erkelenz aus, auf beiden Seiten der Niers, bis zum Attuariergau hinab ausdehnte." Norrenberg sagt in seiner „Geschichte der Stadt Süchteln" [2]): „Der Mühlgau grenzte südlich an den Untermaasgau. Die Schwalm, die alte Sualmanaha, und südöstlich die Niers bildeten die Grenze. Doch gehörte auch Jüchen noch zum Mühlgau. Hier stieß der Mühlgau an den Jülichergau. Westlich ging die Grenze längs der Maas bis Venlo, wandte sich nach Herongen, wo sie an den Attuariergau stieß und vervollständigte sich von dort über Kempen nach Gladbach. Anrath und Neersen gehörten zum Nievenheimergau."

„Gau" (pagus) ist die politische Eintheilung des Landes seit den ältesten germanischen Zeiten. Der Gau war später das Gebiet, auf welches sich der Rechtskreis der einzelnen königlichen Beamten erstreckte. An der Spitze des Gaus stand als Vermittler zwischen König und Volk, als Organ der bestehenden Herrschergewalt und als Träger der königlichen Auctorität ein vom König ernannter Graf (gravius, comes); er hatte die Ausübung der höchsten königlichen Gewalt in seinem Bezirke gemäß königlicher Beauftragung und zum Vortheile des Königs als des berechtigten Herrn. Ihm lag es ob, für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen, Frieden und Ruhe zu wahren, Schwache und Hülfsbedürftige zu schützen, Verbrecher und Missethäter zur Strafe heranzuziehen, in Kriegsfällen das Volk unter die Waffen zu rufen, den Heerbann unter der Fahne des Königs zu führen, die Zölle und königlichen Besitzungen zu überwachen, die Krongefälle und königlichen Einkünfte einzusammeln und an den königlichen Schatz abzuliefern. [3]) Der Umfang des Gaues entsprach meist den alten „Marken." Die Eintheilung in die alten Gaue bestand bei den Franken noch

[1]) XXXI. Heft, Seite 172.
[2]) S. 3.
[3]) Ennen, Geschichte der Stadt Cöln I, Seite 117.

lange fort, ohne indeß bei ihnen die Grundlage der späteren staatlichen Verwaltung zu bilden; diese beruhte vielmehr auf der Eintheilung in Grafschaften. Die Regierung der Grafschaft lag in der Hand eines vom König aus den Angesehensten und Begütertsten des Gebietes gewählten (also nicht erblichen) Beamten, der sich „Graf" (comes) nannte. Er besorgte die höhere Verwaltung und Rechtspflege und wurde mit einem Drittel der Strafgefälle und mit Benefizien (Lehngütern) belohnt. Eine Grafschaft zerfiel dann wieder in Unterabtheilungen, die „Honnschaften" (centenae) hießen; in diesen hatten die Honnen als Stellvertreter der Grafen die niedere Rechtspflege und vollstreckten die vom Grafen angeordneten Verwaltungsmaßregeln. Die Bezeichnung „Honschaft" für kleine Landgemeinden hat sich in vielen rheinischen Gegenden durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit erhalten, z. B. im Erzstift Cöln, im Herzogthum Jülich und der Grafschaft Mörs, während sie anderwärts schon früh unterging und durch die Bezeichnung „Bauerschaft" verdrängt wurde.

Mit den Grenzen der ehemaligen Herrschaft stimmen noch jetzt diejenigen der Bürgermeisterei fast genau überein. Diese letztere liegt unter dem 24° 26' östlicher Länge und 51° 6' nördlicher Breite, und bildet den südlichsten Theil des Kreises M.Gladbach. Sie wird von dem Kreise Grevenbroich nach Osten, Süden und Westen eingeschlossen und hängt nur im Norden mit dem gladbacher Kreise zusammen und gränzt da an Dahlen, Rheydt und Giesenkirchen, welche demselben Kreise M.Gladbach angehören. Die Bürgermeisterei ist nach der amtlichen Tabelle des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom Jahre 1871 groß 7138 Morgen = 1822,49 Hect. und hatte bei der Volkszählung von 1875 eine Einwohnerzahl von 7850 Seelen, worunter 4306 Katholiken, 3453 Protestanten und 91 Juden. Ende 1878 war diese Einwohnerzahl schon auf 8080 gestiegen. — An der Spitze der Verwaltung der Bürgermeisterei, welche die Städte-Ordnung von 1856 hat, steht der Bürgermeister (z. Z. Herr Duven), ihm zur Seite zwei Beigeordnete und 18 Stadträthe. —

Drittes Kapitel.

Odenkirchen ein Lehen des Erzstiftes Cöln Die Rechte der Lehensträger als „Herren" von Odenkirchen.

Wir haben im vorigen Kapitel schon kurz nach Walter „das alte Erzstift u. s. w." angeführt, daß die Erzbischöfe von Cöln einen doppelten Weg einschlugen, um ihre Macht und ihr Gebiet zu vergrößern und zu schützen. Der eine Weg war die Bildung von Ministerialen, der andere die Belehnung. Die letztere bestand darin, [1]) daß der Bischof an kriegstüchtige und kriegslustige Männer Kirchengüter und Zehnten als Benefizien, feoda oder Lehen, auf Lebzeiten des Verleihers zum Genuß unter der eidlichen Verpflichtung hingab, sich nach ergängenem Aufgebot mit der bedungenen Zahl bewaffneter Knechte zu stellen. Das als Lehen angewiesene Besitzthum gab dem Vasallen eine unabhängige Lage und ehrenvolle Beschäftigung durch eigenen Landbau; die Ehre, an der Seite des Fürsten und für denselben kämpfen und streiten zu dürfen, trieb zur Kriegslust und Waffenübung, wodurch dem Landesherrn immer ein tapferes Heer zu Gebote stand; anderseits erhob die Theilnahme an einer dem Fürsten so nahe stehenden Genossenschaft von gleichgesinnten Männern, die zudem eines ganz besondern Schutzes und Wohlwollens gewürdigt wurden, zu einer höheren Lebensstellung und zu unbegrenzter Ergebenheit gegen den Fürsten. Endlich um die Vortheile des Lehens dem Sohne und damit der Familie erblich zu erhalten, war es das Bestreben des Vaters, seine Lust

[1]) Walter, a a O. S. 260 f.

und Freude, den Sohn vom Knabenalter an durch Waffenübung im Frieden und im Kriege dem Fürsten zu einem tüchtigen, treuen Kriegsmanne zu erziehen. Das war eine Seite des Lehnwesens, woraus sich für den Fürsten eine Art Hausmacht bildete. Dazu kam dann eine andere eigenthümliche Erscheinung, welche dem Erzstift eine große Anzahl angesehener und mächtiger Vasallen zuführte, nämlich die, daß freie, unabhängige Männer ihren Besitz der Cölner Kirche hingaben, um es aus der Hand des Erzbischofs als Lehen mit den daran hängenden Rechten und Pflichten zurückzuerhalten. Der bisherige Eigenthümer verlor dadurch nichts von seinem ursprünglichen Besitz und hatte den Vortheil, sich des Schutzes des Herrn und dessen Mannengerichts oder Lehnhofes zu erfreuen. Die Mächtigeren fühlten sich in dem Schutzverhältniß einer so angesehenen Kirche gehoben und geehrt; die Schwächeren fanden darin in jenen drohenden, gewaltthätigen Zeiten prompte Hülfe und Beistand und dann übte der Anblick einer durch die besondere Gunst des Landesfürsten ausgezeichneten, in die wichtigsten Reichs- und Landesverhältnisse durch Rath und That eingreifenden Genossenschaft, wie sie die Lehensträger bildeten, eine immer stärkere Anziehungskraft aus. So mehrten sich die Oblationen oder Auflassungen zu Lehen, wodurch einer sein befestigtes Haus, seine Burg oder Schloß der Cölner Kirche zum rechten Lehen als castrum ligium, als „vry los und ledig offenhus“ auftrug und sich derselben als ihr homo ligius oder Ledigmann zur Treue und zum Beistand gegen Jedermann eidlich verpflichtete. Es ist einleuchtend, wie auch dadurch den Erzbischöfen ein bedeutender Zuwachs an Macht zugeführt wurde.

In ein solches Verhältniß als „Ledigmann“ war, wie wir früher angeführt haben, auch Ritter Gerhard von Odenkirchen und sein Sohn Rabodo getreten, indem sie am 29. April 1321 ihr Schloß Odenkirchen dem Erzbischof Heinrich II. von Cöln schenkten. Sie waren aber nicht diejenigen, welche Odenkirchen zuerst an den Erzbischof übergaben; dieses war vielmehr schon längst ein Lehensgut der cölner Kirche, und Gerhard und sein Sohn

erneuerten gleichsam nur ihre Lehensverpflichtung.[1]) Wir haben ja auch schon erfahren, daß durch den Erzbischof Friedrich I. viele Kirchengüter, welche er als Lehen ausgegeben hatte, der kölnischen Kirche verloren gegangen waren; so wie daß Erzbischof Arnold II. dieselbe in Folge Reichsgerichtsspruches, wonach die Kirchengüter nicht veräußert werden dürften und die vergebenen wieder einzuziehen seien, einen großen Theil derselben, darunter auch Odenkirchen, wieder erwarb. Gleichsam nun um ihre Ansprüche auf Odenkirchen zu wahren, haben sich die Erzbischöfe einerseits für die Folge einen Revers von den Besitzern ausstellen lassen, wie die Besitzer durch eine erneuerte Erklärung ihrer Verpflichtung anderseits dem Lehnherrn seine Obliegenheiten in's Gedächtniß zurückrufen wollten. Aus besonderer Gunst, „aus Gnade" und anderen Ursachen beschenkten die Erzbischöfe angesehene Familien des Erzstiftes mit ihren Lehen, und so wurde auch Odenkirchen der Reihe nach verschiedenen adeligen Familien als Lehen aufgetragen, wie wir später noch eingehender anführen werden. Die Belehnten nannten sich „Herren von Odenkirchen" und hatten als solche sowohl dieselben Pflichten, wie die Inhaber anderer Lehen, gegen das Erzstift, aber auch besondere Rechte ihren Unterthanen, d. h. den Einwohnern des Lehens gegenüber. Diese letzteren Rechte der „Herren von Odenkirchen" sind in der „Copia Regalium, Auff- und Einkumbsten des Schlosses und Burgh Odenkirchen, wie solches in desselben Schloß Registratur offenbahr und erfindlich" in folgender Weise angegeben: „Ein zeittlicher Herr und besitzer deßelbigen Schloeß und Burgh Odenkirchen ist ein Landt- und Gewalthaber über peinlich und Bürgerliche Sachen, Ein Herr über Klockenschlagh, gebott und Verbott boven, in und under der Erden, hat in derselbigh Herlichkeit zu richten, recht und macht an galgen, auff rader, in waßer oder sumffen (Sümpfen) mit strick, stoeck, feuer und schwert, wie sulches vermögh der Rechten mit Urtheill und erkenntniß gewiesen und außgesprochen wird.

[1]) Vgl. zum Jahre 1109, wo gesagt, Udilhildis habe bei ihrem Tode ihr Eigenthum, die Herrlichkeit Odenkirchen, dem Erzstift geschenkt. —

Derselbigh Herr solle alsulches peinlich und Bürgerlich gericht mitt einer frommen Untadelhaffter Persohnen zum Richter und Vogten besetzen, darneben adjungiren vnd zusuegen Sieben unberüchtigte Persohnen zu Scheffen, die sullen sein fromb von nhamen und famen (= fama, Ruf), nit meyneydigh, ehebrüchtigh, huriſch, diebiſch, oder mit anderen unbilligen Unthaten beladen, Sondern ehelich von ehelichen Elteren geboren vnd ertzogen. Dieselbe Richter und Scheffen sollen vermögh Ihres Eydts das Gericht zu gebuerender Zeit den Armen (dhae sie es begeren würden) umb Gottes willen und den anderen Leuthen umb gebuerliche verordnete Salaria besitzen, dhaeselbsten auch nach angehörter Klagh und antwortt, Kundt und Kundtschafft, vnd allen vorbrachten Beweißen, was recht ist, vnd Ihr gewissen vor Gott vnd Jedermenniglichem pesten (Beßten) wegen zu verantworten angiebt, Urtheill faßen, außsprechen vnd zur rechter maeß exequiren, vnd sunsten das thuen, was richterlichen Persohnen woll anstehet, eigen (eignen) und gebuehren thuet.

Wolgemelter Landtherr und Besitzer des Schloesh und Burgh Odenkirchen hat straeff undt Gewaldt über alle Malefiz und Civile Sachen, Als auch under Andern dhae sein: Abgötterey, Gottesleſterung, parricidia, mordt, todtschlagh, Zauberey mit deßen Zustandt, ehebruch, hurerei, Diebstall, falsche maeß, ellen, gewicht und Müntz, gewalthaeten, schlegerey, Keyff- und Scheltworten, thetliche und wörtliche schmehe (Schmähung) und injurien; Item über alle falsche practick, dardurch der nechster vortheilhafftiger und vorsetzlicher weisen beleidigt wirdt, vndt sulches nach gelegen Zeit der That und freyen Chur. —

Wan sich aber Jemandt deßen wiedersetzen und rechtenserkentniß begeren würde, so solle sich der Vogtt und Scheffen in gebuerlicher Zeit zu Gericht setzen, Clagh und Antwortt anhoeren, Auch nach vollenführtem Beweiß mitt Urtheill und recht erkennen und außsprechen, wie oben Verlautet, darauff der Herr sulches Urtheill dem Jenigen, dem daßelbe gebuert, zu Vollenziehen zu befehlen oder dem Verurtheilten gnaed zu ertzeigen gewaldts und macht

hatt, Als sulches alles von alter zu alter und unvordenklichen Jahren also gehalten, exerciert und gebraucht worden, wie noch.

Es wird diese Bescheidenheyt gehalten, dae Jemandt umb einige Kommersachen in Kummer oder in Hafftungh bracht wurde, der keine Leibsstraeff verwirkt hette, auch mitt genugsamben Bürgen vor dasjenigh, was Ihme mit Recht aufferlegt werden würde, sich gefaßt machen, und dieselben setzen könnte, demselbigen solle man (da Er es begert) dreymahll umb den Kax leiten und vmb Bürgen ruffen lassen. Bekeme Er dan alsulche Bürgen, wie oblaut, so solle Er nit gestockt noch geplocht werden, dhae das nicht, solle der Herr Ihnen Bürgen verleyhen.

Das Commerrecht ist alsoe hoich zu achten, so Jemandt gekummert wurde, es were mitt dem Gerichts Botten oder einem Underthaenen biß an den Botten, derselbigh solle nitt auß der Herrlichkeit gehen oder weichen, biß Ihme daßelbigh erlaubet oder vor sulche ansprach genugsamb Bürgen gesetzt vnd den Kommer entschlagen hette, sonsten solle der Gekummerter in abtragt der Bruchten wegen gescheuchten Kommers gefallen sein.

Wan auch umb Erb oder Erbschafft, Schmehe- und Scheltworit zu Gericht gangen wirdt, Ist dem Vogtten an stadt des Landtsherren eine schwaere Wette (das ist Zehn Mark oder drittenhalben Gulden), und dhae umb schaedt und schuldt gehandelt werdt, ein leichte Wette (das ist Achtenhalben schilling) verfallen, und wannehr das Vogtgedingh am zweiten Gudestagh (Mittwoch) nach Dreyzehntagh (heil. drei Könige) gehalten wirdt, so dobbelieren die Wette."

Mit diesen Rechten über Leib, Leben und Eigenthum aller Unterthanen vereinigten die Odenkirchener Burgherren noch eine Menge geringerer Rechte, welche sich nur auf einzelne Personen oder Güter erstreckten und welche nicht alle einzeln aufgezählt werden können. Sie hatten das Recht, alle Amtleute, Befehlshaber und Dienstleute innerhalb der Herrlichkeit ohne Jemandes Einsprache einzusetzen, die Gerichtspersonen, Scheffen und Geschworne „zu er-

nennen, zu eyden und zu pflichten." Dem Landtherrn allhier gehörte allein „in den grentzen der Herrlichkeit und Hochheit alle Jagd und Wildfangh, als Hasen, Kanyn, felthoener, Wildtvoegell, und sofern einig grob Wild uff dieser herligkeit Büschen khomen würde," ihm gehörte „die Fischerei auf der Niers vom Wickerader großen Weyer und Mühlenkolk an bis auf die Eichholtz-Muelen, und von bemeltem Muelen-Trogh bis an den Zoppenbroicher Benden, sowie auf den Odenkircher Weyheren." Der Landtherr hatte auch allein die Gerechtigkeit, ein offen Weinhaus und Weinzapf zu halten. Weiter waren mehrere Höfe und Güter „schuldigh uff gebott des Herren in ihren selbst koesten und angst zu führen und zu holen alle Victualia zur notturft des Schloß und der Burgh Odenkirchen, Als: Butter, Keeß (Käse), saltz, schmaltz, heringh, Stockfisch, Olig und was zur Küchen und Haußhaltung gehöret. Item den Wein, so auff dem Hauß und sunsten zur Haußhaltungh verdaen wirdt, wie gleichfallß dieselbige allen Weyn, der in dem Weinhauß des Landtherrn verzapfft und verdaen wirdt, auff ihre Koesten und Angst zu fahren und gen Odenkirchen zu führen und bringen schuldigh. Darzu, wann der Wein aufs Schloß oder ins Weinhauß geführet wirdt, der Landtherr oder auch der Wirdt (Wirth), einen Diener oder Auffeher ordnen müssen, welcher dem Wein gebuerliche Verwahrung thun magh, und sunsten denselben auff den oder die Wagen bestellet, auch Zoll- oder Weggelt (da man von Alters dasselbigh zu geben pflegt und schuldigh ist) außrichtet. — Aus allen verkauften Sachen, Land, Haus und andern Erbgütern, „wie immer es gelegen ist", hatte der Landherr den zehnten Pfennig aus dem Kaufgeld; nur bei den Käufen und Verkäufen zwischen Brüder und Schwestern fiel derselbe weg. — Dann hatte „der Landtherr von Odenkirchen von allen durchfahrenden Gütern zu Wagen oder Karren, Item von ungesattelt durchreitenden feilbahren pferden und von anderen Beesten und Vieh den Zoll in der Herrlichkeit Odenkirchen, mit Ausnahme privilegirter Personhnen und der Leibeigenen oder Verpflichteten des Herrn hohen Gerichts zu Geistenbeck personhnen, gueter und Beesten; dieselbe werden zoll-

frey gehalten." [1]) — Zu diesem und noch vielen anderen Rechten, welche der Burgherr innerhalb der Grenzen seiner Odenkirchener Herrschaft hatte, als Wein- und Bier-Accise, Früchtenzehnten u. s. w., kamen auch noch solche, welche er über Personen und Sachen außerhalb der Herrschaft hatte. Wir wollen hierhin nur die als Lehen an das Schloß und Burg Odenkirchen gehörenden Güter in- und außerhalb der Herrschaft setzen, wie sie das Regalienbuch aufführt:

„Der Hoff zu Guddenrath (Güdderath), etwas vor dieser Zeit Reifferscheydts-Hoff genannt, ist mit Muelen, Lendereyen, Büschen, Bröchern, Baumgarten, Weyeren ein Lehngut auf aufgemelt Schloß und Burgh gehörig. Denselbigen hat letzlich Henrich von der Düssel vor sich, seine Haußfrau Christina Braunß und Ihrer beyder Erben von der Edlen Frauen Anna von Flodorff Wittib von quadt p. erkauffet, Ist am ersten Juny Anno p. Vier und Siebentzigh darahn übermitz Wilhelmen Bormann von Keßell, derozeit Stadthalteren und Vogten, Eberhardten Meuter, Vogten zu Wickrath, und Dederichen zu Günhoven als Mannen vom Lehen geerbt und folgentz am selben Dagh auff seine pitt (Bitte) durch ehegemelten Stadthalteren vor gesagten Mannen vom Lehen auff gedaene breuchliche geloebd und Eydt belehnet worden. Dieser Hoff gibt erblich auß: der Pfarkirchen allhie ein halb malder roggen und in die Custorey Acht brodt.

Der Ander Hoff zu Guddenraeth, sunsten Kipholtzhoff genannt,

[1]) Der Zoll ist im Regalienbuch folgendermaßen für diese Sachen angegeben: Jeder Wagen, mit waßerley gut auch derselbigh geladen, gibt 1 Albus.

Ein Pferdtsfueß	Jeder	1 Heller.
Ein Ochsfueß	Jeder	do.
Ein Kuhe	Jeder fueß	do.
Ein Verken	Jeder fueß	do.
Ein Schaff	Jeder fueß	do.

Eine Kopfell ganß (Koppel Gänse) nach Gelegenheit gilt eine ganß, oder Zween, wenn die Kopfell gantz groß ist. — Dieser Zoll wurde von mehreren Jahren zusammen in eine verschlossene Büchse auf der Burg aufbewahrt, in den letzten Zeiten für ein Fixum verpachtet. —

Ist mit seinen Baumgarten, garden, benden, broechen, lendereyen und allen Erbgerechtigkeiten an die Burgh und Schloß alhie Lehnrührig. Nun letztlich an den Edeln, Ehrenvesten Thomassen von Nievelstein, Fürstlichen gülgischen Schützenmeistern vererbet. [1]) Gibt Jährlichs der Pfarkirchen allhie Ein halb malder roggen.

Der Hoff zu Sassenraedt, sunsten Bornefeldtshoff genant, Ist imgleichen mit seinen Baumgarten, garden und Artland, ungefehr in der Satt (Saat) sechßigh morgen begreiffent, lehenpflichtigh. Gibt Järlichs fünff und Zwentzigh malder roggen und fünf malder weiß (Weizen) dem Capitull zu Aachen an erblichen renthen. —

Der Hoff Hoch Sassenraedt genannt, mit seinen angehörigen Baumgarden, garden, weyden, lendereyen und aller Erbschafft in seinen Vohren (Fuhren) und pfaelen gelegen, ist der Burgh und dem Schloß Odenkirchen lehnrührig.

Der Hoff Heubts oder Goertzhoff genannt, ist mit seinen Baumgarten, garden, weyden, lendereyen und aller anderer Erbgerechtigkeit hiehin an die Burgh lehenpflichtig. Dieser Hoff giebt dem Herren zu Horst Vierzehn malder roggen und vierzehn gulden current auß.

Bontenbroich Hauß und Hoff sambt Achtzig Morgen landts vor bemeltem Hof und Hause in einem stück im Dinkmahll (Gericht) Jüchen gelegen, des Ambts Caster, Fürstenthumbs Gülich, Ist ein Lehen der Burgh Odenkirchen.

Huickings Hoff zu Blaetzheim im Churfürstenthumb Cöllen im Amt Blaetzheim gelegen, Ist mit Hauß und Hoff und darahn gehoerighen Ackerlandten und attinentien ahn das Schloß Odenkirchen lehnruerigh.

Hattorffder Hoff und anderthalb hondert morgen landts sambt anderer Erbgerechtigkeit, in der Grafffschaft und bei der Stadt Moers gelegen, ist gleichfalß lehnpflichtigh an die Burg und Mann-Cammer Odenkirchen.

[1]) Dieser Hof „Haus Nievelstein" ist jetzt Eigenthum der Familie Clasen zu Gödderath und wird von Herrn Joseph Clasen bewohnt.

Broich hoff sambt seinen angehörigen Baumgarten, garden, Broichern, benden, weyden, lendereyen, welche vorhin Jacob Coppritz, Zeitt seines Lebens Vogtt Zu Grevenbroich und Gladbach besessen, Ist ein Lehen der Burgh Odenkirchen.

Gunnefer Hoff (Günhover Hof), gelegen im Fürstenthumb Gulich des Amtbs Brüggen under dem Bezirk des Dinckmals Dhalen, ist mit seinen angehoerigen Erbschafften ein Lehnsgutt der Burgh und Schloß Odenkirchen."

Schließlich sei noch bemerkt, daß der „Herr von Odenkirchen" auch das Präsentations- und Besetzungsrecht der Pfarrstelle für sich in Anspruch nahm, „sowie auch die Capellaneyen und die Pastorey in der Capelle des Dorffs zu Hockstein, wie auch die Custorey und Scholdienst zu vergeben und bequeme oder qualificirte personen damit zu begnadigen." Im zweiten Theile werden wir sehen, wie dieses vermeintliche Recht fortwährend Veranlassung zu Zwistigkeiten und Streitigkeiten zwischen dem hohen Domcapitel zu Cöln, welches dieses Recht ebenfalls zu haben behauptete (und auch wirklich hatte), und dem Herrn von Odenkirchen bot. —

Viertes Kapitel.

Die früheren Besitzer der Herrschaft Odenkirchen. Belehnung verschiedener Geschlechter mit derselben. Daraus abgeleitete Erbansprüche der Nachkommen dieser Geschlechter auf den Besitz von Odenkirchen. Langjährige Streitigkeiten und Processe, wobei die Hauptfrage war, ob Odenkirchen ein bloßes Mannlehen sei, oder ob auch die Töchter darin successionsfähig seien. 1745 kauft der Churfürst sein Eigenthum zurück. Aufhebung der Herrschaft, Odenkirchen wird zuerst französisch, dann preußisch.

Es kann natürlich nicht in unserer Absicht liegen, wenn wir von den Besitzern Odenkirchens sprechen, jede einzelne Person zu nennen, welche „Herr" desselben gewesen ist; es soll vielmehr nur nachgewiesen und dargestellt werden, wie das Lehen von einer Familie auf die andere, von einem Geschlecht auf das andere übertragen wurde. Zudem fehlen ja auch die Nachrichten aus den ersten Zeiten seines Bestehens ganz, oder sind doch sehr mangelhaft. Nur das kann als bewiesen angenommen werden, daß die ältesten Besitzer zu der Klasse der Raubritter gehörten, [1]) zur Art jener zweifelhaften „Ritter", welche ihre Ehre darin suchten, mit ihren Horden und gleichgesinnten Gesellen durch das Land zu ziehen, bald hier, bald dort aufzutauchen und nur von Raub und Plünderung zu leben. Erst vom Ende des 15. Jahrhunderts an läßt sich die Geschichte Odenkirchens bis auf unsere Zeit vollständig verfolgen; sie hängt von da an enge mit seinen Besitzern zusammen. Zuerst ist es das adelige Geschlecht der von Hoemen, welche als Lehnsträger des Erzstiftes Cöln in dem Besitze der Burg, Herrschaft und

1) Vergl. die frühere Notiz zum Jahre 1371.

Herrlichkeit Odenkirchens sind. Sie kamen durch Heirath in den Besitz von Odenkirchen, indem der Burggraf Gerhard I. (1369—1395) sich mit Elisabeth von Rode (Mérode), Tochter des Carsilis von Mérode und der Nella, vermählt hatte. Dieser Ehe entstammten der Burggraf Gerhard II. (belehnt mit Odenkirchen im Jahre 1398, gestorben 1441) und mehrere Töchter, von denen (nach Strange „Beiträge zur Genealogie“ Cöln 1867 IV. S. 55 f) die älteste, Agnes, seit 1416 an Arnold von Hoemen verheirathet war. Diese Agnes erbte, als ihr Bruder Gerhard II. ohne Erben „außer Landes in Preußen“ („der getzogen buyssen lantz yn pruyssen ind alda gestorwen“) gestorben war, die Burggrafschaft Odenkirchen und brachte sie so an die v. Hoemen'sche Familie; ihr Mann Arnold wurde noch in demselben Jahre 1441 mit derselben belehnt. Dieser Arnold von Hoemen, Burggraf und Herr zu Odenkirchen“ erscheint unter den „Freien“ zum Manngericht zu Jülich, berufen von der Herzogin Sophia von Jülich „auf Donnerstag nach Valentin 1473,“ um über ihre aufrührerischen Vasallen, die Grafen Cuno von Blankenheim und Dietrich von Manderscheid zu Gericht zu sitzen. Nach ihm wurde 1481 sein Sohn Johann mit Odenkirchen belehnt, dessen Verwaltung ihm der Vater schon 1467 „des moendaigs nyest na sent Gereoyus ind Victoirsdage“ übertragen hatte; 1498 erhielt Arndt v. Hoemen die Belehnung. Strange nennt a. a. O. als Vorgänger des hier zuerst genannten Arnold v. Hoemen noch einen Burggrafen Gerhard und einen Arnold von Hoemen, über welche ich aber Nichts habe erfahren können. — Vor den v. Hoemen war noch ein anderes Geschlecht als Lehnsträger des Erzstiftes im Besitze der Burggrafschaft gewesen, mit welcher (Burggrafschaft) später nach Raitz-Frentz [1]) das Burggrafenthum im Erzstift Cöln erblich verbunden war; diese Lehensträger unterzeichneten in ihren Urkunden noch mit dem einfachen Taufnamen unter Beifügung des Amtscharakters („Graf“, „Burggraf“). Das Geschlecht der von Hoemen nennt sich zuerst, soviel

[1]) „Genealogische Nachrichten . . “ Seite 45 g

uns bekannt geworden, „Herr von Odenkirchen", und manifestirt so gleichsam schon eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Das adelige Geschlecht der von Hoemen [1]) stammte von einem Schlosse an der Maas in der Nähe von Geldern. Die bedeutendsten Besitzungen, welche die Hoemen außer Odenkirchen besaßen, waren wohl die im Lütticher Lande gelegenen Herrschaften Saive und Charnoir, (Strange im 5. Heft schreibt die Namen falsch) welche durch Margaretha von Birgel an ihren Mann, den Burggrafen Arnold gekommen sind. (Bormans, les seigneuries allodiales du pays de Liège und Orig.-Urk.) In Folge der Heirath Cardàs von Hoemen sind die Herrschaften aber an die von Harff gekommen.

Es vereinigte seine Familien-Wappen mit dem der Burggrafen von Odenkirchen und führte blau gerautete Vierecke im goldenen Felde und fünf Biberschwänze, als Helmschmuck einen Tannenzapfen. [2]) Das Wappen derer von Odenkirchen bestand aus drei rothen Balken im goldenen Felde. Aus dem Besitze der von Hoemen gelangte Odenkirchen an die Familie von Nagell durch Heirath, indem Heinrich von Nagell die erstgeborne Tochter des Arnold v. Hoemen, welcher 1498 durch Erzbischof Hermann belehnt worden war, heirathete; diese Tochter war die Erbin von Odenkirchen und ihr Mann wurde daher, als Arnold v. Hoemen „ableibig geworden" d. h. gestorben war, im Jahre 1502 mit Odenkirchen belehnt. Aber er und seine Frau starben, ohne Leibeserben zu hinterlassen, und so ging in Folge dessen Odenkirchen auch wieder für die Familie v. Nagell verloren und an eine andere Linie der Hoemen'schen Verwandtschaft, nämlich an die Linie der v. Flodorff oder auch v. Flodrop über. Im Jahre 1531 wurde Wilhelm I., Graf v. Flodorff, durch den Erzbischof-Churfürsten von Cöln mit Odenkirchen belehnet; er war ein naher Verwandter des

[1]) In Nr. 1 des „Niederrhein. Geschichtsfreund" vom 5. April 1879, welchen Herr L. Hendrichs in Wachtendonk im Selbstverlag erscheinen läßt, bringt Herr v. Oidtmann Nachrichten über die v. Hoemen Leider ist deren Benutzung mir nicht mehr möglich gewesen; ich will aber nicht versäumen, darauf zu verweisen.

[2]) Siehe die Abbildung der Wappen im Anhange.

Heinrich v. Nagell, indem er die zweitgeborne Tochter des Arnold von Hoemen zur Frau hatte. Die v. Flodorff behaupteten sich „usque ad quartam generationem“ (bis in's vierte Geschlecht) in dem Besitze der Herrschaft, indem 1546 der Sohn des oben genannten Wilhelm I., 1549 Wilhelm de Rinkel und 1561 ein Urenkel Wilhelm's I. v. Flodorff, nämlich Wilhelm IV., durch den Erzbischof Johann Gebhard belehnt wurden. Als dann auch dieser Wilhelm IV. gestorben war und drei Töchter: Odilia, [1]) Alverta und Anna hinterließ, hat Erzbischof Salentin 1572 den Florenz v. Botzelaer, den Mann der Odilia, und nach dessen Absterben seinen Sohn, den Florenz Hattard und dessen Erben 1586 mit Odenkirchen belehnt. Die zweite Tochter des Wilhelm IV., Alverta, war mit Carl von Bronkhorst, die dritte, Anna, an Hattard de Paland vermählt. Florenz Hattard v. Botzelaer starb den 28. November 1636 „improlis“ d. h. ohne Kinder: er nannte sich „Freyherr zu Asperen, Langerach und Rheydt, die Ertzstifftes Cöllen Erbburggräff und Herr zu Odenkirchen.“ Nach seinem Tode hat Maximilian v. Bronkhorst als Sohn der Alverta v. Flodorff am 29. (resp. 30.) November 1636 Odenkirchen „in realem et actualem possessionem“ (in vollständigen, ruhigen Besitz) genommen, ohne daß ihm Jemand Widerspruch erhoben hätte („nemine contradicente“), und sich bei dem Erzbischof Ferdinand um die Belehnung erworben, mittlerweile aber schon, ehe die Belehnung eintraf, alle actus possessionis et jurisdictionis d. h. alle Acte eines wirklichen Herrn von Odenkirchen exerciret. Unterdessen aber, noch ehe er vom Erzbischof als legitimus possessor (rechtmäßiger Besitzer) anerkannt war, kam unter dem Obristen von Flantz, Gouverneur der Festung Kaiserswerth, wegen der von Seiten der schwedischen und hessischen Truppen drohenden Gefahr, eine militärische Besatzung nach Odenkirchen, die aber dem v. Bronkhorst erklärte, daß sie ihm keine Gewalt und molestation zufügen wolle.

[1]) Es ist dieses dieselbe Odilia, welche sich hauptsächlich um die Einführung der Reformation in Odenkirchen bemühte, und deren Name im zweiten Theile noch oft wird genannt werden.

Trotz dieser Erklärung wurden kurz darauf, im Juni 1637, dem v. Bronkhorst „die pfordten (Thore) versperrt und seine auf dem Schloß befindliche Gräffliche Frau Gemahlin und Kinder wurden durch die Soldaten mit einem Stuhl vor die Pforten des Schlosses getragen und unter Anführung des auf dem Hauß commandirenden Henrichen Johannen Heukeßwagen trotz alles ihres protestirens und lamentirens an die lufft gesetzt und auff die Straß niedergesetzt.“ [1]) Sofort vergab der Churfürst das Lehen an den Kaiserlichen Feldmarschall General Johann v. Werth für die Summe von 38,000 Reichsthaler, wovon der General den einen Theil baar erlegen mußte (15,711 Rthl.), während die Bezahlung des anderen Theiles als Ausgleichung für früher an das Erzstift vorgeschossene Gelder ihm erlassen wurde. Die Belehnung v. Werth's ist vom 18. April 1643; Erzbischof Ferdinand belehnte ihn wegen der vorzüglichen, unübertroffenen, ihm (dem Erzbischof) und dem Erzstifte Cöln im Feldzuge von 1642 geleisteten Dienste mit der Burggrafschaft, Freiheit und Herrlichkeit Odenkirchen „auß sonderbaren Gnaden.“ Bedingung dabei war, daß nur männliche, der katholischen Religion angehörende Descendenten, lehnserbfähig sein sollten; wenn deren aber bei dem Tode des Lehnsträgers keine vorhanden sein sollten, so solle doch das Lehen vom Churfürsten nicht eher eingezogen werden können, bis jene baar erlegte Summe den Erben zurückerstattet sei. Auch übernahm der Feldmarschall die Verpflichtung, den etwa von Seiten der v. Botzelaer-Bronkhorst angestrengten Rechtsstreit auf seine alleinige Kosten zu führen. Aus diesem Grunde der Uneinzüglichkeit des Lehens bevor die Baarsumme von 15,711 Rthl. zurückerstattet sei, blieb Odenkirchen nach dem Tode des Johann v. Werth bei dessen Descendenz und ging sogar in die weibliche Linie, die Freiherren von Frenz zu Schlenderhahn über; Winand von Frenz hatte nämlich die Tochter des Generals Lambertine Irmgardis, geheirathet und brachte so Odenkirchen für

1) Nach einer bei Gericht eingereichten „Geschichts Vorstellung, das Hauß und Herrschafft Odenkirchen betreffend.“

eine lange Reihe von Jahren an seine Familie. — Raitz-Frentz sagt [1]) über das Geschlecht der v. Werth Folgendes: „Das adelige Geschlecht der v. Werth stammt ursprünglich aus Ostfriesland her. Die Eltern des berühmten Generals, der Lambertina Irmgardis, welche den Winand v. Frentz heirathete, Großeltern, waren Johann v. Werth und Elisabeth, geb. v. Streithagen, (wie man glaubt sehr arm, so daß Johann als Kuh- und Schweinehirt ausdiente; Eckertz-Noever, „Abtei M.Gladbach", S. 228, Anm.) deren Name in der Pfarrkirche zu Büttgen, Kreis Neuß, in die anniversarii den 12. 7bris abgelesen werden. Ob unser General Johann in Friesland geboren ist, oder hier am Rhein, etwa in Büttgen, ist ungewiß; daß er aber die Jugendjahre am Rhein verlebte, erhellt aus seinem am 12. September 1652 auf dem Schloß Benateck bei Prag errichteten Testamente, in welchem unter andern Legaten auch eines in Betreff der Pfarrkirche zu Büttgen also lautet: „Verner legire und Verschaffe ich der im Herzogthumb Gülich liegender Kirch zu Büttgen, allwo ich erzogen und von Jugendt auff den Meistentheil gewohnet, Taußendt Reichsdaler" — damit von den Zinsen dieser Summe jährlich vier Seelenmessen für seinen Vater, seine Mutter „und alle aus dem Werth'schen Geschlechte verstorbenen Seelen" gehalten würden. [2])

Ein kaiserlicher Gnadenbrief von 1647 gibt dem Johann v. Werth folgende Titel: „Unßer und des Reiches Lieber Getreuer Johann de Werth, Freyherr, Unser Kriegsrath, General über die Cavagleria und bestellter Obrister, Erb-Purggraff des hohen Erzstifts Coellen, Herr zu Odenkirchen, Grumbach und Podenstein." [3])

Winand Hieronymus von Frentz wurde durch den Erzbischof Max Heinrich unter den gewöhnlichen Formen mit Odenkirchen,

[1]) „Genealogische Notizen über die Reichsfreiherrliche Familie" v. J. 1857. S. 32 § 10.

[2]) Für die Armen muß der Felserhof jährlich eine Anzahl Wecken backen, welche bei obigen Anniversarien in der Kirche ausgetheilt werden. Eckertz und Noever a. a. O. S. 229. Anm.

[3]) Raitz-Frentz a a. O. S. 45.

„Burggrafschaft, Freiheit, Herrlichkeit, Lehen- und Offenhaus" für sich und seine männlichen Erben belehnt, „darinn jedoch die auß Lambertina Irmgardis, Freyfrau v. Werth erziehlte männliche Erben, so lange dieselbigen am Leben, das Vorrecht und Vorzug haben sollen." Als gegen die Entfernung aus dem Lehen Odenkirchen und die Belehnung der v. Werth resp. von Frentz seitens der gräflich Bronkhorst'schen Descendenten immer bei dem Churfürsten von Cöln vergeblich protestirt und remonstirt wurde, erhoben diese endlich durch die Gräfin Isabella Margaretha v. Westerloo-Merode, in zweiter Ehe an den Herzog von Holstein vermählt, bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht zu Speier Klage, und erzielten am 28. Mai 1678 ein Mandat, welchem zufolge sie wieder in den Besitz des ihnen mit Gewalt entzogenen Lehens zu setzen und nicht weiter darin zu stören seien (mandatum de restituendo possessionem vi occupatam et ulterius non turbando). Ferner erfolgten ihnen günstige richterliche Urtheile in den Jahren 1684 und 1685, und endlich erließ die Reichskammer 1694 das mandatum de exequendo (den Befehl zur Vollstreckung der Urtheile) an die Fürsten des westphälischen Kreises; der Churfürst wurde zur Wiedereinräumung des abgenommenen Schlosses und Herrschaft Odenkirchen, sowie zur vollständigen Restituirung des gehabten Schadens verurtheilt. Dieses Mandat von 1694 wurde durch den westerloo'schen Drossart Johann Wilhelm v. Kessel, unter Assistenz churpfälzischer, münsterscher und churbrandenburgischer Truppen ausgeführt. Der Churfürst widersetzte sich aber mann forti et militari (mit starker, bewaffneter Macht) und bloquirte das Haus Odenkirchen mit seinen eigenen Soldaten, „und diese hielten gleich wie die zur Execution abgeschickten Kreiß Truppen das Schloß und Haus von binnen, also und gleichergestalten die churfürstliche Soldaten von außen auff der Brücken die Pforten ein gantzes Jahr hindurch besetzt mit Anverursachung länger nicht auszustehender Kosten", so daß der v. Westerloo noch ein ganzes Jahr von dem auf dem Rechtsweg erworbenen Besitz und Genuß mit großer Gewalt und noch größerem Schaden fern gehalten wurde. Der Chur-

fürst handelte so, weil er voraussah, daß er die Familie v. Frentz einerseits wegen der von ihrem Ahnen Johann v. Werth dem Erzstift hergegebenen Geldsummen, und anderseits wegen des erlittenen Schadens, welcher sich nach stattgehabter Liquidation auf eine hohe Summe belaufen würde, indemnisiren und schadlos halten müßte, wie er (Churfürst) dann auch wirklich einige Jahre später dazu verurtheilt wurde. Schließlich, als v. Westerloo die Kosten nicht mehr aufbringen konnte, welche ein solcher fortwährender Belagerungszustand verursachte, und auch als Soldat für das Haus Oesterreich in die spanischen Lande ziehen mußte, verglich er sich mit dem Churfürsten dahin, daß dieser ihn als Besitzer von Odenkirchen anerkennen wollte, wenn er (Westerloo) alle Ansprüche der v. Frentz übernehme, welche diese aus irgend welchem Rechtstitel ableiten könnten. Die Familie v. Westerloo erbot sich, den Freiherren v. Frentz die 16,000 Reichsthaler, mittelst derer ihr Großvater Johann v. Werth das Lehen Odenkirchen titulo oneroso an sich gebracht habe, mit den vom Tage der Erlegung an competirenden Interessen (Zinsen) sofort zurück zu geben, und glaubte, daß die v. Frentz mit solchem Anerbieten wohl zufrieden sein könnten, indem sie durch den Gerichtsschreiber Ernst Friedrich Schreiber die Burg und alles dazu Gehörende einer Besichtigung unterzogen und es sich herausgestellt hätte, daß die v. Frentz „alle Räumlichkeiten in den wenigen Jahren, wo sie dieselben widerrechtlich in Besitz gehabt, sehr unterwohnt" hätten. Außerdem habe er, sagt der Marquis von Westerloo, noch bedeutende andere Kosten, und er könne sich deshalb auf etwaige andere Ansprüche und Entschädigungs-Forderungen seitens der Herren v. Frentz nicht einlassen. —

Das Geschlecht der v. Mérode-Westerloo war als Descendenten der Anna Maria Sidonia von Bronkhorst († 1641), Frau von Florenz v. Merode, aus der ersten Ehe des Maximilian v. Bronkhorst († 1641) mit Agnes v. Ketteler [1]) durch obigen Ver-

[1]) S. die Stammtafel Nr. VI.

gleich mit dem Churfürsten von Cöln in dem Besitze von Odenkirchen anerkannt worden und dieses Lehen blieb von da an auch bei dieser Familie; aber sie konnte sich dieses Besitzes nie recht erfreuen, mußte vielmehr unausgesetzt sich gegen anderseitige Ansprüche vertheidigen, langwierige Processe führen und ungeheure Geldsummen als Abstand ausbezahlen. Zuerst waren es die v. Frentz, welche unter Abweisung oben genannten Entschädigungs-Anerbietens gegen den Churfürsten von Cöln und den zeitigen Inhaber von Odenkirchen Maximilian v. Mérode, Marquis von Westerloo, klagbar wurden. Sie behaupteten, ihre Ansprüche auf Odenkirchen seien die berechtigsten, da ihren Vorfahren Winand Hieronymus Freiherrn v. Frentz als Ehemann der Lambertina v. Werth (Tochter Johann's von Werth) nach dem Absterben seines Schwiegervaters „ex nova gratia" das Lehen Odenkirchen am 25. October 1652 durch den Churfürsten Maximilian Heinrich, und 1686 dem Sohne des Winand Hieronymus übertragen worden sei Der Churfürst und das Domcapitel ließen den Grafen v. Mérode in ihrer Streitsache mit denen v. Frentz „ad assistendum liti" beiladen, da sich der Graf verpflichtet hatte, das Erzstift auf jeden Fall schadlos zu halten und für die Kosten aufzukommen; das Reichskammergericht, bei dem die Sache anhängig war, wies aber am 16. Juli 1700 dieses Begehren des Erzbischofes und seines Capitels „Citationis ad interveniendum et assistendum" ab. Nun machte v. Mérode am 6. October desselben Jahres eine Eingabe an das Gericht des Inhaltes, daß er bei der Anerkennung seiner Rechte auf Odenkirchen sich auch verpflichtet habe, und auch jetzt noch freiwillig dazu bereit sei, die Ansprüche der v. Frentz möglichst zu befriedigen und dieselben schadlos zu halten; dieser Pflicht wolle er der klägerischen Partei gegenüber damit genügen, daß er für die Jahre 1642—1697 ihnen die Summe von 195,000 Rthl. ausbezahlen wolle und er bitte, diese Summe für compensabel (für eine genügende Entschädigung) zu erklären. Seine Bitte sei um so dringender, sagt er, weil der Erzbischof-Churfürst ihn wohl als den rechtmäßigen Besitzer von Odenkirchen (legitimus possessor)

anerkannt habe, aber die Investitur verweigere, solange der Streit mit der Familie v. Frentz noch schwebe; sobald dieser geschlichtet, sei ihm und seinen zu dem Lehen qualifizirten Successores die Investitur zugesichert. Auch der Churfürst und sein Domcapitel unterstützten diese Eingabe des v. Mérode durch eine Eingabe ihrerseits an das Reichskammergericht vom 7. October 1700, worin sie sagten, sie hätten sich mit dem Marquis gütlich verglichen, und auch die Partei der v. Frentz hätten sie wiederholt invitiret, dasselbe zu thun; diese seien aber „zu opinatre" (eigensinnig) gewesen. In Folge dessen erließ das Kammergericht am 7. April 1702 ein Urtheil, daß dem mandatum von 1694, (welches bekanntlich der Familie v. Mérode das Eigenthumsrecht auf Odenkirchen zuerkannte), gemäß vorzugehen sei und forderte Bericht über dessen Ausführung und Vollziehung binnen drei Wochen; einem weiteren Wunsche des v. Mérode vom 6. Juli 1701 um Einsetzung einer Commission ad liquidandum fructus wurde indeß keine Folge gegeben, da die v. Frentz mit Recht geltend machten, sie seien possessores bonae fidei gewesen und hätten als solche auch nur fructus suos bezogen und genossen. Der Churfürst von Mainz wurde mit Vollstreckung des Urtheils beauftragt und er berief eine Subcommission, bestehend aus Mitgliedern beider Parteien, nach Coblenz, um die Sache sofort zu regeln. Jetzt erklärten die v. Frentz, sie seien des Streitens und Procedirens müde und formulirten folgende Entschädigungs-Anträge: 1. eine Entschädigung von 15,711 Reichsthaler nebst Zinsen vom Tage der Depossedirung; es war dieses das von ihrem Ahnen Johann v. Werth baar erlegte Capital; 2. Zinsen von einem Capital von 1833 Reichsthaler seit dem Jahre 1643; 3. 4000 Reichsthaler, die sie bei der Investitur zur Hälfte dem Churfürsten, zur anderen Hälfte dem Domcapitel für die Ausschmückung (pro ornatu) der heiligen drei Könige übergeben hätten. Das Kammergericht zu Wetzlaer erkannte ihnen in runder Summe 38,000 harte Speciesthaler zu, mit Zinsen von 19 Jahren, wofür die v. Frentz Sicherheit innerhalb der Stadt Cöln forderten und erhielten, so daß sie dieses Capital in drei näher zu

bestimmenden Terminen ohne Gefahr eines weiteren Processes ruhig erheben könnten. —

Die Ansprüche der Familie v. Mérode auf Odenkirchen datirten, wie die Stammtafel ausweis't, aus der Ehe des Florens I., Reichsfreiherrn v. Mérode und Petersheim (4. Sohn Philipp's I. und der Reichsfreiin Anna v. Mérode-Houffalize-Montfort) mit Anna Sidonia, Tochter des Grafen Maximilian v. Bronkhorst-Batenburg-Steyn; die letztere sollte nach dem Ehekontrakt von „Stein den 16. Dezember 1624" einen Theil von Bicht, Batenburg und Odenkirchen mit der kölnischen Burggrafenwürde erben. „Diese Güter waren aber theils so verschuldet, theils mußten um sie noch so viele Processe geführt werden, daß der Feldmarschall Johann Philipp Eugen, Marquis v. Mérode-Westerloo, in seinen memoires I, S. 9 ausruft: Mein Haus erbte durch sie mehr Processe, als Güter." [1]) Faktisch erhielt erst der genannte Feldmarschall Johann Philipp Eugen Odenkirchen, nach endlosen Processen, wie oben gezeigt ist, im Jahre 1695. Das Schloß brannte 1701 ab und ging nicht lange nachher ganz für die Familie v. Mérode verloren; denn [2]) Johann Wilhelm Augustin, Reichsgraf v. Mérode, Marquis v. Westerloo (Sohn des Feldmarschalls Joh. Philipp Eugen und der Carlotta Wilhelmina Amalia, Fürstin von Nassau-Hadamar 2c. 2. Ehe) befand sich, wie es scheint, in nicht sehr geordneten (Geld-) Verhältnissen. Er mußte unter anderm Odenkirchen an den Grafen Unico v. Wassenaer verpfänden und später abtreten. Durch Unico kam Odenkirchen dann 1745 durch Kauf (für 94,000 Reichsthaler) an den Churfürsten Clemens August von Coeln. [3])

Durch die geschilderte Abmachung mit der Familie v. Frentz hatten aber die Streitigkeiten „wegen dieser dem Hauß Westerloo zum großen Unglück stehender Herrschafft" bei weitem noch nicht

[1]) Richardson „Geschichte der Familie v. Mérode" I S. 164.

[2]) Daselbst S. 164 Anmerk. f.

[3]) Das. S. 170 Anm. 4. Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch, III. S. 933.

das Ende erreichet; es erhob vielmehr noch während des Processes der Baron v. Horrion (auch Horn genannt) bei Gericht Ansprüche auf den Mitbesitz (compossessorium) von Odenkirchen. Er forderte am 4. Juni die Possession (Besitz) der Halbscheidt von Odenkirchen, da seine Frau Justina Helena v. Benting eine Urenkelin der Petronella v. Bronkhorst sei und diese Petronella zugleich mit ihrem Bruder Maximilian Odenkirchen besessen habe, und auch mit ihm widerrechtlich und gewaltsam daraus entfernt sei. [1]) Am 26. Juni 1716 entschied das Kammergericht zu Wetzlaer in dieser Sache, daß v. Horrion mit denen v. Mérode in den gleichzeitigen Besitz von Odenkirchen mit seinen Einkünften zu setzen sei und ersterem für eingebüßte Einkünfte 33,000 Reichsthaler ausbezahlt werden müßten; wenn aber v. Mérode meine, ein alleiniges Recht auf die Herrschaft zu haben, so bleibe ihm noch der Rechtsweg in petitorio vorbehalten und offen gelassen. Auch die Tragung der ganzen Kosten wurde ihm auferlegt. — In Folge dieses Urtheils wurden seitens des v. Horrion alle Einkünfte und Gefälle mit Arrest belegt, so daß es dem Marquis unmöglich wurde, seinen Verpflichtungen, welche er gegen die v. Frentz übernommen hatte, nachzukommen. Deshalb beschwerten am 6. October 1717 die Letzteren sich („Johann Arnold v. Frentz, fratrum et minorennium nomine") über diese zu ihrem Schaden in Odenkirchen vorgenommenen Maßregeln, und bewirkten, daß der Arrest durch Befehl vom 28. Jan. 1718 aufgehoben und dem Marquis alle dortigen Vorräthe und die inzwischen eingezogenen Früchte und alle anderen Einkünfte durch die Odenkirchener Beamten ausgeliefert wurden. Die Sache

1) Vergl. die Stammtafel V. E. Die Erbansprüche einer Familie v. Hornes waren dadurch beseitigt, daß Wilhelm Graf v. Hornes, Sohn des Wilhelm und der Johanna v. Bronkhorst, zweiter Tochter Maximilian's, seinen Prätensionen auf Odenkirchen am 25. Fbris 1677 zu Gunsten des Hauses Mérode entsagt. Er hatte sein Recht auf Odenkirchen von dem Bruder seiner Mutter, Friedrich Wilhelm v. Bronkhorst (aus der 2. Ehe des Maximilian v. Br. mit Anna v. Sturm), welcher kinderlos am letzten December 1659 zu Paris starb, geerbt. S. Stammt. V. G — Die Cessions-Urkunde siehe im Anhang. —

mit dem Baron v. Horrion ging aber trotzdem voran; er wurde durch die von dem Churfürsten zu Mainz als gerichtlich bestellten Vollstrecker des Urtheils von 1716 eingesetzte Sub-Commission (von Langen und Adolph Oppenheimer) „tagend am thumbhoff zu Cöllen im Gasthoff zum Hertzogen von sachßen" in den Mitbesitz der Hälfte der Herrschaft Odenkirchen und sämmtlicher Einkünfte gesetzt, während an den Marquis v. Merode-Westerloo der Befehl erlassen wurde, „sich der kaiserlichen Exekution und dem Ausführungsbefehle nicht weiter zu widersetzen und die Wirkungen auf keine Weise zu vereiteln, sondern (den v. Horrion) zu dem ruhigen Mitbesitz des Hauses und der Herrschaft Odenkirchen zuzulassen und ihn ferner darin zu belassen (mandatum de se non amplius Caesareae Executioni et mandato de Exequendo opponendo, neque effectum ullo modo impediendo, sed in quietam compossessionem Domus et Dynastie Odenkirchen cum omnibus appertinentiis admittendo et relinquendo) und den Impetraten nicht weiter zu behindern", widrigenfalls mit militärischer Execution gegen die Contravenienten ohne weiteren auffschub" werde verfahren werden. Für das Liquidationsgeschäft und die Vornahme der Theilung wurde der 17. Juli 1720 als Termin festgesetzt und der von westerloo'sche Amtmann v. Kessel zu Odenkirchen aufgefordert, mit einem anderen Beamten seines Vertrauens dabei zu erscheinen.

Das Vorgehen der Sub-Commission gegen v. Westerloo wurde am 20. December 1719 von dem Reichskammergericht zu Wetzlaer gutgeheißen; Kaiser Carl VI. selbst forderte den Marquis auf, „bei einer Strafe von zehn Mark löthigen Goldes den v. Horrion in dem Mitbesitze und der Mitverwaltung der Hälfte der odenkirchischer Güter nicht zu hindern." Am 12. Juli 1720 wurde den Unterthanen zu Odenkirchen, „die durch Läuthung der Herren-Glocken und durch den Gerichtsbotten convociret und in das schloß vorgefordert waren", dieser kaiserliche Befehl von Wort zu Wort vorgelesen durch die Commissare „und dann die Unterthanen für den Herrn von Horrion mit in Eyd und Treu und gehorsamb genommen." Die Zahl der auf der Burg Erschienenen betrug

„257 Mann und dreyen Juden ohne die Schöpfen". [1]) Der Marquis v. Westerloo weigerte sich aber unausgesetzt, die Befehle der Commission und das Urtheil des Gerichts anzuerkennen. Am 13. Novembris wundert sich „Lotharius Frantz, Churfürst von Maintz", in einem Schreiben an ihn aus Bamberg über seine Widersetzlichkeit und darüber, daß er den v. Horrion nichts von den odenkirch'schen Rhenten und Gefällen wolle genießen lassen, auch die Unterthanen zur Widersetzlichkeit treibe; er fordert ihn auf, die Befehle zu respectiren und zu befolgen.

Die Commissare kamen wirklich am 17. Juli 1720 mit dem Baron v. Horrion behufs Liquidation nach Odenkirchen und zugleich („eodem instanti") mit ihnen ein churfürstlicher Lieutenant und zwölf Dragoner; aber sie fanden keinen westerloo'schen Beamten oder sonstigen Bevollmächtigten vor, denn der Vogt Stregen und sein Schwager von Kessel waren Tags vorher nach Cöln abgereist. Von Cöln aus protestirte Amtmann von Kessel am 28. Juli gegen den Einfall mit Soldaten in Odenkirchen, und noch mehrere Monate später, 13. Januar 1721, reichte auch Stregen einen Protest ein gegen die Anschuldigungen, welche gegen ihn erhoben und laut geworden seien, als ob er im Namen seines Herrn v. Westerloo oder auch nur für sich die Bürger Odenkirchens zum Ungehorsam gegen den Baron v. Horrion angehalten habe; oder als ob er „in ecclesia ex ambone" (in der Kirche von der Kanzel aus) oder sonst „ante vel post solemne sacrum" (vor oder nach dem feierlichen Gottesdienste) habe ausrufen lassen: „Niemand dürfe bei 100 goltgulden brüchten straff dem v. Horrion von denen um Remigii oder Andreae verfallenen Revenuen liefern. Es ist eine Unwahr-

[1]) Der Eid, welchen die Odenkirchener Bürger dem v. Horrion leisten mußten, war in folgender Form abgefaßt: „Ihr sollet geloben und schwehren einen laiblichen aidt: Zu Gott dem Allmächtigen und uff das heilige Evangelium, daß Ihr wollet dem Herrn Baron v. Horrion Trew (treu) und holdt sein und Ihme gehorsamben, denselben für schaden warnen, sein fromben und Beßtes befürderen in wie weit ihr zufolge des den 26. Juli 1716 am Hoch Preißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammergericht ergangenen Urtheils darzu gehalten seit, ohne argliſt und gefehrde."

heit und weder Custos ecclesiae (der Küster) noch der Notar Gerardus Laurenti, die jederzeit beym hohem Ampt hochheiliger Miß und Predig zugegen, haben derartiges vernommen." Zugleich bezeugen ihm die Schöffen des Gerichts und der Herrschaft Odenkirchen („der erste Schöffe oder Statthalter Johann Quast"), daß Stregen am 11. Januar für das verflossene Jahr von den Contribuenten und Pächtern noch nichts an Renten, Pachten und Fahrzinsen erhoben habe, sondern daß noch Alles ausstehe.

Am 19. October hatte v. Horrion den odenkirchener Unterthanen bekannt machen lassen, „daß sie die ihm als anerkannten Mit-Herrn von Odenkirchen gebührende Halbscheidt aller Herrschaftlichen Gefällen und Einkünften, erbzinßen, erb- und jahrpfachten von mühlen, zehenten, Länderey, Weißen (Wiesen), Büschen und bendten, wie dieselben Nahmen haben mögen, nichts außgenohmen, an keinen andern als den von ihm angeordneten Bedienten zahlen und entrichten", widrigenfalls sie zur doppelten Zahlung würden angehalten werden. Aber dennoch konnte er es nicht dahin bringen, daß er zum Mitbesitz zugelassen und der ihm gebührende Theil der Einkünfte ihm eingeliefert wurde; noch am 13. September klagt er dem Churfürsten, daß er, obgleich ihm doch die Compossession zuerkannt sei, noch immer darin gestört werde und daß der merodische Vogt Stregen und Bediente sogar die brück am Schloß aufgezogen und das inwendige Thor versperrt hätten. Auch der zu seinem Schutze doch eigentlich nach Odenkirchen gesandte churkölnische Dragoner-Offizier und 12 Mann habe ihm unter dem Vorwand der Unsicherheit „wegen der orths herum Vagirenden Schelmen und Dieben" das Schloß verboten und den Eintritt verweigert, als er sich auf das Schloß habe begeben wollen. Er bittet deshalb, den Lieutenant zu avouiren (anzuweisen), ihn ruhig in den Besitz der Herrschaft Odenkirchen und in Alles, was zu ihr gehört, zu admittiren und eine längere Opposition gegen die Kaiserliche Execution und das mandatum de exequendo nicht zu dulden. Das größte Hinderniß für den Baron, zu dem Mitbesitze Odenkirchens zu gelangen, lag wohl darin, daß die Schöffen und das Gericht nicht

ihn als berechtigt ansahen, sondern nur den Marquis v. Mérode-Westerloo als ihren alleinigen und einzigen Herrn anerkennen wollten. Wie im Juli die Unterthanen, so hatte nämlich v. Horrion im März (28.) 1720 schon sämmtliche Schöffen und den Gerichtsschreiber auf die Burg „convociren und Citiren lassen", und von ihnen den Eid der Treue und die Anerkennung seiner Ansprüche verlangt. Diese aber weigerten sich dessen, und erst als sie „benebens der den Mandatis inserirter poen zehn Mark löthigen goldts mit einer höchst schädtlicher militairischer Execution von etwa dreihundert Mann bedrohet und Minaciret, auch selbst sie in unsere Häuser zu verlegen ausgesagt wurde," leisteten sie „sowohl zur Vorkommung allsolcher Unerdräglicher execution und Evitirung erwehnter schwehrer straff das Homagium in forma debita et consueta oder Juramentum praetensae fidelitatis quasi Coactae" d. h. mit anderen Worten: verstanden sie sich zur Ableistung des Eides der Treue. Vorher hatten sie aber sich ausgebeten, „daß es bey vorigen privilegiis Undt freyheiten belassen bleibe und sie darinnen keineswegs auf einigerley Weiße beeintrechtiget würden", und zugleich unter Ueberreichung eines Protestes seitens des Scheffen Johannes Quast, „daß durch diese Eidesleistung dem Rechte des v. Mérode oder Jedes Andern nichts entzogen werde" (salvo Jure tamen Excellentissimi et cujuslibet). Dieser Protest der Schöffen, unterzeichnet: „Johann Quast, Scheffen, Pitter albelß, scheffen, Matthäus cöngens, scheffen, Peter roth, scheffen", wurde dem Protocoll über die stattgehabte Eidesleistung einverleibt.

Der Streit zog sich in dieser Weise aus dem einen Jahre in das andere fort, und schien nicht auf gütlichem Wege, sondern nur durch Anwendung von Gewalt von der einen oder anderen Seite beigelegt werden zu können. Es war für den Marquis v. Mérode-Westerloo in Wahrheit eine Zeit, wo er sich den Besitz von Odenkirchen durch endlose Prozesse und enorme Geldsummen sichern resp. erkaufen mußte; glaubte er dann alle Ansprüche beseitigt oder befriedigt zu haben und des ruhigen Besitzes sich erfreuen zu können, dann erstanden anderswo wieder neue Prätendenten, welche neue

Ansprüche auf den Besitz und das Eigenthum von Odenkirchen erhoben. Außer den Verwickelungen mit den beiden adeligen Familien v. Frentz und v Horrion mußte der Marquis sein Recht auch noch gegen die Grafen v. Quadt-Wickerath und die fürstliche Familie v. Schwarzenberg u. A. durch Processe erkämpfen und behaupten. Es waren dieses sämmtlich Descendenten des Maximilian v. Bronkhorst und der Familie v. Flodorff, wie aus den am Schlusse beigefügten Stammtafeln ersichtlich ist. Als schließlich auch die v. Frentz sich wieder rührten, und von dem Marquis die bis dahin suspendirte Erfüllung contraktmäßiger Verpflichtungen verlangte, vertrugen sich v. Westerloo und v. Horrion gütlich in der Weise, daß ersterer dem Baron v. Horrion am 19. April 1729 zwei Anweisungen von 15,000 resp. 4000 holländischen Gulden ausstellte und sich außerdem vor dem Actuarius causae H. Kropp zu Düsseldorf am 18. Juni desselben Jahres erbot, sofort weitere 500 Louisdor auf Verlangen baar zu erlegen. Außerdem räumte er dem v. Horrion das Recht ein, im Falle er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, die Einkünfte seiner beiden Reichsherrschaften Steyn und Petersheim mit Beschlag zu belegen, so lange, bis allen contraktmäßigen Ansprüchen genügt sei. Wirklich konnte der Marquis, wie er selbst in einem Schreiben aus Mérode vom 28. Juni 1729 klagt, „wegen der dermahligen geldt-Klemmung und der sunstigen mißlichen läufften nicht nach Wunsch zu diesem Gelde gelangen"; und v. Horrion nahm deshalb die Einkünfte der beiden oben genannten Herrschaften in Beschlag, jedoch nur für kurze Zeit, denn die beiden Parteien, welche beide einsahen, daß sie durch das immerwährende Streiten und Procediren ihre Vermögensverhältnisse nur zerrütteten, schlossen 1731 abermals einen gütlichen Vergleich, der die Rivalität zwischen den Familien v. Mérode und v. Horrion endgültig beseitigte, („cupientes litem penitus assopire et amputare, per hanc firmam, irrevocabilem et perpetuo valituram compositionem amicubiliter convenerunt et transegerunt,") „weil sie alle aus dem vorbemeldeten petitorio entstehende, zu Köstspitterlicher weitherung anscheinende verderbliche rechtshändel, forth (ferner) an- und gegen-

forderungen lieber in der güthe abgethaen wüßten, alß eben darüber die zweyfelhafte richterliche aussprach mit beschwerlichen Köstern befördern und abwarten wollten." Der Marquis von Mérode-Westerloo übernahm es, auf seine alleinigen Kosten, ohne später den Baron v. Horrion zu irgend welcher Zahlung heranziehen zu können, den Streit gegen alle auf Odenkirchen Anspruch machende Familien auszufechten und außerdem dem Baron zu den früher schon bezahlten Summen von 33,015 Reichsthalern noch weitere 7000 dergleichen Reichsthaler hinzuzufügen; die Termine für die zuletzt genannten Gelder wurden auf den 1. August der Jahre 1731 (2000 Rthl.), 1732 (2000 Rthl.), 1733 (2000 Rthl.) und 1734 (Rest von 1000 Rthl.) festgesetzt. Dazu mußte v. Mérode „annoch in einer unzertheilten Summe gegen nechst bevorstehenden 1. August (1731) binnen Cöllen ferner 6000 Reichsthaler ausbezahlen, wohingegen v. Horrion für sich und seine Erben allen und jeden Ansprüchen auf Odenkirchen, berechtigten oder vermeintlichen, entsagt." Schließlich wurden ihm zur Ausgleichung für gehabte Proceßkosten und sonst erlittenen Schaden noch 1000 Louisd'or durch v. Mérode ausbezahlt. [1])

Wie die merode'sche Familie sich so mit schwerem Gelde der Ansprüche des v. Horrion entledigte, so war sie auch schon, während dieser Rechtsstreit noch dauerte, bemüht gewesen, mit den andern Parteien einen gütlichen Ausgleich zu Stande zu bringen. Es gelang dieses mit dem Grafen v. Quadt-Wickeradt durch Vergleich vom 19. April 1726. Die Ansprüche des Grafen Quadt entstammten der Ehe des Johann Arnold Quadt zu Valkenradt, Herrn zu Creutzberg und Wickerath, mit der Isabella Catharina von den Botzlaer, Tochter des Grafen Adrian Balthasar und der Isabella von Dort. [2]) Er erhielt laut Vergleich vorab für die

[1]) Um den in diesem Vergleiche übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können, suchte der Marquis bei dem Churfürsten um die lehnsherrliche Erlaubniß nach, Odenkirchen verpfänden, resp. eine Anleihe von 14,000 Reichsthaler darauf machen zu dürfen. S. Anhang.

[2]) Vgl. die Stammtafel III.

Aufgabe seiner Ansprüche 30965 Reichsthaler ausbezahlt zur Abtragung einer Capitalsumme, welche v. Quadt successive bei dem Gericht zu Odenkirchen realisirt hatte; dieselbe mußte innerhalb vier Monate bezahlt sein. Dann erhielt er für seine Ansprüche auf Odenkirchen 30,000 Reichsthaler, durch einen acceptirten Wechsel innerhalb sechs Wochen zahlbar; weiter schoß er dem Grafen die Summe von 3000 Reichsthalern „durch einen anjetzo ausgestellten, acceptirten und inner sechs Wochen zahlbaren Wechsel" vor, ohne Zinsen dafür fordern zu dürfen. v. Mérode verpflichtete sich ebenfalls, „auf eygene Kösten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen," den (damals ja noch schwebenden) Proceß mit dem Baron v. Horrion weiter zu führen, wogegen sich Beide, Mérode und Quadt, verpflichteten, daß Keiner ohne Mit- oder Vorwissen des Andern sich mit dem v. Horrion private vergleichen wolle. Diesen durch Bevollmächtigte zu Stande gebrachten Vergleich genehmigte „J. P. C. Graff von und zu Mérode, Marggraf zu Westerloo" d. d. Laxenburg den 10. May 1726.

Betrachten wir diese ungeheuren Summen, welche der Marquis v. Mérode-Westerloo für den Besitz Odenkirchens ausbezahlen mußte, und dazu noch in so wenigen Jahren, so dürfen wir uns gewiß nicht wundern, wenn wir aus seinem eigenen Munde hören, daß er in Geldverlegenheit sei und seinen Verpflichtungen nicht nach Wunsch gerecht werden könne. Dadurch kam es denn auch, daß mit den Freiherren v. Frentz ein neuer Proceß entstand, weil der Marquis ihre Ansprüche, welche sie auf Grund des früher erwähnten Vergleiches vom 15. Juli 1716 gegen ihn erhoben, nicht befriedigen konnte. Im Jahre 1728 wurde eine Vorlegung der Akten über diese Sache von der Registratur und dem Archive zu Odenkirchen gefordert, aber es war nichts mehr vorräthig; „und so müssen wir — heißt es in einem Schreiben aus Bonn den 10. September 1728 — dafür halten, daß solche bei der in Anno 1689 vorgegangener leidiger bombardir — und völliger einäscherung des hiesigen schlosses sambt Cantzeley und Registratur im rauch mit auffgegangen seyen." Gegen eine angedrohte Execution und Ent-

fernung des v. Westerloo aus Odenkirchen protestirte indeß der Churfürst und befahl, damit Einhalt zu thun, „weil man doch nicht solchergestalt mit den vom Churfürsten abhängigen Lehnsgütern verfahren und ihm ohne sein Vorwissen keinen Vasallen auftringen könne, der ihm etwa nicht anständig (genehm) sein mögte." Endlich wurde aber auch diese Streitsache durch „Vergleich vom 10. 8bris (October) 1730 zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen und v. Frentz" aus dem Wege geschafft, indem der Churfürst den Freiherren v. Frentz zur völligen Befriedigung ihrer Ansprüche 30,000 Rthl., durch den v. Mérode in wenigen Monaten zahlbar, zusicherte, sowie eine Vergütigung aller Reise- und anderer Unkosten versprach, wodurch die Geldsumme auf mehr als 38,000 Rthl. anwuchs. Nun aber erhob der Marquis gegenüber dem Churfürsten Schwierigkeiten in Betreff der Bezahlung der Baarsumme, welche der Ahne der v. Frentz'schen Familie, Johann v. Werth, dem Erzstift vorgestreckt und welche die v. Frentz mit Zinsen zurückforderten. Der Marquis weigerte sich diese zu bezahlen — er mochte auch nicht im Stande dazu sein; — aber sein Widerstand wurde durch ein Urtheil der Kaiserlichen Reichskammer gebrochen, welche ihn zur Bezahlung eines Capitals von 22,200 Reichsthalern nebst eben so hohen Zinsen, zusammen also zu 44,400 Reichsthaler verurtheilte. Gewiß nicht mit Unrecht klagt daher v. Mérode dem Churfürsten, wie „es Weltkündig, was wegen der Herrschaft Odenkirchen vor immense, seinen wahren Werth (verum ejusdem pretium) weit übersteigende Summen (von ihm) ausbezahlt werden mußten, dergestalten, daß er nicht den geringsten Spließ (Theilchen) davon innen hat (besitzt), den er nicht titulo satis onerosa particulari (durch irgend welche schwere Gegenleistung) erworben hat." Die Zahlungen der letzten Jahre allein berechnet er, ohne die noch von ihm bezahlten Gerichtskosten, Reisen u. s. w., auf „310,400 Reichsthaler und viele Tausend mehr, wenn der Calculus richtig und genau angesetzt werden solte," die Erträgnisse aus der Herrschaft auf kaum 1050 Reichsthaler jährlicher Revenuen jetziger Zeit.

Aber trotzdem er so ungeheure Geldsummen aufbrachte, konnte

er sich noch immer nicht des ruhigen Besitzes von Odenkirchen erfreuen; jeder Tag brachte s. z. s. neue Prätendenten auf Odenkirchen, welche sämmtlich sich gegen den Marquis von Mérode als zeitweiligen Besitzer der Herrschaft wandten und deren Ansprüche er beseitigen resp. befriedigen mußte, wenn auch freilich mit einem bedeutend geringeren Aufwand von Kosten, wie in den bisher geschilderten Fällen. Wir können diese Streitigkeiten übergehen; es genügt uns, zu wissen, daß schließlich die Familie v. Mérode über alle ihre Gegner „triumphirte", wie die Acten sagen, und sich gegen alle, Ansprüche auf den Besitz von Odenkirchen erhebende Familien in dem Besitz desselben behauptete. Um aber doch noch ein kurzes Bild über die Streitigkeiten und Prozesse wegen der Herrschaft Odenkirchen zu geben, wollen wir hierhin die Rubriken setzen, in welche die auf dem königlichen Staats-Archiv zu Düsseldorf vorhandenen zahlreichen Odenkirchener Akten eingetheilt sind. Diese sind: 1. v. Holstein resp. v. Westerloo c/a Churköln und v. Frentz; 2. v. Horrion c/a v. Westerloo; 3. v. Quadt c/a denselben; 4. v. Flodorf c/a v. Flodorf; 5. v. Flodorf c/a v. Botzelaer; 6. v. Westerloo c/a v. Wassenaar; 7. v. Flodorf c/a v. Quadt; 8. v. Bronkhorst c/a v. Benting; 9. v. Benting c/a v. Horrion; 10. v. Rollingen c/a v. Westerloo. — Die Stammtafeln des Anhanges geben Aufschluß darüber, in wiefern solche Ansprüche erhoben werden konnten, resp. in wie weit sie berechtigt waren. —

Die Hauptstreitfrage, um welche alle Prozesse sich drehten, war die, ob das Lehen Odenkirchen ein feudum masculinum tantum, oder ob es ein feudum promiscuum sei, d. h. ob, wenn ein Vasall starb, der keine männliche Nachkommenschaft hatte, der Churfürst das Lehen als erledigt einzuziehen berechtigt war, oder ob auch die Töchter darin erbfähig waren, es also bei fehlenden männlichen Descendenten dennoch bei der Familie blieb und auf die Töchter und die von ihnen abstammenden Nachkommen überging. Zur Orientirung über diesen Punkt wollen wir hier einige Bemerkungen über die Lehnsnachfolge im Erzstift Cöln im Allgemeinen einfließen lassen. —

Dem Geiste und Zwecke des Lehnswesens entsprechend [1]) war es sowohl im deutschen als im longobardischen Recht ursprünglich als Regel aufgestellt, daß nur männliche Leibeserben lehnserbfähig seien. Bei der Umwandelung der Allodien in offerirte Lehen war jedoch dieser unbedingte Ausschluß der Töchter bedenklich und lieblos, und es wurde daher in einzelnen Fällen bei der Errichtung des Lehns auch die Erbfolge der Töchter und weiblichen Nachkommen gewissermaßen als eine Begünstigung ausdrücklich festgesetzt; in anderen Fällen dagegen wurde das Lehen ausdrücklich als nur für die Söhne und deren Nachkommen errichtet, oder als „Mannlehn" bezeichnet. Sehr häufig waren auch blos die Erben ohne nähere Bestimmung genannt.

Eben diese Ungewißheit und Unbestimmtheit veranlaßte Zweifel und Streitigkeiten, in deren Folge der vom König Albrecht zu Bingen am 20. Februar 1299 gehaltene Reichsgerichtshof auf die Anfrage des cölner Erzbischofes Wicbold den Ausspruch that, daß ohne die volle Zustimmung des Lehnsherrn kein Weib in ein Lehen succediren könne; ein anderer Reichshof, am 5. August desselben Jahres zu Fuld gehalten, wies zu Recht, daß ein wegen mangelnder Leibeserben vom Lehnsherrn eingezogenes Lehn nach ruhigem Besitz von Jahr und Tag nicht mehr in Anspruch genommen werden könnte. Als aber im Erzstift Cöln die weiblichen Verwandten dennoch häufig unter Vorgabe eines Gewohnheitsrechtes die erledigten Lehen für sich beanspruchten und sich darin eindrängten, erklärte Kaiser Carl IV. auf Ansuchen des Erzbischofes Friedrich III. am 6. Juli 1372 solche Lehen ohne weiteres (ipso facto) der kölnischen Kirche verfallen, so daß sich der zeitige Erzbischof ruhig in den Besitz derselben setzen könnte. Da aber dieser Grundsatz sich dennoch keine volle Geltung verschaffen konnte, sah sich der Erzbischof Ernst veranlaßt, vom Kaiser Rudolf II. die Erneuerung der Urkunde Carl's IV. nachzusuchen, welche er auch den 31. Dec. 1605 erhielt, wozu dann noch ausdrücklich hinzugefügt war, „daß alle

[1]) Vergleiche Walter „Das alte Erzstift . . ." I, S. 270 § 167.

Lehen, so ursprünglich beym männlichen Stam gewesen, hinfüro mit nichten verendert, noch etwa bei fehlenden männlichen Leibserben die Weibs-Personen oder von deretwegen ihre Männer damit belehnet werden, sondern solche Lehen in allerwegh bey ihrer uhrsprünglichen Natur verbleiben" sollten. Gleichzeitig erneuerte Kaiser Rudolf II. ein von Maximilian I. dem Erzbischof Hermann V. am 20. December 1518 ertheiltes Privilegium, kraft dessen alle und jede in des Erzstifts Landen gelegene, in irgend einer Weise ledig werdende Reichslehen von selbst dem Stift anfallen und bei demselben als Reichslehen verbleiben sollten, mit dem Zusatze, daß solche Lehen jeder Art für die Folge „allein auf den Mans-Stammen verstanden und derselben die Weiber nicht fähigh" sein sollten.

War damit die Frage für die Reichslehen entschieden, so dauerten für die sog. landsässigen Lehen lebhafte Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten und der Ritterschaft noch lange fort, bis schließlich am 28. Juni 1659 ein Vergleich mit dem Churfürsten Maximilian Heinrich zu Stande kam, worin diese Lehen ausdrücklich in drei Classen getheilt werden: solche welche nur auf männliche Nachkommen, dann solche, die auf beide Geschlechter vererbt werden können, und endlich solche, welche „ohne Meldung männlichen oder weiblichen Geschlechtes bisher conferirt und verliehen worden." Diesen Vergleich ließ sich der Churfürst vom Kaiser Leopold I. am 2. Juni 1682, mit Hinzuziehung der Entscheidungen Albrechts I., Carls IV., Maximilians I. und Rudolphs II. bestätigen und ausdrücklich hinzufügen, daß wegen der vor dem Vergleich von 1659 eingezogenen und wiedervergebenen Lehen den Töchtern und weiblichen Verwandten keine Klagen gegen die jetzigen Besitzer zustehen sollten. — In dem auf Grund dieses Vergleiches dann später ausgegebenen Lehnsverzeichnisse [1]) von 1670 wird Odenkirchen in der ersten Abtheilung, also als Mannlehen, aufgeführt."

In Betreff des Lehens Odenkirchen machte sich nun auch diese

[1]) Siehe das Verzeichniß bei Walter a. a. O. S. 275. Odenkirchen steht S. 276, Nr. 36.

Ungewißheit schon früh geltend und es wurde die Streitfrage seitens der Nachkommen der weiblichen Linie angeregt. Der Churfürst behauptete, Odenkirchen sei nur ein Mannlehen, wie die Lehns-Urkunden auswiesen, welche stets die Clausel enthielten: „. . . für sich und seine männlichen Leibserben," und wenn die letzteren also fehlten, so dürfe er nach bestehendem Recht das Lehen als erledigt einziehen und anderweitig vergeben. Unzweifelhaft hatte er damit Recht; aber dennoch war durch die wirklich wiederholt vorgekommene Belehnung von Töchtern resp. deren Männern mit Odenkirchen, wenn auch unter dem Beifügen, daß dieses „aus besonderer Gnade" geschehe, ein gefährliches Präjudiz geschaffen. Seitdem nach dem Tode des Johann v. Werth (und früher schon den Heinrich v. Nagel u. A.), der ohne männliche Erben zu hinterlassen starb, der Churfürst den Tochtermann des v. Werth, nämlich den Freiherrn v. Frentz mit Odenkirchen belehnt hatte, erhoben diese, und später die Nachkommen in der weiblichen Linie derjenigen Familien, welche nach einander als Lehnsträger im Besitze der Herrschaft gewesen waren, ihre Erbansprüche auf Odenkirchen als ein feudum promiscuum, d. h. als ein solches, worin auch Töchter und deren Nachkommen erbberechtigt seien. Vor des Kaisers Maximilian I. Zeiten bestand in Deutschland kein ständiger Gerichtshof — dicasterium — sondern da, wo der Kaiser gerade war, trug jeder Fürst, Graf u. s. w. seine Sache vor und es erfolgte dort auch sofort die nöthige Entscheidung. So trug auch der Erzbischof Wicbold (v. Holte) dem römischen König Albert im Febr. 1299 „in oppido Pignien i. e. Bingen" bei Mainz vor, [1]) „daß seine Lehnsleuthe die von ihm und dem Erzstift zu Lehen tragende Güther für Kunckel- oder Weiberlehen halten wollten und bat, Kayserl. Majestät möge gnädigst einen Rechtsspruch ergehen lassen, ob filia in bonis feudalibus jure haereditario suis parentibus succedere possit, an non (ob die Tochter lehnserbfähig sei, oder nicht)", und es wurde entschieden zu Ungunsten der Töchter: „non potest mulier et nulla femina in bonis feudalibus suc-

[1]) Vgl. S. 85.

cedere nisi plenaria voluntate Domini feudi et consensu." An einer anderen Stelle in den Akten wird die Klage des Erzbischofes in folgendem Wortlaute angegeben: „. . . . daß, sobald seine Vasallen ohne männliche Erben abgingen mit Tod, die Anverwandten von weiblicher Seite hinzuliefen, sich in den Besitz der Lehnsgüter drängten, dieselben zum prejudiz (Nachtheil) der Kirche detinirten (behielten) und dem Churfürsten das leere Nachsehen oder verdrießliche Schreibereien und Zankereien ließen." Die kaiserliche Entscheidung lautete: „Der Kaiser erklärt solchen Besitz für ungültig, verbrecherisch, null und nichtig (invalida, attentata, irrita et inanis) und gibt dem Churfürsten und der Kirche von Cöln das Recht, macht und gewalt für alle Zeiten (nunc et in perpetuum), solche geraubte (spoliirte) Lehen aus den Händen der Besitzer (ex manibus detentorum) zu reißen und ohne Rücksicht auf die Renitenz und den Widerspruch der Usurpatoren (et non attentata usurpatorum renitentia et contradictione) in Besitz zu nehmen und zu behalten." Später erhoben auch noch die Churfürsten Ferdinand, Maximilian Heinrich und Joseph Clemens bei dem Kaiser Klage, „daß, nachdem 1636 Florenz v. Botzelaer ohne männliche Leibeserben gestorben, dessen Wittib und Tochter, ehe der Erzbischof die Nachricht von dem Tode erhalten, das Hauß Odenkirchen und pertinentien in Besitz zu nehmen und gegen die Kirche zu detiniren sich angemaßt, ohngeachtet der Lehnbrief auf den Namen der Erben gestellt, von succession der Weiber aber nichts darin gesagt ist; folglich der Erzbischof durch regula et assistentia juris (von Rechtswegen) so lange in possession gelassen werden mußte, bis von denen, gegen welche das gemeine Recht spricht, die Ausnahme von der Regel nachgewiesen wurde." Darauf wurde entschieden: „Ihre Römische Cayßerl. Majestät erneuern, Confirmiren und bestätigen die decision von 1299 in allen Punkten und Artikeln, und wiederholen solchen gnädigsten Entscheid durch Befehl an alle Richter, selbige unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen;" am 26. Aug. 1682 wurde dieser Befehl durch Erlaß an's Kammergericht von neuem wiederholt und eingeschärft.

Aus dem Entscheide von 1299 erhellet, daß die Lehen des Erzstiftes Cöln durchweg Mannlehen (regulariter feuda masculina et propria) waren und daß derjenige, welcher es für ein feudum foemineum seu promiscuum ausgab, diese Ausnahme durch einen ausdrücklichen consensus des Lehnsherrn zu beweisen hatte. Aber die Vasallen wandten dagegen ein, daß gemäß uralter Gewohnheit bei ihnen die Töchter nach Abgang des Mannsstammes zur Lehnsfolge berechtigt seien; daher wurde die Sache im Jahre 1372 zwischen Kaiser Carl IV. und dem Erzbischof Friedrich III. so ausgemacht, daß dem Churfürsten erlaubt sein solle, sobald die männliche Linie aussterbe, sich in den Besitz der Lehnsgüter zu setzen und die vorgeschützten anderen Gewohnheiten als Mißbrauch und Verderbniß (abusus et corruptela) zu erklären, was auch dagegen eingewandt werden möge. Auf Grund dieser, von den Kaisern Maximilian I, Rudolph II. und Leopold I. sanctionirten Erklärungen wurden die in weiblicher Linie (per lineam foemineam) in Odenkirchen eingedrungenen Familien durch den Churfürsten vi juris aperturae (auf Grund des Rechtes der Oeffnung; Odenkirchen ein Offenhaus s. zum Jahr 1321) aus demselben herausgesetzt und andere belehnt. Dadurch entstanden endlose Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten und der Ritterschaft, welche zuletzt durch den oben angezogenen Vergleich von 1659 geschlichtet werden sollten. [1]) Auf diesen Vergleich stützten sich nun in der Folge die

[1]) Der Vergleich besagte in 6 Punkten folgendes:

1. Lehen, welche nach dem tenor investurae mit klaren Worten als Mannlehen bezeichnet sind, sollen auch solche verbleiben und die Töchter sind also von deren Succession ausgeschlossen; wenn also der a primo acquirente (von dem ersten Besitzer) herkommende Mannstamm erlischt, fällt das Lehen dem Churfürsten heim. Um diese Mannlehen zu kennen und kommenden Streitigkeiten vorzubeugen, wurde eine Liste derselben vorgelegt. — 2. Die durch den tenor investurae als Mann- oder Weibslehen bezeichneten Lehen sollen auch Weibs-Personen zur Succession zulassen, jedoch muß eine männliche Person diese Lehen bedienen und vertreten. — 3. Die schon eingezogenen und wieder neu conferirten Lehen bleiben von dieser transaction zwar ausgeschlossen, aber den praetendenten soll der Wegh rechtens dazu coram paribus curiae oder quovis alio modo ohnversperrt gelassen sein; vorab ist indeß ein güt-

Churfürsten in ihren Rechten und Ansprüchen auf Odenkirchen als feudum masculinum (Mannlehen). Durch Urkunde Kaiser Leopold's I. gegeben „zum Loxenborg den anderen Tagh Monathes Juny nach Christi unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen geburth im sechszehnhundert Zwey und achtzigsten (2. Juni 1682) ließ sich der Churfürst von Cöln in den Besitz von Odenkirchen confirmiren und erklären, alle Lehen sollten ihren ursprünglichen Charakter behalten und es könnten also Töchter und deren Männer nicht ihren Eltern auf Grund des Erbrechtes auf Mannlehen succediren. Diese Confirmation war eine neue Bestätigung des zwischen dem Churfürsten Ferdinand, seinen Ständen und der Ritterschaft 1659 gethätigten Vergleiches zur Hebung lange bestehender Mißhelligkeiten und Weiterungen. Der Artikel III dieses Vertrages aber, welcher den Anspruch Erhebenden aus weiblicher Linie „den Weg Rechtens coram paribus curiae (bei der Mann-Kammer) oder quovis alio modo (anderwärts) ohnversperrt offen läßt", veranlaßte die entthronten, wenn wir so sagen dürfen, Familien, den offen gelassenen Rechtsweg zu betreten und ihre Ansprüche beim Reichskammergericht zu erheben. Dieses urtheilte dann folgendermaßen: „Erzbischof Hermann belehnte 1495 den Arnold v. Hoemen mit Odenkirchen. Als dieser Arnold als letzter

liches Abkommen zu versuchen. — 4. Bei unbestimmten, ob männlichen oder weiblichen Lehen, wo dies nicht angegeben, wird gestattet, daß, falls gar keine männlichen Nachkommen, oder nur remotiore gradu (im entfernteren Grade) vorhanden, die Töchter, a primo acquirente entsprossen, alsdann succediren und also die Weibes- und männlichen agnaten promiscue auch proximiores in gradu remotioribus (die dem Grade nach näheren Verwandten den entfernteren) sine sexus differentia (ohne Unterschied des Geschlechts), aber mit dem sub 2 wegen der Vertretung gemachten Vorbehalt, vorgezogen werden sollen. — 5. Für diese ad 4 gemachte Concession des Churfürsten verspricht die Ritterschaft von solchen unbestimmten Lehen demselben loco recognitionis decimam pretii partem (als Zeichen der churfürstl. Lehnshoheit den 10. Theil des Werthes), worauf das Lehen in sich quoad dominium utile gesetzt werden könne, zu entrichten. — 6. Dieser Vergleich bezieht sich nur auf die landsässigen Lehen, nicht auch auf solche, welche unmittelbar unter dem Reich oder in anderer Herren und Fürsten territorio und gebieth gelegen sind.

des Nahmens ohne Hinterlassung männlicher Leibß-Erben starb, belehnte derselbe Erzbischof 1502 einen Heinrich v. Nagell als Tochtermann des vorgemelten und auch dessen Erben indifferenter und ohne Unterscheidt, welche Clauseln in vorigen Lehenbrieffen nit zu finden seyn. Als nun dieser Nagell ebenfalls ohne Erben gestorben, hatte der Erzbischof Hermann den Wilhelm v. Flodorp, der anderen Tochter Ehemann, als welcher ebenfalls eine Tochter des Arnold v. Hoemen zur Frau hatte, und dessen erben 1531 mit selbigem Odenkirchen belehnet, und ist dieses Lehen bei denen v. Flodorp biß ad quartam generationem (in's 4. Geschlecht) verblieben, inmaßen jetzt vermeltem Wilhelmß v. Flodorp's Sohn Anno 1546 von demselben Erzbischof belehnt wurde. 1549 kam Odenkirchen an Wilhelm v. Flodorp's Enkel, und 1561 erhielt es von Erzbischof Johann Gebhardt dessen Urenkel Wilhelm IV. Als aber dieser letztgenannte Wilhelm IV. starb und drei Töchter, Odilia, Alverta, Anna hinterlassen, hat Erzbischof Salentin den Florenz v. Botzelaer als Name der Odilia und nach dessen Tod den Florenz Hattard von Botzelaer und dessen Erben 1586 belehnt. Daraus geht hervor, daß Schloß, Burg und Herrschaft Odenkirchen, als welche in 100 Jahren per filias in drei verschiedene Geschlechter transferirt worden seynd, ein undisputirliches feudum promiscuum und ein mandatum de restituendo (Rückgabe-Befehl) an die Erben der weiblichen Linie zu erlassen ist."

Dem unbefangenen Auge zeigt sich nach dieser Schilderung klar, wie unsicher und ungewiß die Frage in Betreff der Erbfolge in den Lehen war und wie selbst die Gerichte unter einander uneinig waren; in dem Vorhergehenden haben wir schon verschiedene Male gehört, wie heute auf Grund eines richterlichen Urtheils ein Vasall aus dem Lehen Odenkirchen entfernt und durch einen andern ersetzt wurde, dem es dann morgen eben so erging, wie seinem Vorgänger. Aus einer solchen Rechts-Ungewißheit konnte für die Familie v. Mérode schließlich auch nur folgen, daß sie, um im Besitze der Herrschaft Odenkirchen zu bleiben, ihre Nebenbuhler mit so hohen Summen abfinden mußte.

Indeß blieb doch der Graf Philipp Eugen v. Mérode, Marquis v. Westerloo zuletzt „als triumphans" in dem Besitz der Herrschaft. Aber seine Vermögensverhältnisse waren doch durch all' die zu leistenden Entschädigungen und zu entrichtenden Kosten so zerrüttet, daß er 1730 die Herrschaft dem Grafen Unico v. Wassenar verpfändete, um mit diesen Pfandgeldern seinen übernommenen Verpflichtungen zu genügen. Als dann die Familie v. Mérode sich später außer Stand sah, dem Grafen v. Wassenar die Pfandsumme zurückzugeben, trat Johann Wilhelm Augustin, Reichsgraf v. Mérode, Sohn des Feldmarschalls Philipp Eugenius, demselben Grafen Wassenar seine Rechte auf Odenkirchen ab (cedirte dasselbe) und so ging die Herrschaft für die Familie v. Mérode ganz verloren. Graf Unico verkaufte dann die Herrschaft Odenkirchen am 11. Juni 1745 für die Summe von 94,000 Reichsthaler [1]) dem damaligen Churfürsten von Cöln, Erzbischof Clemens August, welcher sie durch Testament dem Erzstifte vermachte; von da an nannte sich der Erzbischof-Churfürst auch „Herr von Odenkirchen". Bei dem Erzstift verblieb die Herrschaft, bis sie von der französischen Republik nach der Revolution von 1789 während des letzten Coalitionskrieges eingezogen wurde. Der damalige Erzbischof und letzte Churfürst von Cöln, Maximilian Franz Xavier Joseph, Erzherzog von Oesterreich, verließ bei dem Ausbruche der Revolution das Erzstift und flüchtete nach Wien, wo er auch am 27. Juli 1801 starb. In Folge der für sie unglücklichen Schlacht bei Aldenhofen mußten die Franzosen wieder weichen, kehrten indeß schon 1794 wieder zurück und bemächtigten sich jetzt des ganzen Landes. Die ersten Franzosen, Husaren, kamen Samstag den 4. October 1794, Morgens gegen 9 Uhr nach Odenkirchen, und hauf'ten und raubten dort fürchterlich. Einzelheiten darüber werden wir später noch anführen. Sie richteten im Namen der Republik eine eigene Verwaltung ein, beließen aber einstweilen noch die vorigen, churfürstlichen Behörden, welche sie vorfanden, im Amte. Definitiv wurde mit dem ganzen linken Rheinufer auch Odenkirchen im Frieden von Lüneville 1801 fran-

[1]) Siehe den Verkaufsakt im Anhange. —

zösisch; Odenkirchen wurde Cantonal-Ort in der Präfectur Crefeld und gehörte zum Roer-Departement. Die französische Fremdherrschaft dauerte bis zum 10. März 1814, wo Odenkirchen mit der Rheinprovinz dem Königreich Preußen einverleibt wurde, wozu es auch heute noch gehört. Der Generalrath Sack wurde damals, 1814, von der preußischen Regierung zuerst mit der Wiederherstellung geordneter Zustände beauftragt, unter dem Titel eines General-Gouverneurs der Rheinprovinz mit der Residenz in Aachen.

Der Verkaufs-Akt des Grafen Unico Wilhelm von Wassenar an den Erzbischof Clemens August von Cöln ist unterzeichnet: „so gegeben zum Broell den 11. Juny 1745. Nahmens Sr. Churfürstlichen Durchlaut zu Coelln und von Höchstdemselben ertheilter Vollmacht: H. Falckenberg, franciscus Jakobus Bosquet — einerseits — Unico Wilhelm Graff von Wassenaer — anderseits —". Er enthielt die Bestimmung, daß der Kaufpreis 94,000 Reichsthaler betrage, „wovon ein Drittel zu zahlen in Louisd'or à Fünf Reichsthaler, ein Drittel in spanischen Pistolen à Fünf Reichsthaler und ein Drittel in Ducaten à $2^3/_4$ Reichsthaler; sodann die Halbscheid sogleich, dann ein Viertel auf den 3. July und das letzte und vierte Viertel den 4. October jetzigen Jahres." Durch Act von „Versailles den 3. Marty 1746" gibt Unico „über sothane Contraktmäßige Zahlung hiermit in Form Rechtens quitten (Quittung) und bescheinigung. Urkundlich meiner eigenen Hand Unterschrifft und vorgedruckten angebohrnen Insiegels."

Fünftes Kapitel.

Die Verwaltung der Herrschaft. Das herrschaftliche Eigenthum. Einige Pachtverträge und Schenkungen in Erbpacht. Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Es ist schon früher angegeben, daß die Unterherrschaften durchweg den landesherrlichen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen unterworfen, und dieselben pünktlich zu vollziehen gehalten waren. Neben diesen allgemeinen Landesgesetzen, woran die Unterthanen gleichmäßig mit ihrem Herrn gebunden waren, bestanden aber noch in einer jeden Herrschaft besondere Gesetze und Verordnungen, und hatte der Lehnsherr dem Vasallen besondere Rechte „aus besonderer Gnade" oder durch Gewohnheitsrecht gegeben. Für beide Fälle also, zur Ausübung und Handhabung der allgemeinen landesherrlichen, und der localen herrschaftlichen Verordnungen und Gesetze mußten Behörden bestehen, welche die Ordnung zu handhaben und die Verwaltung zu führen hatten. —

Die oberste Spitze dieser Behörden war natürlich überall der Burgherr, der Vasall des Landesherrn. Weil er aber auch nicht alle Geschäfte besorgen konnte, besonders da er häufig zur Leistung anderer Pflichten, z. B. Kriegsdienste u. dergl., abberufen war, so hatte er wieder seine Stellvertreter, welchen anstatt seiner die Verwaltung der Herrschaft anvertraut war. Der erste derselben war der Vogt; ihm zur Seite standen sieben Schöffen und andere Beamte untergeordneten Ranges. — Das Amt der Vögte ist eigentlich kirchlichen Ursprunges; die Stifter und Klöster erwarben sich nämlich schon frühe für ihre Grundbesitzungen durch landesherrliche

Privilegien die Befreiung von öffentlichen Diensten und Abgaben (Immunität), völlige Aushebung von der weltlichen Gewalt u. s. w. Hierdurch wurden solche (kirchliche) Gebiete der gewöhnlichen Grafengewalt entzogen und zu selbständigen Territorien ausgebildet; an die Stelle des königlichen Grafen trat ein vom Bischofe oder Abte bestellter Vogt (advocatus), woher der Name „Vogtei" für solche Gebiete geläufig wurde. Neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit lag dem Vogte die Beschützung und Vertretung der kirchlichen Anstalt in weltlichen Dingen ob. Jeder Bischof oder Abt mußte, da er selbst nach den kirchlichen Gesetzen kein Blutgericht haben durfte, einen Vogt halten, und zwar in jeder Grafschaft, in welcher er Grundeigenthum hatte; dieser Vogt mußte vom Landherrn den Blutbann empfangen, wenn er ihn nicht schon vorher hatte. Der Vogt wurde, wie die Grafen, aus den Begüterten des Landes gewählt und hatten als Amtsbesoldung ein Drittel der Strafgefälle und den Genuß bestimmter Höfe. Nicht immer aber übten die Vögte ihr Amt im Sinne ihrer Auftraggeber aus: aus Schutzherren wurden sie selbst nicht selten die größten Tyrannen für das ihnen anvertraute Gebiet; ja sie widersetzten sich schließlich dem kirchlichen Eigenthümer und verwandelten das Gut der Kirche in ihr eigenes, weltliches Besitzthum. Den Namen eines Vogtes hielten sie bei, der dann immer mehr auf weltliche Besitzungen und Lehen Ausdehnung fand und zuletzt die allgemeine Bezeichnung für den ersten Beamten eines Lehens, einer Herrschaft u. s. w. wurde. In den letzten Zeiten findet sich statt des „Vogt"-Titels auch häufig der eines „Kellners".

Wie schon bemerkt stand der Vogt auch in Odenkirchen an der Spitze der Verwaltung; er hatte alle Geschäfte zu besorgen und konnte im Namen des Landesherrn in besonders dringenden Fällen die Entscheidung treffen. Zur Ausübung der Justiz war ihm das „Schöffengericht" beigegeben (judicium scabinorum), welches im Vereine mit dem Vogt die Urtheile fällte, bei schweren Vergehen über Leben und Tod der Unterthanen entschied und also mit dem Vogte wie ein Geschwornen-Gericht heutiger Tage die höchste

Criminal-Gerichtsbarkeit bis zur Execution hin ausübte. — Die Abhaltung des Gerichtes geschah in frühester Zeit auf der herkömmlichen „Malstätte" (mallum) des Gebietes unter freiem Himmel bei Gelegenheit der durch Carl d. Gr. angeordneten drei jährlichen Volksversammlungen (placita), wozu alle freien Männer der Grafschaft (resp. Vogtei) erscheinen mußten. Außerdem konnte aber an jedem beliebigen Orte des Sprengels außerordentliches Gericht gehalten werden, woran die Freien zwar Theil nehmen konnten, aber nicht mußten, sondern durch „Schöffen" (scabini) ersetzt wurden. Aus den Grundeigenthümern zum bleibenden Amte gewählt, waren die Schöffen die eigentlichen „Finder" des Urtheils — ähnlich wie jetzt unsere Geschworenen — dessen Vollstreckung dem Grafen oblag; sie „wiesen" das Urtheil, welches dann der Graf resp. der Vogt auf dem sog. mallum fällte. [1]) Der Name „Schöffen" (scabini) taucht erst in der karolingischen Zeit für die „Urtheilsweiser" an Stelle der altfränkischen Bezeichnung „Rachinburgen" auf. Sie mußten „die beßten sein, die man finden kann; solche, die Gott fürchten, wahrhaft sind, milde und gut, soll man ernennen". —

Die Schöffen waren — sagt Walter [2]) — die Wächter sowohl der örtlichen als der gemeinen Interessen, soweit diese in in ihren Bereich fielen. Sie hatten daher für die Bekanntmachung, Handhabung und Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen bei schwerer Verantwortung zu sorgen und mußten den landesherrlichen Behörden dazu an die Hand gehen . . . Insbesondere mußten sie sowohl im gewöhnlichen Leben wie bei außerordentlichen Vorfällen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mitwirken, wozu sie sich hinwiederum der von alten Zeiten her in Städten und Dörfern bestehenden „Schützereien" bedienten. — Im Anfang des 16. Jahrhunderts [3]) gab es im Erzstift eine große Anzahl von Untergerichten; dieselben waren theils aus Zersplitterungen

[1]) Vgl. Walter a. a. O.
[2]) A. a. O. S. 118 § 60.
[3]) Walter a. a. O. S. 125 § 65.

der Centen und ihrer Dingstühle, theils aus den Exemptionen vieler kleiner Herrschaften entstanden, welche vor und nach an das Erzstift gekommen waren. Der Vorsteher des Gerichtes hieß nach Verschiedenheit der Orte „Greve", „Schultheis", „Richter" oder auch anders. Das Urtheil wurde an jedem Dingstuhl durch die dazu gehörenden sieben Schöffen . . . gegeben. Das Schöffenamt hing an manchen Orten an bestimmten Gütern, deren Besitzer sich in Person bei dem Dingstuhl einfinden mußten. . . . Der Churfürst war der letzte Richter. Die Gerichte sollten „mit frommen, verständigen Personen, wie von Alters löblich hergebracht" besetzt werden, einer von ihnen (nämlich den Schöffen) sollte die „Statt (Stelle) des Richters von des Landesherrn wegen vertreten, die Andern des Fürsten und Gerichts Scheffen sein." [1]) Der Richter wurde vom Landesherrn ernannt, die Schöffen aber wurden gewählt, so daß jedes Gericht oder Dingstuhl seine bestimmten Schöffen aus den Ortschaften des Gerichtsbezirkes hatte. Ferner sollte „ein jetlich Untergericht zum wenigst mit einem erbarn, frommen und verstendigen Gerichtsschreiber, auch einem Gerichtsbotten adir (oder) fronen versehen" und diese zu ihrem Amte vereidet, auch nach einer späteren Verordnung zu Gerichtsboten nur des Lesens und Schreibens kundige Leute genommen werden. Richter, Scheffen und Gerichtsschreiber erhielten ihre Patente aus der Hofcanzlei gegen eine Taxe von 3—18 Reichsthalern, je nach dem Einkommen dieser Aemter. Zur Abhaltung der Gerichte mußten Richter und Schöffen zu einer gewissen Zeit, alle 8, mindestens alle 14 Tage gerichtlich zusammen kommen, wozu später der Dienstag alle 14 Tage festgesetzt wurde; [2]) in außerordentlichen Fällen wurden die Schöffen vom Vogte zu einem sog. Nothgeding berufen. Ueber die Gerichtsgebühren der Richter, Schöffen, Gerichtsschreiber und Boten bestand eine genaue Taxordnung, deren Handhabung wiederholt eingeschärft wurde. Die Urtheilsbücher

[1]) Reformation des Gerichtswesens des Churfürsten Hermann v. J. 1537.
[2]) Verordnung vom 15. Februar 1720.

(zwei), Protocolle u. s. w. mußten in eine mit drei verschiedenen Schlössern verwahrte Schöffenkiste niedergelegt werden, und der Gerichtsschreiber mußte jedesmal bescheinigen, daß dieses geschehen sei. [1]) — Nur ganz wenige Namen von Vögten der Herrschaft Odenkirchen sind uns aus früherer Zeit erhalten worden; [2]) im Jahre 1609 begegnet uns „Adam Zeller, Vogtt, Johan Schmidt zu Roderfeldt, Henr. Bernardtz und Wilhelm zu Sassenrodt, scheffen der Herrschaft Odenkirchen"; bei der Vermessung der Herrschaft im Jahre 1659 „Vogt Johann Reinhardt Müller, Gerichtsschreiber Erich Heister"; 1666 war Gabriel Engelß als Vogt bei der neuen Aufnahme thätig; 1697 zeichnet „Heinrich Schreiber, Vogt zu Odenkirchen." Im 18. Jahrhundert begegnet uns als Vogt v. Stregen. Die beiden letzten, auch jetzt vielen Einwohnern von Odenkirchen noch bekannten Vögte waren der Hofrath Bouget und sein Schwiegersohn Christian Joseph Aldenhofen, Mann der Christina Bouget. Aldenhofen, aus Zons a. Rhein gebürtig, kam, nachdem der Hof-Cammerrath Bouget im Mai 1779 gestorben war und dessen Wittwe Anna Catharina geb. Linden als „Kellnerin" die Verwaltung mit Hülfe ihres Sohnes weiter geführt hatte, 1792 als Vogtsverwalter nach Odenkirchen und wurde nach dem Tode der Wittwe Bouget (20 April 1793) am 4. Juli desselben Jahres zum Vogt ernannt; am 23 Juli wurde er als Vogt vorgestellet

1) Diese Schöffenkiste des Odenkirchener Gerichtes enthielt im Jahre 1745 laut Protocoll des Gerichtsschreibers J. Math. Sels „also Extrahiret und nachgesehen Odenkirchen den 20. 8bris (October) 1745" folgende Acten: 1. Ein copeyliches jurisdictional Buch, welches dem Herrn Vogten vor einigen Jahren von guter Handt zugestellet worden, worinnen alle Regalia des Haußes geschrieben seindt und annoch in possessione sich befinden. 2. Die Gerichtsprotocolla ab Ao 1640 consequenter (der Reihe nach) bis hiehin. 3. Die gerichtliche Erbungs Protocolla ab Anno 1594 gleichfalls bis hiehin. 4. Die Lehen-Protocolla von denen Jahren 1658 usque huc (bis heute). Sodann 5. die Jährliche Heb- und Empfangs-Registern, worinnen die Jährliche Revenuen specificirt seindt. — Ein 1564 aufgenommenes Protocoll über den Inhalt der Schöffenkiste siehe im Anhang.

2) An Gehalt bezog der Vogt in Odenkirchen 175 Reichsthaler Fixum; der Gerichtsschreiber und der Gerichtsbote ein Jeder 25 Reichsthaler.

und „befestiget" d. h. vereidet. Ueber seine Einführung berichtet ein Odenkirchener Bürger jener Zeit (Welters) mit folgenden Worten in seinem Tagebuche, welches mir zur Benutzung von der Familie Welters in Ruhrfeld bereitwillig anvertraut wurde: „1793 den 4. July ist Kristian Jopes Aldenhoffen zu Fürth [1]) durch 42 oder 44 Junggesellen zu Pferdt abgehollet worden und Kurtz geheyrath mit Kristina Boget. Zu fasserath haben die Brüder [2]) ihn empfangen, es waren hir vier Triompforten, einen haben die Juden gemacht. Die Junggesellen und die Brüder haben ein goth (gutes) Drinkgelt bekommen, die Broderschaft hat aber Bir, pfeiffen und Tobak genug gehabt" Aldenhofen verließ die Herrschaft 1795, als dieselbe von der französischen Republik annektirt wurde. — Schöffen waren im Jahre 1740: Peter Rath, Theodor Everharts, Merten Petin, Friedrich Coenges, Henrich Baums, Reiner Bernraedt und Wilhelm Cloeters, welche damals, am 28. Juni 1740, vor dem Gerichtsschreiber Jacob Tilman Haaß dem Marquis v. Westerloo attestirten, daß dieser die allodialia von Odenkirchen nie besessen, sondern daß der Baron v. Quad dieselben jure Crediti innegehabt, welcher dieselben subhastiret und dem Herrn v. Geyr verkauft habe. — Seitdem die Kirchentrennung auch in Odenkirchen Einlaß gefunden und dadurch eine Spaltung der Unterthanen vorgegangen war, war das Gericht mit vier katholischen und drei protestantischen Schöffen besetzt, was im zweiten Theile noch zur Sprache kommen wird.

Seine Sitzungen hielt das Gericht für Odenkirchen „am Tumpen" in Ruhrfeld, in dem Hause, welches jetzt vom Wirthen Greven bewohnt wird. Daneben bestand ein „Hohes oder Herren-Gericht am Geistenbeck", womit das früher angeführte „Fahr- und Vogtgeding der Herrlichkeit Odenkirchen am Geistenbeck" zusammenhängt, und ein Curmede-, Hobs- oder Latengericht im Distrikte der zur Herrschaft Odenkirchen gehörenden Rentmeisterei Zoppenbroich.

1) An der Cöln-Venloer Bezirksstraße zwischen Odenkirchen und Cöln gelegen.

2) Marianische Bruderschaft.

Die Hohen- oder Herrengedinge waren [1]) Ueberreste alter Einrichtungen; sämmtliche Eingesessene des Gerichtes mußten dabei erscheinen. Sie wurden zu bestimmten Tagen des Jahres [2]) ohne besondere Vorladung gehalten und hießen darum auch die „ungebotten gedinge". Sie geschahen früher unstreitig dreimal im Jahre, wurden aber 1538 auf ein Mal jährlich beschränkt. Es wurden dort nach dem Zeugniß der Schöffen die Gerechtsamen des Landesherrn gewiesen, auch die Grenzen des Gerichtsbezirkes von Mahl zu Mahl begangen und die darüber vorhandenen schriftlichen Weisthümer vorgezeigt und verlesen. Auch die seit dem letzten Gedinge vorgefallenen kleinen und großen Frevel kamen bei dieser Gelegenheit zur Anzeige und die Schuldigen wurden zu den gesetzlich vorgeschriebenen Brüchten verurtheilt. Schließlich wurde allen Erschienenen auf Kosten des Herrn ein Labetrank gereicht, der aber, wie wir aus dem Geistenbecker Geding ersehen, ganz untadelhaft sein mußte. Wahrscheinlich stammt von diesem Geding her die Sitte, daß später einmal im Jahre alle wehrhaften Männer der Herrschaft an einem bestimmten Tage zu einem sog „Kusengeding" auf der Burg zusammen kamen; sie waren dabei mit einem hölzernen Säbel bewaffnet, den sie an einem Strohband um den Leib befestigt hatten. Ganze Wagenladungen von Bier standen auf dem Vorhofe des Schlosses für die Erscheinenden bereit und Jeder trank davon nach Herzenslust bis spät in den Abend, soviel er wollte, ohne daß es ihn etwas kostete.

Zu den Hobs-, Laten- und Curmede-Gütern — d. h. Gütern, die ohne Bewilligung des Landesherrn nicht getheilt oder getrennt werden durften und wovon der Grundherr bei Sterbefällen nach seiner Kür oder Wahl ein Stück, meistens ein Pferd, für sich beanspruchen durfte — gehörte von alten Zeiten hier im Ober- wie im Niederstifte die Einrichtung der Hobs- oder Latengerichte. [3])

[1]) Vgl. Walter a. a. O. S. 132, § 72.

[2]) Am Geistenbeck am zweiten Montag nach Dreizehntag d. h. nach dem Feste der heil. Dreikönige.

[3]) Walter a. a. O. S. 123 § 64.

Zur Beobachtung und Bewahrung der an diesen Gütern hängenden Eigenthümlichkeiten und Verpflichtungen gegen die Herrschaft wurden nämlich sehr häufige Hofgedinge gehalten, wo der Schultheis, ein Schreiber, zuweilen auch Schöffen, insgemein aber Geschworene zu bestimmten Zeiten des Jahres zusammenkamen, um die eingetretenen Besitzveränderungen zu vermerken, verloren gegangene Stücke an den Hof zurückzubringen und die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Herrschaft anzuhalten. Die Reformation des Justizwesens von Seiten des Erzbischofes Hermann erkannte dieselben an, beschränkte sie aber strenge nur auf die Hofsachen. Auf diese Weise erhielten sich diese Gerichte bis in die letzten Zeiten, wie eine churfürstliche Verordnung vom 4. April 1766 beweist, und es wurde, da die Amtsgerichte in deren Thätigkeit eingriffen und die Urtheile derselben zu vollstrecken ablehnten, als der nachdrückliche Wille des Landesherrn erkläret, „daß diejenige, so Lathen- oder Churmuths Gütern haben, bei denen Lathen Gerichteren die Churmuth zu verthätigen und Belehnung zu nehmen, oder die empfangende Hand zu stellen, nach wie vor schuldig seyen, die Unwillige hingegen zu der Erhebung bey denen ördentlichen Gerichteren nicht gezwungen, sonsten auch die bey erwehnten Lathen gesprochene Urtheilen, auff des Lathen Gerichtes Requisition ihres Inhaltes also fort und behörend exequiret werde." [1]) Bei den Appellationen von den Hobs-, Laten- und Churmede-Gerichten war es den Parteien im Ober- und im Niederstift freigestellt, in zweiter Instanz an das weltliche Gericht in Cöln oder in Bonn, in dritter Instanz an das weltliche Hofgericht in Cöln zu appelliren, während die Appellationen von den Schöffengerichten direkt an das Hofgericht gingen —

Außer den Aemtern des Vogtes, der Schöffen und der übrigen Gerichtspersonen gab es noch eine ganze Reihe anderer Beamten mehr oder minder untergeordneten Ranges; es gab einen Schloßhauptmann oder „Wachtmeister" (mit einem Gehalte von 25 Rthl.),

[1]) Verordnung vom 25. Mai 1729.

welcher der Burgwache und der „Bürger-Schützerei" vorstand; einen Fischmeister oder Fischerei-Aufseher (Gehalt 12 Rthl.), welchem die Instandhaltung der Fischweyer und die Besorgung des Fischwesens oblag; einen Wasserbau- und Mühlen-Inspektor, einen Buschhüter (Gehalt 25 Rthl.) u. s. w. Alle diese hatten wieder eine Menge anderer Beamten unter sich, so daß das Beamtenpersonal der Herrschaft ein ziemlich bedeutendes war. Die Besoldung für dasselbe floß aus den Einkünften der Herrschaft; nur da, wo diese Einkünfte nicht ausreichten, oder wo besondere Abgaben an die Churfürstliche Kammer zu entrichten waren zur Unterhaltung des Hofes und Bestreitung der Landesbedürfnisse im allgemeinen, wurden die Zölle, Zehnten, die Steuersimplen, Tribut, Accise auf Bier und Wein eingeführt und zur Ermittelung des Betrages, der zu erheben war, dienten die Descriptionen, während der Steuer-Anschlag selbst erst nach erfolgter Genehmigung durch den Landtag und die Stände zur Ausführung durch die Local-Einnehmer gelangte. — Um nun zu sehen, wie bedeutend die Einnahme-Quellen der Odenkirchener Herrschaft waren, soll hier eine möglichst genaue Aufzählung des herrschaftlichen Eigenthums — der Domänen — folgen.

An erster Stelle muß natürlich die Burg genannt werden, wo der Besitzer der Herrschaft, wenn er in Odenkirchen anwesend war, wohnte und wo auch die ganze Verwaltung ihren Sitz hatte. Ihre Gestalt in den früheren Jahrhunderten kann nicht mehr ermittelt werden, aus dem vorn auf dem Titelblatte dieses Buches abgedruckten Schöffensiegel von 1547, welches jedenfalls die Burg darstellt, läßt sich aber doch noch einige Aehnlichkeit mit der heutigen Burg erkennen. Jedenfalls war sie nach Art der alten Burgen gebaut, mit Gräben versehen, von Weihern umgeben, durch Zugbrücken absperrbar. Das Regalienbuch, welches uns stets gute Dienste erweiset, sagt von ihr: „Erstlich das Schloeß und Burgh Odenkirchen in seinen Ringgräben, Weyeren, Wällen und Mauren, und darumbhero noch ein Weyer, von etwa beigelegenen Alten Weinhauß „der Weinhaußweyer" genannt, so in der größe halten und bey der Landtmaeßen befunden: (unausgefüllt).

Die ursprüngliche Bauart und Einrichtung der Burg ist nicht mehr bekannt, aber sowohl aus der eben angeführten kurzen Beschreibung derselben und ihrer Umgebung, als auch aus anderen zerstreuten zufälligen Angaben läßt sich mit Bestimmtheit ersehen, daß sie ganz nach Art alter Burgen eingerichtet und gelegen war; auch das, daß Odenkirchen (nach Alpen) die andere „Hauptsäule" (Hauptfestung) des Niederstiftes war, läßt auf eine starke Befestigung ganz besonders der Burg schließen. Am „Freitag den 16. August 1697, 8 Uhr Morgens" wurde durch den Vogt Ernst Friedrich Schreiber auf Ansuchen des Herrn Philipp Eugen v. Mérode ein Inventar über das zur Burg gehörende Eigenthum aufgestellt „im großen Saal auf der Burg" und darin aufgezählt: „Das Burghauß, Vorhof, Scheune, Stallung, Weinhauß nebst zugehöriger Stallung, Mühlenhauß, Mühle und dazu gehörige Ark und Stallung." Wie weit sich das Terrain ausdehnte, auf welchem diese Räumlichkeiten standen, ist ungewiß; das aber ist desto gewisser, daß dasselbe durch Wälle und Gräben eingeschlossen und durch feste Mauern vor Feinden geschützt war. Es war natürlich, daß ein so stark befestigter Platz in den damaligen kriegerischen, unruhigen Zeiten vielfach in die Stürme hineingezogen wurde und alle Leiden des Krieges mit durchmachen mußte; und es ist uns als Folge davon ja mehrere Male ein recht kriegerisches Leben in Odenkirchen vor Augen getreten. Wenn dann fremdes Kriegsvolk die Herrschaft verschonte, oder wenn allgemeine Kriege nicht wütheten, dann sorgten Streitigkeiten am eigenen Heerd, politischer oder religiöser Natur, welche bald zwischen verschiedenen Burgherren, bald zwischen den Bürgern geführt wurden, für den Kriegszustand in Odenkirchen, wodurch uns dann auch wieder einige Notizen über die Burg erhalten wurden. Zuletzt gar, wenn Ruhe und Frieden zurückgekehrt war, dann brach die Wuth der Elemente über Odenkirchen los, und auch sie hatten wieder das Gute, daß uns wenigstens einige Einzelheiten aus der Geschichte Odenkirchen's erhalten blieben. Bei den beiden ersten Begebenheiten, den kriegerischen Verwickelungen und inneren Streitigkeiten, war das Hauptaugenmerk natür-

lich stets auf die Burg gerichtet, denn wer diese besaß, war faktisch „Herr" von Odenkirchen; bei den Elementar-Ereignissen blieb sie aber auch nicht verschont, indem ein großer Brand, der am 24. Mai 1701, Nachts gegen elf Uhr ausbrach, laut Attest der Schöffen vom 19. April 1720 „nicht nur schier das gantze flecken, die darinnen gelegene Bannalmühle und das weinhauß, sondern auch das Burghauß selbst sambt selbigen Jahrß alling- und sämblicher, sodan aus vorherigen Jahren Ebenfallß annoch vorräthigen Früchten dadurch consumirt, verzehrt und zu schanden worden." Noch wenige Jahre vorher war die Burg selbst und alles dazu Gehörende mit einem großen Kostenaufwande reparirt worden, indem meist in Folge der Streitigkeiten um den Besitz Odenkirchen's die Reparaturen unterlassen waren, bis die v Frentz den Churfürsten von diesem „erbärmlich-baufälligen Zustand" der Burg am 8. Novembris 1684 in Kenntniß setzten und um Beschleunigung der Reparatur baten, da „wegen annähernder Winterzeit summum morae periculum (die größte Gefahr) obhanden" sei. Dazu kam, daß 1689 das ganze Schloß sammt Kanzlei durch Bombardement eingeäschert wurde. Durch die Beamten des v. Mérode wurden die Brandschäden rasch geheilt; die Burgmühle wurde ganz neu in Stein aufgeführt, „sodann auff'm Castehl (Burg) der rechter Flügel und Ein Vorhaupt, sowie auch auff dessen Unterhoff Eine neue scheur (Scheune), stallung, behausung vor den Wachtmeister sambt wachtstube und Einem andern höchstnötigen gebäw (Gebäude) auch neuen Brüggen reaedificiret und angeleget und hinwiderumb zu standt gebracht." [1])

Das Haupteigenthum des Hauses Odenkirchen bestand in den herrschaftlichen Mühlen und dem durch die Herrlichkeit zerstreut liegenden Grundeigenthum, woraus beträchtliche Einkünfte bezogen wurden; durch Zoll, Zehnten und sonstige Abgaben, welche erhoben wurden, steigerten sich diese Einkünfte zu einer bedeutenden Summe.

[1]) Attest der Schöffen vom 19. April 1720.

Vorerst sei bemerkt, daß „auff der Neerßen-stront und Waßerfluß gebührt Keinem, Mühlen oder Gewerck derselbigen zu setzen oder zu bauen, dann mit Erlaubniß und Willen des Landtherren und Obrigkeit der Burgh und Schloß Odenkirchen.“ Alle Unterthanen, im Bezirk und grentze dieser Hoich- und Herrlichkeit Odenkirchen wohnhaft, waren verpflichtet, auf den Odenkirchener Mühlen mahlen zu lassen, wofür der Müller als Molter „den Sechszehenden Theil und nix mehr außzunehmen und zu empfangen Macht hat.“ Von dem Mühlenzwang war Rüb- und Leimsamen ausgenommen, „dae einem Jeden freystehet, solches zu lassen schlagen, wo es Ihm gefällig.“ Auch durfte von den Odenkirchener Unterthanen Niemand Mehl auswärts kaufen; wer aber von auswärts kam, um auf den Odenkirchener Mühlen mahlen zu lassen, „wie oftmals beschieht,“ dessen Pferd, Wagen oder Karren, wie auch die Früchten und (mitgekommene) Hülfe waren auf der betr. „Neyß oder Farth“ von allen Abgaben frei. — Nach diesen Vorbemerkungen nennt das Regalienbuch als „zugehörige und untergehörige Mühlen“:

1. Die Burgmühle. Der Müller Wilhelm Scherkens hatte dieselbe in Pacht auf 12 Jahre von Remigii zu Remigii und gab davon zu Pacht: Einhundert Malter Roggen, zwanzig Malter Weizen, eben so viele Malter Gerste, Zwei Ohm Rüböl, dreihundert Rübkuchen, zweihundert Leinsamenkuchen, sechzig Thaler an Geld, und zum neuen Jahr einen Goldgulden. Außerdem mußte er jährlichs dem Hause liefern „Ein Vett Vercken, wan es eine Nacht ahm Kromholtz gehangen, solle es waghen zweihundert pfundt.“ Dann waren die Burgfrüchte molterfrei zu mahlen. —

2. Die Muelen vor Pixhoff uff der Neersen gelegen, sonsten Tilmans Muelen genannt. Dieselbe gab an Erbrenten und pacht jährlich 14 Quart Rüböl, und mußte dem Landherrn eine Ohm Oel „ohne einige Belohnung“ schlagen. Im Jahre 1563 am 18. Januar wurde dem Herrn v. Neuenahr, welcher damals diese Mühle gekauft hatte, durch den Vogten Tilman Behren und Wilhelm Bormans v. Kessel gestattet, „ohne Schad des Herrn und Verderb der Bröche und umbliegender Nachbaren noch ein Gewerk

zu einem Lohwerk an dieser Mühle machen zu lassen, darzu er des Strömmbs (Stromes) solle gebrauchen." Dafür verpflichtete sich der Besitzer, „alle Jahre zu lieberen und zu zahlen zu Lichtmessen an Rübolich fünf und dreißig Quarten, dessen sollen die 14 Quarten (welche vorhin bei der Pacht genannt sind) mit drin gerechnet sein."

3. Düssels-Mühle zu Güdderath. Besitzer: Heinrich's von der Düssel nachgelassene Wittib und Hausfrau Christina Brauns.

4. Die Bellener Mühlen, „welche in possessione (in Besitz) hatt Herr Dederich Koch, Canonicus an St. Caecilien in Cöln." Dieselbe that „neben guter Pacht" an Erbpacht und Rente dem Landherrn für Stromgerechtigkeit aus: 14 Quart Rüböl, und eine Ohm Ohligs mußte kostenfrei geschlagen werden.

5. Die Steinsmühle, Besitzer Hermann Krewell und desselben Sohn Jacob Schaeffen. Dieselbe hatte „am bestimbten Tag zu liefern" an Erbpacht und Rente: dreihundert Stück Rübkuchen, eine halbe Ohm Rüboel, und „ohne einige Kosten zu schlagen und zu liefern das ist, sie sollen keinen Kuchen noch Lohn davon haben: Ein Ohm Ohligs."

Die bedeutendsten Einnahmen flossen indeß unstreitig aus den liegenden Gründen, so zum Hause Odenkirchen gehörten und welche aus Acker- (oder Arts-) Land, Wiesen, Benden, Broichern, Gärten, Weihern u. s. w. bestanden. Die einzelnen Theile dieses herrschaftlichen Eigenthumes lassen sich nicht aufzählen, ja selbst nicht einmal alle nachweisen; es finden sich aber noch die Protocolle vor über die „Verpachtung der churfürstlichen Gärten"; „Verpachtung der churfürstlichen Eichholtzbenden"; „Verpachtung der Nierhofer Weide"; „Verpachtung der churfürstlichen Burghaußbenden"; „Verpachtung der Hover- und Geistenbecker churfürstlichen Ländereyen"; „Verpachtung der churfürstlichen Fischweyer zu Odenkirchen" u. s. w., welche einen Schluß auf den Reichthum des Hauses thun lassen.

Ein Protocoll über „Empfang der unbeständigen Gefälle zu Odenkirchen pro 1787/88" ergibt eine Summa Summarum von 2308 Rthl. 4 stüber, welche von folgenden Gegenständen bezahlt werden mußten:

1. Gärten: Ein kleines Gärtchen hinter dem Schloßwall, 24 stüber. Der Garten gelegen an der Fabrik, so Frau Bouget hat, 2 Rthl. 52 stüber 8 Heller. Der sog. Sibgens-Garten 1 Rthl. 4 stüber. Der sog. Desolatgarten 3 Rthl. 7 stüber 8 Heller.

2. Burghausbenden: 1. Pfand, verpachtet an Math. Vetten zu 2 Rthl. 3 stüber 7 Heller; 2. Pfand, der sog. Klockenberg, dem Görd Charles verpachtet zu 1 Rthl.; 3. Pfand, die sog. Heuscheuer, ebenfalls an Görd Charles zu 8 Rthl. 7 stüber 8 Heller; 4. Pfand, der sog. Kappesdamm, an Gisbert Wirtz verpachtet zu 8 Rthl. 7 Stüber 8 Heller; 5. Pfand, der sog. Ochsenbend, an Görd Charles für 3 Rthl. 7 Stüber 8 Heller verpachtet. Dann die Bleich am breiten Weier, an Henrich Jöres zu 2 Rthl. 22 St. 8 H. vergeben.

3. Landpachten. Herrschaftliche Ländereien: 1 Stück am Schirges-Camp ad 12 Rthl. Ein Stück an Frau Bouget thut 30 Rthl. Der sog. hohe Kamp thut 14 Rthl. Der sog. March, zu 12 Rthl. verpachtet. Ein Stück im Dahl thut 8 Rthl. Die sog. Canins-Kuhl thut 2 Rthl. 15 Stüber. Ein Stück am Kamphauser Sträußchen verpachtet zu 10 Rthl. 30 St. — Herrschaftliche Länderei, in zwei Theile getheilt, die sog. Nierhover Weyd, das sog. Büschger Broich und Herrschaftliche Eichholtzbenden in Mülforth zusammen für 40 Rthl. verpachtet.

4. Landpachten von Hover und Geistenbecker Ländereien, zusammen 33 Morgen groß, thut . . . (ist nicht angegeben.)

5. Banalmühle, quartaliter 212½ Rthl., bezahlt nach bonnischen Landrenthmeisterei-Cours ad 113 Cronen 37½ Stüber.

6. Zoll und Weinhausgerechtigkeit zu Odenkirchen, laut Pachtzettel vom 13. Dezember 1783, thun beide zusammen 55 Rthl.

7. Eichholtzbenden zu Odenkirchen, laut Pachtbrieff vom 27. Mertz 1780, thuen 22 Rthl. 30 Stüber.

8. Zoll zu Mullforth laut Pachtbrieff d. d. Bonn den 21. May 1780, thut 55 Rthl.

9. Eier-Accise durch die ganze Herrschaft erträgt sich auf 40 Rthl.

10. Bier-Accise thut quartaliter 10 Rthl.

11. Wein-Accise, alljährlich durch den Weinwirthen bezahlt, je nachdem mehr oder weniger verzapft worden, 9 – 10 Rthl.

12. Diensten-Gelder d. h. Gelder, die für die zu leistenden Hand-, Spann u. s. w. Dienste bezahlt werden, 200 Rthl.

13. Juden-Tribut, jährlich am 1. May fällig; jede Haushaltung zahlt edictmäßig 5 Rthl., betrug 1788 und 89 zusammen: 47 Rthl. 30 Stüber.

14. Fischerei-Verpachtung bringt ein: 72 Rthl. —

Die „Specification der jährlichen Renten des Hauses Odenkirchen, wie Seine hochgraeffliche Exellenz, der Herr Marquis v. Westerloo solche das Jahr 1698 empfangen" führt folgende Posten auf:

1. Geldtrenten, so beständig, thut in Summa 487 Rthl. 35 St. 11 Höller.

2. Geldtrenten, so unbeständig, von 10 Jahren zusammengezählet und dann in 10 gleiche Theile dividiret, thut ohne den truckenen, in der General Rechnung apart angeschlagenen Weinkauff. 418. 59. 8.

3 Früchten-Renten, beständige und unbeständige, letztere wie ad 2 berechnet: a) Roggen 452 Malter 6 Vaß 1 Viertel; ab für Krimp und Mäusebiß 3%: 16 Malter 4 Vaß 1 Viertel, und für Gehälter und andere Lasten: 13 Malter 1 Vaß. — b) Waitzen: 42 Malter; ab 3% wie oben. — c) Haaber: 352 Malter 7 Vaß 1 Viertel; ab 4%: 14 Malter 1 Viertel. — d) Gerste 36 Malter 2 Vaß 1 Viertel. — e) Buchweitzen 13 Malter 4 Vaß. — f) Rübsamen: 5 Malter 7 Vaß 1 Viertel. — g) Erbsen: 4 Malter. —

4. Allerhand dieser Herrschaft andere Renten, als Oel, Rübkuchen, Wachs, Flachs, Stroh, Enten, Capäune, Hühner, Lämmer, Gänse, Eier, Butter, Käse u. s. w. (Siehe unten.)

5. Wohnung und regalia. Wirdt dieses hauses vortreffliche wohnung, jurisdiction, brüchten, lehn-Cammer, jagd, Fischerey, Taubenflucht, Gärten, lant, das zum hause gebauet wird, und

in dieſe rechnung nicht einbegriffen iſt, brandt auff dem hauſe, dienſte, weinfuhren u. dergl., ſo die Freyherren v. Frentz genoſſen, jährlich gar gering angeſchlagen auf 300 Rthl. —

An anderer Stelle werden die sub 4 genannten Sachen folgendermaßen ſpecifizirt:

An Oel: 100 Maßen 2 pinten; davon gehen jährlich an die. Burgwacht 45, an die Kirch 30 Kannen, reſtiren alſo 25 Maaß 2 pinten, per Maaß 1½ ſchilling, thut 4. 46. 14

An Rübkuchen 30 Stück, jedes pro 1 Stüber: 5 Rthl.

An Wachs 14½ Pfd., jedes Pfd. pro 15 Stüber: 3. 37. 8.

Der Flachs hat in 10 Jahren gethan 1229 Rthl. 20½ Stüber, thut pro uno anno (jährlich) 122 Rthl. 56 St.

Das Stroh that in 10 Jahren 148 Rthl. 52 St. 12 Heller, thut pro uno anno 14 Rthl. 53 St.

Zehent-Lämmer in 10 Jahren, 48 Rthl. 12 Stüber, iſt pro uno anno 4 Rthl. 49 St.

Butter 54 Pfd., jedes Pfd. 5 St. . . 4 Rthl. 30 St.

Eier 300 Stück, jedes Viertheil 5 St. . . 1 Rthl.

Erbpfacht-Gänſe, 2 Stück, jede pro 15 Stüber, thut 30 St.

Hühner laut Rechnung 156 Stück, rauch-höhner 56 Stück, ſeyn zuſammen genommen 212 Stück, jedes pro ½ ſchilling angeſchlagen, thut . . 13 Rthl. 15 St.

Capaunen 42 Stück, jeden ad 1 Schilling, thut . . 5 Rthl. 15 Stüber.

Endten 12 Stück, jede pro 6 Stüber angeſchlagen, thut . . 1 Rthl. 12 St.

Käſe 12 Pfd., jedes Pfd. pro 1½ Stüber, thut . . 18 St.

Die Jahresrechnung für 1770/71 weiſt in baarem Gelde eine Einnahme von 5852 Rthl. 11 Stüber, und eine Ausgabe von 2390 Rthl. 16 Stüber 2 Heller nach.

Die Verpachtung der Zehnten und ſonſtigen Gefälle der Herrlichkeit Odenkirchen für den Churfürſten Clemens Auguſt, v. J. 1745 ſiehe im Anhang.

Die aus diesen Verpachtungen erzielten Einnahmen bezifferten sich für die Jahre 1698—1718 auf 58,944 Rthl. 55 stüber 10 heller, während in der gleichen Zeit die Ausgaben „für Pensionen, Bauten und Proceßkosten" die Summe von 52,125 Rthl. ausmachten; die Rentmeisterei Zoppenbroich war darin nicht einbegriffen. Dazu kamen dann die aus den Erbrenthen und Erbpachten in Geld und Naturalien (noch) eingehenden Summen, die aus dem Brüchtenwesen kommenden Gelder, die von außerhalb der Herrschaft gelegenen Gütern an die Burg zu zahlenden Abgaben, die Churmuths-Güter u. s. w., welches Alles uns zwar ein kleines, aber dennoch ein klares Bild von den großen Einkünften der Herrschaft zusammenstellen läßt. Eine „generale Rechnung aller Odenkirchischer Einkünfte von 1643—1697" gibt die Summa Summarum der innerhalb dieser Zeit eingegangenen Renten allein auf 199,633 Rthl. 11 stüber an; ein „ungefährer Ueberschlag und Verzeichniß der jährlichen Renthen und Gefälle des Hauses Zoppenbroich" von 1765 gibt an, daß die an Zoppenbroich gehörenden churmudigen Güter, allein in Kirspel Gysenkirchen gelegen, 14—15 betrage, so aber meist Pferd-Churmuden seien; viele seien verloren gegangen, und drum weist der Churfürst das Gericht zu Liedberg an, diese an das alte Lathengericht Zoppenbroich churmudigen Güter, von denen er höre, daß sie meist verlustig (verloren) gegangen seien, ausfindig zu machen. Den beßten Beweis für die beträchtliche Größe des odenkirchener herrschaftlichen Eigenthums und die dortigen hohen Einkünfte liefert eine churfürstliche Urkunde aus „Uerdingen den 24. August 1751." In derselben bekennt der Churfürst Clemens August, von dem weltlichen hohen Gerichtsscheffen Monschaw binnen Cöln 50,000 Florin courant oder zu 52 albus in Darlehen à 4% empfangen zu haben, mit der Verpflichtung, von 1752 ab termino Bartholomaei jährlichs 10,000 Florin zurückzuerstatten „Diese 10,000 Florin sollen jährlich aus den Einkünften Odenkirchens bezahlt werden, und erst, wenn diese wegen Mißwachs oder andere Unglücksfälle nicht reichen, wird der Churfürst das Fehlende aus anderen geldern ergänzen."

Odenkirchen wurde zugleich als Hypothek für die ganze Summe gestellt. [1])

Wenn nun noch nach einer zu Wien im Juli 1712 aufgestellten Liste die „Generale Rechnung aller Odenkirchischer Einnahmen vom Jahre 1643—1697" beigefügt wird, so ist das Bild über das Eigenthum und die Einkünfte des Hauses Odenkirchen möglichst vollständig und klar.

Die Einnahmen betrugen in den Jahren:

	Rthl.	Stüber.		Rthl.	Stüber.
1643:	4089	29	1662:	4765	57
1644:	3651	57	1663:	3286	35
1645:	2924	3	1664:	2963	45
1646:	2680	44	1665:	3145	38
1647:	2510	29	1666:	2883	32
1648:	3418	21	1667:	2779	45
1649:	5011	16	1668:	2741	58
1650:	4088	42	1669:	2918	51
1651:	5283	20	1670:	2971	43
1652:	3885	51	1671:	2825	2
1653:	3118	22	1672:	3357	1
1654:	2971	46	1673:	3627	58
1655:	2928	18	1674:	3626	16
1656:	2823	13	1675:	5453	54
1657:	2688	17	1676:	4070	30
1658:	3033	17	1677:	3156	27
1659:	3120	22	1678:	3060	52
1660:	3636	34	1679:	3112	17
1661:	4452	49	1680:	2799	16

[1]) Wären die Einkünfte und das Vermögen des Hauses nicht ganz bedeutend gewesen, so könnte man auch kaum begreifen, wie einerseits die verschiedenen Familien wegen ihres angeblichen Eigenthumsrechtes um Odenkirchen so langwierige kostspielige Processe führen konnten, und wie sie anderseits so enorme Abstandssummen fordern resp. anbieten konnten, um in den ungestörten Besitz der Herrschaft zu kommen resp. zu bleiben.

	Rthl.	Stüber.		Rthl.	Stüber.
1681:	3149	19	1690:	3185	58
1682:	3070	23	1691:	3266	37
1683:	3107	12	1692:	4382	17
1684:	4074	34	1693:	5744	30
1685:	3123	18	1694:	4308	16
1686:	3081	—	1695:	3581	37
1687:	2949	26	1696:	3515	5
1688:	2827	41	1697:	4005	44
1689:	3447	29			

Dann wirdt alle zwölff Jahre, auch wohl Jedes Jahr, von denen pfächteren bey angehender neuen Pfacht der Mühlen, Weinhauses, Zölle, Zehenden ꝛc. dem Pfachtherrn ein praesent, oder also genandter trockener Weinkauff gegeben, so man in diesen 55 Jahren (von 1643—97) gar gering rechnet auff 2000 Rthl. — Ferner weiset das gerichtliche attestatum, daß die Odenkircher Maaß mehr als 8 pro Cento größer, als die Cölnische seye, welches (laut angefügter specialen Rechnung) in allem austraget 6854 Rthl.

Gibt Summa Summarum 199,636 Rthl. 11 Stüber.

Eine Aufzählung des unbeweglichen Eigenthums der Burg nach dem Regalienbuch siehe im Anhang. —

Diesem großen Eigenthum und Vermögen (Einkommen) entsprach der im herrschaftlichen Burghause gemachte Luxus. In seinem Streite mit dem Marquis v. Westerloo führte der Baron von Horrion Klage darüber, daß der Erstere den größten Theil des werthvollen Mobilars aus der Burg heimlich nach Holland verschleppt habe, worauf er, v Horrion, doch auch Mit-Eigenthumsrecht habe; namentlich zählt er einen großen brillant, zwei pandeloques (Glasgehänge) und fünf Haarnadeln auf, „welche mit dem entwendeten Silberwerk, Creutzen und Ohrgehängen nach Holland verschleppt sind und deren Werth nach Anlaß darumb gemachten Status (Taxe) mindestens auf 36/m (36,000) Gulden holländisch taxirt worden ist.“

Es sind schon vorhin bei Aufzählung der in der Herrschaft Odenkirchen auf der Niers gelegenen Wassermühlen einige Verpflichtungen angeführt worden, welche die zeitigen Pächter übernommen hatten. Im Anschlusse daran mögen hier noch einige andere Pachtverträge, welche sich auch ganz vorzüglich auf die Mühlen beziehen, so wie Schenkungen in Erbpacht aus späteren Jahren Platz finden.

Laut Pachtvertrag vom 1. October 1564 mußte „Müller Kounraid (Conrad) und Aleigen (Adelhaide) eheleute" als Pacht für die binnen Odenkirchen gelegene Korn- sammt Olligs-Mühle sich zu folgenden Leistungen verpflichten: der Anpächter mußte Alles machen lassen, was beschädigt wurde, für das Haus Odenkirchen frei mahlen; dann 100 Malter Roggen, 15 M. Weizen, 2 fette Schweine, $^1/_2$ Ohm Oel, aus gutem Samen geschlagen, $2^1/_2$ rthl. für einen Erkenntnißpfennig und 400 Rübkuchen jährlich liefern. Bürgen bei diesem Pachtvertrag blieben Reinart an der Bellen und Hermann Schweden. — Ein Müller Johann Ottgen und seine Frau Frentzgen gaben später 100 M. Roggen, 20 (5 mehr) M. Weizen, 100 bescheiden Thaler oder deren Werth, $^1/_2$ Ohm guten, klaren Rüböligs, 600 Kuchen, halb aus Rüb-, halb aus Leinsamen gemacht, und 200 Pfund Speck. — Noch ein anderer Pächter, Hermann Dürselen und Dylien (Odilia) seine Frau pachteten die Mühle gegen die Leistung von 100 M. Roggen, 15 M. Weizen, „guter, reiner, gekrumpfter Frucht"; dazu lieferten sie ein Schwein von mindestens 200 Pfund, oder zwei, jedes à 100 Pfund; 40 bescheiden Thaler oder deren Werth, 200 Rübkuchen und $^1/_2$ Ohm Oel jährlichs, aber pro rata quartaliter zu bezahlen. Gegen diese Bedingungen erhielten sie dann, wie schon bemerkt wurde, den sog. Mühlenzwang und sonstige Gerechtigkeit, sowie einige kleine Vergünstigungen, wie z. B. freie Benutzung der an die Mühle anschießenden Benden u. s. w.

1685 den 8. April verpachtete Win. Hieron. v. Frentz die beiden (Mehl- und Oel-) Mühlen mit dahin gehörendem Zwang an Mewiß Dürselen und Cath. Wackerzapp, Eheleute, um 110 M. Roggen, 20 M. Weizen, 34 M. Maltz, odenkircher Maß; „dazu

zwei feiste Schwein, deren jedes am Krumpholtz 200 Pfund wiegen soll", 100 Pfund guter Butter und 85 rthl. — Unter dem 27. May 1746 wurde von Augustenburg aus vom Churfürsten ein Pachtvertrag mit dem Müller (und Gerichtsscheffen) Cöntgens zu Odenkirchen genehmigt, wonach dieser die Mahlmühle sammt Zubehör auf 12 Jahre pachtet gegen Bezahlung von 168 rthl. pro 80 alb., 125 M. Roggen, 25 M. Weizen „und nebst diesem für den truckenen Weinkauf 375 rthl. paar erleget. Gegen Genuß der unteren Wiesen soll er den Fasel-Ochsen und Eber halten und füttern; die Leute muß er rasch bedienen; nicht mehr als $^1/_{16}$ Molter nehmen, approbirtes Gewicht und gezeichnete Maß halten und für das Haus Odenkirchen frei mahlen." Dagegen müssen die Unterthanen ihre eigene und auswärts gekaufte Frucht bei ihm mahlen lassen; Contravenienten soll das Pferd und die Karre sammt den Früchten, die sie nach auswärts gebracht, confiscirt werden und der Müller davon das Molter bekommen. Als diese 12 Jahre am 17. August 1758 zu Ende waren, wurde ein neuer Vertrag geschlossen, wonach Cöntgens für die Folge in runder Summe 750 rthl. pro 80 alb. stylo ferreo (ohne Nachlaß) und ohne jede weitere Verpflichtung bezahlte. — Aus Bonn den 7. August 1778 befiehlt der Churfürst dem Kellner (Vogt) zu Odenkirchen, die Bannalmühle nach Ablauf der Pachtjahre (1780) in loco um Geld und Frucht auszusetzen dem Meistbietenden. Bevor aber das Jahr 1780 gekommen, war der Vogt Bouget gestorben. Seine Wittwe wandte sich im July 1779 an den Churfürsten und stellte ihm vor, sie sei durch den Tod ihres Mannes mit ihren 5 Kindern in eine harte Lage gekommen und bitte daher, da die Mühlenpachtjahre (der Bannalmühle) zu Ende gingen und der jetzige Müller und seine Frau dem Brantweintrunk so sehr ergeben seien, daß sie (die Frau) schon gestorben und auch er „nach seiner Visionomie und angesetztem Geschwoltz" nicht lange mehr leben könne, ihr die Mühle auf 12 Jahre für 800 rthl. Pacht jährlich mit den jetzigen Bedingungen zu geben; sie könne dieselbe, sagt sie, als kurz bei der Kellnerei gelegen, gut versehen. Sie erhielt aber zur

Antwort, daß schon ein Pachtpreis von 850 rthl. geboten sei; wenn sie auch diese Summe bezahlen wolle, solle sie den Vorzug haben. Am 27. July 1779 wurde der Pachtvertrag mit ihr abgeschlossen, wonach sie die Bannalmühle vom 27. August 1780 an für 850 rthl. stylo ferreo jährliche Pacht auf 12 Jahre erhält.

Am 13. May 1780 berichtet dieselbe Wwe. Bouget dem Churfürsten, der Müller Krosch sei gestorben und die Pupillen desselben hätten sie gebeten, ihre bis 1781 laufende Mühlenpacht zu übernehmen, wozu sie auch bereit sei. Sie habe zur Feststellung dessen, was den Erben bei ihrem Abzuge zu vergüten sei, oder zur Last zu stellen, die Mühle durch den churfürstl. Baumeister Flügel besichtigen lassen, und sie bitte nun den Churfürsten „zu disponiren, ob und welche Vergütigung er den dermahligen Abständeren angedeihen lassen wolle." Am 27. May erhielt sie die Antwort, nach Lage der Sache könnten die Erben mit einer Vergütung von 25 rthl. sich vollständig begnügen. — Der Name des Müllers Krosch begegnete uns zuerst im May 1767, wo er bei dem Churfürsten anfrägt, ob er nach zwei Jahren, wo seine Pachtzeit zu Ende gehe, die Mühle behalten werde. Bouget, zur Aeußerung in der Sache vom Churfürsten aufgefordert, empfahl 16. May 1767 Verlängerung des Contractes mit Krosch, weil der jetzige Miethpreis von 750 rthl. bei einer neuen Verpächtung schwerlich erreicht werden würde, weil der Krosch im Bezahlen stets pünktlich gewesen sei und keine Klagen gegen ihn laut würden. Daraufhin wurde der Contract am 20. May 1767 auf zwölf Jahre — beginnend 1769 — verlängert. —

Im Jahre 1792 den 13. März petitionirt der Müller Adolph Dahmen beim Churfürsten, er habe sich 1781 von der Wwe. Bouget überreden lassen, die Mühle zu übernehmen, die Miethe sei aber so hoch und die Lasten so ungeheuer, daß er sein ganzes Vermögen darin gesteckt. Außerdem aber ließen die jülich'schen Einwohner auf den Grenzen überall Windmühlen erbauen und verböten ihren Unterthanen, im Cölnischen mahlen zu lassen. Bis jetzt habe er sich nur halten können durch einen kleinen Handel mit Frucht,

den er nebenbei betreibe; da er nun aber einmal auf der Mühle eingerichtet sei und ganz zu Grunde gehen müsse, wenn er zum Abzug genöthigt sei, so möge man ihm die Mühle gütigst in neue Pachtung geben, oder ihn zeitig vom Abzug avisiren, damit er sich vor- und anderswo umsehe. Die Antwort lautete auf Verlängerung der Pacht, auf Empfehlung der Bouget hin.

Derselbe Müller Dahmen bittet den 2. Juni 1794 den Churfürsten — und mit Befürwortung durch C. J. Aldenhoven, Kellner zu Odenkirchen, dessen Name bei dieser Gelegenheit zum ersten Male vorkommt — um Zollfreiheit für 17 neu zu beschaffende Mühlensteine. Das Gesuch wird aber abgeschlagen, weil eine solche Vergünstigung im Pacht-Contracte nicht enthalten sei. Die Wwe. Bouget hatte ebenfalls früher um diese Vergünstigung gebeten und sie erhalten, und die Rheinzollbeamten von Andernach, Linz und Bonn waren angewiesen worden, die Steine gegen Vorzeigung des Freischeins zollfrei und unaufgehalten passiren zu lassen.

Desgleichen sind Verpachtungen der Oel- und Vollmühle „am Stein" vorräthig, welche z. B. 1764 dem damaligen Besitzer Schulden halber verkauft und von Henrich Greven und Adam Weidenfeld acquirirt wurde. Letztere erhielten die Erlaubniß, dieselbe zu einer Papiermühle einzurichten, wofür sie dann dem Hof alles Papier frei liefern mußten.

Im Jahre 1770 hatte die Steinsmühle jährlich 6 Riß Papier nach Bonn zu liefern. Zu diesem Posten hat die Rechnung pro 1770 das Vermerk: „Vorbemelte 6 Riß Papier von der steins-Mühlen sind niemahlen geliefert worden und restiren à 30. aprilis 1765 usque ad 30. aprilis 1771 mit 36 Riß papier, oder statt deren jährlichs zu liefernden 6 riß papier $10^1/_2$ rthl. species, so machen in 6 Jahren = rthl. 63." Dieser Vermerk findet sich jährlich in den Rechnungen erneuert, bis laut Decret vom 17. Juli 1780 diese Lieferung, „die doch nie erfolgte", der Mühle erlassen wurde. — 1788 thut die Steinsmühle jährlich termino 1. Octobris von denen Gründen an Erbpacht rthl. 10. 30. —

Der Müller Edmund Heynen von Zoppenbroich sagt in einer

Eingabe an den Churfürsten im Juli 1751, seine Pachtzeit gehe Ende des Jahres aus, seine Mühle sei aber so schlecht im Stande an Rädern, Achse und Geschränk, daß eine Reparatur nicht zu vermeiden sei. Er bittet, ihm die Pachtzeit um 12 Jahre zu verlängern und dem Rentmeister von Zoppenbroich die Vornahme der Reparaturen, die sich auf 40—50 rthl. belaufen könnten, zu befehlen; seine Pacht betrug 375 rthl. Der Churfürst schreibt zurück d. d. Uerdingen den 15. August 1751, seinem Gesuche sei Folge gegeben und „das Gehörige" an den Rentmeister von Zoppenbroich ergangen. — Am 1. Januar 1766 wird demselben Edmund Heynen, „scheffen und Müller" und seiner Frau Catharina Heynen dieselbe (zoppenbroicher) Mühle, „zu der ungefähr 32 Haushaltungen gehören", auf zwölf weitere Jahre zu dem Pachtpreis von 400 rthl. per 60 stüber Cöllnisch verpachtet. —

Der „Papier-Mühler Greven" wird zuerst in der Rechnung des Hauses Odenkirchen für das Jahr 1764/65 genannt, wo ihm für an das Haus Odenkirchen geliefertes Papier 106 rthl. 45 stüber bezahlt wurden; von da ab figurirt er jedesmal in der Jahresrechnung. In einer späteren Rechnung heißt es: „Die Papier Mühl am Kohr thut an Erbpacht termino S^{i} Andreae fällig 50 rthl., so dann zwei Rhinnen Besten Papiers à 1 rthl. 30 stüber. Jetzt existirt die Papiermühle nicht mehr; ebensowenig die viel später entstandene Schweitzer'sche.

Laut Protocoll vom 2. September 1777 Rheydt war Edmund Heynen Martini 1739 auf die zoppenbroicher Mühle gezogen; vor ihm war Pächter Wilhelm Knappertz, und vor diesem Philipp Peiffer.

Wie sich so wenigstens fünf Mühlen als „zum Odenkirchen gehörig", „innerhalb der Grenzen der Herrschafft gelegen" namhaft machen lassen, so weisen die Acten und Rechnungen auch eine Menge von Benden, Broichern, Wiesen, Gärten, Weyern und Ländereien nach, welche Eigenthum des Hauses waren und welche theilweise vom Hause selbst bewirthschaftet wurden oder verpachtet waren und eine schöne Pachtsumme einbrachten. Dazu kamen die Erbpachts-

renten, Fahrzinsen, Kurmuden, Lieferungen u. s. w. u. s. w., was alles zusammengenommen ein recht ansehnliches Capital jährlich ausmachte. [1782 gibt die Wwe. Bouget an, die Zahl der Erbpachtgüter in Odenkirchen excl. Zoppenbroich betrage 394¼ Morgen Ackerland, 36 Morgen Grund, 27 Erber und 2 Baumgärten, welche zusammen 60 Malter 3 Vaß 1 Viertel Roggen und 42 M. 3 Vaß Hafer einbrächten.] — 1766 erhielt Johann Crapohl und Consorten die im Jahre 1605 um 300 rthl. versetzt gewesenen Kradepohls-Benden und gaben dafür einmal 100 rthl. species baar in hartem Geld nach Stadt-Cölnischen Cours, und übernahmen eine Erblast von 100 Eiern und 6 Erb-Enten, die sie jährlich an die Kellnerei Odenkirchen liefern mußten. October 1792 pachtet Johann Frenzen das zur Kellnerey Odenkirchen gehörende, in 5 Morgen bestehende „Broichbüschgen", genannt „der Haußbroich", welches bis dahin seit vielen Jahren die Erben Engels, aber ohne Erbpachtbrief, gegen eine jährliche Abgabe von 1 rthl. 30 stüber besessen hatten. Frenzen bezahlte jährlich 7½ stüber mehr (1 rthl. 37½ stüber).

Ebenso finden sich Schenkungen an Private, welche in der Nähe der Burg, Niers und sonst wohnten und welche gegen Uebernahme einer unbedeutenden Erbrente ihr Eigenthum durch solche Schenkungen vergrößerten resp. rentabeler und zugänglicher machten. So erhielt beispielsweise der Schreiner Busch (Adolph) zur Erbauung eines Viehstalles u. s. w. an der Burg „hinter dem Wall" ein Plätzchen von 8 Fuß, genannt „an den Laakern" (Lache = Sumpf) nach Zustimmung des odenkirchener Fischmeisters Blanck, gegen jährliche Entrichtung eines Huhnes. — Ebenso bitten die Gebrüder Franz und Gottfried Charles eine Lache ausfüllen und als Eigenthum benutzen zu dürfen. Diese Lache, sagen sie, sei vor ihrem Hause und solle zum Abfluß des sog. Pudels-Weyers dienen; sie falle aber beständig zusammen und alle Fäule halte sich darin auf. Der Bitte wird am 14. Juni 1755 entsprochen und sie zur Lieferung zweier Hühner jährlichs verpflichtet. — 1764 wird dem Nicolas Coenen und Consorten 4 Ruthen abgetreten „zu ihren an

die daselbstigen Mühlen-Weyeren anstoßende Häuseren", gegen jährliche Lieferung eines Huhnes oder Bezahlung von 5 stüber für jede Ruthe. — 1765 erhält Johann Gottfried Schierkes ein dreieckiges Plätzchen „hinter seinem Haus, hinter des Gerichtsboten-Gehalts-Garten außer dem Schloß Odenkirchen Binnengut", zu einer Ausflucht für sein Haus und in specie zu seiner Gerberei, wozu man, wie er sagt, nur durch sein Haus gelangen könne. Es war nur einige Ruthen groß; er gab 1 rthl. Erbpacht. — 1767 erhielt Franz Schreiber die Erbverpachtung eines zu Odenkirchen, neben der Neerse gelegenen Stückes Broich und Weydengewächses von der Größe $1^1/_4$ Morgens. Dasselbe gehörte zum Schloß, war aber wegen des äußersten Morastes weder gangbar noch nützlich. Seine Verpflichtung lautete auf $2^1/_2$ rthlr. Erbpacht. — In demselben Jahre erhielten die Eheleute Pauen „die Erbverpachtung eines kleinen Häußgens und dreyer bei dem Schloß Odenkirchen gelegener, $^1/_4$ Morgen haltender Gärten". Sie hatten jährlich 8 rthl. $37^1/_2$ stüber zu bezahlen. — 1768 erhält Heinrich Vetten die „Erbverpachtung der Halbscheid der Hover und Geistenbecker Lenderey", die im Ganzen 7 Morgen 2 Viertel hielten. Er bezahlte 8 rthl. 15 stüber Erbpacht; die andere Hälfte hatte Franz Nensen erhalten. — 1770 erhielt Nicolas Raap in Erbpacht einen hinter dem Schloß gelegenen Garten zur Erweiterung seiner Tabakfabrik. Zahlte jährlich 3 rthl. 30 stüber. — 1773 erhielten Peter Altgott und Franz Görris einen „im Kraufloch" gelegenen Garten und mußten dafür an die Kellnerei Odenkirchen jährlich 2 rthl. Erbpacht abführen. — 1782 bittet die Kellnerin Wwe. Bouget um Erbverpachtung der hinter ihrer Seidenfabrik gelegenen Gartenplätzchen, wovon das eine ca. 24 Ruthen, das andere 10—11 Ruthen groß sei. Sie stellt vor, ihre Seidenfabrik gehe so gut, daß sie dieselbe erweitern müsse, um nicht die Webstühle in den Häusern Anderer aufzusetzen. Das eine Plätzchen (24 Ruthen) besitze bis dahin der Gerichtsbote Görd Charles „als ein sich selbst angemaßt habender Gehaltsgarten": das andere wäre gegen jährliche Erlegung von 1 rthl. $7^1/_2$ stüber an Gottfried Schirgens verpachtet. Dem Charles

möge, sagt sie, „der vor dem Dorpff Odenkirchen gelegene sog. Desolatgarten gegeben werden als Ersatz, der 1/4 Morgen 6 Ruth. 13 Fuß groß und dessen Pachtjahre jetzt Remigii ablaufen." Ihre Eingabe ist vom 9. 7bris 1782, und unter dem 24. ejusd. wird ihr vom Churfürsten willfahrt, auch in Bezug auf den p. Charles, und ihr eine Martini 1783 zuerst zu zahlende Erbpacht von jährlich 2 rthl. 52 stüber 4 Heller auferlegt. (Eine weitere Bitte der Bouget um Bewilligung des Walles ꝛc. zur Ausdehnung ihrer Fabrik (Febr. 1793) siehe weiter hinten.) — 1788 geschah die Erbverpachtung von 5/4 Ruthen Landes am Weyer — „Mühlenweyer-Damm" — für Henrich Neuß, um darauf eine neue Scheune zu bauen. Die Erbpacht betrug 12 1/2 stüber oder 2 1/2 Hühner. — Indeß nicht allein „in dem Dorpff Odenkirchen", sondern im ganzen Bereiche der Herrschaft lagen erbpachtpflichtige Güter. So bittet, um wieder nur einzelne anzuführen, Conrad Poestges zu Odenkirchen im Februar 1790 den Churfürsten um gnädigste Bewilligung, 1 1/2 Viertel erbpachtpflichtigen, im wettscheweller Feld gelegenen Landes, vorhauptig an Anton Menz Gründen, langseitig aber an Henrich Reisdorf anschießend, an Wilhelm Krahe verkaufen zu dürfen, „um in diesen preßhaften Zeiten meine Ehefrau, meine Kinder und mich selbst zu unterhalten." 1793 stellt derselbe Poestges die Bitte, der Churfürst möge genehmigen den Verkauf von 1/4 Mg. Landes, worauf 1/4 Roggen Erbpacht laste; er habe das Stückchen „aus Armuth, Dürftigkeit und Elend, woraus unvermeidlich die größte Noth fließet", dem Franz Nensen für 11 rthl. verkauft; es schlage in das Brunsberger Lehen ein, liege im wettscheweller Feld, langseitig an Franz Nensen, vorhaupts an den churfürstlichen Busch anschießend. Zu beiden Verkäufen gibt der Churfürst die Bewilligung (den consensus alienandi), „damit der p. Poestges nicht mit seiner Frau und seinen Kinderchen darben müsse." — 1790 wandten sich 1. Wilhelm Lüpges, 2. Joan Jansen, 3. Joan Graf, 4. Ehefrau Krall und 5. Werner Bocks mit folgender Eingabe an den Churfürsten: der Anton Paulussen, sagen sie, schulde ihnen 56 rthl. 51 stüber (ad I. nämlich 13 rthl. 25; ad II. 5, 7 1/2;

ad III. 14, 52; ad IV. 4, 16½ und ad V. 19 rthl. 10 stüber); er wolle oder könne nicht zahlen, und deshalb bäten sie Churfstl. Durchl. um die Erlaubniß, das dem Paulussen gehörende, zu Monshof gelegene Haus umschlagen (verkaufen) zu dürfen. Das Haus sei zwar mit Erbpacht beschwert, es sei aber das einzige Pfand, woran sie sich entschädigen könnten. Nachdem die Kellnerin Bouget auf Veranlassung des Churfürsten obige Angaben der Bittsteller als richtig bestätigt, und noch beigefügt hatte, daß zu dem Hause noch 1½ Mg. Land gehöre, welches zum Janshover Lehen lehnrührig sei, während das Haus erbpächtig mit Früchtenlieferung, Schatz und mehr Lasten an die Kellnerei Odenkirchen sei, gibt der Churfürst d. d. „Bonn den 8. Merz 1790" die Genehmigung zum Verkauf des Hauses. Nun aber meldet sich 23. Mai 1790 der p. Paulussen, „churpfälzischer Soldat", mit der Bitte beim Churfürst, auch das (von der Bouget angegebene) Land, welches mit einer Erbpacht von 1 Faß Roggen und 5½ stüber beschwert sei und welches vorhauptig an Gerichtsscheffen Dürselen's, langseitig an Albert Klöters Land anschieße, verkaufen zu dürfen, was ihm ebenfalls bewilligt wird. —

Abermals wandte sich die Wwe. Bouget zu Anfang des Jahres 1793 („praes. Bonn 25. Februar") an den Churfürsten mit einer Eingabe, worin sie vorstellte, sie wolle mehrere Fabrikhäußger nach hinten und ein fünftes ansehnliches Fabrikgebäude und Handelshaus straßenwärts bauen; sie bitte um Ertheilung des Walles, der 2—3 Fuß hoch sei, der Pudelsweyer, der trocken, und der beiden Gärtchen vom Gerichtsschreiber, welcher ca. 16 Ruthen groß, und von Erben Charles, der 17 Ruthen groß sei und wovon die Kellnerei 34 stüber Erbpacht erhalte, in Erbpacht. Die Größe des erbetenen andern Platzes gibt sie auf ca. 1½ Morgen an, die Zahl ihrer Arbeiter auf 80 und mehr Mann. Vom Domcapitel, bemerkt sie, habe sie schon Mercurii den 30. Januar 1793 die Bestätigung dieser Erbpacht erhalten. Unter dem 25. Februar e. a. befiehlt der Churfürst dem Kellner Lenders von Neersen, „den Platz seiner Größe, Lage und Werth nach gehörig zu untersuchen, auch darauf

zu achten, ob bei dem Gesuche der Suplicantin das Interesse eines Dritten tangirt werde und wieviel Erbpacht jährlich gefordert werden könne." Lenders schickt seinen Bericht am 15. Macrz 93 ein, gibt die Größe des Platzes, „wenn er ganz eben gemacht sein wird", auf $1^1/_2$ Morgen augenscheinlich an und sagt, es sei nicht abzusehen, daß ein Dritter benachtheiligt werden könne. Der Grund werde niemals die durch etwaige Planirung entstehenden Kosten aufbringen; da aber aus der Fabrik der Nutzen gezogen würde, so solle die Petentin verpflichtet werden zu einer Erbpacht von 3 rthl. jährlich und zur Einrichtung des neuen Gärtchens für den Gerichtsschreiber; ebenso solle sie angehalten werden, den neuen Graben durch den Pudelweyer sammt Abfluß in gehörige Ordnung zu bringen und zu erhalten. Der Churfürst Max Friedrich gibt dem Gesuch in dieser, von Lenders vorgeschlagenen Weise seine Genehmigung am 26. April 1793, am 10. May sendet er dem Domcapitel die Genehmigung zu zur Anhängung des Sigilli ad Causas für „die nunmehr verstorbene Vogtin und Kellnerin." Das Capitel remittirt sie mit dem Siegel am 17. May dem Churfürsten, „zur Uebersendung an die Erben der Bouget."

Das Regalienbuch weiß nichts davon, daß die Unterthanen der Herrschaft besondere Rechte gehabt und sich besonderer Privilegien zu erfreuen gehabt hätten; es läßt sich drum auch wohl annehmen, daß außer den Berechtigungen, an gewissen Orten sich den Bedarf an Torf zu stechen, in den churfürstlichen Waldungen Holz zu lesen oder zu gewissen Zeiten ihr Vieh, als Kühe, Gänse u. s. w. auf die Gemeindeweiden zu schicken, zu andern Zeiten aber das nothwendige Gras dort zu schneiden und nach Hause zu bringen, keine anderen Rechte besonderer Art für die Bürger bestanden haben. Was besonders das letztere, die Weidgerechtsame und das Grasschneiden betrifft, so entspann sich Ende des vorigen Jahrhunderts ein lebhafter Streit zwischen den Behörden und den „Mülforther und Döhrer Gemeinheiten" in Betreff der Weidgerechtsame „auf den Stockbroichbüschgen."

Am 16. Juni 1781 berichtete die Wwe. Bouget nach Cöln, es

werde dort noch wohl bekannt sein, wie ihr Mann sel. mit vieler Mühe vor Jahren das wilde Chaos des Hauses Zoppenbroich umgeschaffen und dasselbe in ansehnlichen Zustand versetzt habe; es sei alles neu bepflanzet worden, und schon sei es gegen früher nicht mehr zu erkennen, auch werde jetzt schon ein bedeutender Nutzen daraus gezogen. Damals, als ihr Mann die neue Pflanzung vorgenommen, hätten die Mülforther Unterthanen sich auf eine „Charteque“ (Erlaubniß) vom Hofkammerrichter Grafen v. Virmondt, gegeben zu Neersen am 20. November 1741 berufen, wonach sie die gegen Westen von Zoppenbroich aus gelegenen Stockbrücher, „die Torfkuhl“ genannt, als Viehweide benutzen dürften. Damals einigte man sich in der Weise, daß den Mülforthern erlaubt wurde, auch in Zukunft das Gras für ihr Vieh aus besagter Torfkuhle zu holen, daß sie aber auf das Recht, ferner das Vieh darauf zu treiben, ihrerseits verzichteten. Dieser Vereinbarung entsprechend, schrieb die Wwe. Bonget, sei es auch bis jetzt schon 13—14 Jahre lang so gehandhabt; nun aber hätten mit einem Male Johann Krapohl und Peter Laurenzen die Insassen von Mülforth wieder aufgewiegelt, ebenso die von Bell und Dohr, so daß sie wieder Oeffnung der Broicher zum Auftreiben des Viehes verlangten Der Churfürst solle aber die Forderung abweisen, da sonst die ganze Arbeit ihres Mannes wieder zerstört werde, zumal man nur Eigennutzen im Auge habe und nicht die Liebe zum Gemeindenutzen, sondern strafbarer Eigensinn und Ungehorsam die Petenten treibe; dann aber auch, weil sonst die Rheydter Unterthanen, welche vor etwa 4 Jahren mit ihren Ansprüchen auf die nordwärts von Zoppenbroich gelegenen Broicher abgewiesen seien, ebenfalls wieder mit ihren Ansprüchen auftreten würden. — Darauf hin befahl der Churfürst am 19. Juni 1781 dem Vogtsverwalter J. H. Schotten und dem Gerichte zu Odenkirchen, sie sollten alles Vieh aus den zoppenbroicher Büschen und Broichern „mit starker Hand, eventuell durch Execution“ (mann forti event. executive) fern halten, bei Uebertretungen das Vieh auf der Stelle confisciren und die Anstifter zur wohlverdienten scharfen Bestrafung „bei jedem Falle

stracklich" ihm namhaft machen; auch sollten sie den Krapohl und Consorten schärfstens inquiriren und ihm das Protocoll darüber einsenden.

Am 27. Juni ging darauf ein Bericht des Vogtverwalters an den Churfürsten ab; er sagt, Bouget habe die „Torfkuhle", deren Name schon verrathe, daß es kein Weidgang für Vieh gewesen sein könne, unter den Augen des derzeitigen Bürgermeisters von Mülforth, Vit Gansen, und desjenigen von Dohr, Peter Cremer, aufgebessert und auch den jetzigen Unruhestiftern sei die Arbeit nicht unbekannt geblieben. Daraus erhelle, daß nur böse Absichten der Grund des Verlangens seien; zudem seien die Bewohner von Bell nur durch Angst und Drohungen mit unter die Antragsteller gerathen, da sie niemals Vieh auf die Weide geschickt hätten. Es zeige sich deutlich, daß man nur die im Jülich'schen wohnenden Einwohner von Rheydt „aufwickeln" (aufwiegeln) wolle, da ein gewisser Otto Scheren und Engel Müllges sich sogar die Mühe anthäten, dort in Rheydt für Aufbringung der Proceßkosten zu kollektiren. Er, Schotten, stimmt der Ansicht der Kellnerin Bouget vollkommen bei, daß nur Freude am Aufruhr hier die Triebfeder sein könne; dies gehe am deutlichsten daraus hervor, daß man eine große Menge eigener und fremder Gänse auf das Broich treibe, welche das Gras förmlich abhackten, so daß die Pferde und Kühe nur abgezwicktes, mit Unflath bedecktes Gras fänden. Zudem habe man eine Menge Flachsgruben unnöthiger Weise angelegt und rund um dieselben Holzpflanzungen gemacht, so daß für die Viehtrieft gar wenig restire.

Der Churfürst verlangte nun zu wissen, 1. wie es mit dem fraglichen Weidgang vor 1741 gewesen; 2. wie der Besitzstand von da bis jetzt (1781) beschaffen; und 3. ob der Weidgang habe gut benutzt werden können, besonders auch, ob hinreichendes Gras vorhanden gewesen sei und noch vorhanden sei. Die Antwort auf diese drei Fragepunkte ging am 14. Juli ab und lautete folgendermaßen:

ad 1. Es datiren sich die Gerechtsame vom Jahre 1741,

„wo man dem Grafen v. Virmont einen revers abgehascht hat; für frühere Jahre wird das Recht nicht beansprucht."

ad 2. Es sei bekannt, daß bis zu Bouget's Zeiten die Torfkuhl nur ein mit wenigem Holz bewachsener Morast gewesen, und daß das Vieh wegen der Gefahr, stecken zu bleiben, sehr selten dorthin getrieben sei. Ja, der Viehhüter habe manchmal die Nachbarschaft zusammengeblasen, um das im Morast „vertiefte" (versunkene) Vieh herauszuschleppen. Dann endlich

ad 3 habe also das Vieh dort keine Grasnahrung finden können. Als Gewährsmann hierfür wurde der 80jährige Friedrich Bockmann, „welcher 40 Jahre lang als Förster die churfürstlichen Broicher und Höltzer geschützet und beobachtet", angeführt. Jetzt, nach den Verbesserungen der Torfkuhle durch Bouget, sei allerdings Gras da, welches man den Unterthanen zum Abschneiden ja auch nicht vorenthalten wolle; als Viehgang sei der Platz aber seit 16 Jahren geschlossen gewesen, wobei es verbleiben möge. —

Auf Grund dieser Antwort resolvirte der Churfürst sich Freitag den 3. August dahin, daß die Bittsteller abzuweisen seien — „zumal auch das vom Grafen v. Virmont gegebene Servitut durch den innerhalb letztverflossener 16 Jahre nicht gehandhabten Gebrauch ohnlängst in's Faule gefallen" sei.

Die Sache war aber damit nicht abgemacht; die Abgewiesenen legten am 20. Mai 1782 gegen diese churfürstliche Resolution Appell ein und legten „einen neuen Geldausschlag auf die Gemeinheiten zur Bestreitung der Kosten des Processes". Im Eingange ihrer Appellationsschrift fragen sie den Churfürsten — mit Rücksicht auf eine früher von der Wwe. Bouget dem Churfürsten gemachte Bemerkung, daß die Unterthanen wild zu ihr auf das Schloß gekommen seien und sie mit barschen Worten angefahren —, ob es denn ein Verbrechen sei, wenn ein in Complimenten nicht geübter Bauersmann seine Obrigkeit geradeaus frage, wie man es bei der Frau Bouget gethan, ob man ihm seine Rechte lassen oder nehmen wolle; ob es schlimm sei, vor den Beamten des Churfürsten zu erscheinen und zu ihnen zu gehen, während doch der Churfürst

selbst in seiner Residenz Jeden leutselig empfange und ihm Gehör schenke; ob dann endlich die bloße Klage eines Weibes, wie im vorliegenden Falle, zur Abweisung berechtigter Ansprüche genüge? Was ihre Ansprüche dann betraf, so bewiesen sie noch einmal die Berechtigung derselben und baten, der Churfürst möchte das obenkirchener Gericht anweisen, die klagenden Gemeinheiten wieder in den Besitz des hergebrachten Weidganges zu setzen und sie nicht mehr darin zukünftig zu stören. Die Behauptung, es sei früher schon Vieh in der Torfkuhle stecken geblieben, wurde durch Zeugen-Aussagen für unwahr erklärt, vielmehr Personen genannt, welche selbst von 30, 40, 50, 60 Jahren her und länger Hüter gewesen waren und Nichts derartiges wußten. Ob die Viehtrieft dem herrschaftlichen Interesse nachtheilig sein könnte, bezweifelten sie; aber wenn dies auch der Fall sei, so könne dieses doch ihr Recht nicht alteriren. In Betreff dieses letzteren Punktes, der Schädlichkeit für die Holzung, forderte die Wwe. Bouget die churfürstlichen Amtsjäger J. Müller zu Hülchrath und den Churpfälzischen Amtsjäger J. P. Schloemer zu Giesendorf im Jülich'schen zu einem unpartheiischen Urtheil auf. Diese bezeugten am 1. October 1783: „daß wir die pflanzungen zu Zoppenbröich in der sog. Turfkuhlen wohl besehen, und eyd- und pflichtmäßig bezeugen müssen, daß in besagte Broicher ohne den größten Schaden und Verderb des dicht besetzten und im schönsten Wachsthum stehenden jungen elleren Holtzes kein Weidgang könne noch müsse gestattet werden."

Dieses Gutachten legte die Wwe. Bouget in Cöln vor und beantragte Abweisung der Kläger in der Appellinstanz; denselben Rath gaben die Räthe und Anwälte dem Churfürsten am 14. Oktober 1783, wobei sie abermals hervorhoben, daß die Antragsteller die Beflanzung mitbewirkt hätten und sich seit langer Zeit (longissimo tempore) der Trifft begeben hätten, wodurch nach allgemeinem Rechtsgrundsatze ein Recht verloren gehe. („Possessionem longissimo tempore non usu eo magis amitti, si non usus ex proprio facto causam habeat.") Als bis zum 3. September 1784 noch kein Entscheid erfolgt war, wandten sich die Unterthanen in einer

neuen Eingabe an den Churfürsten; in dieser wiesen sie auch den Einwurf der Bouget wegen der Schädlichkeit der Viehtrifft damit zurück, daß, wenn dies der Fall sei, auch die Bouget selbst keinen Gebrauch davon machen dürfe; da sie es aber doch thue, so zeige sich daraus recht deutlich, daß es sich nur darum handle, die Mülforther u. s. w. um ihr altes, gutes Recht zu bringen.

Schließlich ließ der Churfürst einen Vergleich anbieten, der aber von der Hand gewiesen wurde, weil der Inhalt desselben unannehmbar erschien; endlich kam derselbe 1792 doch zu Stande, als man gegenseitig die Beschwerlichkeit des Prozesses fühlte und beiderseits wegen des schließlichen Resultates besorgt wurde. Die betr. Honschaften machten selbst folgende Vorschläge, welche vom Churfürsten angenommen wurden:

1. Die Honschaften verzichten vollständig auf den freien Weidgang in der sog. Torfkuhle; sie behalten aber

2. auf den 31 Morgen der zu Zoppenbroich gehörenden Eichholtzbenden den zweiten Schnitt zur Viehweide, nachdem der erste Schnitt von den Benden abgeführt sein wird.

3. Es ist ihnen der Schnitt des Grases in der Turfkuhle mit der Krumme außer den Friedjahren zu concediren, wie die Einsaßen dieses Recht seit der neuen Bepflanzung bis jetzt genossen, ohne indeß die jungen Pflanzen zu beschädigen.

4. Der Rechtsstreit wird niedergelegt und den Einsaßen die eingesandten Sportelgelder im Betrage von ca. 50 Rthl. zurückgegeben. [1])

Je weniger uns aber von den Rechten der Unterthanen

[1]) Dieser Streit ist aus dem Grunde so ausführlich erzählt, weil dieselben Ortschaften vor wenigen Jahren mit der Civilgemeinde wegen Gerechtsame auf dem sog. Mülforther Broich gestritten haben, aber auch damals abgewiesen sind. Daß die Ortschaften auf dem Mülforther Broich ihr Vieh zu weiden berechtigt waren, geht aus einer Bemerkung des Regalienbuches bei dem „Eykoltsbend" hervor (siehe im Anhang), wo gesagt ist, daß denjenigen, welche die Viehtrifft auf dem Mülforther Broich haben, der Eykoltsbend zu Wasser und Weydt offen liegt. Näheres ließ sich aber darüber trotz des eifrigstens Nachsuchens nicht finden.

überliefert wird, desto mehr hören wir von ihren Pflichten gegen die Herrschaft resp. den Burgherrn. Dieselben sollen hier der Reihe nach aus dem Regalienbuch mit den dabeigesetzten Bemerkungen und Erklärungen aufgeführt werden.

1. Die Wacht des Hauses, Burgh und Schloeß Odenkirchen.

„In offenbaren Veheden (Fehden) oder sunsten noetigen Fällen, wann die Gefahr alldaer erscheinet, sein die Underthanen allhie auf Gebott des Landesherrn mit ihrem verordneten Gewehr in mäßiger Anzahll zu erscheinen und auff der Burgh Wacht zu halten und fleißige Huet alles Unfalles zu thuen schuldigh.

Wann der Landtherr in Zeil der noth mit der Wacht die Underthanen auff der Burgh und Schloß verschonen wollte, so mag durch Wohlgemelten Landtsherrn Güte ordnung gemacht und zu underhalten gebotten werden, wie mit gemeiner Wacht im Landt und herligkeit allem Unfall vorgebauet werden könne."

Das Wachtgeld, welches jährlich für die gemeine Wacht in der Herrschaft von gewissen Personen und Höfen entrichtet wurde, belief sich aufs ganze Jahr „auf Sechßzehndenhalben Gulden, vierzehndenhalben Albus und zwei Heller." —

2. Eyßhauen.

„Den Schloß und Burghweyer sein etliche Underthanen in winterlichen und frierenden Zeiten auff beschehenes Gebott oder Kirchenruff zu eysen und über den anderen Tagh aufzuhauen schuldigh. Und so Jemandt sein Antheill Eyses über gebührende Tagzeit ungehauen liegen ließe und also durch Ungehorsamb sein Ort nit eröfnete, desselbigen Antheill soll der Haußbott hauen und eröffnen und auch darvor den Ungehorsamen und Versaumer so hoch als sechs Albus zu brüchten und zu pfänden macht haben, wie von Alters hergebracht."

3. Die Leymkarren.

„Auff des Herrn Gebott sein etliche Höfe [1]) schuldigh, in ihren selbst Kosten allen den Leym, so zum Bau der Burgh und Schloß Odenkirchen, Item zu des Herrn Weynhauß und Mühlen nöthigh, zu fahren, doch sollen Jenen darzu, nemlich den Leym zu stechen und auf die Karren zu laden, andere Dienstleuthe mit schüppen geboten und darhin gestellt werden. — Mit den Karrhen hat es diesen Verstandt, daß Jede Leymkarrhe auff Sechs fuhrende Karrhen zu rechnen seie. — In diesem Allem soll auch durch den Botten gute Auffsicht gehalten und gleichheit gebraucht werden."

4. Der außlendige Dienst.

„Die gemeine Sembtliche Underthanen, so pferd haben und halten, sein schuldigh auff gebott des Landtherren was wohlgemelter Herr auff Reisen oder sunsten zu holen oder sunsten hinwegh zu fueren nötigh hatt, außlendigh eine Tagreise ferne zu thuen und zu dienen, dagegen durch Wolgemelten Landtherrn Jenen widderumb auf ein Jeder Dienstpferd Anderthalten Albus lauffender Müntzen und ein Faß habern (Hafer), und wann sie widder naheim zu kommen, den Dienstleuthen nach gebuer zu essen und zu trinken geben wird. — Aber wan allein in einem Dagh die reyß geendigt, als daß zu Neuß oder dergleichen gefuhrt oder gedienet wirdt, gibt der Herr oder leßt bezahlen auff Jeder pferdt Anderthalben Albus und ein Viertheill Haberen und nichts mehr. — Doch auff bemelten Reisen und Diensten, dar von Alters von des Herren gueteren Zoll gegeben worden oder noch bezahlet werden muß, daeselbst wirdt von wegen des Landtherren der Zoll, wie auch imgleichen dae man es zu geben schuldigh das weggelt ahn der Dienst- und Fuhrleuthen entgeltniß oder mühe bezahlet."

5. Der inlendische Dienst.

„Im gleichen sein die gemeine Underthanen, so pferd halten,

[1]) Das Regalienbuch führt sie namentlich auf.

schuldigh, Inlendigh oder binnen der Herrlichkeit und ein Meyll wegs ungefehr baußen derselbigen mit pferdten, Wagen oder Karren nach gelegen Zeit der Sachen zu dienen und zu fuhren, was zur notturfft des Baues der Burgh und Schloß, Item des Landtesherren Weynhauß und Mühlen boven Vorgemelte Diensten gehoerigh ohne erstattungh einiger Kosten. — Diejenige aber, so kein pferdt haben, sein imgleichen auff Gebott des Landtsherren mit schüppen und sunsten zur notturfft und gebuer ahn der Burgh, Weynhauß und Mühlen auf ihre selbstköften zu dienen schuldigh, Jeder, daß diese pferdt — und Leibdiensten binnen Landts oder darbaußen nit Weyters, dan wie solche von Alters und biß herzu geleistet worden sein und noch prästirt werden, zu deuten noch zu verstehen sein sollen." —

6. Die Buschfuhr.

„Wannher in Büschen und Broichern, die in dieser Hoch- und Herrlichkeit gelegen, einige schantzen Jaerlichs gehauen und gemacht sein, dieselbige sein folgentz hier angezeichnete Höfe soviell deren zur Haushaltungh und notturfft der Burgh und Schloß verbrannt werden, aufzufahren schuldigh, und dieses auff Gebott des Landesherren und Ihre selbst Kosten.

Roedenfelder Hoff thuet eine gantze Buschfuhr. Wirdt das Gebott bey Hennessen und Nielkens Anna als auf dem principalen Stockguth seßhaftigh angekündigt.

Enger Hoff zu Wetzgewell thut eine gantze Buschfuhr.

Haicksteiner Hoff thut eine gantze Buschfuhr; wird bei Johannen Virsen das Gebott gedaen.

Stapper Hoff thut eine gantze Buschfuhr, geschieht das Gebott bei Hansen und Hermann zur Stappen, welche auff beyden Solstetten oder Stockgüteren sitzen. —

Das Wuestgen Gutt eine gantze Buschfuhr.

Horren Gutt eine gantze Fuhr.

Hein am Ende eine halbe Fuhr.

Peter Benkhauß (oder Backhauß) und seine Consorten eine halbe Fuhr.

Mongshoff thut eine gantze Fuhr, welches Gebott Leonardten dem Schnitzler als Inhabern des Stockgutz beschieht." —

7. Die Heufuhr.

„Dieselbigen Höfe und deren Einhaber sein schuldigh auf Gebott des Landtsherrn in ihre selbst Kösten auff- und affzuladen das bereyte Heu im Eyckoltzbenden (wann Innen der wegh nach notturfft und gebuer gemacht ist), darauß uffs Schloß und Burgh Odenkirchen zu fuhren; und wirdt dasselbigh Heu, desselbigen sey Viell oder wenigh, in dreizehn Housten gesetzt. — Auff Kraedenpoelsbenden wird das Heu in Sieben Housten gesetzt und auff vorbemelte weiß durch die daselbigen Höfe und deren Einhabern geführet, nemlich Wuesten Hoff, Met Hermgens gutt, Horren Hoff, Lendemanß Hoff, Hein am Endt und Backhauß Hoff." —

8. Befriddigungh der Eyckholtsbenden.

„Der Eykots Bendt wirdt und sein schuldigh zu Anfangh des Monats May nach beschehenem Gebott und Kirchenroiff hernach beschriebene gueter und Erber zu bezeunen und in gebuerenden friedt, als langh das Heu nit auß demselbigen gefuhret ist, zu underhalten schuldigh. — Es magh auch ein jeder Erb, so hier den Frid thun und zeumen muß, auff eine jede Ruthe Zaunß gegen daßelbigh sechß Weyden poßen und derselbigen zu nutz und Hilff des Frid-Zaunes gebrauchen.

(Die Angabe der verpflichteten Güter fehlt.)

9. Das Heumachen.

„Wan der Landtherr das Heu in Eickoltzbenden hat machen lassen (was auf des Herrn Kösten geschieht) so sein dasselbigh Graß

gebuerlicher Weiß zu wyren und zu Heu zu machen schuldigh alle mulferader Nachbahren gleich dem Haeckhauser gut an der Bellen inschließlich und sambt den Nachbaren am Dorne.

Undt wann der Hausbott kompt ruffen durch das Dorff Mulferaedt, sein sie schuldigh zu folgen, wer aber nit gehorsamblich nachfolget, denselbigen haben die gehorsamen für das erstemahl auff sechs Albus zu brüchten und dieselbige zu verzehren Macht.

Der Bott magh auch in diesen Benden drei Nachbauren verlassen, entweder auß Freundschafft oder umb Belohnungh und davor sein Beßtes mit Heumachen arbeyten, darmit sein dieselbigh jederzeit entschuldigt gehalten worden.

Es leßt imgleichen der Herr den Kraedenpols-Benden mähen, aber die vorbemelten Mulfahrder biß an das vorbeschreben Hackhausens Erb einschließlich müssen das Gras, jedoch ausgeschlossen die Dörner Nachbare, deren hierinnen verschonet wirdt, wyren und zu Heu bereyten biß in die Housten.

Wan die Vorschrewene Underdaenen in beyden Benden mehen, das graß zu Heu und in die Housten bereytet haben, hatt Innen von Alters gereicht worden ein Krauch biers von Zwentzigh oder vierundzwentzigh Quarten, Zween Brodt und einen halben Kantert, Jedoch wirdt Innen jetzo darfür errichtet Einen halben thaler. —

Also auch in Tumpers Bendt, laest der Landtherr das graß mehen, und muß durch nachfolgende Erber und personhnen zu Heu gewyrt und bearbeitet werden, auff Gebott des Herrn und ohne einige erstattungh, nemblich:

Clauß Pix Gut und Erben an der Bellen. Joeris Brewerß gut daselbsten. Zimmermanß Gut daselbsten. Johan Kremer von dem Zubroichsgen daselbsten, so vorhin ein Hoffstadt gewesen. Steintgens Gut daselbst. Blinten Gut daselbst. Die Schomechers Erben zu Mulfraht vom Scherpenkott eine personhn. Das Kempgen zwischen dem Scherpen Koth und dem Trumper gelegen eine personhn." —

10. Das Heutretten und legen.

„Wan das Heu des Eykoltzbendens durch eben beschriebene fuhr auff die Burgh bracht ist und von dem Wagen auff dem Suller oder stall gelegt wirdt, alsdan sein schuldigh die Einwohner der Freyheit von der underster pfortzen ahn, nemblich Klockenmeisters Wilhelm Meurer, Neliß Lüpgens und also fort hinauff biß ahn die oberste pfortz alle Nachbare das Heu der gebuer zu legen und zu tretten, sie haben pferdt oder Keine pferdt. — Auff gleichen Fall soll das Heu des Kraedenpoels Bendens zu empfangen und zu tretten schuldigh sein die ander seydt der Freyheit Einwohner, nemblich von der oberster Pfortzen an Griet Metzgens Erb, Bernhardt Beckerß, und also hinfurth biß widderumb an die underste pfortz." —

Es waren dieses die hauptsächlichsten Verpflichtungen, wozu die Unterthanen dem Hause Odenkirchen gegenüber gehalten waren; es gesellten sich aber noch eine ganze Anzahl geringerer Dienste hinzu, welche sie ebenfalls leisten mußten. Sie können alle nicht einzeln namhaft gemacht werden, bestanden aber in Bewirthschaftung des herrschaftlichen Eigenthums und Instandhaltung der Wege, Flüsse, Brücher u. s. w. Von den Personal-Lasten wurden sie größtentheils durch Contract vom 24. September 1766 befreit, während die Reallasten, als Eishauen, Weinfuhr, Zäumen, Holzfuhr u. dergl. bestehen blieben. Genannter Contract von 1766 bestimmte, „daß die Gemeinde Odenkirchen aller illimitirter Hand-, Spann- und Herrendienste sowie der Schloßwachen, mit Ausnahme der Erbdienste sowie der Amtsdienste zur Betrettung und Einhaftirung der Uebelthäter gegen Bezahlung von 200 Reichsthalern pro 80 albus jährlich, zahlbar zuerst Martini 1767, völlig befreit werde. Aber an zwei Tägen muß die Gemeinde mit allen Pferden, Ochsen und dienenden Händen dem Churfürsten jährlich unentgeldlich zu Diensten sein. Davon ist aber auch ausgenommen die Honschaft Freyheit, da sie für sich besondere Dienste leistet und die Lach bis Güdderath privative legen und in Stand halten muß.

Dann soll die Gemeinde in Zukunft für den jährlichen Vogelkönig für die ihm vom Churfürsten zu gewährende Dienstfreiheit jährlich ein Billiges, wie von Alters her, vergüten, je nachdem es Krieg oder Frieden ist zu berechnen, da im Krieg der Dienst mehr werth ist. Auch dürfen an den zwei oben bestimmten Tägen die Weiber persönlich arbeiten kommen, damit ihnen nicht durch Stellvertretung noch Kosten erwachsen." —

Sechstes Kapitel.

Handel und Industrie. Einige Begebenheiten aus dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. Verschiedenes. —

Den Haupt-Ernährungszweig und die Haupt-Beschäftigung für die Unterthanen der Herrschaft Odenkirchen bildeten früher Ackerbau und Industrie, und sie nehmen auch heute noch den ersten Platz ein; es soll aber damit nicht behauptet werden, daß nicht auch sonstige Gewerbe betrieben wurden und betrieben werden: ihr Umfang ist aber jedenfalls viel bescheidener, als derjenige der anderen.

Der Boden war früher vielfach ein sehr unfruchtbarer, so daß er, wie die Verpachtungsprotokolle wiederholt hervorheben, die zur Bebauung darauf verwendete Mühe nicht belohnte; besonders viel Haide und Torfgrund gab es. Ländereien dieser letzteren Klassen wurden den Unterthanen gegen eine ganz geringe Abgabe in Nutznießung oder in Erbpacht gegeben, und so ist es gekommen, daß durch die Sorgfalt, welche sie zu ihrem eigenen Nutzen und im eigenen Interesse auf die Urbarmachung und Cultur verwandten, nur noch ein ganz geringer Theil der heutigen Bürgermeisterei Odenkirchen haidig und unfruchtbar ist. Im Ganzen und Großen gehört Odenkirchen zu den besten und fruchtbarsten Distrikten des Kreises Gladbach und heutzutage wird dem Ackersmann die Mühe und Arbeit, welche er auf die Bebauung seines Grundes und Bodens verwendet, durch die Fruchtbarkeit des letztern reichlich vergolten und versüßt. In der „Statistik des Kreises Gladbach", welche der damalige Landrath des Kreises, Herr Schubarth, im Januar 1864

erscheinen ließ, wird ausdrücklich hervorgehoben, [1]) daß in Odenkirchen alle acht Klassen Ackerland vertreten sind, wie sie von der damals bestehenden Central-Commission zur neuen Regelung der Grundsteuer aufgestellt waren; sowie ferner, daß die höchsten Klassen d. h. also die beßte Qualität des Landes im ganzen Kreise am meisten in der Gemeinde Odenkirchen zu finden sind. Auf Odenkirchen folgt Liedberg und theilweise Schelsen, und dann erst Dahlen, Gladbach, Rheydt, Viersen u. s. w.

Vielmehr indeß, wie der Ackerbau, wurde von jeher und wird auch jetzt noch die Industrie betrieben, und auch darin schließt sich Odenkirchen würdig an die übrigen großen Industrie-Städte unseres Kreises und unserer Gegend an, obgleich zugestanden werden muß, daß sich in den letzten Jahrzehnten die Verhältnisse in dieser Beziehung vielfach verschoben haben. In den ältesten Zeiten blühte im odenkirchener Distrikte ganz besonders die Flachszucht und damit zusammenhangend die Leinenweberei. Odenkirchen gehörte mit zum eigentlichen Flachslande. Später verzog sich dieser Industriezweig mehr und mehr nach der Dahlener Seite hin, so daß heutzutage die Flachszucht ganz aus der Gemeinde geschwunden und in Folge dessen die Leinenweberei zu Grunde gegangen ist. Die Stelle der letzteren hat die Fabrikation in baumwollenen und verwandten Stoffen eingenommen, in welchen Artikeln sich Odenkirchen eines so bedeutenden Rufes erfreute, daß seine Fabrikate auf allen größeren Märkten des In- und Auslandes vertreten waren und gesucht wurden, und daß die Erzeugnisse anderer Städte der Umgegend nur schwer mit den seinigen konkurriren konnten. Hand in Hand mit dieser bedeutenden Nachfrage und diesem guten Rufe seiner Stoffe ging die Beschäftigung der odenkirchener Weber und ihr Fleiß; ihr Stuhl klapperte bis spät in die Nacht, beim dürftigen Oellämpchen wurde auch spät noch fleißig gearbeitet und nur selten gab es Zeiten, wo der Webstuhl aus Mangel an Arbeit, weil keine Kette zu haben war, stille stehen mußte; die Bedürfnisse der Familie

[1]) Siehe Seite 102 a. a. O.

waren nicht groß, den Luxus und die Genußsucht der späteren Zeit kannte man nicht, und es war demgemäß auch der Wohlstand, die Zufriedenheit und das Glück in dem häuslichem Kreise jedenfalls gegenüber dem der jetzigen Periode ungleich besser und werthvoller. Das war damals „die gute alte Zeit", wo der Hausvater im Innern seines Hauses schaltete und waltete und in Vereinigung mit seiner Frau in seinem Hause für Nahrung und Erziehung der Familie besorgt war; wo die Kinder hinwiederum unter den Augen ihrer Eltern heranwuchsen, von ihnen den ganzen Tag beaufsichtigt wurden und wo es ihnen nicht unmöglich war, neben der Arbeit für das tägliche Brod auch an Wochentagen, besonders aber an Sonn- und Feiertagen, ein Stündchen für ihre geistigen Bedürfnisse und für die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten abzuspleißen. —

Den besten Ruf hatten sich die Fabrikate aus der Fabrik des Herrn Otto Wiedemann, später in Firma „Wiedemann und von Eicken" und der Herren Gebrüder Moras erworben. Erstere Firma, deren jetzige Inhaber die Gebrüder Otto und Eduard Wiedemann sind, hat seit einiger Zeit die Baumwollenfabrikation ganz aufgegeben und liefert nur noch Seidenstoffe; Herr Ferdinand Moras, zuletzt der alleinige Inhaber der Firma „Gebrüder Moras" hat vor wenigen Jahren sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen und sein Geschäft an die Herren Horn & Oberländer übergeben. In den Räumen seiner ehemaligen Fabrik ist die Seidenfabrik des Herrn Carl Lange etablirt. —

Eine schlimme Wirkung und einen bösen Rückschlag auf die Baumwollenfabrikation der odenkirchener Gemeinde übte der große Krach der Pongs'schen Fabrik (im Volksmunde „Pongs-Bau" genannt, jetzige Wohnung des Herrn Rector Schöpwinkel), welcher in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts (1846) eintrat. Der bisherige gute Name Odenkirchens litt durch dieses Ereigniß sehr, und von da an zog sich unzweifelhaft die Handweberei in Baumwolle langsam, aber stetig aus den Häusern in die großen mechanischen Webereien zurück und ist heute fast gänzlich auf dieselben

beschränkt, so daß man jetzt nur selten noch in den Häusern einen Baumwollwebstuhl, sondern durchgängig nur Seidenstühle findet. — Ungünstig wurde Odenkirchen in der Concurrenz auch dadurch gestellt, daß es bis in die letzte Zeit von den Hauptverkehrsstraßen der Neuzeit, den Eisenbahnen, ganz und gar abgeschnitten wurde, während Rheydt und Gladbach und die anderen Industriestädte der Umgegend sämmtlich von denselben berührt wurden und dadurch einen ungeheuren Vorsprung vor Odenkirchen erhielten. Aber doch blieb Odenkirchen in seinen Fabrikaten hinter der Nachbarschaft nicht zurück, und was es auf der einen Seite entbehrte, suchte es durch die Güte der Stoffe und verdoppelte Anstrengung zu ersetzen; nachdem aber seit 1870 die Gladbach-Stolberg-Dürener Eisenbahn auch Odenkirchen in das Eisenbahnnetz aufgenommen hat, [1]) ist auch wieder erneuertes Leben in die Geschäfte gekommen, und es ist anzunehmen, daß die hiesige Fabrikation sich ihren alten Ruf und guten Namen, auf welche sie von jeher stolz sein durfte, erhalten resp. wiedererobern wird. Eine bedeutende Besserung und ein lebhaftes Streben ist schon jetzt nicht zu verkennen, und wenn der Herr Landrath Schubarth heute seine Statistik verfaßte, würde er der Odenkirchener Industrie jedenfalls etwas mehr Raum und Aufmerksamkeit schenken müssen, wie dieses 1864 geschehen ist. Freilich ist die Baumwoll-Fabrikation, wie schon bemerkt, nicht mehr so allgemein wie früher, obschon auch darin immer noch Vieles geleistet wird; dagegen ist die Seidenfabrikation bedeutend mehr entwickelt und kultivirt, wie vorhin, ja sie hat wohl die Ueberhand gewonnen und hat Odenkirchen s. z. s. in die dritte Periode seines Industrie-Lebens eintreten lassen.

Die Sammt- und Seidenfabrikation fand erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Eingang in Odenkirchen; aber während die letztere sich immer mehr einbürgerte und jetzt fast die

[1]) Zwei andere Bahnlinien, die Aachen-Düsseldorfer und Gladbach-Roermond-Antwerpener Eisenbahn, beide von der Bergisch-Märkischen Direktion gebaut, durchschneiden die Gemeinde wohl, haben aber keine Station oder Haltestelle in derselben.

ausschließliche Beschäftigung der Haus- und Handweber ist, konnte die erstere nie recht lebensfähig hier werden und es gelang ihr nicht, sich einzubürgern; in jetziger Zeit wird sie gar nicht mehr in Odenkirchen betrieben. Am 15. Januar 1776 schrieb der Vogt Bouget an den Churfürsten, er beabsichtige auf seine eigenen Kosten zu Odenkirchen eine Fabrik von Mouchoirs de Soyes (seidenen Tüchern), Cordon de Velours (Sammt) und demi Satin (Halbseide) anzulegen; er ersuche aber, in Anbetracht der großen Sorgen, welche er gehabt, und des Risiko's, das er eingehe, ihm und seinen Erben ein Privilegium für eine solche Fabrik zu geben, so daß Keiner in der Herrlichkeit Odenkirchen und Umgegend ein ähnliches Unternehmen beginnen könne; denn, sagt er, wenn er einmal den Weg für derartige Fabrikation geöffnet hätte, würden unzweifelhaft Concurrenten kommen, die ihm seine Arbeiter und auch seine Kundschaft wegnähmen. Unter dem 8. Junius 1776 gab ihm der Churfürst das gewünschte privilegium exclusivum für zwanzig Jahre, beschränkte aber dasselbe „auf den Umfang der Herrlichkeit im Niederstift"; erst später wurde dasselbe auch auf die Herrschaft Neersen und auch auf Zoppenbroich ausgedehnt. So führte Bouget die Seidenfabrikation in Odenkirchen ein und er hatte damit ein solches Glück und solchen Erfolg, daß seine Wittwe 1783 und 1793 den guten Gang derselben rühmt und den Churfürsten um freie Abtretung von herrschaftlichem Grund und Boden zur Erweiterung der Fabrikräume bittet. Bei den später veränderten Verhältnissen, wo die Privilegien fortfielen, entstanden in Folge des gesteigerten Bedürfnisses mehrere Seidenfabriken; die hauptsächlichsten einheimischen heutzutage sind die Fabrik der Gebrüder Wiedemann (Wiedemann & von Eicken) und Carl Lange, neben welchen aber noch viele ständige Faktoreien auswärtiger, besonders Crefelder Geschäftshäuser in der Gemeinde bestehen. An Baumwoll-Spinnereien und Webereien existiren zu Ende des Jahres 1879 in der Bürgermeisterei Odenkirchen: die Fabrik von Coenen & Wolters in Odenkirchen, von Cornelius Pongs daselbst, zugleich mit Wattenfabrik, die Spinnerei von Gebrüder Mühlen & Cie. in Mülforth, die

Spinnerei von Ernst Bockhacker daselbst, die Spinnerei und Weberei von Bresges zu Zoppenbroich, die Spinnerei von Klöters & Schmitz an der Grenze zu Heiden, deren Besitzer aber in Rheydt wohnen. Außerdem verdienen von andern Geschäften genannt zu werden die bedeutende türkisch-roth Färberei der Herren Brink in Odenkirchen auf der Niers, in dem früheren Lüngen'schen Hause; die mechanische Weberei von Horn & Oberländer in Ruhrfeld; die Garnfärberei und Wattenfabrik von Wilhelm Bückmann daselbst; die Fabrik in Kunstwolle von Joseph (und Fritz) Koch daselbst; die mechanische Weberei in Lampendochten und Band von Wilhelm Göbels daselbst in den Räumen der ehemaligen schweizerischen Papierfabrik; die Dampfmehlmahlmühle von Baeckers & Zimmermanns in Odenkirchen, welche nebst derjenigen der Gebrüder Lenzen in Sasserath (mit Brod-Bäckerei) seit etwa einem Jahrzent zu den Wassermühlen hinzugekommen ist. Dann noch die Weinhandlung von Carl Lenzen in Odenkirchen, die bedeutende Mälzerei von Gustav Joeres zu Mülforth („auf dem Häußchen"); dann verdienen erwähnt zu werden die Cigarren-Fabrik der Gebrüder Salomon zu Odenkirchen, die Gerbereien von Gebrüder Goebels und August Schmitz zu Odenkirchen und von Heinrich Deußen zu Mülforth, letztere wohl die älteste der Gemeinde. Die übrigen Geschäfte, als Wattefabriken, Metzgereien, Spezereihandlungen, Wirthschaften, Groß- und Kurzwaarengeschäfte u. s. w. u. s. w. können nicht alle einzeln aufgezählt werden, und es dürfte die Bemerkung genügen, daß heute alle Geschäfte in Odenkirchen vertreten sind, manche sogar in etwas zu reichlichem Maße. — Früher, vor 10 Jahren etwa noch, existirten auch viele Färbereien und Druckereien in Odenkirchen, und nur selten hatte damals die Niers ein klares, von Farbstoffen ungetrübtes Wasser; jetzt ist auch dieses anders geworden, es finden sich nur noch ganz wenige Färbereien, und der Hammer des Druckers, welchen man sonst im regelmäßigen Dreischlag während des ganzen Tages hörte, ist fast gänzlich verstummt.

Ob unter den gewerbetreibenden Bürgern von Odenkirchen zu alten und späteren Zeiten besondere Innungen nach Art der Zünfte

bestanden haben, wie dieses anderwärts in der Umgegend der Fall war, darüber habe ich nichts erfahren können; der Umstand aber, daß die noch vorräthigen Akten nie einer solchen Innung Erwähnung thun, berechtigt wohl zu dem Schlusse, daß auch keine bestanden haben. —

Zur Beurtheilung des geschäftlichen Verkehres füge ich eine Uebersicht des Post- und Telegraphen-Verkehrs des hiesigen Postamtes (St. a.) für das Jahr 1877 bei, wie sie mir von dem Vorsteher der Post, Herrn Maaßen, gütigst mitgetheilt wurde. Danach gingen ein bis Ende 1877: Briefsendungen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben zusammen 73,548 Stück; Packete ohne Werthangabe 10620, Briefe und Packete mit Werthangabe 1962 Stück im Betrage von 782,694 Mark; Postvorschußsendungen 1260 Stück für 8100 Mark; Postaufträge 901 Stück für 83258,89 Mark; Post-Anweisungen 6750 Stück mit 3920,42 Mark. Dagegen wurden in dergleichen Zeit bei der hiesigen Post aufgegeben: Briefsendungen u. s. w. 820,008 Stück; Packete ohne Werthe 11,268; Briefe und Packete mit Werth: 1854 Stück für 917,334 Mark; Postaufträge 6427 Stück für 481,414 Mark. Es wurden im Jahre 177 40,721 Zeitungen bestellt, 2430 Personen benutzten auf ihren Reisen die Post, und es wurde eine Einnahme an Porto von 17,782 Mark erzielt. Bei dem mit der Post verbundenen Telegraphen-Amte gingen 947 Depeschen ein, 834 wurden aufgegeben, welche 676 Mark einbrachten. —

Es war ganz natürlich, daß Handel und Industrie der Herrschaft Odenkirchen unter den kriegerischen und unsichern Verhältnissen der vorigen Jahrhunderte mitzuleiden hatten und daß die Unterthanen nicht immer in friedlicher Weise ihren Beschäftigungen nachgehen konnten. Kriege bringen stets unsichere Zustände und da das odenkirchener Gebiet vielfach in die Nähe der kriegerischen Aktionen gerückt war und selbst manchmal mitten im Kriegsschauplatze lag, so daß es in nächster Nähe Zeuge war, wie die großen politischen Fragen durch die Schärfe des Schwertes entschieden wurden, so konnte eine schlimme Wirkung für die odenkirchener

Verhältnisse nicht ausbleiben. Ganz vorzüglich war es das Ende des vorigen Jahrhunderts, wo die französische Revolution sich mit all' ihren Schrecken und Gräueln auch über unsere Gegend ergoß und auch hier allenthalben Verwüstung und Umsturz anrichtete; dann der Anfang unseres Jahrhunderts, wo ein herrschsüchtiger Imperator, das Kind der Revolution, mit den übrigen Theilen des linken Rheinufers auch die Herrschaft Odenkirchen aufhob und mit Frankreich vereinigte. Was Kriege dann verschonten, das vernichtete der ewige Hader der herrschaftlichen Häuser um den Besitz von Odenkirchen, wodurch eine Rechtsunsicherheit und eine Ungewißheit unter den Bürgern geschaffen wurde, welche einen gedeihlichen, glücklichen Zustand nicht aufkommen ließen, ja die den Unterthanen durch die erlassenen verschiedenartigsten Urtheile und darauf folgenden Executionen einen eigenthümlichen Begriff von Recht und Gerechtigkeit beibringen mußten. In dieser Beziehung war es daher unbestreitbar für alle Theile ein wahres Glück, als der Churfürst sich im Jahre 1745 die Herrschaft zurückkaufte und damit allen Händeln ein Ende machte. Mit diesen, durch allgemeinen und (wenn man es so nennen darf) einheimischen Krieg veranlaßten Mißverhältnissen vereinigten sich dann häufig noch die Elemente, welche störend und aufregend in das Leben der Bürger eingriffen. Die durch den inneren Streit der Parteien um das Eigenthumsrecht auf Odenkirchen herbeigeführten Wirren sind uns aus dem früher erzählten geschichtlichen Verlauf des Streites größtentheils bekannt geworden; einige Einzelheiten über durch Feuer und Krieg veranlaßte Störungen mögen hier noch Platz finden. Die Erzählung ist fast wörtlich aus dem Tagebuche des odenkirchener Bürgers Heinrich Welters.

Die Einäscherung der Burg durch Bombardement im Jahre 1688, sowie die Vernichtung des ganzen Fleckens Odenkirchen durch Brand im Jahre 1701 am 24. Mai sind schon früher erwähnt worden. Der letzte Brand von 1701 entstand in der Behausung des Abraham Dinken, und es soll bei demselben nach einer noch jetzt in Odenkirchen allgemein verbreiteten Ansicht auch die alte

katholische Pfarrkirche eingeäschert sein, so daß nur der noch vorhandene gothische Chor gerettet wurde. Früher schon, zwischen 1630—40, war der ganze Ort abgebrannt, und dabei auch die katholische Pastorat mit dem ganzen werthvollen Kirchen-Archiv ein Raub der Flammen geworden; ein drittes Brandunglück, welches ganz Odenkirchen verwüstete, ereignete sich zwischen 1740 bis 1750.

Außer diesen großen Bränden, welche den ganzen Ort einäscherten, wurde Odenkirchen noch oft von kleineren, mehr oder minder bedeutenden Bränden im vorigen Jahrhundert heimgesucht. Welters hat uns darüber folgende Mittheilungen in seinem Tagebuch hinterlassen: „Mittwoch den 9. January 1782 ist allhier zu Odenkirchen bei dem Johannes Cloeters des Morgens vor 8 Uhren einen Brand entstanden; er ist unten in der stallung an der schühren (Scheune) und in dem Hauß angegangen, es ist schühr und Stallung gantz abgebrannt, sein Hauß und Bräuhauß ist stehen geblieben. Wilhelm Joseph Busch und Nicolaus Welters haben auch Schaden gelitten. Es waren 7 Brandspritzen und die Macht von Menschen da." „1790 Sonntag den 25. April des Nachts zwischen 12 und 1 Uhr ist dahier zu Odenkirchen in der Freiheit bei anna Catharina Hammacher oder schnitzlers in der schühren einen Brand entstanden, und daneben bei Clemens Krosch ist auch die schühr und stallung abgebrannt, jedoch (nur soweit), daß der[1]) nur Neue Dächer läßt machen; an Hammacher ist schühr und stallung gantz abgebrannt, hierbei ist es unter Gottes Beistand und Menschen Hülf geblieben; wie es angegangen, weiß man nicht." „1790 Freitag den 15. 8bris ist allhier zu Odenkirchen des Abents circa 11 Uhren bey philipus Coennen einen Brant entstanden, ihm is das Haus über halb umbrannt, schür und stallung gantz verbrannt, seinem Nachbar Wilhelm Kaullen die schür und an der Stallung beschädigt, dem andern Nachbar Donner Düssen ist nichts abgebrannt, doch beschädigt. Die Früchte in den schürren sind verbrannt, aber kein Vieh. Bei dem

[1]) nämlich Clemens Krosch.

vorbemelten Brand bei Hammachers ist der pflug-Ochs und die Kühe verbrannt; bei dem Coennen soll es in der schürren mit flaachs (begonnen haben). Diesen Brand ist auch durch Gottes Hülff und vielen Menschen ausgemacht." „1761 den 31. xberris (Dezember) ist zu Rohrfeld als nemblich auf silvesters Tag des Abends gleich nach 8 Uhren auf dem Tumb einen erschrecklichen Brand entstanden und sind 6 Verken verbrannt sambt der Scheuer und an beiden Seiten die Stallung bis auf die Sohlen verbrannt, deß erbarm sich Gott. Das Haus und Bräuhauß ist noch erhalten worden durch die Gewalt von Leuten und Wasser nächst Gott; wie eß ahngegangen, weiß man nicht." „1796 den 24. Mertz grünen Donnerstag Abendts circa halber acht Uhren is hie zu rohrfeldt in der Ollismühlen (Oelmühle) die scheuhr abgebrannt; durch Gottes vorsehung und Menschen hülff aber dabey geblieben." — „1797 Dienstag den 24. 8beris des Abends ca. 6 Uhren is dahir zu Odenkirchen bei jan Derich Lentzen an der reformirten Kirchen einen Brand entstanden, es is ihm ein Neu scheuhr und stallung bis an das Hauß abgebrannt, auch ein wäsch voll Holtz und ein wäsch vol früchten, es wird der schaden erdrag sich wohl 1500, is Kein Vieh verbrannt, als ein stück, dem der rückstrang, das mußte geschlagt werden, es is gott lob dabey durch Gottes und Menschen Hülff geblieben; es waren 8 Brandsprützen und viel menschen da gewessen." —

Außer diesen Verheerungen durch das Feuer richteten auch Hochwasser und Ueberschwemmung mehrmal gewaltige Verwüstungen und großen Schaden in der Herrschaft Odenkirchen, besonders aber in der Honschaft Ruhrfeld an. So z. B. im Winter 1789/90, der besonders hart genannt wird und wo das Wetter von Anfangs November bis Ende (den 23.) Februar gestanden habe und viel Schnee gefallen sei. Als dann das Wetter abging, wuchsen die Weyer derartig, daß es in einigen Stunden über die Dämme ging und am 24. Februar die an den Weyer liegenden Häuser geräumt werden mußten, weil das Wasser schon mehre Fuß hoch in dieselben eingedrungen war. Welters, der auch hierüber berichtet, sagt, daß

seit 100 und mehr Jahren hier eine solche Wassersnoth nicht gewesen und daß die Niers und alle Weyeren ausgetreten seien; die Brücke am Tümp war fortgeschwemmt, Häuser stürzten ein, wohl zwei pferdts Kahrren Fische waren ausgeworfen, und lagen später erfroren auf dem trockenen. Er fügt aber bei, daß das hiesige Elend nichts gewesen sei im Vergleich zu dem am Rhein, wo „den gantzen Rhein auf und ab, und besonders in Mülheim am reihn und Cöllen, thör (Thürme), Stadtmauern und viele Häuser eingefallen und weggetrieben" seien. „Menschen und Vieh sind auf den eyß schollen kommen getrieben, den 26. und 27. February ist der reihn loßgegangen und da sind eyß schollen kommen gedreyben 12—14 Fuß dick. Bei solchem hohem Wasser haben sie Thor (Thürme), mauren, Häußer und Baum hinweggestoßen." Danach wird uns aus dem Jahre 1795 mitgetheilt, daß Montag den 9. Februar das Wetter zum Theil abgegangen und ebenfalls, weil das Wasser so plötzlich kam, wieder Alles überschwemmt worden sei; das Wetter hatte ca. ein Viertel Jahr gestanden, „zuletzt hat es bald gedeuth und dann auch wieder gefroren."

„1795 Montag den 9. feberay ist das Wetter zum Theil abgegangen. Der Schnee lag nicht gar hoch, jedoch kam das Wasser des abents zwischen 9 und 10 Uhren so stark, das der Breyden weyer über dem dam lief und umb 12 Uhren des abents stunt es ohngefehr 1 fuß Hoch in der stoben (Stube), wir mußten gleich aus dem Hauß und mit der Kauhen auß dem stall und gingen auff dem Hoff bis an die Knie durch das wasser und fleuchten (flüchteten) darneben bei öhm Hinrich Jörres, dessen Hauß liegt um einen Fuß höher. Da blieben wir sammt der Kauhe bis des Morgens ca. 9 Uhren. Da gingen wir wieder in unser Hauß, und fanden durch dasselbe einen Morast, ja die bort in der stuben hatten sich losgerissen. Die Binnenwänd waren von den Eyßschollen ausgestoßen, im stall und unter der pforten große Löcher ausgebrieben und uns vill schaden verursacht. Es is einen so harten winter seit Menschengedenken nit gewesen. Die Niers ist länger und dicker zugefroren und auch die Käll bitterer als 1784 gewesen, am rhein-

strumb (Rheinstrom) hat es auch großen schaden gebahn. Die Cappisplanten, der Florsam auff dem felt und sehr viel aerdaepfel in den Källern sind Befroren. Das Wetter hat ca. ein Vierteljahr gestanden, zuletzt hat es aber bald gedeuth und dann auch wieder gefroren."

Schlimmer aber noch, als diese beiden Male ging es im Jahre 1798, wo am 24, 25. und 26. xbris (December) eine so große Kälte gewesen, daß sich Niemand erinnerte, eine derartige erlebt zu haben. Der Schnee lag über ein Viertel Jahr, und zwar sehr hoch, und als 1799 den 16. Februar plötzlich Thauwetter eintrat, durchbrachen die Fluthen wieder ihre Dämme und überschwemmten Alles. Nach zwölf Stunden war das Wasser so weit gewichen, daß die Leute wieder ihre Häuser beziehen, den Dreck ausfegen und die Schäden ausbessern konnten. Ein plötzlich eintretender Regen mit folgender Ueberschwemmung trieb sie indeß am Dienstag den 19. Februar abermals aus ihren Wohnungen. Welters schreibt indeß, daß die Leiden hier nicht mit denen am Rhein von Cöln bis Nymwegen zu vergleichen gewesen seien. Alle Städte hätten in diesem Jahr viel gelitten, und in Oertern, die sonst verschont geblieben, habe in diesem Jahre das Wasser bis in's erste Stockwerk der Häuser gestanden. Auch hier wieder berichtet unser Gewährsmann, daß „den reihnstrom hinab von Köllen bis Nimwegen haben alle städte viel gelitten, ja örter, die sonst nicht viel gelitten haben, da hat es aber bey diesem wasser das erste Stockwock vom Haus bald unter wasser gestanden. Die uhrsach war: der rhein ginge auf einmahl nicht loß, die schollen setzten sich über einander und hielten das wasser auf, forth waren die Dähmm (Dämme) durchbrochen, zu Köllen hatten über 100 schiff gelegen, wovon viele verdorben, die anderen alle pleßirt (beschädigt) von denen eisschollen." Die Bürger auß dem städtgen Urdingen und Linn flüchteten nach Crefeld und baten in Gladbach, Rheydt und Odenkirchen um Unterstützung, da sie Alles verloren. Von Odenkirchen gingen vier doppelte Karren mit Schweinefleisch, Korn, Weizen, Bohnen und Erbsen, „und ich weiß nicht wie viel Kronnen-

Dahler" dahin. „Die Noth ist groß gewesen, in Uerdingen ist die katholische Kirche theils vom Wasser eingefallen, Menschen und viel Vieh seindt versoffen." —

Uebergehen wir die vielfachen Schäden, welche noch durch Wind und Wetter angerichtet wurden, so erübrigt uns nur eine kurze Erwähnung der Unruhen und Leiden, welchen die Bürger Odenkirchens durch die kriegerischen Zeiten und militärischen Durchzüge ausgesetzt waren. —

1789 Freitag den 27. November kamen Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr tausend Mann münstersche Truppen nach Odenkirchen, und hielten daselbst Nachtsruhe und blieben zwei Tage und drei Nächte, worauf sie nach der lütticher Seite hin weiter zogen; sie hatten 6 Kanonen und 22 Wagen bei sich. Auch der Churfürst kam um dieselbe Zeit nach Odenkirchen, besuchte des Sonntags Morgens hier die Frühmesse und reiste danach wieder ab.

In dem schon öfter angezogenen Buche von Eckertz und Noever werden S. 227 und ff. in dem Artikel über den dreißigjährigen Krieg die Gräuel und Leiden desselben, wie sie unsere ganze Gegend ertragen mußte, eingehend beschrieben. Es erhellet daraus, daß die von dem Prior Bischopffs angeführten Hessen einen Bestandtheil des französisch-weimarisch-hessischen Heeres bildeten, welches zu Anfang des Jahres 1642 bei Wesel über den Rhein gegangen war und verheerend, sengend, brennend und mordend das Cölnische und Jülich'sche durchzog und überschwemmte. Der bedrängte Churfürst von Cöln wandte sich um Hülfe bittend an den Kaiser, dessen treuer Bundesgenosse er bis jetzt gewesen war, und dieser sandte den General Hatzfeld mit 15,000 Mann Infanterie, während an der Spitze der Cavallerie Johann v. Werth stand. Der letztere zog von Cöln aus, wo ihm Churfürst und Volk als einen rettenden Engel schaarenweise entgegen eilte, zunächst auf das Städtchen Grevenbroich, ließ hier eine Besatzung von 600 Mann zurück und eilte dann auf Gladbach zu. Der Ruf seiner Thaten und Siege eilte ihm voraus und binnen kurzem hatte er das Feld seiner Thätigkeit, Churköln und Jülich von den Feinden gesäubert, so

daß die Leute wieder aufathmen und ihrer gewöhnlichen Thätigkeit nachgehen konnten. Die Burg in Odenkirchen, welche von den Hessen besetzt war, wurde von diesen gegen Bewilligung freien Abzuges mit Waffen und Gepäck („armis sarcinisque suis stipatis") an die Besatzung Gladbach's übergeben. Als Dank für diese siegreiche Hülfe, welche Joh. de Werth dem Churfürst und Erzstift geleistet hatte, erhielt er 1643 „aus sonderbaren Gnaden" die Burggrafschaft u. s. w. Odenkirchen als Lehen, als dasselbe erledigt war.

1757 den 3. April passirte der Prinz Soubise allhier durch Odenkirchen mit seiner ganzen Bagage und 53 Maulthieren, indeß ohne, wie ausdrücklich beigefügt wird, Belästigung und Hinderniß für die Einwohner. — Diese kurze Notiz zeigt uns, daß auch der siebenjährige Krieg Odenkirchen und seine Umgebung nicht verschonte. Im Spätherbst 1756 war die Reichsarmee und die Franzosen, letztere unter dem Oberbefehl des Prinzen Soubise voll Zuversicht in Sachsen eingerückt und griffen den Preußenkönig Friedrich II. bei Roßbach, unweit Leipzig, wo derselbe lagerte, an, 5. Nov. 1756. Schon glaubten die Franzosen sich des Sieges freuen zu dürfen, als der preuß. General Seydlitz mit seiner Reiterei auf sie einhieb, sie vollständig zersprengte und so den Sieg an die preußischen Fahnen heftete. Die Franzosen, die sich hier so entsetzlich lächerlich gemacht hatten, mußten zurückweichen und wohl auf dieser „Rückwärts-Concentration" passirte Soubise unsere Gegend, nachdem er vorhin noch einmal bei Crefeld das Glück der Waffen versucht hatte, aber durch den Herzog von Braunschweig abermals auf's Haupt geschlagen war. Ruhmlos verließen sie das Land, welches sie durch Erpressungen aller Art ausgesogen hatten. [1])

Die schrecklichsten Gräuel und Gewaltthätigkeiten brachen jedenfalls über unsere Gegend mit der Verbreitung der französischen Revolution ein; die Erzählung einer einzigen brutalen That, welche

[1]) Für die um diese Zeit (1758) an seinem odenkirchener Eigenthum erlittenen Schäden erhielt der Churfürst „wegen im Jahr 1758 erlittener, durch die französischen Truppen geschehener Fouragirung" eine Vergütung von Florin 52. 17. —

von französischen Soldaten verübt wurde, entwirft uns darüber ein genügend klares Bild und läßt uns in etwa ahnen, wie anderwärts von denselben gewüthet und gehaust wurde. Welters hat uns folgende Erzählung in seinem Tagebuch aufbewahrt:

„Sambstag den 4. 8bris 1794 is erschienen der schrecklich schreckbahrvolle Tag: des morgens ca. 9 uhren kamen die erste Frantzcossen mit den blanken Säbeln in der Hant, Hossaren, den Damm auf nach der Borch und Odenkirchen gejagen und haben geplündert ja durch die gantze Herrschaft; etliche Häusser, die in Zeit (bei Zeiten) Dhüren und fenstern zuhielten, seint frey blieben. Der Vogt auff der Baurch hat viel gelitten an gelt und auf der Faberick. Aufm Mongshoff der Werner Coenen hat ihnen 50 bis 60 Rthl. abgeben. Da kamen andere und wollten auch gelt haben; die haben ihm mit einer pistol durch die Brust geschossen und er ist gleich gestorben. Ich hatte die Woch zu Langwaden (?) im Kloster gearbeit und kam den Sambstag wieder nach Hauß, aber zwischen Neuenhoffen und Hoppersch Kammen mich zwei frantzcoischen Hausaren entgegen und plünderten mich das Gelt aus der Taschen, doch nicht alles, das Beßte hatte ich am Leib versteckt. Als ich nach Hauß kam, da hatten des Morgens von den ersten Haussaren zwei an der Dhüren gehalten und vom pferd abgestanden und meine Frau auf das grausamste tracktiret um Krohnendahler, ja er hat auf sie eingehauen mit dem blanken Säbel und sie hat den Säbel in die Hand gegriffen vor Angst, er reißt aber den Säbel durch die Hand, daß ein stück Fleisch von einem Zoll groß vom ersten Finger abgehet. Demnach ziehet er ein klein pistölgen voren unter dem Mantel herauß und sagt, nun will ich dich Kanallien todt schießen oder Kronendahler heraus. Darauf sagte meine Frau, laß mich das Leben, ich will euch geben was ich habe, Kronendahler hab ich Keinen. Da hat sie ihm geben, was wir im Hauß hatten und so war er abgewichen. Andere hatten uns sechs die schönsten Kanninchen und drey gäntz mit genohmen, auch die Butter, auch eine Kastendhür von den gehänger abgebrochen, die gläser außgeschlagen.

Nach den Haussaren den Nachmittag seint Füsser kommen, die haben auch geplündert bis halber fünf uhren; um die mittagszeit hat meine Frau das Hauß zugemacht und mit peter Wilhelmen und das mädgen mit der Kauhen (Kuh) und etwas leinen und die Breiff mit in das Broch gelauffen, da hatten sie ihnen nichts gethan als Viesitiret und nur gelt und seide Dücher gesucht. Das ganze Broch war überall voll Füsser gewesen. Unser Sohn Jacob war auch nicht zu Hauß und stunt zu Uödt bei Süchteln in der Arbeit. Der 8. Tag hernach wieder nach Hauß, der hatt da nichts gelitten. Die sackuhren, goldene und silberne Krützer, silberne schnallen und sehr viel Gelt durch das gantze Land. Im Anfang fragten sie nicht viel nach Leinen und wüllent. Mittwoch den 8. 8bris ist einen starken Marsch des Nachmittags spätt hierdurch wieder auf mastericht, das waren Füsser und es war Regenwetter. Die mußten theils über (Nacht hier) bleiben, das Häusser, schüren und ställ voll sind worden. Da haben wir auch viel von gelitten, sie durften aber nicht plündern. Also hatt das schicksall das gantze Lant empfunden mit angst, schräken und großem Schaden, deß erbarm sich Gott und bewahre uns ferner davor. Den 4. 8bris bei der plünderung war ein so grausam Lärmen gewesen, daß die Menschen meinten, der letzte Tag wäre dagewesen; ja die Menschen hatten Hülff geruffen, die Kühe und rinder, die geißen und gäntz, Hönner und Hundt, sie hatten auch in beiden Kirchen auf die große glocken geschlagen, das war ein Durcheinander, eine lamentation, das ein Jeder darüber schauderte." —

Die Herrschaft Odenkirchen hatte, wie schon früher erwähnt, ein eigenes Maß und Gewicht, welche beide größer waren, als die in der ganzen Umgegend gebräuchlichen, Neuß nicht ausgenommen, so daß die Rechnungen es zu verschiedenen Malen in Erinnerung bringen, daß mit odenkirchener Maß wohl nach Neuß, nicht aber auch mit neußer Maß nach Odenkirchen geliefert werden könne. Ueber das Verhältniß der odenkirchener zur kölner Maß gibt folgendes Attest der Scheffen vom Jahre 1712 Aufschluß: „Demnach bey ons sämbtlichen Scheffen des gerichts und der Herrschaft Oden-

kirchen die ahnfrog beschehen, was oder wieviel difference zwischen hiesiger und der stadt Cöllnischer früchten-Maß seyn undt wir darüber, ein gerichtliches attestatum mitzutheilen Ersucht seyndt, also attestiren Und Certificiren wir Crafft dieses, Uns gantz und voll bewußt zu sein, daß die odenkirchsche Maß wohl 8 pro cento größer ist, als die Cöllnische, und daß zwelff hiesiger Odenkirchischer Malder voll außmachen dreyzehn Malder Cöllnisches Maaß. Urkundt der Wahrheit haben wir dieses mit beytrückungh Unseres gerichtsinsiegels Und des gerichtsschreibers signatur bekräfftiget. sigl. Odenkirchen den 23. Juni 1712." Das Zeugniß und die Unterschrift der Schöffen ist beglaubigt von dem Gerichtsschreiber Petrus Wilhelmus Schreiber. — Das Malter hatte acht Vaß, das Vaß zwei Viertel, das Viertel vier Pinten odenkirchischer Maß, wie ein Nota bene zu dem „Status liquidationis über des Hauses und Herrlichkeit Odenkirchen Einkombsten, Rhenten und Gefällen vom Jahre 1698—1718 incl." angibt; daselbst findet sich auch die Bemerkung, „daß der in dieser undt allen folgenden Rechnungen vermelter Reichsthaler gerechnet wird zu 60 clevische Stüber und jeder Stüber zu 16 Heller." Indeß wechselten die Münzsorten und ebenso ihr Werth sehr häufig; eine Rechnung von 1582 „durch Winandten im Chor bedienet" rechnet mit Gulden, Albusen und Hellern; dann finden sich bei ihm noch Raderalbusen zu 30 Heller und Raderschilling nach Advenant (Tagescours). [1]) Rentmeister Franz Gobert Stregen rechnet zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nach Reichsthaler, Stüber und Heller, deren Werth er, wie oben gesagt angibt: 1 Rthl. = 60 Stüber oder 80 Albus; 1 Stüber = 16 Heller. [2]) Seine Nachfolger Joseph Wilhelm v. Stregen († den 9. Juli 1760), Rentmeisterei-Verwalter Friedrich

1) Die Radermünze war eigentlich eine churmainzische Münze und hatte den Namen von dem Rade, welches auf der einen Seite aufgeprägt war. Der Radergulden galt in Odenkirchen vier und zwanzig Raderalbus, eine Mark war gleich zwölf Raderalbus, der Raderalbus gleich zwölf Raderheller. —

2) Vergl. die „Seiner Excellenz v. Mérode auff'm Castell zu Odenkirchen am 2. 9bris 1709 persönlich präsentirte Rechnung."

Cöntges und Clemens August Bouget, Kellner, Rentmeister seit 1761, haben dieselben Münzsorten und dieselbe Eintheilung und Werthangabe derselben; Bouget bemerkt aber noch in seinen Rechnungen: „Der Thaler hat auch 8 Schillinge und der Schilling hat $4^1/_2$ stüber an Werth.“ Später war 1 Schilling = 7 Stüber oder = 8 Heller oder = 10 Albusen.

Da es überhaupt nicht uninteressant sein dürfte, den Namen alter Münzen und ihren Werth kennen zu lernen, so mag hier eine Feststellung derselben aus dem Jahre 1582 und 1615 angefügt werden. In seiner Rechnung von 1582 „über die erb- und jährlichen Einkombsten und notturft des Hauses und Burgh Odenkirchen“ gibt der Rentmeister Winandt im Chor ein „Verzeichniß und Specification der Müntz und derselben gankbarer Werde, wie dieselben in dieser Rechnung empfangen und außgegeben worden.“

Gold.

Rosenobel, 12 Gulden.
Neue Nobel, 5 Rthl.
Dubbel Ducat, 10 Gld. 6 Alb.
Halbe Ducat, 5 Gld. 3 Alb.
Gülden Löwen, 6 Gulden.
Engeletts, 7 Gulden 4 Alb.
Dubbel Pistollets, 8 Gulden.
Halbe Pistoletts, 4 Gulden.
Dubbel Millereß, 9 Gld. 6 Alb.
Halbe Millereß, 4 Gld. 3 Alb.
Crusat mit d. Kreuz, 4 Gld. 8 A.
Güldene Königsthaler, 4 Gld. 2 Alb.
Güldene Kaisersgulden, 4 Gld. 2 Alb.
Goltgulden, 4 Gulden.
Neue gellersche Reyder (neue geldernsche Reiter), 4 Gld. 8 Alb.

Silberne Müntz.

Silberner Königsdaler, 4 Gld.
Königsdaler, 3 Gld. 6 Alb.
Hollendische Königsdaler, 3 Gld.
Statische do. 3 Gld. 6 Alb.
Hasselsche do. 3 Gld. 6 Alb.
Aelteste Batenbergische, Hornsche, Hornische, Batenbergische Daler 3 Gld. 3 Alb.
Bergische Daler von 1577, 2 Gld. 4 Alb.
Batenbergische Daler, — Gld.
Neue bergische Daler, 2 Gld.
Dicke und frantze Schlieffer, 1 G.
Kleine lothringische do. 1 Gld.
Königsorter, 17 Alb.
Alte Botzlaer, 11 Alb.

Flieger, 11 Alb.
Schreckenberger, 11 Alb.
Wirter Betzler, 11½ Alb.
Neue lütticher Betzler, 8 Alb.
Alte lütticher Doppelstüwer, 4 A.
Die anderen diesen angehörigen Sorten nach Advenant (Tagescours.)
Metzer Blanck u Gld. 4 Alb.
Raderalbusen, alte brabandische stüwer und Feureisen 3 Alb.
Die andern diesen angehörige Sorten nach Advenant.
Neuer brabendischer stüwer 2 Alb.

Florenz Hattardt von dem Botzlaer stellte den Werth der verschiedenen Münzen für den Umfang der Herrschaft Odenkirchen durch Verordnung vom 15. December 1615 fest, wie folgt:

Wir Florentz Hatthardt von dem Botzelaer, Freiherr zu Asperen, Langerach und Rheidt, Herr zu Odenkirchen, fügen hiermit allen und Jeden Underthanen Unßrer Herrschaft Odenkirchen, ferner allen denjenigen, so hierselbst handeln, verkauffen und kauffen, zu wissen, Weilen wir Jm Werk befunden, daß bei diesen newen Kriegsempörungen viel eigennützige Leuth sich finden lassen, welche allerhandt frembde und uff jüngstem probationstag unrichtig befundene, auch sunsten im heiligen Römischen Reich verpottene Müntze in Unsere Hoch- und herrligkeit Odenkirchen einschieben, dieselbe und andere über Jhren pilligen valor und werdt steigern und uffdreiben, dadurch nit allein Uns an Unsern Renten und Jnkompsten, sondern auch dem gemeinen nutzen schaden hinzugefuegt wird, Daß demnach nach Jngenommenen bericht, wie alle und jede Sorte Jn der stadt Neuß gangbar, alß nach welcher man sich von alters her Jn dieser herrlichkeit gerichtet, Wir nachfolgende ordnung verfassen und auch khundt thun lassen, so wol Jn einem alß anderm sich darnach haben zu richten, Und wollen, daß alle hier under spezificirten gülden (Gold-) und silberne müntze, auch andere, so bekannt, nach advenant derselben also Jn Unser herrlichkeit empfangen und außgegeben werden sollen, Wir auch gemeint, gegen die Uebertreter solcher ordtnung mit ernstliche straff zu verfahren.

Signatum Odenkirchen, ahm 15. December 1615.

Güldene Müntz.

Hiſpaniſche, Ungariſche und Nerlantiſche Diet, 6½ Gld.
Frantze Cronen, 6 Gld.
Hiſpaniſche Piſtolletes 5 Gld., 20 alb.
Italieniſche dito, 5 Gld. 15 alb.
Goltgulden von Teudtſchland 4 Gld. 18 alb.
Lütticher Goltgulden 4 Gld. 12 alb.
Alt Roſenobel, 14 Gld. 18 alb.
Jacobiner, einfaltig, 9 Gld.
Ridder Doppel Albertiner, 8 Gld. 18 alb.

Silberne Müntz.

Reichsdaler in Specie 3 Gld. 21 alb.
Königsdaler und fünf alter Kopſtück in Specie, 4 Gld. 6 alb.
10 Realen ſo (voll) wichtig, 4 Gld. 4 alb.
3. 4. 6 Cölniſche Realen, nach advenant (Cours).
Matten an gantz und ortteren ſo (voll) wichtig, 3 Gld. 20 alb.
Mantua'ſche u. a. Italieniſche Rthl., 3 Gld.
lütticher Daler, 2 Gld. 2 alb.
hollendiſche, bergiſche u. dergl. Daler, 3 Gld.
zeelandiſche Daler, 2 Gld. 12 alb.
Hollendiſche ſchillinge, 11 alb. 6 Heller.
Hollendiſche Zweiſtüfferspfennige 3 alb. 9 Heller.
Brabandiſche alte ſtüffer, 2 alb 10 Heller.
Cölſche Vetmenger, 9 Heller.
gemeine Vetmenger, 8 Heller.
? (unleſerlich, etwa Feroryſen), 3 Heller.

Nach der Erwerbung Odenkirchens war der Churfürſt von Coeln am 25. Juni 1745 mit einigem Gefolge perſönlich nach Odenkirchen gekommen, wohl um von ſeinen Rechten Beſitz zu nehmen und ſich huldigen zu laſſen. Die dadurch erwachſenen Koſten für die Herrlichkeit gibt folgende

Specificatio,

Waß Bey hoher Anweßenheit Jhro Churfürſtlichen Durchtlaucht den 25. Juny 1745, ſorth Hochderoſelben Herren Offiziers,

welche den Tag zu Vorn arriviret waren, ist Consumiret worden.

	Rthl.	Stüber.	Heller
An Bleichart 35 Maßen, per 20 stüber die Maß, facit	11	40	—
Ein Bouteill Cotroti à 27 Stüber	—	27	—
Bourgundier-Wein 4 Bouteillen pro 30 Stüber, facit	2	—	—
Ein Boutell vin monaco per 30 Stüber . .	—	30	—
Ahn verschiedene Expressen, so hin undt wieder umb rare Gemüß und forth Spezereien beyzuhohlen geschickt, ist bezahlt	1	15	—
Vor Krebs zu fangen ahn Lohn gezahlt . . .	—	15	—
Dem Gardinirer (Gärtner) von Wickrath, welcher einige Blumen-Kohlen und anderes frühe gemueß geschickt, an Trinkgeldt gegeben .	—	30	—
An ein Pfund Bisquiten	15	—	—
An ein Pfund Macronen	—	24	—
An ein Pfund Annüßzucker	—	12	—
An ein Pfund Mandeln	—	12	—
An Frans-Brodt	—	9	—
Vor die Pferdt 1 Malter 4 faß Haaber ausgereicht, per Malter 12 schilling, facit . .	2	15	—
Summa	20	4	—

Was sonsten an Holtz, Bier, Brodt, forts, Butter und Eyer, wie auch Zucker, Thee, Caffee und Heu für die pferdt verthan worden, solches hab' nicht können außwerfen, Weil selbiges von meinem eigenen besorget, muß also dies in gnädigste Consideration von Ihro Churfürstl. Durchlaucht gestellt sein lassen.

Später wurde über ein dem Churfürsten seitens der Odenkirchener Unterthanen zu machendes freiwilliges Geschenk verhandelt, welches aber verweigert wurde. Am 27. Sept. 1745 wurde über die Erklärung der Unterthanen folgendes Protocoll aufgenommen:

„Protocollum

super declaratione Subditorum in puncto doni gratuiti für Ihro Churf. Dchlt. als Ggsten Neuen Landesherren."

(Protokoll über die Erklärung der herrschaftl. Unterthanen, betr. ein Freigeschenk für Ihre Churfürstl. Durchlaucht, den gestrengen Landesherrn.)

Lunae d. 27. Septembris 1745.

Demnach (P. tit.) Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen p. p. hiesige Herrschaft Odenkirchen Von Vormahligem gewesenen gnädigen Herren, Hrn. Marquisen de Westerloo Excellenz, Käuflich an sich gebracht haben, undt dan der Landes- übliche Brauch Erheischet, daß bei einer vorstehenden Huldigung die Unterthanen Höchstbesagte Ihro Churfürstl. Dchlt. als Ggst. neuen Landesherren mit dono gratuito unterthänigst erkennen müssen, also ist in hodierno (heute) ein löbliches Gericht zusammengetrotten umb die per publicationem an heut convocirte Gemeindts-Vorstehern und Mehrist-Beerbte. Nachdeme dieselbe dessen schon Vorhin auffs nachtrucklichste erinnert gewesen, um ihre Deklaration zu vernehmen; welche so fortt honnschaffts weiße hervorgeruffen worden, und haben dem Ansehen nach auf Veranlassung einiger aufwickeler (Aufwiegeler) quasi uno ore (aus einem Munde) sich declariret wie folgt:

Meinardus Kamphausen,

Bürgermeister sive Vorsteher der Freyheit, im Beyseyn Matthissen Lauffs, gabe vor, daß er denen Eingesessenen besagter Freyheit den Vortrag wegen eines doni gratuiti Vor Ihro Churf. Dchlt. gethan, selbige aber hetten sich zu nichts Entschließen wollen Vermeinende genug zu seyn, Ihro Churf. Dchlt. Simpla (die Abgaben) zu entrichten, und daneben wäre die Gemeinde noch mit einem Capital von 300 Rthlr. schuldt verhafftet. —

Bürgermeister der Honnschafft Sasserath, Ferdinand Camphausen, in Beyweßen Jörgen Stromenger, Hermann Beckers, Engel Quack, Olbert Meyer undt Hermann Dürselen als Mit.-Mehrist-Beerbten gemelter Honnschaft sagte, daß die Honnschaft „Nein" dazu gesagt, wohe annebst der Jörgen Stromenger beyfügte, daß die

Gemeinde von denen 300 Rthlr. (so der Herr Marquis pro dono gratuito empfangen) noch Interesse zahlen müßte, weshalben dieselbe dazu unvermögend wäre.

Bürgermeister p. (pro, für) Mongshof mit zustandt Joannem Dürselen und Matthissen Fronell, declarirte, daß er gestern in der Honnschaft umbgegangen, die Leuth aber hetten ihm gesagt, weilen daß gelt nemlich die 300 Rthlr. noch schuldig wehren, undt Dabeneben schwähre Winter-Quartirungen zu beförchten hetten, sie folglich nichts geben könnten.

Linnard Viten Bürgermeister p. Gudderath im Beyseyn daselbstiger Eingesessenen Wilhelmen Hover, Gört Esser, Hermann Grippenberg und Friedrichen Cöntges erklährte, daß sich dazu beschwären thäten, maßen die Gemeinde annoch 300 Rthlr. Kapital schuldig wäre. Godefridus Coentges aber declarirte für sich und die seinigen privatim, den Ggsten Neuen Landtsherren unterthänigst erkennen zu wollen. —

Bürgermeister p. Hockstein Joannes Heinen, Beyweßendt Joan Hessen, sagte, die Honnschaft hette Leydt, Jhro Churf. Dchlt. Simpla zu bezahlen, dan noch Viele wären, so noch nichts darauff zahlt. —

Bürgermeister der Honnschaft Rohrfeldt Wolter Welters im Beysein Wilhelm Dycker, Olbert Mager undt Peter Lobus erklährte, die Leuth hetten gesagt, sie könnten nichts geben, sie seyen nicht im standt dazu. —

Bürgermeister p. Geistenbeck Wilhelmus Müllers, alleinig Comparirendt (erscheinend) zeigte an, daß er denen Eingesessenen den Vortrag gethan, sie hetten sich aber Alle Nein declariret, sie könnten es nicht geben und hetten Leydt, ihre Simplen zu zahlen.

Bürgermeister pro Müllforth Theis Kochen allein anweßendt sagte, die Honnschaffts-Eingesessene hetten ihn Beordert zu sagen, daß sie daß alte noch nicht bezahlet und folglich noch nichts geben könnten. —

Bürgermeister der Honnschaft Bell Jan Rewen in Beyseyn Jacobus Cobussen undt Tönnis Camphausen declarirte Nahmens

der Honnschaft, daß große Mühe hetten, Jhro Churf. Dchlt. Simpla zu zahlen und könnten deswegen nichts geben.

Bürgermeisteren deren (der) Honnschafften Wetschewell und Endt waren absentes.

Ex Jure Herr Ambtmann J. P. d'Assevedo declarirte sich, daß Er als ein Edler und Jnhaber des Guthes Aldenbruck sambt seiner gantzen Familie den Ggsten Neuen Landesherren unterthänigst Erkennen wolte. —

Scheffen Coentges ex Commissione (aus Auftrag) seines Herren, des Herren Geheimrathen v. Geyr als eines adtlichen, declarirte ein Gleiches, und er thäte auch ein solches für sich undt die seinige offeriren.

Scheffen Everaertz similiter (desgleichen).

Scheffen Baums sagte, wie andere adtliche sich verhalten, würde er sich auch verhalten. —

Scheffen Bernrath sagte, daß er solches seiner Herrschaft noch nicht hette wissen lassen, er vermuthete jedoch, daß dieselbe den Ggsten Landesherren unterthänigst erkennen werde, wozu er sich sambt den Seinigen von Nun an Declarirte.

Scheffen Petin wollte für seine persohn den Ggsten Landesherrn unterthänigst erkennen.

Scheffen Cloeters. —

Scheffen Charles wollte denselben unterthänigst Erkennen. Matthias goeres sambt seiner gantzen Familie gleichfalls. —

Anton Coentges Nahmens des gantzen Haußes als Bruder und Schwester erbotten desgleichen."

War man also auch bereit, dem neuen Gebietsherrn „in allen Treuen" zu gehorsamen, so fand sich doch keine Stimme für den Antrag des Vogts, die Huldigung mit einem freiwilligen Geschenk zu begleiten. Die Schuld, welche in Folge des dem früheren Herrn Marquis von Westerloo dargebrachten Geschenks noch auf den Gemeinden lastete, benahm diesen dazu jede Lust.

Verhandlungen

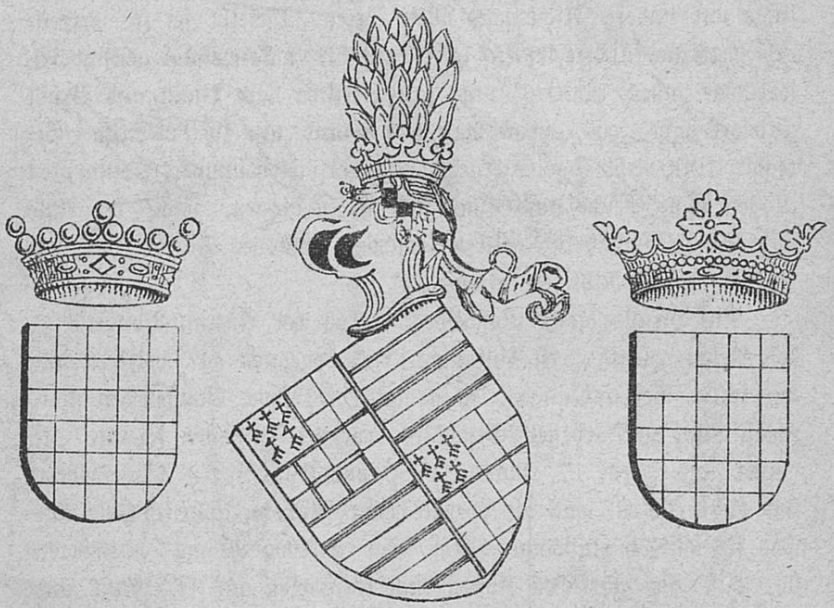
aus den Jahren 1766 und folgende, betr. die Verpachtung der Fischweyer zu Odenkirchen, sowie des im Kreuzweyer zu stechenden Torfes.

Als die Pachtjahre der odenkirchener Fischerei zu Ende gingen, erbot sich am 8. Januar 1766 der Vogt Bouget zur Uebernahme derselben mit den dazu bisher gehörigen Lasten und Diensten, so daß der Churfürst für die Zukunft aller Auslagen für dieselbe „entübrigt" werde. Um seinen Vorschlag zu rechtfertigen und die Annahme desselben seitens des Churfürsten desto wahrscheinlicher zu machen, führt er aus, daß die churfürstliche Kasse wegen der großen, durch die Fischerei jährlich entstehenden Unkosten bis jetzt nichts habe profitiren können; denn es seien für Reise- und Transportkosten jährlich wenigstens 100 Rthl.; an Lohn für den Aufseher des Weyers 7 Rthl. und außerdem demselben wenigstens noch 25 Rthl. jährlich; für das Schneiden und Reinhalten des Weyers jährlich ca. 16 Rthl., für Aushauen desselben 4 Rthl. zu zahlen. Außerdem, daß nun diese Kosten wegfielen, habe der Churfürst mit der Anschaffung von Fischnetzen und dem übrigen Fischereizeug nichts mehr zu schaffen und auch die Kosten für Futter der Pferde auf dem Transport, was ca. 10 Malter betrage, sowie ferner Zoll, Weggeld u. s. w. seien nicht mehr zu entrichten. — Bouget bot unter Uebernahme aller dieser Lasten für zwölf Jahre eine jährliche Pacht von 60 Rthl., wogegen er sich vorbehielt, daß ihm das Holz zu Kallen und Faschinen, wie bisher frei geliefert werde und ihm gestattet werde, jährlich für 2 bis 3 Rthl. Torf unentgeldlich zu stechen.

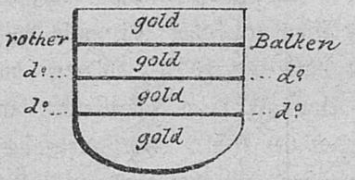
Am 20. Januar sandte der Churfürst diesen Vorschlag des Bouget seinem Oberfischmeister Canonicus Meyer von Münster aus zum Bericht darüber ein. Dieser stimmte aber nicht zu und meinte, Bouget habe bei der ganzen Sache nicht den churfürstlichen, sondern nur seinen eigenen Nutzen im Auge und handle aus Piquanterie. Vor allem, sagt er, sei die odenkirchener Fischerei eine der beßten

und vortheilhaftesten des ganzen Churfürstenthums und liefere Setzlinge und andere Fische nach allen Orten. Dieselbe sei so vortrefflich, daß sie in den letzten sechs Jahren, wo zweimal gefischt sei, jedesmal über 5000 Pfund guter Fische nach Bonn und Brühl geliefert habe, was, wenn man das Pfund nur zu 12 Stüber berechne, 1000 Rthl. species ergebe, ohne der vielen hundert Setzkarpfen zu gedenken, welche nach Lynn und Bonn gingen, sowie der Aale und Krebse, so jährlich geliefert würden, und des Torfes, der auch jährlich an 30 Rthl. einbringe.

Auf Grund dieses Bescheides wurde der Antrag Bouget's zu den Acten gelegt; erst Anfangs 1780 begegnen wir weiteren und erneuerten Verhandlungen, da damals die Wwe. Bouget den Vorschlag ihres verstorbenen Gemahles erneuert zu haben scheint. Sie wurde unter dem 17. Januar 1780 vom Churfürsten aufgefordert, ihm zu berichten, was die odenkirchener Fischerey jährlich koste und was sie jährlich einbringe. Am 25. desselben Monats antwortete sie, daß die jährlichen Kosten sich bezifferten auf 167 Rthl. und dafür macht sie denselben Anschlag, wie früher ihr Mann; was den anderen Punkt betreffe, so wisse sie nicht, was die Fischerei jährlich einbringe, da sich darum einzig der Weyeraufseher, Gerichtsbote Görd Charles kümmere, aber jedenfalls wohl keine 167 Rthl. jährlich, wenigstens nicht seit 1774, da seit diesem Jahre keine Fische nach Coeln, Bonn u. s. w. abgeliefert seien. Auch sie bietet für 12 Jahre jährlich 60 Rthl., oder allenfalls auch 100 Gulden Pacht, unter den früher von ihrem Mann gestellten Bedingungen. Die Sache verzögerte sich abermals, bis schließlich der Churfürst Max Franz am 12. April 1785 von Münster aus die öffentliche Verpachtung befahl und den J. F. Bouget aufforderte, den füglichsten und vortheilhaftesten Verpachtungsmodus anzugeben. Am 27. April antwortete dieser, seine Mutter habe schon längst 100 Gulden holländisch geboten und könnten also die Umstände einer öffentlichen Verpachtung füglich vermieden werden, um so mehr, als durch dieselbe sicherlich nicht mehr erzielt werde; wenn die Garantien, die sie stelle, nicht genügten, so solle man zur Verhütung



Die drei Wappen der von Hoemen.



Wappen derer von Odenkirchen, welches die von Hoemen mit dem ihrigen vereinigten.

Max Franz. Churfürst

Bonn den 22. Jänner 1778.

Namenszug der Kaiserin

Augusta

den 7 Sept. 1877

Antauschte Lebenszeichen

Von Johannisberg

Infantin von Portugall

V. L. L. Z. Wolfgang Metternich

Bonn, d. 17. Julius 1778.

A. Brief Lesen

in Betreffen

Herrn Baron Quadro. 21. December 1754.

Commer allerhöchst Grosse

Entschlossenheit

19. Oct. 1784.

Dirk Baron Brül: d. 87 (1587)

Brunsfeldt zu Braun (Neffe)

Thuens Hartschaft

her zu Odenkirchen.

Philip Heinrich Bentnes

Düsseldorff d. 11. February 1639.

Fuerst von Plotzos.

12. 10. 1598.

Wilhelm: Thomas Baron

de Quack a Wickradt

Wickradt

ahm 28te May 1666.

Hen: Winrich Johann

v Odenkirchen. 1627. 24. July

Jos Neiborch. Vogt zu Odenk. Brief 22. Juny 1627.

aller Unordnung und Verschlimmerung der Fischerei einen Aufseher bestimmen, welcher die Kallen u. s. w. besichtige und darfür sorge, daß alles in gutem Zustand erhalten und wieder abgeliefert werde. Weil aber, als es ruchbar wurde, daß man mit dem Plane sich trage, die Fischerei zu verpachten, außer der Wwe. Bouget noch Andere sich bei dem Churfürsten um Uebertragung derselben bewarben, befahl der Churfürst schließlich am 25. August 1786 der Wwe. Bouget, eine öffentliche Verpachtung auf 12 Jahre praeviis publicationibus et salva ratificatione (nach vorangegangener Bekanntmachung und unter Vorbehalt höherer Genehmigung) vorzunehmen, wobei er zugleich der Bouget bemerkte, sie dürfe und könne ja mitbieten und so, wenn sie es durchaus wolle, die Fischerei pachten. Dieses Auftrages entledigte man sich in Odenkirchen Montags den 2. Okt. 1786, nachdem die Leute an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen (17., 24. Sept. und 1. Oktober) ortsüblich an beiden Kirchen zu Odenkirchen, sowie zu Wickerath, Wickerathberg, Giesenkirchen und Gladbach mit der beabsichtigten Verpachtung bekannt gemacht waren. Die Fischerei wurde ausgesetzt zu jährlich 60 Rthl. im bönnischen Course, und, nachdem der evangelische Pastor Daubenspeck zuerst 65 Rthl., Joh. Cloeters 66 Rthl., Daubenspeck wieder 67 Rthl., Wilhelm Schmitz 68 Rthl., Daubenspeck 70 Rthl., Peter Kox 71 Rthl., der Reihe nach geboten hatten, schließlich dem Pastor Daubenspeck für 72 Rthl. auf 12 Jahre, beginnend mit Martini 1787, zugeschlagen. Am 6. Okt. gab der Churfürst seine Genehmigung dazu und ließ dem bisherigen Fischerei-Aufseher Charles bedeuten, daß er sich ferner um die Fischweyer nicht mehr zu kümmern brauche und drum auch das bisher dafür bezogene Gehalt ferner in Wegfall komme. — Bevor die Pachtjahre des Daubenspeck begannen, hatte man von Seiten der Behörden Ende Oktober 1786 die Weiher noch einmal ausfischen lassen und nach einer darüber noch vorhandenen Aufstellung folgende Fische gefangen:

Aus dem Mühlenweyer: 219 Pfd. Karpfen, 88 Stück Karuschen, welche 52 Pfd. wogen, 10 Hechte und 3 Schleien, zusammen 10 Pfd. und 19 Pfd. Barschen. Aus dem Schloß-

weyer: 314 Pfd. Karpfen, 214½ Pfd. Setzkarpfen, 25 Pfd. Hechte und Schleien. Aus dem breiten Weyer: 500 Pfd. Karpfen, 18 Hechte von zusammen 27 Pfd., 4 Hechte von 5 Pfd. zusammen, 12 Hechte und 3 Barschen von zusammen 53 Pfd. Aus dem Kreuzweyer: 278 Pfd. Karpfen, 20 Hechte von 58 Pfd., 12 Hechte, 12 Bärsche und etliche kleine, zusammen 33 Pfd., 5 Hechte und 1 Bärsch: 17 Pfd. Aus dem Ochsenbenden-Weyer: 22 Pfd. Karpfen, 2 Hechte von 27 Pfd., 20 Hechte ad 38 Pfd., 7 Hechte von 24 Pfd. Aus dem Karuschen-Weyer: 282 Pfd. Karpfen, 20 Hechte, 3 Schleien, 12 Karuschen von zusammen 58 Pfd, etliche kleine Karüschger 8 Pfd. Aus dem Schwanen-Weyer: 270 Pfd. Karpfen, 27 Hechte von 60 Pfd., Setz-Hechte und Schleien 29 Pfd, 19 Stück Karuschen von 13 Pfd. Dann wurde angenommen, daß im Kreuz- und breiten Weyer wegen der darin befindlichen tiefen Löcher noch 300 Pfd. Fische an Hechten und Karpfen zurückgeblieben seien, so daß damit in Summa 2962½ Pfd. Fische gefangen wären. —

Die Herstellung der Brücken über die Niers zu Odenkirchen in den Jahren 1784 und 1791.

Im März 1784 trat die Niers aus ihren Ufern, in Folge dessen die Teiche überschwemmt und verschiedene Dämme durchbrochen wurden; die Banal- und die den Erben v. Sierstorff gehörige Oelmühle mit etwa 10—12 Häusern, welche dem Schloß gegenüber lagen, wurden einige Schuh hoch unter Wasser gesetzt, weiterer Schaden dort aber nicht angerichtet. Die Wwe. Bouget, welche dieses nach Cöln berichtete, sagte, es seien aus den Weyeren alle Fische ausgeschwemmt, außerdem aber habe die Gewalt des Wassers eine steinerne gewölbte Brücke, welche zur Ableitung des Unterwassers der Sierstorffer Oelmühle diene, theils eingerissen, theils weggetrieben. Die Reparatur genannter Brücke, die sich auf 100 bis 200 Rthl. belaufen könne, sei Pflicht der Erben Sierstorff;

die Schäden aber, welche an der Banalmühle verursacht seien, wo auch einige Brustbretter und sog. Verschläge fortgerissen seien, lasse sie mitsammt den ausgespülten Niersufern von dem Pächter der Mühle und den anschießenden Eigenthümern herstellen, so daß dem Churfürsten keine Kosten daraus erwüchsen. — Am 13. Juli 1791 machte die „Oberkellnerin" Bouget zu Odenkirchen dem Churfürsten die Anzeige, daß die über die Niers leitenden Brücken sich in baufälligem Zustande befänden; die eine, „die große" genannt, über welche der Hocksteiner, Geistenbecker und Rohrfelder Zehnten auf den Kellnerei-Speicher gebracht werden müsse, sei in einem derartig schlechten Zustand, daß keine geladene Karre mehr gefahrlos darüber fahren könne. Die andere, kleine aber, welche zu den für 54 Rthl. verpachteten churfürstlichen Benden und Bleichen führe, sei gleichfalls so schlecht im Stande, daß die Pächter, welchen seitens der Behörden im Pachtvertrag von 1789 die Instandhaltung der Brücke versprochen sei, das hohe, schwere Pachtquantum nicht erlegen wollten, wenn dieses Versprechen nicht gehalten und für Reparatur gesorgt werde. Sie habe schon, sagt die Berichterstatterin, durch den Zimmermeister Peter Kaulen einen Kosten-Ueberschlag machen lassen, den sie beilege und den der Churfürst nach Durchsicht und Prüfung durch den Hofkammerrath Stahl möge gutheißen und zur baldigen Ausführung bringen lassen. Dieser Voranschlag wurde am 12. September 1791 genehmigt und dem odenkirchener Forstamt an demselben Tage die unentgeldliche Abgabe des zu diesen Reparaturen nöthigen Eichenholzes aufgetragen. Es wurden u. A. verwandt: 10 Eichenbaumstämme, wovon 8 Stück jeder 18 Fuß lang und 18 Zoll dick, einer 24 F. lang und 16 Zoll dick, einer 12 F. lang und 16 Zoll dick sein mußten, sowie 12 eichene Pfähle von 10—11 F. Länge und 12 Zoll Dicke.

Reinigung der Niers und Auswerfung eines neuen Flußbettes bei Mülforth. 1766—1776.

Am 2. August 1766 machte der Vogt Bouget dem Churfürsten die Anzeige, daß die Nerse seit langen Jahren nicht gefegt

sei und drum so voller Morast sei, daß das Flußbett gar nicht mehr tief genug liege und bei der geringsten Veranlassung eine Ueberschwemmung und Beschädigung der anschießenden Ufer und Bröcher unvermeidlich sei. Ihm sei aber nicht bekannt, wem die Pflicht der Niersreinigung obliege und auch die odenkirchener Fischordnung sage nichts über diesen Punkt; er frage deshalb an, ob nicht die anschießenden Beerbten, „die sich auch des auf den Ufern stehenden Holzes gaudiren" (erfreuen), die Ufer im Stand und den Fluß rein halten müßten, soweit eines Jeden Erbe gehe, oder ob dieses eine den auf der Niers liegenden Oelmühlen obliegende Verpflichtung sei. — Von dem Churfürsten erhielt der Vogt die Antwort, er möge sich erkundigen, wie es mit diesen Sachen früher gehalten sei und wie es damit in der Umgegend gehalten werde, und ihm dann wieder berichten. Erst im Jahre 1769 kam die Angelegenheit indeß zur Ausführung, indem von Cöln aus unter dem 5. Septembris befohlen wurde, es müßten und sollten die an die Niers angrenzenden Eigenthümer und Pächter den Fluß reinigen, und zwar bald, indem durch den Schlamm sämmtliche Oel- und Papiermühlen in ihrem Betriebe geschädigt würden. Am 28. Juli 1770 theilte Bouget dem Churfürsten mit, daß die Reinigung der Niers ohne Weigerung von den betreffenden Leuten besorgt sei.

Bei dieser Gelegenheit veranlaßte Bouget den Churfürsten, eine Regulirung des Niersbettes bei Mülforth in Erwägung zu nehmen. Nachdem darüber mehrere Jahre verhandelt worden war, wurde auch dieser Plan ausgeführt und die Niers im Jahre 1772 durch den Mühlen- und Bau-Inspektor Flügel auf eine gerade Linie gezogen und ihr Bett auf 20 Fuß erbreitert. Ueber diese Aenderung führten Johann Crapoll, Heinrich Deußen, der Besitzer des Rittersitzes Haus Aldenbrück und verschiedene andere Bürger aus Mülforth im Namen aller Eigenthümer der an die Niers anschießenden Erb- und Holzbroicher bei dem Churfürsten Beschwerde, erhielten aber am 14. Juli 1773 den Bescheid, das neue Flußbett sei meist durch die Gemeindebroicher angelegt und tangire also die Supplikanten wenig; die Aenderung und vorgenommene Regulirung

sei besonders für die mit einem schweren Canon [1]) belastete Steinsmühle nothwendig gewesen. Es bleibe indeß den Beschwerdeführern freigestellt, sich entweder durch Grund und Boden aus dem alten Bette oder durch Geld zu entschädigen, und habe er (Churfürst) deshalb den odenkirchener Vogt und das Gericht daselbst angewiesen, im Vereine mit den beiden Sachverständigen Georg Strommenger und Johann Laufs den verursachten Schaden nach Billigkeit abzuschätzen, damit die vorhin genannte Steinsmühle zur Ersetzung desselben angehalten und veranlaßt werden könne. Die Genannten begannen ihre Arbeit bald darauf und sandten die Taxe dem Churfürsten am 11. Dezember 1773 ein, worauf hinwiederum dieser am 12. April 1774 die Supplicanten gemäß der im Protokoll enthaltenen Taxe zu entschädigen befahl; Alle waren mit der ihnen zuerkannten Summe zufrieden, nur die Gebrüder Johann und Daniel Laufs widersetzten sich und wurden dafür mit 8 Goldgulden gebrüchtet, wozu sie dann noch die Kosten tragen und die Arbeiter mit 3 Rthl. $10^1/_2$ Stüber bezahlen mußten.

Das neue Niersbett wurde von der Niersbrücke in Mülforth bis zur Eichholtzmühle in einer Länge von 168 Ruthen 12 Fuß gezogen; davon kamen auf das heydener Broich 99 Ruthen, auf particulären Grund (d. h. Privatbesitz) der Rest von 69 Ruthen 12 Fuß. Die alte Niers hatte auf dieser Strecke in ihrem Laufe eine Ausdehnung von $320^1/_4$ Ruthen gehabt.

Im Jahre 1776 erhielt die Niers an der Stelle, wo das alte Flußbett lag, einen Durchbruch von 4 Fuß breit und $2^1/_2$ Fuß tief; die Oeffnung wurde aber rasch durch die beiden Mühlen (Steins- und Eickesmühle) ausgebessert, ohne daß weiterer Schaden entstanden war. — In den letzten Jahren ist das Flußbett der Niers auch in Wettschewell bis zur güdderather Mühle gerade gelegt worden.

[1]) „Canon" bezeichnet im juristischen Sprachgebrauche die jährliche Geldabgabe, auf welche eine bis dahin in ihrem Betrage ungewisse Leistung oder Beschränkung regulirt oder abgelöst wird; auch nennt man „Canon" den Erbzins oder die festgesetzte Pachtsumme, welche die Erbpächter jährlich an den Grundherrn zu entrichten haben. —

Das Haus Zoppenbroich.

Die Gefälle der Rentmeisterei Zoppenbroich wurden stets von denen der Herrschaft Odenkirchen gesondert verwaltet und verpachtet. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war die gräfliche Familie v. Virmont Besitzer von Zoppenbroich, später war ein gewisser Lentzen Pächter daselbst bis zum Jahre 1765 und mußte einen jährlichen Pachtpreis von 1050 Rthl. bezahlen. Als Lentzen 1765 nach Ablauf seiner Pachtjahre abzog, befahl der Churfürst am 23. Mai desselben Jahres dem odenkirchener Vogt, ihm eine Uebersicht der Zoppenbroicher Rentmeisterei-Gefälle einzusenden und auf anderweitige Verpachtung bedacht zu sein. Dieser v. Bouget angefertigte „Ungefehrer Ueberschlag und Verzeichnus der jährlicher Gefällen und Rhenten des Hauses und Herrlichkeit Zoppenbroich" enthält folgendes:

„Zum Hause gehoerig sind 118½ Morgen Benden und Graswuchs, jährlich aufbringend 480 Rthl. — An Schantzen aus den Elleren kommen jährlich praeter propter 1100 Stück ein, per 100 Stück zu 10, 11, auch wohl 12 Rthl. gerechnet, facit: 122 Rthl. Der Land- und Mühlenpacht erträgt jährlich: a) an Roggen: 66 Malter = 132 Rthl.; b) Weitzen: 12 Malter = 36 Rthlr. c) Gerste: 11½ Malter = 21⅛ Rthl.; d) Rübsamen: 2 Malter = 10 Rthl.; e) Erbsen: ½ Malter = 4 Rthl.; f) Haber: 63 Malter = 63 Rthl.; g) an Geld vom Land wie auch der Korn- und Ohligmühlenpacht: 131 Rthl.; h) an Flachs jährlich 22 Stein = 11 Rthl.; i) Item jährlich an Pacht 400 Pfund Schweinefleisch = 20 Rthl.; j) drei Faselschweine, zusammen = 6 Rthl., und ein Kalb = 40 Stüber; k) Item jährlich 116 Hühner, per Stück à 5 Stüber = 9 Rthl. 40 Stüber, wovon 69 Stück zur Fahr auf Martini geliefert werden müssen; l) 4½ Stück Capäune, per Stück à 9 Stüber = 40½ Stüber; m) 14 Gänse à 12 St. = 2 Rthl. 44 St.; n) 5 Pfund Wachs, wovon 3 Pfd. Fahr, per Pfd. à 20 St. = 1 Rthl. 40 St. und endlich 35 Pfd. Rübolig, per Maß à 12 St. = 1 Rthl. 45 St. —

Dieses sind ziemlich genau die Renten. Neben diesem sind aber zum Hause gehörig 14—15 churmedige Güter, im Kirspel Gysenkirchen gelegen, so mehrentheils Pferd-Churmeden sind. Item gehört zum Haus die Collation des Altars S^{i} Nicolai binnen Gysenkirchen. [1]) — Auch ist der Herr und Besitzer von Zoppenbroich Erbholtzgraf in dem Giesenkircher und dritten Bruch, wovon jährlich ca. 13 Rthl. einkommen, so daß die Gesammtsumme des jährlichen Einkommens 1208 Rthl. 24½ Stüber ausmacht an Geld. Dazu ist der Herr auch erblich berechtiget zum vierten Theil der eichen Bäume und andern Holzes, so in gemeltem Bruch sich befindet, was kein geringes. Item hat das Haus und Herrlichkeit Zoppenbroich einen ansehnlichen gemeinen Weidgang uff'm mülforther Bruch und befinden sich eine große Anzahl von Eichen und Heistern umb's Haus. Item noch das Haus, so jedoch im hessischen Kriegswesen abgebrannt und dieser Zeit nur aus einer Wohnung für den Rentmeister mit scheur (Scheune) und stallungen sambt Fischereien und graben bestehet. Item die Herrlichkeit mit Civil- und Criminaljurisdiktion, Jagd und Diensten."

Am 7. Juni 1767 genehmigte der Churfürst von Augustenburg aus, daß dem Vogte Bouget diese Gefälle für 1200 Rthl. jährlicher Pacht stylo ferreo übertragen würden, „jedoch mit Ausschluß der Holtzgelder, dergestalten, daß er vorbesagte Holtzgelder daneben einnehmen und ohnentgeldlich berechnen soll. Sollte er sich hierzu anheischig zu machen Bedenken tragen, solchen Falß können Wir gnädigst geschehen lassen, daß man demselben anstatt deren bisheran genossenen 3% künftighin 4% für die Berechnung passiren lasse." Am 24. April 1789 wurde der Wwe. Bouget die Pacht für fernere 12 Jahre unter den bisherigen Bedingungen gegeben, „weil der Ehegatte das Gut Zoppenbroich so merklich verbessert hat, aus Dank also und in der Hoffnung, daß auch die Wittwe Bouget sich das Beßte der gemelten Güter ferner werde angelegen sein

[1]) Dieses beneficium wurde später an die Pfarrkirche nach Odenkirchen zur Aufbesserung der dortigen Vikarie verlegt. Vgl. darüber im 2. Theile, „Vicarie".

lassen." Diese gerühmte „merkliche Verbesserung" bezieht sich jedenfalls auf die früher besprochene, durch Bouget besorgte neue Anpflanzung der Torfkuhle u. s. w. Die Rechnungen, welche die Wwe. Bouget über Zoppenbroich gelegt hat, sind auf dem Staats-Archiv zu Düsseldorf noch bis zum Jahre 1793 vorräthig; ebenso ein Buch, enthaltend die „Gefahrzinsen und Erbpfachten pro Zoppenbroich für das Jahr 1793" [1]), sowie eine Schrift „Zoppenbroich betreffend, praesentatum ad protocollum Clementissimae Commissionis Gräflich v. Virmontischer Verlassenschaft, wegen der dem Hause Zoppenbroich zustehenden Gerechtsame" vom 28. Jan. 1764. [2])

[1]) Düsseldorfer Staats-Archiv, Amt Odenkirchen X, Nr. 7.
[2]) Das. Amt Odenkirchen, Domänen ad 4.

Anhang zum ersten Theil.

Abschrift aus dem Regalienbuch über Zoll, Zehnten etc. in der Herrschaft Odenkirchen.

Die Zollverhältnisse innerhalb der Herrschaft Odenkirchen und ihre Erträgnisse.

Alle durch die Herrschaft durchfahrenden fremden Güter und Sachen seind zum Zoll verpflichtet. Die verschiedene Zollstellen und ihre Erträgnisse sein hiernegst verzeichnet:

Zoll in Odenkirchen.

Der Zoll binnen Odenkirchen wirdt etliche Jahren wol zu Zeiten in die verschlossene Büchse empfangen, auch zu Zeiten vor ein gewisses verpachtet, thut das ein Jahr mehr als das Ander Jahr, nach gelegenheit der Zeit oder lauff der Welt. Zu sulches Zolß bueren und auffheben hat die Landt-Obrigkeit kurzer Jahren ein Neu Hauß bauen laßen, welches hauß hiebevoren nit darzu geeignet gewesen, gelegen zwischen Petern am Pütz Gut undt Herman Drießen guth, beyderseits auf dem Endt. Welches hauß allein ohne den Zohll um eine Zeit von Jahren verpachtet gewesen Järlichs vor Zehn Daler.

Zoll am Dorff Mulfferadt.

Dieser Zoll thut der Land Obrigkeit undt Herren zu Odenkirchen von Jederem Parcell, wie droben angezeichnet stehet bey dem Zohll binnen Odenkirchen. Ist verpachtet worden Johannen Schmietz auff der Brucken (Brücke) Anno ɤ 69 zu St. Remeys,

Als die Jahren angangen Zwelff Jahr langh, vor siebendenhalben gulden Current und vier junge außgefüderte genße.

Darnach ist mit Willen der Obrigkeit Tönniß Quacken in die die Verpachtung getretten und darvor gelobet. —

Zoll am Dorff Sassenradt.

Derselbigh wirdt dieser Zeit wegen der Kriegsempoerungh und gefehrlichkeit mit außbrengert, durch einen oder den anderen gebuert, deme es von der Obrigkeit vergünnet wirdt, doch daß derselbigh biß darahn gute auffsicht und hut der Kaneyn Wrangen haben und tragen solle.

Zoll an den Buschen und auff den Umbwegen.

Derselbigh Zoll wirdt dem Buschhueter oder Jemandts Anders von den Underdanen befohlen zu haben zu seines selbst nutz, warmit nit durch solche Uebersehung der Zohll in den anderen gebuerenden oertteren geschwecht werde, ohne waß vor genß in selbigem orth und Zohll fallen, dieselbige ist Er aufzubrengen und zu lieberen schuldigh.

Accieß insgemein.

Von Wein oder Bier, was allhier in der herligkeit und lande Odenkirchen zum feylen Kauff gebrauet oder verzapffet wirdt (außerthalb uff der freyen Kirmeßtag, der freyen marktagh und des Sonntags vor Halbfasten [an welchem auch ein freyer marktagh allhie in der Herligkeit magh gehalten werden] sambt Jedermals dreyen tagen darbevor und drey tagh darnach, als lang die Freyheit weret und Jederem zu zapffen erlaubet ist) gebuert dem Landtherrn allhie die accyeß. —

Weinaccyß.

In des Landtherren Weynhauß gibt der Wirdt von Jeder Ohemen oder sunsten insgemein einen Pacht darbevor zur Accyß, wie drüber die Vergleichungh getroffen wird. Wurde aber die Weinfuhr wie mehrmalß geschehen ist von den Dienstleuthen dem Landtherren vor einen pfenningh abgepachtet, So gibt der Wirdt von der Ohemen weniger, alles nach gelegenheit und Vergleichungh.

Bieracciß.

Ein jeder Ohem Biers, so allhier in der Herligkeitt zum Kauff verzapfft wirdt, ist dem Landtherren zur accysen schuldigh. — Jedoch wirdt dieselbe nun eine Zeithero von Jahren den Wirdten insgemein oder Jederen besonder vor ein sicheres verpachtet und ausgedaen.

Accyß auff dem freyen marckt.

Dem Landtherren kompt die Accyeß von allem accießbaren guth auff dem Marckt und sunsten und hatt gedann Anno ꝛ . . . (Fortsetzung fehlt.)

Ellengerechtigkeit.

Auff dem freyen Markt Allhie wirdt von wegen des Landtherrn die allen, wie von alters her auch sunsten an anderen oerteren brauchlich, und geben die Tücher vor ein ellen zur Gerechtigkeit ꝛ . . . — Diese Gerechtigkeit ist von unvordenklicher Zeit hero dem Vogten allhie zu bueren vergönnet worden. —

Standtgelt.

Wie allenthalben auff den freyen Marcktagen gewonheit und brauch ist, alßo empfangt der Landtherr oder Deme es derselbe Vergünstiget, das Standtgelt von den feyll habenden Kauffleuthen und Kremeren. — Dieses ist von unvordenklichen Jahren hero dem Gerichtz Boden zu empfangen vergünnet worden.

Zehenden von Früchten.

Die Zehenden gehen umb, so daß ein Jahr der Landtherr denselbigen hatt, das ander Jahr die Pastorey. Item als der Landtherr den Mulferader Zehenden hatt, steht der Geistenbecker Zehenden dabey, als aber der Landtherr den Guddenraeder Zehenden hatt, so stehet der Roedenfelder Zehenden darzu.

Der Hacksteiner Zehenden gehuerth dem Landtherren allein zu.

Der Dorrender Zehenden ist des Landtherren allein.

Der Kommer Zehenden gehoert dem Landtherrn allein zu.

An welches Endt diese Zehenden vurschr schlagen, hurth der Landtherr oder der Pastoir die schmall Zehenden nemblich vom Flachs, Vercken, genß, Lemmer, honre (Hühner) ꝛc. außerhalb; die Schmal-Zehenden von Honre und genßen in der Freyheit und auff dem Ende stehet dem Herren allein Zu. —

Weydt Zehendt.

Von den geseheten Weydt (Weizen?), wie dasselbigh gemahlen, gekocht und gedruigt, gehört dem Landtherren der Zehende Karhen oder das Zehende Mudt allein Zu.

Der Mulferaeder Zehendt.

Dieser Zehendt ist das Jahr 1579 verdaen, werdt bezalt mitt nachfolgenden partibus: An roggen im Jahr xx v (25) malter, anhaberen im Jahr 25 mltr, An gersten 6 mltr, An goltgulden riij goltgulden. An thaleren iij thaler, An Bauschen iiij Paar. An Kaeffen X Sacken, An Lammern 2 stück oder 1 Hamel.

Hat Anno 1580 gedaen obbemelte Parcelen und an roggen und haberen verblieben in der Kertzen 1 Jahr XV Paer,

Anno 1581 gleichfals verblieben uff 1 Jahr XXVIII Paer,
„ 1582 Verbleben 1 Jahr VIII Paer,
„ 1583 1 Jahr I Paar.

Gudderader Zehendt.

Dieser Zehendt ist gleichfals Anno 1579 außgedaen, wird bezahlet mit nachbeschriebenen stücken, nemblich:

An roggen 1 Jahr XXI Mtr. An haberen 1 Jahr XXI Mtr. An gersten VI Mtr, An goltgulden VIII goltgld, An thaleren III thaler, An Bauschen IIII Paar, An Kaeffen X Saeck, An Hamelen I Stück oder zwei Lemmer.

Ist folgentz Jahrs gleichfalls mit der Kertzen uff vornbeschriebene Parcelen außgedaen und verblieben vor . . . 1 xr iiij Par.

Anno 1581 verblieben . . . 1 Jahr XXII Par.
„ 1582 XCij Parr.
„ 1583 XCVI(96) Parr.

Geistenbecker Zehendt.

Derselb Zehendt thut im gleichen dis Jahr 1579 an hernach bemelte bezahlstücken:

An roggen 24 malder; an haberen 24 malder, an gersten . . .; an goltgulden 3 goltgl; an Daleren ij Daler; an Bauschen 3 Viertheil; an gansen 4 stück.

Anno 1580: 25 Pare; 1581: 27 Pare; 1582: 19 Pare, Anno 1583: 17 Pare. —

Roedenfelder Zehendt.

Thut imgleichen zu Pacht in nachfolgenden stücken biß Jahr 1579: An roggen: 25 mltr.; an Haberen: 25 Mtr.; an goltgulden: 3 ggld; an Daleren: ij Daler; an Bauschen: 3 Vierdeill; an genſen: 4 Stück.

Anno 1580: 30 Pare; 1581: 25 Pare; 1582: 18 Pare, Anno 1583: 24 Pare. —

Hoicksteiner Zehendt.

Soll dis Jahr in pachtungh bezalt werden mit folgenden Parcelen: An roggen 12 mltr; haberen 12 mltr; an goltgulden: 2 ggld. An Bauschen: 50 Stück, an genßen: 2 stück.

Anno 1580: 13 Par; 1581: 12 Paer. 1582: 12 Paer. Anno 1583: 10 Pare. —

Kommen Zehendt.

Dieser Zehendt ist nur halb verpacht (dae ein Hochwurdigh Thumb Capitull zu Cöllen fast vermeinten Irthumb in den übrigen theillen gestreydt werdt) und thut diß Jahr

Am roggen —, haberen —, gersten —, an goltgld —, an bauschen —; Anno 1580: — 1581, — Anno 1582: 8 Parr, Anno 1583: 9 Parr. —

Dörner Zehend.

Dieser Zehendt ist eine Zeit von Jahren hero dem Gerichtzboden vor seine Underhaltungh verordnet gewesen und gelaßen worden.

Folgen hernach die Erbpachten der Burgh und Schloß Odenkirchen.

An Gelde.

Erscheint in Festo Remigy und ertragt sich Jaerlichs auff — ut inpfra:

Winandt im Choir und Mr. Theiß Barten, vorhin Johan Kautzen Erben von Hauß und Hoff in der Freyheit zwischen Johannen Drießen und Francken Essers gueth an dem alten Weinhauß Weyer gelegen, Jaerlichs . . . Zwelff Albus.

Peter Hamecher und Franken Esser, vorhin Mercken Backhauß, vom Brewhaus (Brauhaus) am bemelten Weyer zwischen vorgedachtem Essers und Peter selbst Hauß und Hoff gelegen . . . Zwelff Albus.

Johan Mengen, hierbevor Henrich Lodder, von Anderthalben Morgen landts in der Schleyden, vorhin von etzlichem Lande auff der Kommer zwischen dem Wegh nach Bysemsthall und dem Kliev nach der Kommen gelegen, gilt . . . ij gulden. —

Merten im Schwaenen, vorhin Walber Bierlings Kinder, von vier Mg. Landts uff der Kommen gelegen, zwischen Tönniß Leppers und Henrici Stephans landt mid beyden langen seiden, gilt . . . Zween Gulden.

Picken guth zu Saßenraht, vorhin Lyßgen Lewen gutt geheischen, gelegen zwischen Peter Irmen gueth und Meylenduncker Acker jetzo Theiß Schomachers zu Mulferadt, gilt . . . zehn Albus.

Herman Krewell und Wolter Roemer von Batz guth, gelegen mit einer seiden neben Dilgen Müllerß, jetzo Conradt Mertens, guth, mit der Andern neben Peter am Putt gutt, vorhin Coentgen Mertens, gilt . . . Drey Gulden. (Hierin gilt Conrad 8 albus, Jan Müllerß 8 alb. auß, Rewer hoff 8 albus).

Balthasar Müllerß, olim Gerhardt Kremers von Dreyen Morgen landts am Wymmerß büschgen, gelegen bey Vorgenoßen Düssels Hoff Lendereyen und Thewes Drießen landt, gilt . . . 3 Albus.

Peter Hamecher, olim Fonckenbergh guth, gelegen in der Freyheit zwischen obengemeltem Brawhauß und Balthasar Müllers guth an dem alten Weinhaußweyer . . . 8 Albus.

Wilhelm Otten, vorhin Ariansguth, gelegen an der Kirchpfortzen neben Hillen guth . . . Zehen Albus. (Hierin gilt Kirstgen Kremer, genant Nox, ungefehr 4 Alb).

Herman Lüngen Kinder; gedachter Lüngen hatt hiebevoren von dem Edlen Herrn Florißen von d. Botzeler, Freyherrn zu Asperen, Herren zu Langerach und Odenkirchen ꝛc. zu Erbpacht angenohmen Einen Garten Anhaltendt vierzehn roeden vermögh Brief und Siegell gelegen; gilt . . . Zween guld. 1 Alb.

Ertragt sich der oben specificirter Erbpacht zusammen elfftenhalben gulden Acht Albus. —

Erbpachtfrüchten.

Lindemanß-Hoff vorhin vom halben Atger Hoff zu Erbpacht Jaerlichs fünftehalb Mltr. Roggen- und fünftehalb Mltr. Habern.

Henrichs zur Stappen Erben vom halben Aetger Hoff am Wegh gelegen so von Odenkirchen nach Haickstenen gehet an St. Margarethen Weyden gilt . . . fünftehalb Mltr. Roggen und fünftehalb Mltr. Habern.

Gerhardt Moneß von dem Camp zwischen Dycker und Mones Hoff gelegen: Ein malter roggen.

Johan in der Hoiven von vier Mg. landts am obenkirchißen Busch einerseits und mitt der andern seyden an des Landherrn Lenderey gelegen: Anderthalb Mltr. Roggen.

(Getzo Jasper in der Howen und Theiß in de Hoiven Jentgens Sohn, Jeder ein halb.)

Des Landtherrn new Weinhauß pflagh Vohin Coentgen Müllerß gehoerigh zu sein und underzugelden an Erbpacht 13 Mlt. Roggen.

Wilhelm Keuper von Drey Mg. Landts uff der Kommen, Vorgenoßen Lepperß Kinder und die ander seydt Hermann Lüngen Kinder landt: 1 Mltr. Roggen.

Merten im Schwaenen und Thewiß Arians Kinder, jetzo Gerhardt Kremer von dem Muelenberg beneben dem gemeinen Wege und Unser Edler Landfrawen Landt gelegen, hiebevor Walber Bierlengs gehoerigh gewesen: Drey faß Roggen.

Johan Drießen Erben, nemblich Willem scheuren, Hilger Becker und Meister Neliß im Kunckel von Siebendenhalben Mg. Landts in der Putter schleyde neben dem Haußacker, die andere seyd Trein Webers landt . . . Anderthalb Mltr. Roggen und Drittehalb Mltr. Haberen.

Kayers Kinder von drei Morgen landts auff dem Marckt dardurch der Wegh gehet in der Putter Schleyden gelegen . . . Ein Malder Roggen.

Dieses Roggens gibt Willem Otten und seine Miterben ein halb Malder, Dilgen Hilgens Zween Faß und Daem Hamecher, jetzt Peter Hamecher zwehen Faß. —

Henrich Kayers von Vier Morgen landts zu Saßenradt gelegen langs den gruenen Wegh hinder Baumshoff . . Ein Malder Roggen und Drey Malder Haberen.

Hierin gilt Willem Otten Sechs faß Haberen, Dilgen Hilgers auch Sechs Faß Haberen.

Burgerhoeff mit vier und fünfzig Morgen landts, hiebevoren durch Peteren von Sassenradt und Catharina von Camphausen angenohmen, plagh zu gelden Jaerlichs . . . Zehen Malder Zwey faß Roggen. Wirdt gesagt, dieser Erbpacht solte halb dem Henrichen Nagell erlaßen seyn. Den anderen theill gelten nachbeschriebene Persohnen von Ihrer Erbschafft:

Peter von Guddenradt: Zwei Mltr. Ein Faß. Peter im Deigh: Drei Faß. Peter oder Treingen Schroeders: Ein Malder. Camp Boert von Saßenradt: Neun Faß. Peter von Camphausen: Drey Faß. Goert auff dem Kamp: Ein Faß. — Thuen diese Parcellen zusammen . . . Fünff Malter und Ein Faß Roggen. —

Neliß Hübgens, vorhin Herman Hamecher und Johann in der

gassen, nuhn Thöniß Lepperß, von Neun Mg. Landts im Choir gelegen langs Baetzgens zur Stappen landt, der ander seyd Neliß selbst landt . . . Ein faß Roggen, und ein faß Haberen.

Herman Krewels und Theiß Arians Erben . . . Zwehen Mtr. Roggen undt Andthalb Mtr. 2 faß haberen.

Von fünffzehen Morgen landt gelegen bey Vorgenoßen auff dem Eyerbergh zwischen des Landtherren und Peter von Camphausen landt fünff Morgen. Noch sechs Morgen auff der Kommen zwischen des Landtherren und Queirein Webers Kinder landt. Noch drey Morgen in der Buschhütten zwischen des Landtherren Busch und Jan Mengen landt, Jedoch sollen vorgemelte Stück woll die fünffzehn Morgen anhalten. —

Thewiß Knawels von drey Morgen landts in der Kayerß hütten . . . Anderthalb Malter Roggen.

Noch derselb von dreyen Morgen landts, auch gelegen am Borchacker, dae der pfadt durchgehet nach Guddenraedt . . . Ein halb Malder.

Lenß Knawels gilt hievon Ein malder, und Jan Knawels Ein Malder.

Queirein Weberß Kinder von dreyen Morgen landts, gelegen in der schleyden, hinder Hoffkemperß, jetzo Jan Mengen Kamp, ein seydt an Beell Pots Landt: 1 Mtr Roggen.

Noch Queirein Weberß Kinder von Hauß und Hoff am Kirchhoff an der obersten Pfortzen, Jaehrlichs . . . Zwehen Malder und Zwehen faß Roggen. —

Wilhelm Schirgenß jetziger Müller und Zelis in der gassen vorhin Herman Lüngen von fünff Morgen landts auff dem Commer zu beyden seyden meiner Edlen Frawen landt . . . Zwehn Malder Zwehn Faß haberen. —

Henrich Keßelmann hatt hiebevoren von dem Edlen Herren Florißen von dem Boitzler, Zeit seiner Edelh. Lebens, Deme Gott genedigh seye, Herren Allhie zu Odenkirchen zu Erbpacht angenohmen Drey Viertheill landts gelegen am Hoppengarden, solle darab Jaerlichs erblich bezahlen . . . Sechs Faß Roggen. —

Drieß, vorhin Draut Kipholtz Erben von drey Morgen landts neben Kraedenpoels Camp zu Saßerabt ein seydt, die ander seydt Lüpgens Bungart gelegen . . . Elff Faß Haberen.

Johan Otten, vorhin Beell Merlenß von fünff Morgen landts am Beesems dhall vorgenoßen, Ein seydt meiner Edlen Frawen Kempgen, die ander den pad, so von Odenkirchen nach Kamphausen gehet . . Drittehalb Mtr. Haberen. (Hierin gelden Traudt Rewen Kinder ein sümberen.)

Johan Müllers jetzo, olim Johan Rewen, Vorhin Merten Rewen, von acht Morgen landts an der Neuen Koulen gelegen,

ein seydt Johan Mengen landt, die andere der wegh, so von der Koulen nach Sassenraedt gehet . . . Drittehalb Malder und 3 Faß Haberen.

Beell Pots von einem Morgen landts gelegen im Putter Schleyden, Vorgenoß Queirein Weberß Kinder landt und die ander seydt Schwier Mertens garden . . Sechs Faß haberen. Jetzo Clauß Plotz und Jan Coenen. —

Bercken Neyßen Vorhin Theyß Neysen zu Wetzgewell von Rommeltz landt: Drittehalb Malder Haberen, und ahn Wickrader maßen . . . fünff vierthel Rübsaamen.

Tilman Müllerß vorhin Harden Erben, von einem Camp und broich auff der Nerßen gelegen, und stoist an Unßer Edler Landtfrawen Wyngartzlandt: Ein halb Malder Haberen.

Mr (Meister) Johan Schmidt zu Roederfeldt, vorhin dessen Vatter Peter schmidt, von sieben Vierthell landts in dem stapper Veldt, ein seydt Baetzgen zur Stappen Kinder landt, die ander seydt der Wegh . . . fünff Faß Haberen.

Theiß von Hockstein von vier Mg. Landts, gelegen am Limiker Busch: 6 Faß Haberen.

Henrichs Erben besitzen die Solstadt binnen Hockstein.

Clauß und Daem Kauffmans, vorhin Johan Kauffmans, von Drey Mg. landts gelegen am . . . bey Unser Gepietender Frawen Busch und Landt, ahn Wickrader maßen . . . Drey Viertheil Rübsaems.

Jentgen im Choir, olim Trein im Broich zu Mulseraedt von einem halben Morgen landts am Weydtbusch gelegen . . . Ein Faß Haberen.

Herman Baweß und Hilger Seelenders von Neun Viertheill Landts auff der hoelen straßen Zwischen Sasseradt gelegen . . fünff Faß Gersten. —

Drut Scheffers zu Sassenraedt von Kraedenpols Camp, Vorgenoßen Tönniß Knawels landt: Zwehen Faß Roggen und Sieben sümmeren Haber. —

Ertragt sich dieser obspecificirter Erbpacht an Roggen Zwey und viertzigh Malder Zwey Faß, an Haberen: Drey und viertzigh Malder Zwey Faß, an Gersten: Fünff Faß; an Rübsaemen: Acht Viertel Wickrader maßen. —

Erbpacht-Wachs.

Derselben erscheinet uff Frawen Lichtmis, sunsten den Zweyten tagh des Monats February. —

Bartzgudt: 2 Pfundt, dessen Herman Krewell undt Wolter Roemer Jeder 1 Pf.

Entgen Schmalbauchs: Ein Pfundt; jetzo Jan Bernhartz und jan Herpertz zusammen.

Griet Metzen, vorhin Johan Weber: Ein pfundt; Jetzo Berndt Beckers. —

Harden guth: 2 Pfundt.

Johan, vorhin Peter Mengen: Ein pfundt, von seinem Broich, an der Nerßen gelegen.

Schloeten Hauß: Ein halb Pfundt. — Neliß Lüpgens: Anderthalb Pfundt.

Wilhelm Meurer, vorhin Schrencken: Anderthalb Pfundt.

Henrich Keßelman, vorhin Kayers Kinder, von dem Broich an der Bellen: 1 Pf. 1 Viertheil.

Wilhelm Borman von Kessell: Ein Pfundt. — Gierten in der gassen: Ein pfundt.

Gerhardt Moneß von dem broich negst vor seinem Hoffe: Vier pfundt.

Theiß von Hochsteinen: Ein pfundt.

Balthasar Müller vom garden am Nershoff gelegen: Zwei pfundt. —

Erträgt sich das negst verzeichnete Erbpachtwachs zusammen auff Zwentzigh Pfundt weniger ein Viertheill.

Erbpacht-Gense.

Schloeten Haus, jetzo Bärnt Beckers gueth . . Zwehn genße.

Griet Metzen, vorhin Herman Webers guth . . Zwehn genße.

Robert Kranen von Schmidtsblech (stehet in den alten Büchern): vier genß. (Hiebevor bei dem gemeinen Man „Vaesgens guet" genant, ist noch unlengst gebauet.) Ist dieser bericht gedaen, daß hiebevor das gut vor solchen Erbpacht verfallen sein solle, und darnach ein Erbschatz darauff gesetzt worden, wie die WolEdle Odilia von Hoemen Fraw zu Odenkirchen, Willem von Flodrop und Anna von der Dunk, Herr und Fraw daselbsten, Alle gottseligen gedachtnuß, hierüber Brieff und Siegell geben, und die Erben bey sich haben. —

Erbpacht Endtvoegell.

Jordan vorhin Peter am Dorne von der Weyden auff dem Rottlande, haltende zehn Morgen zu Erbpacht Vier Endtvoegell.

Hans und Viett am Dorne besitzen die Sollstadt.

Herman Toelen von Drittehalben Morgen landts auff der Kammen: Zween Endtvoegell. —

Erbpacht-Capäun.

Dieselbige erscheinen den ersten Oktobris und werden geliebert wie folgt:

Adolff von Rippegathen von einem Benden an der Nerßbrugken: Zween Capaun.

Baetz Schmitz von selbigen Benden: Zween Capaun.

Johan Mengen, vorhin Henrich Lodder von dem Landt in der schleyden, vorhin auff etlich landt auff der Kommer gestanden: Zwehn Cäpaun.

Johan in der Hoeven, vorhin Daem in der Hoiven von dem Landt am Odenkircher Busch gelegen: Vier Capäun. Jetzo Caspar und Theiß in der Hoeven.

Das neue Weinhauß vorhin Coentgen Müllerß: zwehn Capaun.

Johan Hamechers zu Roderfeldt, vorhin Peterken Junghmann: Zwehn Capaun.

Vasell am Dorne Erben von dem Trumper: Zwehn Capaun. Ist vorhin von den Zinß verfallen gewesen und darnach auff diese Capeune vertraegen; facit 2 Cap.

Thun diese alle zusammen: Sechszehn Capaune.

Erbpacht-Hoener.

Clauß Pix Erben, vorhin Johann Pix an der Bellen von einem Broich über die Nerß: Acht hoener, gelegen mit einer seiden deren von Reckumb oder Quaden, und der Ander seiden Neliß Lüpgens Broich.

Theiß zu Hockstein, nun seine Erben, vom Hauß und Hoeff zu Hackstein: 8 Hoener.

Peter von Saßenroidt, nun Wilhelm Schroeder: Vier Hoener.

Schlidderhoff: Achtzehn Hoener.

Johan Kops zu Duißbergh, vorhin Meister Johan der schmidt in der gassen vor dem Damm: zwehn Hoener.

Dilgen Hilgens, vorhin Ihr Mann Peter Offermans, von Ihrer scheuren: 4 Höner.

Harden guitt: Drey Hoenre. —

Veit Keßelmans Erben, vorhin Drautgen Michelen von ihrem Hauß und Hoff in der Freyheitt gelegen: Neun Hoener. — Dieser Hoener gilt Draut Keßelmans zu Sassenradt vier stück. —

Noch von dem abbehangh, darin Vorhin Aleitgen im Dyck gewohnet: Drey Hoener.

Remtgen an der Bellen, vorhin Herren Johan Huickins guett an der Bellen: Zween Hoener.

Lysters gut, vorhin Junffer Catharina Item Bernhardt Kip-

holtz, sonst Mongsgut genant, in der Freyheit, Peter im Choir jetzo: Acht Hoener. —

Johan Drießen, von Haus und Hoff daneben gelegen, so auß Ließkens gueth gegulden: Sechszehn Hoener, deren gilt Wilhelm Scherren vier stuck von dem gut. —

Conradt Weynwirt von dem garten hinter dem Alten Ziegeloffen gelegen: 6 Hoener. Herman Conradts gilt dieser Hoemer vier, und Jan Mengen hatt auch eines auff sein Hauß genhomen; ebenso Herman Beckers Wittiben auch ein auff ihr Hauß in der Freyheit

Meister Johan Pelser auff dem Endt, von Hauß und Hoff, vorhin Herr Herman im Kumkell, dabevor Theiß kohehirtz guet: Drey Hoener. —

Barbara Dederichs, vorhin Reinhardt vom Roederfelt, jetzo Peter Schalfs Hillen Jan: Achtzehn Hoener.

Merten im schwaenen und Gerhardt Kremer von Hauß und Hoff, vorhin Keiffgens gut genant: Zehn Hoener. — Jeder fünf hoener.

Cointgen Everß vorhin Tönnis Evertz, von Herr Gotschalcken Monnichen gutt: 6 Hoener.

Johan Mengen, vorhin Peter Mengen von Scherleyen guth uff der Nerßen gelegen: vier Hoener.

Wilhelm Borman von Keßell von seinem Hauß und Hoff, vorhin Dederich in der pfortgen gut geheischen: Zwehn Hoener.

Derselbe noch von einem garten ahm alten Ziecheloffen gelegen: Sechs Hoener.

Griet Erckens am pesch, vorhin Heinkesguet an dem alten Weynhauß: 4 Hoener.

Noch von derselbigen pfortzen negst darneben: 3 Hoener. Dessen sollen die Erben dem Landtherren den gangk ins Weynhauß halten. —

Wilhelm Otten, von dem Hauß ahn der Kirchpfortzen gelegen, vorhin Scheiffertz, danach Biel Arians und auch Daem Blinten guet genant gewesen: Ein Hoen. Hierahn gilt Nix auch ein theill.

Daem Heubts, vorhin Gerhardt Herpertz guet neben dem alten Weinhauß: 3 Hoener.

Johan Bernhardts, vorhin Entgen schmalbruchs, vom Hauß und Hoff an der Nerßen: 4 Hoener. Diese gilt fey herpertz halb.

Johan Leppers vom Hauß und Hoff in der gassen: Sechs Hoener.

Claußengut zu Saßenraedt von Hauß und Hoff, sonst Pixguth genant; jetzt Trein Schomecher zu Mulferadt: Vier Hoener.

Thewes im Choir von einem platzen im Choir vor seinem Hoff: fünff Hoener.

Dilgen Müllers Erben von einem Kamp gelegen: 6 Hoener.
In den alten Bücheren findet sich noch: Griet Metzen von Ihrer scheuren: 4 Hoener.
Summa dieser Erbpachthoener Ein hondert stück und Siebentzigh.

Fastelabendts-Hoener.

Herman Pauli, jetzo Gerhardt Pauli gut: Ein Hoen.
Immel Banerß guth: Ein Hoen.
Henrich Becken guth, jetzt Hanß und Johan Bernharts: Ein Hoen.
Hein Bernhartz von Schomechers gut: Ein Hoen.
Wilhelm Deckers, vorhin Theißgen Deckers gut: Ein Hoen.
Kersten Hexelschneider, vorhin Hilger des roden: Ein Hoen.
Paulus am Pesch gut, vorhin Dederichs am pesch: Ein Hohn. [1])
Adolff zu Rippegaethen, vorhin Jan von Rippegathen: Ein Hoen.
Albert, vorhin Herman Kops: Ein Hoen.
Hanre Hoff gibt drey Jahr und dan Hein. Gierlings ein Jahr Jaerlichs 1 Hoen.
(Diß sein der große Hanr und deß Libbergs Hentgen). —

Erb Eyerpacht.

Mewiß von Saßenraidt von einem Morgen landts bei Sassenraedt, zu Paschen (Ostern): Anderthalb hondert Eyer.

Bericht.

Es ligt ein Stück landts bey Saßenraedt, der Eyerbergh genant, und wirdt in den Hoff, so Nagelen hiebevor zustendigh gewesen, gebauet.

Zehenden oder Rauchhoener.

Alle Hausgeseeß in dieser Herrlichkeit Odenkirchen sein schuldigh, sofern die Feur und Rauch halten, dem Landtherren Jaerlichs zu St. Remeißmessen (St. Remigius) ein Zehenden — oder Rauchhoen an das Schloß oder Burgh zu bezahlen und zu lieberen undt wannehe einige neue Heuser oder Kotten gebaut, oder die gebaude

[1]) Hierzu und zu den beiden folgenden ist folgende Randbemerkung gemacht: „Diese finden sich in den alten Bücheren, haben aber ein Zeitlangh nit willen geben."

Zertheilet, und also mit verscheidener Haußhaltungh gebraucht werden, sein Imgleichen ein Jederein derselbigen Hoener zu zahlen schuldigh und wirdt also der Zall solcher Hoener das eine Jahr mehr als das Ander. Was auch abgebrochen, gilt nicht mehr.

Erbschatz.

Derselb erscheint und wirdt bezalt am ersten Tagh des Monats Octobris mitt Radergulden, Radermarcken, Raderalbus und Raderheller oder die guete gangbare wergt dafür. Jeder Radergulden wirdt gerechnet uff Vier und zwentzigh Raderalbus, Jeder Marck auff Zwelff Raderalbus, Jeder Raderalbus auff Zwelff Raderheller.

Odenkircher Freyheit.

Johan, vorhin Peter Mengen und Daem, jetzo Peter Hamecher, von Naggen guth: Achtzehndenhalben Alb.

Hilger Beckers und Meister Neliß im Kunckell: fünftehalbe Marck und 3 Alb.

Johan Mengen und Heinrich Keßelman von fünftehalben Mg. Landt an den neun Koulen: Ein und zwentzigh Alb.

Neliß Lüpgens von Remckens in der schmitten guth: 22 alb. und 4 heller.

Herman Gilgewer und Metell Schnitzlers von Stein Offermans gutt: 7 alb.

Queirein Weberß Erben von Kortz Johans guth: fünff marck und 5 alb.

Trein Seelenders Erben von Hardenguth: Drei Marck und fünff Alb.

Drieß Scherckens Erben, Herman, Thewes, Johan Drießen Daem der Büchsenschmidt, von vier Morgen landtz am Wimmerbuschgen: Ein und Zwentzigh Alb.

Johan Drießen, vorhin Herman Beckers: Sieben alb.

Merten Leppers guth, jetzo Töniß Leppers: Achtzehndenhalben Albus.

Weynandt im Choir, Vorhin Conradt Weyenwirt: Viertenhalben Alb.

Peter Hamecher, vorhin Daem sein Vatter, von Fonkenberghs gutt: 28 heller.

Theweß Drießen, vorhin der alte Henrich Kemmerlingh: 7 alb.

Entgen Veiten, vorhin Steingen Otten: Zehn den halben alb.

Kayers Kindern: Neunten halben Gulden sechs Alb.

Dilgen Hilgers, vorhin Ihr Mann Peter der Offerman, und

dabevoren Thöneß von Gudderaht vom Landt uff dem Markt: Vierzehndenhalben Alb.

Balthaſar, etwan Wilhelms von Flodroff natürlicher Sohn, dabevoren Johan Hennen, und weiter zu ſehen Schützen gut: Vier Alb. Acht Heller. —

Odenkirchen das Endt.

Thönniß Kreiners von Geyſekirchen, vorhin Peter Kremer, vom Hauß und Hoff auff dem Endt neben der pfortzen: Zwelff alb.

Das neue Zolhauß vorhin Herman Lüngen geweſen, darab daſſelbe gekaufft iſt: gibt Dreyzehn Alb.

Johan Bernhardts und Fey Herpertz von Schmalbauchs Erb unten an der Nerßen: viertenhalben alb.

Hermann Krewell und Wolter Roemer von Bartz und Zerentz gut, zuſammen gelden ſie: funfftehalb Marck, funff Alb, elff Heller.

Mergh Veitz gut, Vorhin Herman Hamecher von Fritzen guth: Zwelff Alb.

Peter am Putt, vorhin Schwier der Bott von ſeinem Hauß und Hoff: Zwelff Alb.

Cöntgen, Mertenß von Johans von Lottum guth, jetzo Peter am Putt, Merten Velbereider und Engell Oligſchleger: Sieben Alb.

Wilhelm Küpperß, vorhin Walber Gierlings vom Floren gutt: Sieben Alb.

Clausgen Kemmerlings von ſeinem Hauß und ſcheuren, vorhin Johan Schmitz auff dem Ende guth: Vier und Zwentzigh Alb. — Deß gilt Gördt an der Linden Sechß Alb. Henrich Keſſelman, vom Hauß und Hoff vor der Freyheit negſt Johan Kops guth: 12 Alb.

Johan Mengen in der Freyheit von Hoffkemperß guth: Sieben Alb.

Noch derſelbe von Hoffkempers Camp: Achtzehn Alb.

Clauß Potz, vorhin Fey Hoiſtgen von Hauß und Hoff und garden an der underſten pfortzen: Vier und Zwentzigh Alb.

Mulferaedt.

Immell Bauerß von Oligſchlaegers guth zu Mulferaedt gilt: 3 Mark 1 Alb.

Wilhelm Quacken nachgelaſſene Hausfrau Mergh von einem halben Morgen Landts, darauff ihr Hauß ſtehet: Drey Marck.

Junker Zaun oder der Burggrave von Poertzgens guth und von dem Lande am ſpilbuſch: Zwelff Albus weniger Vier Heller.

Treintgen Burggraff und Wilhelm Deckers Wittib Chriſtgen

des roeden von Schoenwerders guth gilt . . . 6 Alb. min (weniger) Zween Heller. (Dies ist ein Benden, neben Huickings und Adolff zu Rippegathen benden mit den beyden seyden gelegen, hat jetzo Caspar von Aldenbrückh.

Peter Lambertz Kinder an der Brugken (Brücke), von den Benden und Wirtz guth: 4 Mark, 5 Alb. 8 Heller.

Baetz schmitz Kinder von Irem Erff und gutt, vorhin Farkens guth genannt: Sechs Marck vier Heller.

Adolff von Rippegathen von Goddertz von Bill gut gilt: Zwelff Albus.

Trein Halffeschen uff Walderhoff von Tiell Müllersch gut, vorhin Daem Bomerß, gelegen zu Mulferaidt am Poill: fünftehalb marck.

Alberts Kops von Kamper gut: 5 Marck. — Noch von Vaßelers guth: Viertenhalb Albus.

Theiß der Weiße Weber, vorhin Tönniß Wechter von Quekumbguth und viertenhalben Morgen Landts: Viertehalb Mark ein Albus.

Daem Kraenen von Kamyßgutt und viertehalben Morgen Landts auff dem Neußer Wege am Strumper gelegen, jetzo Hein. Bernartz: Achtzehndenhalben Alb.

Jordans Kindern, vorhin Lambert am Dorne von Gierlingsguth oder Lambertz gut: Achtzehn Alb. Acht Heller. — (Hanß am Dorne bewohnet die Solstadt.)

Bill Schomechers oder Bernhartzs von Seibgens gut, Engelckens und Meylings gut zusammen, jetzt Hein Bernhartz: Sieben Marck Einen Alb.

Christgen, vorhin Hiltgen des Roden: Achtzehn Alb. acht Heller.

Noch von dem Weyergut: Zwelfftenhalben Albus. —

Peters am Dorne Erben von vier Morgen lantz am Trumper: 20 Alb. nim zwehn Heller.

Bell Bernhardt, hiebevoren Bernhardt ihr Mann und Wilhelm thoe Koethausen von Dhalen vor Colßmans gutt, jetzo Jan Bernhardts und Hans Box: 4 M. 8 Alb.

Servas der Burggräff oder Juncker Zauna von Theißgens Deckers, und von das Wyenguth (jetzo Tringen Burggrafen und Griet Veitz): Drey Marckh drey schilling.

Johan uff dem Broich von seinem guth, vorhin Gierlings guth genant: 6 Marck und funff Albus. —

Adolff von Rippegathen von Huisgens guth gilt Zwehn Mark und 4 Heller.

Lantz Kraenen von sieben Viertheill landts . . Vierzehn Albus, gelegen am Neußerwege zwischen Arnothenhoffs Acker und Caspar von Aldenbruck's Landt.

Hein Bernhartz und sein Zustand . . . (vacat.)

Vasels Kinder am Dorne, vorhin der Eykother: Achtzehndenhalben Albus.

Johan Gruiterß vorhin Nabet Kraenen von Peter Webers guth: Sieben Alb.

Gehardt Pauli, vorhin sein Vatter Herman, von Kappoitzen guth, von straeten guth und von Kelleners guth: Drittenhalben Gulden Zween Albus und vier Heller.

Die Pesche.

Pescher guth: Acht Marck Zwehn Albus; jetzo Koulener guth, darab Caem das Stockgut besitzt und einhat.

Paulus Kinder ahm Pesch, jetzt Trein am Pesch oder vom Stein: Drittehalb Marck 6 Alb.

Kirst Veitz gut vorhin Frambachs, dabevor Colmans gut, an der Bellen genannt: Acht Marck Zwehn Albus.

Wilhelm Otten von Pelser's Broich an der Bellener Olligsmuelen: 8 Alb.

Und sein Zustandt Johan Mertens und Peter der Halffen.

Kirst an der Bellen, olim Peters im Deych Kinder, von Henr. Buißgens guet und von Krülß guet: Zween Marck und zween Albus.

Walbar Knops an der Bellen: Viertehalb Marck.

Peter Monschewer, vorhin Severeinsguet an der Bellen: Viertehalb Marck und sechs Heller.

Gört Johans Kinder von Ihrem guet an der Bellen: zween Marck 4 Alb.

Bellener gueth, vorhin Münchs und Simonsgut genant, jetzo Herr Dederich Koch Canonicus zu St. Caecilien in Cöllen: Vier Marck drey Albus.

Meister Tönniß Schomecher wegen der Hackhausen: Viertehalb Marck und 6 Heller.

Johan Reuen, vorhin sein Vatter Merten von seinem guth an der Bellen: Drittehalb Marck und fünff Albus.

Haecksteinen.

Johan Virsen und sein Zustandt, vorhin Clauß von Hocksteinen von St. Agathen-Altar: Siebendehalb Marck. — Derselbe noch von Bartzgutt, zusammen in seinen poelen haltend 40 Morgen: $15\frac{1}{2}$ Marck und 1 Alb.

Wilhelm Webers Kinder von einem Busch langs Wickrader busch und die Kairstraß nach Dhalen liggendt: Zehn Albus.

Theißen zu Hoicksteinen Erben von einem Busch der Kamer genant langs Veit gruiters und Holtermanß Erbschafft, und die ander seyd die Camer gelegen: vier Albus.

Welter von Dhalen vorhin Coen Holtermanß von Clausen Ebels guth, besitzt jetzo Johan von Gladbach die Solstadt: Vier Mark. —

Theißen Kinder zu Hoiksteinen von ihrem Erb und guth, sunsten Bießkens gut, Item Druyden gut und fleßen Camp: fünff Marck min 6 Heller.

Johan, vorhin Henr. Holtermanß von Dhalen und des grueters Kinder von seinem und Jutten guth, und Neun Morgen landts gelegen zu Haicksteinen: Zwehn Marck und Acht Albus.

Herman im grundte, vorhin Jacob Heinen von acht Morgen Landts daselbst gelegen gilt Zwehn Marck und sechs Heller.

Wetzgewell.

Enger Hoff: Zwelff Marck min vier Albus.

Peters in der Hoven Kinder von sechs Morgen landts, gelegen am Odenkircher busch: Zween Marck, (jetzo Jan in der Hoven und sein Zustandt).

Berck Nyßen, vorhin Theiß Nysen zu Wetzgewell von seinem guth, sonsten Joeris Rommels und Weintgen Erfelentz gueth: Drey Gulden min 20 Heller.

Daem, vorhin Clauß Bien zu Wetzgewell von der Odilien guth: Neun Albus.

Feit Peters, des alten Boden zu Wickraed Eidam, vorhin Alheitgen im Dyck von Simon Zimmermans guth: Sieben Albus.

verbleiben. Der Buschhueter von Wickradt: Zwey und dreißigh Albus. Theiß Ohnsorge, Johan von Grefradt: Drey Marck. Mentzguth zu Wetzgewell: Drittehalb Marck.

Guddenraht.

St. Catharinen Altar oder die Kirchmeister gelden: Sieben Albus. —

Evert zu Guddenrath und Tönniß Brankelß, vorhin Jöris Bien von Beckesgut: Zween Gulden einen Albus.

Beell Hanßen und Jhre Kinder, vorhin Dederichs auff dem Hoff, von Goddertz zur Hoeven gut: Sieben Albus.

Panthaleon von ein und Zwentzigh Morgen Landts, vorhin Dederich von Gudderath: Vier Gulden Zween Albus. — Noch derselb: 9 Marck 5 Albus.

Arnoldt Kippholtz, vorhin Johan Kremerß, von Staßelerguth,

und von Thießen mit dem Zehndengut gelden wegk Erben halber: Einen Gulden. —

Pitter Pimmechers von Johan Korbmachers gutt bey dem Saer: Einen Gulden.

Sassenraeth.

Mongshoff: Vierzehn Marck und Drey Albus.

Giert Ercken, vorhin Ercken am Pesch von Marien in der scheuren und Scharmans guth und vom Lande an Mongshoff: Achtzehn Alb. fünfftenhalben Heller.

Peter Kipholtz, jetzo Drieß Kipholtz Erben, vorhin Heintgen von Saßeradt, von Claußen gutt: Viertehalb Marck.

Herman Schieperß, vorhin Johan Otten Kinder, von Immen Beckers gueth: 10 Marck. (Hievon wie allegirt, daß Nagelen sollten nachgelaßen sein Achtzehn Raderalb.)

Nagelshoff, von Dreyen Morgen landts hinder Saßenraedt: Zwentzigh Alb.

Knawell zu Saßenraedt, von Seib Offermans gutt: Zween Marck und vier Alb. (Hierin gelden Lüpgens Erben vier Alb.)

Noch derselbe Knawell, jetzo Jenne Knawels von Haus und Hoff: Ein und zwentzigh Alb.

Jentgen zum Schaeden, vorhin Dederich von Mertens guth daeselbsten: 23 Albus. (Darin Jacob Krehans Wittib $4^1/_2$ Raderalb., das Underpfandt aber Arret Kloeters an sich erkaufft. —

Noch derselbe von Rolandts landt . . Ein gulden 3 Alb.

Noch von Theißen Wechters guth: Acht Alb. zhn Heller. — Von diesen Dreyen Posten bezahlen Jentgen Derichs Erben 23 Raderalb., Rhat zu Camphausen 9 Raderalb., Jan Mager 9 Raderalb., der Sohn Jan Mager 9 Raderalb., Krechans Wittib $4^1/_2$ Raderalb. und Schwier $4^1/_2$ Raderalb.

Johan zu Schlidderen von seinem Hoff: Viertehalb Marck.

Noch derselbe von Goddert Hansen landt: Neun Alb.

Neukirchen.

Johan Otten zu Odenkirchen von vier Morgen landtz hinder Sasserath, vorhin Henrich Immelen, von Goerdten von Doveren guth: Zwentzigh Alb.

Weinandt, vorhin Peter Dilgens, von Hurten Guth zu Neukirchen: Zwentzig Albus. Tönniß von Camphausen, sunsten Krehaen genant, worin sein Vatter Peter von Camphausen: Sechs und zwentzigh Albus und zween Heller.

Der Pastoir zu Neukirchen von Albert Weyersguth: vier Albus vier Heller. — (Nemblich Einen Morgen landts am hüllenter streuchßgen gelegen, neben der Gebrüder von Quaedt landt.)

Gehardt Herpertz Erben, von dreyzehn Morgen Landts, gelegen zwischen Neukirchen, mit einer langen seyden Mongs landt, die ander lange seydt neben Goertgen Mongs landt, ein Vorheubt uff die Kops schleydt: Sieben und viertzig Albus.

Joens Baußen von Neukirchen von Claußen gut uff der Maer: Zween Marck vier Heller und von sechs Morgen Landts neben Peter Dilgens landt, jetzo Johan Cremers Erben, und mit einem Vorheubt uff den Wegh, so von Neukirchen nach Camphausen gehet.

Scherckens Kinder, vormals Peter vom Goir: Achtzehn Albus.

Johan uff dem middelsten Hove, vorhin Theves in der gassen, von drey Viertell landt: Viertenhalben Albus.

Wilhelm Otten, vorhin Dienet Weynß, von fünff Vierthell landts: viertenhalben Albus.

Geistebeck.

Thewes Drießen, vorhin Drieß Scherckens, gilt Drittehalb Marck und 4 Heller.

Reinhardt Kohrmans und Gerhardt Wuesten: Acht Marck und zween Alb.

Johan Hermkens, vorhin Hermann Meuser von Theißen von Süchteler gutt, jetzo Gerhard Box und Immel am Geistenbeck: Zween Albus.

Peter und Coen Horren, vorhin Walburgh Horren, von Horren guth: Sieben Mark.

Peter Lüngen der von Geistenbeck: Drey Marck einen Albus.

Noch von Heyderichs gutt: elfftenhalben Albus.

Lindenmanß Hoff, vorhin Aetgen Hoff genannt gewesen, gilt 6 Marck $2^1/_2$ Alb. 4 Heller.

Hein am Ende, vorhin Herman Backhauß, von Geilen guth: $7^1/_2$ Mark einen Albus.

Bercken am geistebeck, vorhin Leonard Schiffer, von Johans guth: Drittehalb Marck und drittenhalb Albus.

Johans uff dem Kraedepoell, vorhin Gerhardts jetzo Jans Hausfraw Barber, von Geyeren gut: Achtzehn Albus.

Henrich Wechter: fünff Marck und Zehn Albus.

Peter Backhauß, vorhin Gerhardt Backhauß, von Weyer guet: 7 Marck und 7 Albus.

Mercken Backhauß Erben, jetzo Albert Kops und sein Zustandt: Sechstehalb Marck und Drey schilling.

Roederfeldt.

Heinrich zur Stappen Erben vom Hoff zur Stappen: Fünff und dreyßigh marckh, noch sechzehn Albus 4 Heller. Noch von Stappen guth: Zwelff Albus, facit zusammen: Neunzehndenhalben Gulden, vier Albus und vier Heller.

Henr. Kleyn, vorhin Henr. Buschhüter: funffzehn Albus zween Heller.

Thewiß im Choir Erben: Vier Marckh acht Albus.

Deyckerß Hoff: Sechß Marck fünff Albus.

Noch derselbe: Vierzehn Albus. — Noch derselbigh: Drey Albus. —

Mones zu Rohrfeldt von Kreffsguth: Sechszehn Albus.

Meister Jan Schmidt zu Rohrfeldt von Giertgen Huickings gut: Elff Albus.

Tilmann auf dem Baumgart, vorhin Wilhelm von Johan Webers gut: Vierzehn Albus.

Simon und Maria von Roedenfeldt: Dreyzehn Marck vier Heller. —

Johan Dederichs Kinder, jetzo Peter des Halffen und Johan Schieperß oder Hillen: . . Vierzehn Albus.

Henrich Kemmerlings und Conradt Schomecher von Coenen am Putt gut: . . Sechs Albus.

Summarum obbemelter Erbschatz ertregt sich ad Zweyhondert Drey und Zwentzigstenhalben gulden Achtenhalben Albus und sechstenhalben Heller Radermüntzen.

Fahrzins.

Der Fahrzins wirdt zweymal im Jahre erhoben: Der May-Fahrzins wirdt gebuert und muß bezalt werden am Dage S^t^ Servatii, welcher ist den 12. tagh May und ertragt sich in Summa uff Zween gulden, einen Albus und einen Heller. — Der Andreas-Zins wird gebuert und muß bezahlet werden uff den Tag S^t^ Andreae Apostoli, welcher ist den letzten Tagh des Monats Novembris. Dieser Zins ertregt ahn Geld: fünff Gulden zwehn Albus und viertenhalben Heller.

ahn Endtvoegelen: Zween stuck.

ahn Capeunen: Siebenundzwentzigh stück.

ahn Hoener: Zehn stück.

Die Gebroeder Robert und Hermann von der Horst, jetzo ihre nachfolgende Erben haben an erbliche Pachten binnen Odenkirchen am Endt vor der Freyheit zu gelden:

An Gelde: Siebendenhalben Gulden zehn Albus.
an roggen: Sieben Malter und ein Faß.
an haberen: fünfftehalb Malder.
An Capeunen: Neun stück.
an Hoeneren: Siebenzigstehalb stück.
an Wachs: Ein Pfundt
und an olich: Vier pfundt.

Folgt weiter hernach beschrieben die unbewegliche Erbschafft, an die Burgh und Schloß dieser Zeit gehoerigh.

Umb bemeltes Schloß und Burgh Odenkirchen ligt ein Anzahll Erbschafft zum Hauß gehoerigh, als Weyeren, graben, garden, Baumgarden, Camp, Benden und Broech in einem Bezirck bey Vorgenossen, Anfenglich von den gotsheuseren ahn durch den graeben, so weyt der Auffschlagh ahn die ander seyt erkant werden magh langs Henrici Steffens gut, vorhin Harden guth genant, langs die Kirchoffsmauer biß an Balthasar Bormans von Kessell seligen Haege, und dae langs ahn den Schlatzen Kamp, so auch ans Hauß Odenkirchen gehoerigh und vor etlichen Jahren darahn verfallen (jedoch daß bemeltes Schloß eine Farth Zwischen diesem Kamp und gesagten Bormans Haege hinauff biß auff den wegh, so auß Odenkirchen nach Guddenrath führet, hatt] mit seinen Hegken langs Wilhelm Bormans von Kessell Camp hindurch biß noch einen Camp, den Harden Erben zustendigh, und langs den Harden-Erben-Baumgarten biß in die Bach, so von Erbgerechtigkeitswegen von Guddenrath auß den Weyer daselbst kompt und in die Berghweyeren fließen thut. Die Bach hinauff biß an den Zaun zwischen etliche der Harden Erben Broich und dem Broich, so mein Edell Gebietende Fraw von besagten Harden Erben gekaufft hat hinab biß in die Nerß, und all die Nerß hinauff langs Gerhardt Hondt zu Steßen Broich biß an Rodenfelder Broich genant, jetzt Johan in der Hoven zugehoerigh, (jedoch daß ermelter Hondt noch ein dreyeckigs oertgen, über die Nerß zwischen seinen Larken und Poelen an der Nerßen in diesem Bezirk gegen dem mehrbesagtem seinem Broich liegen hatt), dae eine alte Laeckweydt stehet, und zwischen beyden Erbschafften hinauff ans Veldt an des Beckers Landt an eine dergleichen Laeckweyde weiset, da dannen alle das Veldt langs biß an die gemeine Weyden, da dannen under langs dem Damm, so den großen Weyer umbfengt biß in die alte Nerß, und durch dieselbigh, welche doch gantzlich ans Hauß Odenk. bemelt schlegt, biß in die Bach und den Wasserwegh nach Roedenfelt hindurch über die Neuen Brück und Nerse ahn Johan Baumgartz Baumgart, da langs alles lendlich vor der nievelen Hoev bis in die Wassersoede,

da dannen dieselbige Soede hinauff Zwischen Schmalbauchs guth biß ahn Herrn Hermes im Kunkell von Virßen, jetzo Meister Johan Pelsers guth, langs Peterken Evertz, jetzo Wilhelm Scherkens des Burghmüllers gueth und schnur langs (Alldae der Landtherr und nitt die Erben zu gehen und zu stehen Macht hatt) widderumb in die wassersoede zwischen Herman Drießen und dem jetzigen neuen Weynhauß, vorhin Hinßbergs oder Coentgen Müllerß gueth genant gewesen, biß ahn die Steinen Brugke, so die Einwonder der Freyheit zu machen und zu underhalten schuldigh, widderumb von dem Neuen Weynhauß her über die stroß, wie nachbarlich und lendtlich, langs Balthasaren Müllerß (der daeselbsten nitt mehr als die gewönliche Dachdrüpffe hatt) scheur biß in den alten Weynhaußweyer, durch denselben alle das bortt fast langs hinauff undt umbher biß an die Gottesheusere.

Der Burgh-Bungardt.

Derselb Baumgart ligt vor der obersten pfortzen am Weghe auß Odenkirchen nach Sassenraht (die Weyden, so allenthalben durch den Wegh stehen, gehoeren an dem Baumgardt) und am Wege, so nach Guddenraeth gehet, sunsten rundumb in seinen Klieberen und Zeunen und des Hauses Erbschafft. —

Der Hagenbaumgart.

Hinder Klockenmeisters des Meurers und Neliß Lempgens Erben liegt ein Baumgart, die Hage genant, an die Burgh gehoerig undt rundt umbher in seinen graben und Zeunen, und haben die angrentzende Erber den lendtlichen Auffschlagh darin. Die Reywendt zwischen vorbeschriebenen Erber sein die Eigenthümber derselbigen zu machen schuldigh und zu underhalten im Gebrauch.

Der Hopfengard.

Derselbigh Hopfengard ligt baußen der Nerßgassen recht gegen den Nerßhoff über, und stoißt mit einer seyden an Balthasaren Müllerß hiebevörn angebeuteten Garden, sonsten alledingh und gentzlich in des Hauses und Schloß Odenkirchen grenzen gelegen. — Hat an maeßen ungefehr umb die sechßig Roeden.

Der Nershoff.

Derselbigh Hoff ist gelegen gewesen (darab sein die Gehuechter vor etlichen Jahren abgebrochen) vor der Freyheit Odenkirchen, wie

noch darab der platz in Baumgarten, Kempen und Weyden vor wie nach mit Klieberen, Zeunen, Befriddungh bezirlich ligen thuth. Die Pix Erben haben die Auffschlegh an der seiten nach ihren Hove mit dem gantzen Klieb daeselbsten, an seiten des Müllerß Erben Kamp stehet das Klieb mitten in der Fohren, das oberste Endt und halb Theill des Kliebs gebuert dem Landtherrn und die Undertheill und Halbscheydt vorgesagten Erben. — Dieser Hoff ist zur Halbscheid verpachtet zu beweiden Petern Hamecher, helt an elff Viertheill Blechs, gibt Peter darab vom Morgen sieben Faß roggen und einen goltgulden.

Nersgarden.

In bemeltem Hoff sein gehörig gewesen, als dann auch noch zur Zeit mit demselbigen am Schloß Odenkirchen gehoeren, etliche garden, die Nersgarden genannt und geheißen, jetzo mit der maßen und ruthen under die Underthanen verpachtet, wie dieselbe Pechter und garden (so zwischen den Fueßpfadt, der durch die Neerßgaß kompt, und den Fohrweg, so von Odenkirchen gehet, beyde nach der Bellen leydent, hinauff gelegen, und schießen uff Meister Tönniß Schomechersgardt recht hinauff bis auff vorgemelte Fohrweg) hernach beschrieben folgen:

(Nota: Des Hoffs Lendereyen finden sich bey anderen der Burgh in- und angehoerigen Lendereyen angeschrieben.)

Martin im Schwaenen hat Zwey und dreißigh roeden Gardens zu Pacht, gilt von jeder roeden jährlichs Drey albus, facit . . . Vier Gulden.

Peter Hamecher, Gerichtzbott, hatt dieses Gardens dreißigh Ruthen zu Jahrpacht, gilt von jeder ruthen drittenhalb Albus, das macht zusammen: 3 Gulden 3 Albus.

Johan Hamechers hatt auch gemelter Garten 28 Ruthen zur Jahrpacht, gilt von jeder roeden Drey Albus, facit: . . . Viertenhalben Gulden.

Neliß Lüpgens hatt desselben gardens Drey und viertzigh roeden mit dem Schroeff, gilt Jairs davon in Alles sechs Gulden sechs Albus

Jentgen Potz hatt viertzigh ruthen des Nersgardenß, gilt in All zur Jahrpacht: Fünff Gulden.

Baumgarten in dero Nersgassen.

Dis Baumgertgen ist hiebevor ein garten an den Nershoff gewest, ist vorhin Jederzeit verpachtet gewest an Drießen und Even Scherckens Eheleuten, und darnach Ihren Söhnen Hermann und

Thewiß Drießen, welche sulches auch letztlich von der Edler Frawen Odilien von Flodorff, meiner gebietender Frawen allhier zu Odenkirchen widderumb zur Jahrpacht angenohmen. Und ist derselbigh gelegen neben Giertgen Leppers Erb, Zwelff stracker Jahr langh, angehendt Remigii 1581 und geben darab Jerlich zur Pacht: 14 Raderalbus und Zween Capeune.

Nershoffs Lehen.

In bemelten Hoff haben zu Lehen gehoert, wie dieselbige auch noch darin, und also mit zur Burgh und Schloß Odenkirchen pflichtigh sein, etzliche Personhnen und guetere binnen der Herrlichkeit Odenkirchen gelegen. —

Der Vogttens-Hoff zur Stappen.

Dieser Hoff ligt zur Stappen mit seinem angehoerigen Schroeff und Broechen sampt den daran gewesenen Lendereyen (wie solches alles hernach bei den Broichern undt Baulandt specificiret ist), sein an die Burgh und Schloß Odenkirchen gehoerigh und zustendigh. Vorgenossen mit einer seyden neben dem Buschens Broech, mit der ander seitten langs Jentgens, jetzo Herman zur stappen gueth (allbae es gepfelet ist) und hat der Hoff den Auffschlagh an der seiten, mit einem Vorheubt uff den Wegh von der stappen ins Feldt. Helt an maeßen Ungefehrlich Drey Vierthell und Drey ruthen. —

Folgen hernach die Büschen, an die Burgh und Schloß Odenkirchen gehoerigh und zustendigh.

Der Weydtbusch.

Der Busch ligt angrenzent ahn den Wegh, so von Odenkirchen durch den Wickraeder Busch nach Dhaelen gehet, darnach langs das Klieb, so den Wickerader Busch von diesem Busch scheidet (alsdae die Wickeradysche nit mehr gerechtigkeit an dieser seyden haben, dan den gebuerlichen Auffschlag) langs dasselbigh Klieb hinab biß an den Busch, die Hansendelle genant, Jetzo Stappener Erben zugehoerigh, darlangs zwischen beyden Büschen durch auff die Kairstraß, Dazwischen auch stehen etliche Eyckenstümpf, so die Fohr scheyden. Ueber die Kahrstraß zurück umb den Busch, soweit das Holtzgewechs stehet, und durch die angrentzende Erbschafft ans bemelte Hauß Odenkirchen gehoerigh, biß widderumb uff den vorhin specificirten Wegh nach Dhaelen.

Helt ungefehr an Morgenzahll Sieben und siebentzigh Morgen.

Diesen Busch zu beweyden mit ihren Beesten, Jedoch unschedtlich, haben Gerhardt Mones und Meister Johan Schmetz zu Roederfeldt Johan Müllerß und Johan Bernhardts gepachtet, sollen alle Jahrs (anfenglich Remigii 1583) darab bezahlen: XII Daler und XVIII pfundt butteren.

Der Haen-Busch.

Dieser Busch ist also genannt und ein Hoff gewesen, der Hoenerhoff genant, sambt etlichen angehoerigen Lendereyen (wie dieselbighe hernach in specie bei anderem des Schlosses Acker und Baulandt gezeichnet stehet) und Erbschaften, welcher wegen allerhandt Ursachen ans Hauß vielbemelt gefallen und khommen ist. Ligt und grentzet rundumbher in des schloß zustehende Erbschafft und Lenderey. Helt ungefehr an Maßen: Neun Morgen.

Der Neu-Busch oder Platz.

Dieser Busch also genant wirdt ungezweiffelt hiebevorn ein Wuester unfruchtbarer lediger Platz gewesen sein, und von wegen des poßens dergestalt geteufft worden.

Ligt und grentzet gleichfalls rundumbhero in Odenkirchischen Schloß und Burgh eigener Erbschafft und Lendereyen. Ungefehrlich an Morgenzahll anhaltend Elff Morgen und etliche Ruthen.

Das Lybergs Hentgen.

Diß Buschen sonsten auch das Klein Hentgen genennet, hat unlängst die Edle Odilia von Flodorff meine Gebietende Fraw zu Odenkirchen dauerndes Wittibenstandes gegulden und angeworben. Ligt auch in des Schloß Lendereyen, helt ungefehr Anderthalben Morgen und etliche Ruthen. Ist auch ein Hoff gewesen, seine Lendereyen stehen hernach verzeichnet und specificirt.

Der Busch, Haicksteiner Heydt genannt.

Dieser Busch ligt an einem Wegh, so von Haickstein unter langs nach dem Eycken Busche gehet, an dem Oertgen, so die Stappener Erben zum Erbpacht haben, und ist derselbigh wegh beyderseitz halb angehoerigh, da dannen zwischen dem Busch und Baetzgens zur Stappen seligh nachgelassenen Erben Erbschafft hindurch biß auff die Hohestraß, so von Odenkirchen nach Haicksteinen gehet und also über die Karrestraße bis an negstvorigen Orth.

Helt ahn Maßen ungefehr fünfftenhalben Morgen und etliche Ruthen.

Der Busch, die alte Kaulen genant.

Dießer Busch grentzet an Claeßen zu Haicksteinen Busch, dae einen steinen Pfaell ligt langs das Klieb hinauff biß auff die Kahrstraß, dieselbigh zuruck nach Odenk. hinab biß an Stappeners Erben Busch, der mit steinen Paelen abgescheyden ist, langs den Busch biß an des Lindenmanßhoffs Landt, vorhin der Betger genant, biß auf den Wegh so ahn St. Margarethen Weydt kompt. In der Größe ungefehr Anhaltendt Dreyundzwantzigsten Morgen und etliche Ruthen.

Der Limiker Busch.

Dießer Busch ligt an der Karstraeßen an dem Odenkircher Halßgericht, grentzt an das Klieb des Herrn zu Reydt busch durch, den Aufffschlagh alldae hatt biß auff Klaitschen Busch, widderumb daherlangs oder zwischen beyden durch biß auff den gruenen wegh an das ort des Busches, so Baetzgen zur Stappen Erben zugehörigh, welcher groen Wegh sich alldan uff die Kahrstraeß leydet und endet. Unvorgreifflich zu setzen Neunzehn Morgen und etliche Ruthen anhaltendt.

Der Lycken Busch.

Ligt zwischen beyden Wegen so auff allerseitz nach Hocksteinen gehen, Vorheubts grentzet derselbigh auff Dycker Erben Erbpachtlandt, und ferner die Burghlendereyen. In Maßen ungefehr anhaltent siebenzehndenhalben Morgen und etliche Ruthen. —

Der fordeste Busch.

Gelegen am roden stein und der Karstraeßen mit einer seyden, und mit der anderer seiten den Wegh, so auß Odenkirchen durch den Wickraeder Busch nach Dhalen gehet, das eine Vorheubt nach dem platz auff die Burghlendereyen und das andere Vorheubt die Erbschafften, in der Buschhütten leigend, beruerent. Halt ungefehr an Maßen Drey und siebenzigstenhalben Morgen. —

Der Busch Pixheide genant.

Bowen uff der Höhen gegen Pixhoff, rumdumbher in der Burgh und schloßLendereyen liggent.

Der Busch, genant Zimmermans.

Gelegen ist derselbigh gleichfalß wie vorstehet rundt umbhero in der BurghLenderey.

Folgen hernach die Benden der Burgh Odenkirchen mit Ihren grentzen, ausgescheyden die Hausbenden, so im vorigen Bezirk der Burgh mit begriffen sein.

Eykotsbend.

Dieser Bend ligt am Mulseraeder Broich nach der Eikoltz-Muelen (Eickesmühle), darumbhero die Ners fleußt zu einer seiden, die ander seit ist abgelauffen mit einem graben langs das Mulserader Broich. Helt an Maßen und Zahll ungefehr Sechs Morgen und ein fierdell. — Welche auffs Mulseraeder Broich die Viehe trifft haben, denselbigen liegt dieser Bendt zu Wasser und Weydt offen, sobald der letzte Wagen Heues darauß geführt worden ist, biß zu Anfangh May, wane derselbe wieder bezeumet und einfridde wirdt. —

Der Kraedenpoels Bendt.

Es liegt dieser Bendt am heydener Broich langs eine seyde, die andere lange seyde gehet langs ein stück landts, der Hausbauer geheischen, ein Vorhaubt der Wegh uff die heyden, uff das Broich- u. s. w., sambt seinen umbgehenden graben langs das Broich und-langs den Bour den Uffschlag. — Wirdt Jederzeit in Friedtzaumt gehalten, wie noch. — Helt an maeßen ungefehr Sieben Morgen und etzliche Ruthen. —

Der Trumpers Bendt.

Wirdt befunden am geistebecker Broich neben Neliß am Va deren guth, in seinen Heggen und poelen. Gehet uff anderthalben Morgen landts, hiebevoren Vaeselen am Dorne zustendigh gewesen, von dannen in den graeben widderumb biß an gesagtes Neliß guth widder das Mullenraedter (Mülforther?) Feldt. Wird auch erblich im Zaune und Friedsell gehalten. Ungefehr viertenhalben Morgen und etliche Ruthen. —

Hernach stehen die Erbbroiche, dem Landtherrn an die Burgh und Schloeß eigenthümblich gehoerigh.

Das Büschgens Broich.

Dieß Broich ligt neben Boetzgens zur Stappen Kinder Broich, die ander Seit des Vogttshoff, ein Vorheubt die straeß auß den Stapperhoeffen ins Veldt und an den Hoeff vorgemelt gehoerigh, wirdt imgleichen erblich zugehalten und im Fridzaum gebraucht. Ist groß $5^1/_4$ Morgen. —

Negst gedachten Büschgens Broich und des Vogttshoff mit einer seiden ligt noch ein Broich, und mitt der ander seiden wider das Wüestenbroich, und am andern orth auff das Scherkensbroich, ligt nach Umbgang der friedtJahren zu gewöhnlichem Wasser- und Weydtgangh.

Das Bremen-Broich.

Ist gelegen zwischen seinen Laeken und Pfaelen, zwischen Stappener- und Jentgens im Chor Hoeffen recht hinab ins Broich langs den Angelßbach.

Das Bellener Broich.

Ein Broich also genannt, gelegen nach der Steinsmuehlen, ein seydt widder die Nerß, die ander seydt die Angelßbach, ein Vorheubt Heintgen Kops Kinder Broich, auch in seinen Laeken und pfaelen.

Das Hasenblech.

Ist gelegen recht gegen Baetzgen im Choir Hoff, streckt sich biß in die Nerß neben Herman Effertz Kinder Broich mit einer seyden, mitt der anderen aber widder Gerhardten Herbertz Kinder und der Harden Erben Broich, in seinen Laacken. —

Das Hardenbroichsgen.

Neben obbemeltem Broich ligt noch ein oertgen Broichs, so die Edle Odilia geborne von Flodorff, meine gebietende Fraw zu Odenkirchen, von Dilgen Müllerß Erben (die es zuvor von Gerhardten Herpertz Erben angeworben) gekauft und bezalt, gelegen langs gemelter Müllerß Erben Broich.

Noch ein Broichsgen.

Gelegen uff Johans uff dem Camp im Choir Hoff schießent mit einem Vorheubt mit dem andern uff Tilmann uff dem Baum-

garten Broich, jetzo Henrich Keßelmans Broich, der anderer Seiten Severins Kinder Broich in seinen Laecken.

Noch ein Broich weiter, das mit einer spitzen Kanten reicht hinauff nach dem felde recht, aber nit ans Feldt, Jedoch an den großen Laecken, so vorahn stehet hat ein krumme seit, negst Dilgen Hilgers Broich mit dem anderen Daemen Jaegerß broich, scheust unten ahn die Nerß, ligt alles in seinen Laecken.

Bei diesem Broich ligt noch ein klein oertgen Broichs, so scheiff herwidder, stößt fast langs die Nerß.

Noch ein Broich ligt am Choir stoßend auff Henrich Kleinen Hauß, und unden an die Nerß ruerent mit den Vorheubteren, und beyde seiten an der Gebroeder Reckumb Broich grentzent, auch zwischen seinen Laecken. —

Noch ein Broich scheußt uff Wilhelms des Alten Buschhüters Behausung und ein Bach, so auß der Radlachen an der Bellener Muelen in die Nerß fleust, Eine seydt gemelter Quaden zu Reckumb, die ander seydt Johans im Deych Broich, auch zwischen seinen Laecken. —

Noch ein Broich, an der von Quaden obbemeltem Broich mit einer seiten, und mit der ander seiten Gretchens in der Herberge vorhin, jetzo aber Herman Krewell und Wolter Roemers Broich grentzent, mit einem Vorheubt auff die Nerß und mit dem anderen auffs Feldt schießent, Alles zwischen seinen Laecken. —

Noch ein Broich gelegen gegen Johan Mengen guth an der Nersen, und scheust auff die Moenes broecher. Auch in seinen Laecken. —

Folgen hernach die Erblenderey des Schloeß Odenkirchen und angehoeriger Hoeffe.

Die Burghoffslendereyen.

Johan Butzkeuffen hat gepachtet vier Morgen weniger 34 ruthen, gelegen am gruenen Wegh; noch Zween Morgen am Goddertzwegh, gibt von jedem Morgen sieben Faß roggen, facit .. fünff Malter und ein Faß Roggen Und seint alsdann für die 34 Roeden auff $1^1/_2$ Faß Roggen gerechnet und abgezogen.

Evert zu Guddenrath hatt gepachtet Zehen Morgen landts gelegen am Scherckens Camp, gibt von jedem Mg. $7^1/_2$ Faß Roggen, facit: 9 Malter und 3 Faß Roggen.

Hilger Becker hat in pfachtung vier Mg. am gruenen Wegh und noch viertenhalben Mg. am Wimmerbüschgen, gibt von jederem Morgen zu pachten sieben Faß roggen, thut . . . Viertehalb mltr. Roggen.

Joachim Hamechers das schiltgen bey nach an dem gruenen wegh, so zwischen Sassenraedt, gibt in allem darab . . Neun Faß roggen. —

Gierbergh zu Sassenraedt hat zu Pacht Einen Morgen und neunzehn Roeden landts, gelegen bei Sassenraedt, gibt darab in allem: Ein malder Roggen.

Dederich Kellnerß hatt zu Pacht drey Mg. landtz am gruenen weghe, gibt Jaehrlichs von jederem Morgen achtehalb Faß Roggen: drittehalb Mltr. und drittehalb faß Roggen.

Johan Otten hat in pachtung drittehalb Mg. zwischen Sassenraedt am wege, gibt davon zusammen: Zween Mltr. und drittehalb Faß roggen. —

Wilhelm Otten hat zwischen Sassenraedt drittehalben Morgen landts in pachtung, gibt davon zusammen: Zween Mlder und drittehalb Faß.

Johan Braeckels hat zween Mg. neunzehn Roeden Landts in Pachtung, bei Sassenraedt liggend, gibt von jeder Mrg. 7 Faß roggen und für die Ruthen ein Faß, facit zusammen: Zwehen Malder weniger ein Faß roggen. —

Conrad Kesselman hatt zu pacht angenhommen Drey Morgen landts bey Sassenraht, gibt von jedem Morgen sieben Faß roggen, thut: Drittehalb Mltr. und 1 Faß Roggen.

Werner Kellers hat in Pachtungh angenhommen Zween Mg. Landes am gruenen Wegh gelegen, gibt von jederem Mg. ein Malder Roggen, facit: Zween Mltr.

Johan Drießen hat zu Pacht drey Morgen Landts neben Kellers Pachtland am gruenen Wege gelegen, gibt von jeder Morgen Sieben Faß Roggen und ein Faß in den Hauff, macht: . . . Drittehalb Malder und zween Faß Roggen.

Goddert Wegken hat in pachtung vier Morgen landtz zwischen Goddertz Hoff neben Gerhardt Herpertz Kinder Landt, gibt von Jedem Morgen sechs Faß Roggen, facit: Drei Malter Roggen.

Neliß Lüpgens hat zur Pacht Zehen Morgen Landts am gruenen Wege, gibt von jedem Morgen sieben Faß Roggen. — Dann hat derselbigh noch Acht Morgen und etliche Ruthen neben vorgemeltem Pachtlande gelegen in Pacht, gibt von Jederem Morgen sieben Faß Roggen, thut zusammen: Sechszehndehalb Mltr. Roggen und Zween Faß und sein alsdan die übrige Ruthen mit berechnet worden. —

Johann Müllerß hatt vier Morgen Landts gelegen am scherckes Camp, bezahlt von Jeder Morgen Landts ein Malder Roggen. —. Dann noch vier Morgen und etzliche roeden daeselbsten gelegen, gibt von jeder Morgen sieben Faß Roggen. — Noch vier Morgen an der Kaneyn Koulen zwischen Sassenradt gelegen, gibt

in Alles davon Drei Malder und zwehn Faß Roggen; facit zusammen 9 Mlder Roggen und 1/2 Mtr. Haberen.

Herman Drießen vier Morgen Landts am gruenen Wegh, jeder Morgen vor ein Malder Roggen. — Noch derselbigh viertenhalb Morgen ahn Weimersch büschgen, jeder Morgen 7 Faß, facit in Alles: 7 Malter und 1 Faß Roggen.

Bernhardt Beckers hat zween Morgen am goddertz Wege, weniger zwelff Ruthen, gibt in alles darab: Anderthalb Malder und anderthalb Faß Roggen.

Peter im Choir vier Morgen Landts am Sasserader Wege, neben Johann Otten Pachtland, gibt darab jährlichs von jederen Morgen achtehalb Faß Roggen, macht in alles zusammen: Viertehalb Malder und zwey Faß Roggen. —

Meister Neliß Wundtartzt hat zween Morgen am gruenen Weghe, Jeder Morgen gibt zur Pacht Ein Malder Roggen, thut Zween Mltr. Roggen.

Neließ Plumbiers auff dem Ende hatt fünff Morgen landts zu Pacht, gelegen am Goddertzwegh, gibt von Jederem Morgen 7 Faß roggen und ein Faß in den Hauff, thut Jehrlichs zusammen fünfftehalb Malder roggen. —

Herman Gilgewer hatt das Schiltgen am Stöcksgen genant zu Pacht, helt zween Morgen, gibt von jeder Morgen Ein Malder roggen, facit: Zween Mltr Roggen.

Johan in der Hueven hat in Pachtungh bei dem grönen Wegh siebendenhalben Morgen Landts, jeder Morgen vor sieben Faß Roggen und anderthalb Faß Roggen in den Kauff, tuht Sechß Malter und ein Faß Roggen.

Noch hat derselbigh vier Morgen Landts boven Scherckens Camp, imgleichen Jeder Morgen vor sieben Faß Roggen Jerlichs, facit . . . Viertehalb Malder.

Herman Beckers Wittib hat an den Burgh-Weyden in Pachtungh sechs Morgen landts, gibt von jederem Morgen jerlichs 9 Faß roggen, thut: sechßtehalb Malder und zwey Faß Roggen.

Noch hat dieselbige Neuntenhalben Morgen Landts am goddertz Wege gelegen, und gibt von Jedem Morgen Jerlichs 7 Faß Roggen, facit: Sieben Malter und viertehalb Faß Roggen.

Derich Schroeder und jetzo Johan Clumpenheuer hat zu Pacht zween Morgen landts gelegen bey Sassenraedt, jeder Morgen thut jerlichs zu Pacht sieben Faß roggen, facit: Anderthalb Malter und zwey Faß Roggen.

Wilhelm Scherren hat in Pachtungh zween Morgen Landts an der einen Seyden nach Saßeraedt gelegen, gibt jeder Morgen jaerlichs Ein Mltr Roggen, facit: Zween Malter Roggen.

Tönniß Cremer hat zu Pacht Drey Morgen Landts am Göd-

dertz Wege, Jeder Morgen thut Jerlichs Ein Mltr Roggen und Einhondert frische Eyer, macht in all': Drey Malter Roggen und Einhondert frischer Eyer.

Lenß zum Saer hat in Pacht under den Burghweyden Anderthalben Morgen Landts, gibt von jederem Morgen $1^1/_2$ Mltr roggen, facit: Zween Mltr und 2 Faß Roggen.

Tönniß Heubts hatt anderthalben Morgen Landts unter den Burghweyden gelegen in Pachtungh, gilt von jederem Morgen Anderthalb Mltr Roggen, thut in all: Zwey malder und zwey Faß Roggen.

Henrikus Steffens von Wandloe hat drey Morgen Landts under der Burgh Weyden in Pacht, gibt in alles davon zur Pacht: Vier Malder Roggens.

Derselbe hat noch zween Morgen landts gelegen am Schiltgen, welche Nox zuvor gehabt hat, in pachtungh und gibt in alles darab: Achtehalb Faß Roggen.

Peter Hamecher hat zu pacht Sieben Morgen und ein Vierdeill am Goddertzwege, jeder Morgen vor sieben Faß Roggen. Noch fünff Vierdeill Blechs am Mongshoff, den Morgen für sieben Faß Roggen, facit: Siebendenhalb Malder weniger ein halb Faß Roggen.

Johan uffm Hoff Neun Morgen Landts gelegen am Mongsweghe, gibt in Alles darab: fünff Malder und fünff Vierthel Roggen und Zween Malder Gerste.

Thewiß Francken zu Gudderaedt hat Vier Morgen landt an den büschen gelegen, gibt von dem Morgen sieben Vaß Roggen, facit zusammen: Viertehalb Malder Roggen.

Thewiß Drießen hat elfftenhalb Morgen land achter dem Knauels Camp in Pacht und gibt Jerlich in alles darab: Neun Malder Roggen und drey Mltr Gerste.

Herman Krewell auff dem Endt hat in Fahrpacht Zwey und Zwentzigstenhalben Morgen und anderthalb Vierthell Blechs gelegen an der Kaneyn-Coulen zwischen Saßeradt, gibt von jedem Morgen Sechstehalb Faß Roggen und in den Hauff den lesten des Monats May jaerlich acht Pfund frischer Butter, thut zusammen: fünffzehndehalb Malder Drey Faß und ein halb Viertheill Roggen, und acht Pfund May'scher Botteren.

Göddert und Leonardt Menge für sich und Ihren Zustandt haben angenhommen drey und zwentzig Morgen landts ungefehr bei Sassenraidt gelegen, jeder Morgen vor siebendehalb Faß Roggen und in den Hauff ein halb Malder Wintergersten und anderthalbhondert frischer Hoener-Eyer, facit in Summa: Neunzehndehalb Mltr und anderthalb Faß Roggen, Ein Halb Malder Wintergersten und Anderthalbhondert frischer Hoener-Eyer.

Trein Schwierckens uff dem Ende hatt Einen Morgen Landts gepachtet, gelegen beim Saßenraeder Wege am schiltgen, thut in alles: Achtehalb Faß Roggen.

Wilhelm Scherckens der jetzige Müller hat fünff Morgen Landts am Wimmerß büschgen gelegen, so Thomas Braeckels hiebevoren in pachtungh gehabt, und gibt Jairs von jeder Morgen sieben Faß Roggen, facit: Vier Malder und drey Faß Roggen.

Des Nershoffs Lenderey.

Willem Meurer hat dieses Nershoffs zween Morgen zu Pacht angenhomen, gibt von jederem Morgen Sechß Faß Roggen, facit Jaerlichs: Anderthalb Malter Roggen.

Neliß am Ende hat dieses Landts fünff Morgen in pacht, gelegen am Vorst, gibt in alles darab Jaerlichs: Viertehalb Mltr und drey Faß Roggen.

Coentgen Müllerß oder Evertz uff dem Endte hatt siebendenhalben Morgen min fünffzehn ruthen, gelegen am Vorst, und gibt darab Jerlichs: Sestehalb Malter und Ein Faß Roggen; beneben noch: Zween Faß weißer Erbsen.

Peter Hamecher hatt ein Stück in pacht hinder dem Hoppegarden, hält Drey Viertheill und fünfzehndehalb Roed, gibt darab: Siebendehalb Faß Roggen.

Derselbigh noch hinder gemeltem Hoppengarten Sieben Viertheill, gibt in alles darab: Anderthalb Mltr. und zween Faß Roggen und Zween Hoener.

Noch derselb am Hagelkreutz sechstenhalben Morgen weniger neun roeden, thun jerlichs fünfftehalb Malder min ein halb Faß Roggen. — Gibt derselbig in Summa: Sieben Malder Roggen und Zween Hoener.

Goddert an der Linden, sunsten Agnesen Mann, hat Elff Viertheill Landtz an der bellener Soeden gepachtet, gibt davon: Zween Malter ein Viertheill Roggen und 100 frischer Hoener Eyer. —

Herman Bausch hat gepachtet Zween Morgen und Viertzigh ruthen Landts am Müelenberg und gibt davon in alles: Eilff Faß Roggen.

Conradt im Schwaenen hat gepachtet Zween Morgen und etzliche Ruthen am Mülenbergh und gibt in alles darab: Vierzehnde halb Faß Roggen.

Johan Hamecher hat zu pacht angenhomen drey Morgen und Zwentzigh Roeden gelegen an der Bellener soeden, gibt von jederem Morgen sieben Faß Roggen und von den übrigen Roeden ein halb Faß Roggen, thut: Drittehalb Malter und anderthalb Faß Roggen.

Gerhardt Moeneß hat am Hagelkreutz gepachtet Drey Morgen Landts, gibt von jederem Morgen zu Pacht: Siebendhalb Faß Roggen. — Noch fünff Morgen fünff und zwentzigh Ruthen gelegen an der Neuen Koulen; jeder Morgen thut jehrlichs ein sümber Roggen und ein sümber Haberen und von den übrigen ruthen Anderthalb Faß Roggen. Noch in den Kauff von dem Neulandt: Drey Pfund Meyscher (May-) Butteren. Facit in Summa: Viertehalb Malter Roggen und zehn Faß Haberen, sowie 3 Pf. Mayscher Butteren.

Johan Borchartz hat in Pachtung fünf Mg. Landts gelegen am Hagelkreutz, gibt darab in alles: Viertehalb Malder und zween Faß Roggen und hondert Hoener-Eyer.

Hermann Gilgewer hat fünff Morgen Landts, die gelegen sein am Vorst neben Coentgen Müllerß Pachtlandt, gibt von jederem Morgen sieben Faß Roggen.

Noch ein Viertheill Blechs gardens, oben am Pfarrkirchhoff, gibt darab in alles: Anderthalb Faß Roggen. Facit in summa: Fünfftehalb Malder und ein halb Faß Roggen.

Klauß Pix Erben an der Bellen haben vier Morgen landts in dreyen Stücken an der Bellen vor Pix und Heintgen Kemmerlingshoff gelegen, und gibt darab jaerlichs in Alles: Drittehalb Malter Zwehn Faß roggen nebst 4 Pfd. Mey'scher Butter.

Wilhelm Scherckens, jetziger Burghmüller, hat in Pacht fünff Morgen landts, am neußer Wege, gibt darab in alles: Vier Malter und ein Faß Roggen.

Tönniß Lepperß hat Einen Morgen desselbigen Landts in Pachtung, gelegen am Hoppegarden, gibt jaerlichs darab: Sechß Faß Roggen.

Johan im Lodder hat desselbigen Landts gepachtet Fünff Vierthell und Zwelff Ruthen gelegen bowen der neuen Koulen, gibt von jederem Morgen fünff Faß Roggen. — Noch anderthalben Mg. landts und Zwelff Roeden am Vorst, daruff der Zicheloffen neulich gestanden, gibt von jedem Morgen Sieben Faß Roggen und in den Hauff Ein halb hondert frischer Eyer. Facit in Summa: Zween Malder anderthalb Faß Roggen und Ein halb hondert frischer Eyer.

Des Haener Hoffs Lendereyen.

Johan Müllerß hat dieses Hoffs Lendereyen Vier morgen gepachtet, liggend zwischen dem Platz und dem fürderſten Busch, gibt von jederem Morgen Drey Faß Roggen und Ein Faß Haberen, thut zusammen: Anderthalb Malter Roggen, Ein Halb Malter Haber. —

Gerhardt Mones hat in Pacht fünfftehalben Morgen hinder

dem vordersten Busch gelegen, von jederem Morgen Ein halb Malder Roggen, einmahl und nit mehr, Zween gense, als Vorgelt von jederem Mg. noch zehen Marck zugegeben. — Noch Zwehen Morgen Landts gelegen am Busch, gibt darab in Alles jaerlichs Ein Malder.

Meister Johan Schmidt zu Roederfeldt hat gleichfalls gepachtet zween Morgen min ein Viertheill gelegen am Platz, gibt jaerlichs darab in alles: Neun Faß Roggen.

Herman Biel Coenen Sohn am gestebeck hat drey Morgen Landts gelegen am Platz, gibt von jederem Morgen 5 Faß Roggen, thut zusammen: Anderthalb Malder und Drey Faß Roggen.

Reintgen in der Romaneyen hat fünfftehalben Morgen am großen Haen gelegen, gibt von jedem Morgen zween Faß und ein pint Roggen, neben dem auch ein Faß Haberen, facit: Ein Mltr anderthalb Faß und 1 Pint Roggen und fünfftehalb Faß Haberen.

Peter der Sohn auff Braunßbergh hat in Pacht Vier Morgen, gelegen am platz, gibt darab in Alles: Ein Mltr Roggen und Ein Mltr haberen.

Peter im Choir hat in Pachtung anderthalb Morgen am Haicksteiner wegh gelegen, sehr nahe bei dem Platz, gibt von jederem Morgen ein halb Mltr Roggen, facit: Sechß Faß Roggen.

Johann uff dem Camp im Choir hat drey Morgen landts zwischen dem Haen und platz gelegen, gibt von jederm Morgen jaerlichs zween Faß Roggen und zween Faß Haberen, und des Jahrs in den Hauff ein Faß habern und Ein halb hondert frischer Eyer; thut: Sechs Faß Roggen, 7 Faß Habern, $^1/_2$ hondert Hoener Eyer.

Henrich zu Wetzgewell hat gepachtet zwelfftenhalben Morgen Landts min ein Viertheill gelegen am platz, gibt in alles jaerlichs darab: Drey Mltr und Ein Faß Roggen, Drey Mltr und Ein Faß Haberen, Sechß pfundt May'scher Butteren.

Gottschalck Mones hat gepachtet vier Morgen und ein halb Viertheill landts gelegen am Platz, so hiebevoren Peter uff'm Braunßberg in Pachtungh gehabt hat, und gibt in alles darab: Ein Malder Roggen und Ein Malder Haberen.

Joest auff dem Braunßbergh hat zu Pacht Zween Morgen Landts gelegen am neuen Busch, die Platz genant, und gibt von jederem Morgen jaerlichs Ein halb Mltr Roggen und drei pfundt Buttern, facit: Ein Mltr. Roggen, Sechß Pfund Buttern.

Herman Müllers genant Krewell hat vier Morgen Landts in Pachtungh, und gibt darab jaerlichs von jederm Morgen Zween Faß Roggen und zween Faß Habern, und in den Hauff anderthalb Viertheill frischer Hoener-Eyer, thut: Ein Malter Roggen, Ein Malter Haberen und Anderthalb Viertheill Eyer.

Peter Halffens hat in Pacht vier Morgen am Platz gelegen, welche Lenßgen in der Hegken zu haben pfleght, und gibt davon jaerlichs in all: Ein Malter Roggen und ein Mltr Haber.

Hein am Endt hat 3 Mg. gepachtet, am Haen gelegen, und gibt von jedem Morgen Ein halb Malter Roggen, facit Anderthalb Malter Roggen.

Coen Horren hat anderthalben Morgen, am Platz gelegen, welche in alles jaerlichs thuen: Fünff Faß Roggen.

Noch hat gemelter Coen fünff Morgen in Pacht, hinder dem großen Haen gelegen, welche Hans im Choir dabevor gepachtet hatte; gibt von jederem Morgen ein halb Malter Roggen und ein Faß Habern, und in den Hauff vier pfundt Buttern; facit: Drey Mltr und Ein Faß Roggen, Fünff Faß Habern und Vier Pfundt Buttern.

Herman Conradts hat zu Pacht angenhommen zwey Morgen Landts am Haen gelegen, gibt jaerlichs darab in alles: Neun Faß Roggen.

Treingen im Panhauß hat zu Pacht bekommen Einen Morgen landts von den acht Morgen, welche Hanß im Choir zu Pacht gehabt, und gibt davon jaerlich in alles: Ein fümmeren Roggen und Ein fümmeren Haber.

Wolter Roemer uff dem Endt hat drey Morgen in Pacht, welche Peterken im Dyck zu haben pflagh, gibt von jederm Morgen fünff Faß Roggen. — Dieses hat Tönniß im Choir auffs Neue zu pacht angenhomen, und gibt in alles darab: Zween Mltr Roggen, vier pfundt botter und ahn Vorgelt von Jeder morgen noch Zehn marck.

Des Vogttshoff zur Stappen Lenderey.

Meister Johan Schmitt zu Roderfelt Eilff Vierthel Blecks landts, und gibt in alles darab jaerlichs: Ein Faß Roggen und zween Faß Haber. An Vorgelt von jedem Morgen zehn Marck und einmahl vier Pfundt Buttern.

Daem Jeger hat Sieben Viertheill Blechs am Buscher Broich gelegen, gibt von jedem Morgen Ein halb malder Roggen und ein Faß Habern. — Noch ein Stück anderthalb Morgen groß gelegen an der Sandkoulen, gibt von jederm Morgen Ein halb Malder Habern; Summa: Sieben Faß Roggen, Ein Malder min Ein Viertheill Haberen.

Jentgen im Choir hat in Pacht drey Morgen und etzliche Roeden; gibt von jederm Morgen Ein halb mltr Roggen und drey Faß Haberen, und in den Hauff ein halb hondert Eyer. — Noch hat er zween Morgen allernegst dabey gelegen, gibt darab von

jedem Mg. Ein halb Mltr Roggen und zween Faß Haber. Summa: Drittehalb Mltr Roggen, Anderthalb Malter und Ein Faß Habern.

Immel am Geistebeck hat zu Pacht bekhomen zehen Morgen Landts hinder dem Schroiff in einem Stück gelegen, gibt von Jederem Morgen Ein halb mltr Roggen und ein Faß Haberen, und in den Hauff noch ein halb Mltr Habern, vier Pfundt Botter und Ein halb hondert Eyer. Thut in alles: fünff Mltr Roggen, Anderthalb Malter und zween Faß Haberen, vier Pfundt Buttern und Ein halb hondert frischer Hoener-Eyer.

Coen Horren hat Sieben Viertheill Blecks gelegen an Büschens Broich, und gibt von jederem Mg Ein halb Mltr Roggen und ein Faß Habern. — Hatt noch anderthalb Morgen, etwas dabevorn gelegen, gibt jaerlichs darab Sechß Faß Habern. Facit in Summa: Sieben Faß roggen, Ein Mltr weniger Ein Ferdell Habern.

Wolter ther Stappen hat auch Viertenhalben Morgen und 26 Roeden, gibt davon jaerlichs von jeglichem Morgen Ein Mltr Roggen und Ein Faß Habern; hat aber für das eine Jahr nur halben Pacht zu geben.

Buschlandt, an den Libbergs Hantgen gehörigh.

Kirsten Cremer, genant Nox, hatt Zween Morgen zu pacht, gelegen hinder den Eyckbüschen, gibt vom Morgen Ein halb Mltr Roggen. Thut: Ein Malter Roggen.

Johan uff dem Camp zu Geistebeck hat gleichfalß einen Morgen und etzliche Roeden, schießend an das Eyckenbüschgen, gibt jaerlichs in alles: Ein Mltr Roggen, fünff Raderalbus, zween Pfundt Botter und Ein halb hondert Eyer.

Johan uff dem Camp im Choir hat drittenhalben Morgen zu Pacht, stoißt ebenfalls an das Eyckenbüschgen, gibt von jederm Morgen Ein Mltr Roggen und Ein Faß Haber und in den Hauff vier pfundt mayscher Buttern. Facit: Ein Mltr 2 Faß Roggen, drittehalb Faß Habern und vier pfundt buttern. Als Vorgelt von jedem Morgen noch Zehn marck. — Noch von dem Kempgen in der Fußenkoulen, so Wolter Schroeders in Pachtungh gehabt, jaerlichs zu geben: Drey Faß Roggen und Ein halb hondert Eyer. Summa dieses Jahrpachts mit den vorigen Posten: Anderthalb Mltr Ein Faß Roggen, Drittehalb Faß Habern, vier Pfundt Buttern und Einhalb hondert Eyer.

Wolter zur Stappen hat zu Pacht angenhomen Dreizehndenhalben Morgen Landts gelegen an dem Libbergshentgen, und gibt darab in alles: Siebendehalben Malter Roggen und zwey vollwachsen gänse. — Noch hat derselbigh angenohmen Acht Morgen

Landts in Zween stückeren bey den Eyckenbüschen gelegen, und gibt darab von jederm Morgen Ein halb Malder Roggen und Ein Faß Habern. Facit in Summa: Elfftehalb mltr Roggen, Ein Mltr Haberen und zween Gense.

Hanß zur Stappen hat desselbigen Landts drittenhalben Morgen, welche Theiß holtermanß hiebevorn in Pacht gehabt; gibt in Alles: Anderthalb Mltr Ein halb Faß und ein Viertheill Roggen, Ein halb hondert Eyer.

Ruth der Halffen zu Haicksteinen hat drey Morgen dieses Landts, gibt davon zusammen: Zween Mltr Roggen min anderthalb Viertheill, und vier Pfundt Bottern.

Daem der Jaeger hat auch zween Morgen, gelegen am Eykenbusch, gibt darab von jederem Morgen Ein halb Mltr Roggen, facit: Ein Malder Roggen.

Hein am Endt hat drey Morgen in Pacht, jeden Morgen für Ein halb Mltr Roggen, facit: Anderthalb Malter Roggen.

Weydbusch oder Heydlandt.

Reintgen in der Romaneyen hat des Heydlandts Neun Morgen gelegen an der großen Heyden am Weydbusch, gibt von jederm Morgen zwey Faß und ein pint Roggen und ein Faß Haberen, und in den Hauff drey Gulden Courant. Thut zusammen: Zwei Mltr drey Faß Ein pint Roggen, Ein Malter und Ein Faß Habern und Drey Gulden Courant.

Peter der Sohn uff'm Braunßbergh hat vier Morgen ungefehr und gibt davon: Ein Mltr. Roggen und Ein halb Mltr Haberen.

Daem Beyen zu Wickeradt hat drey Morgen dieses Landts, gelegen am Wickraeder Busch, neben Reintgens in der Romaneyen Pachtlandt, gibt davon jaerlichs von jederm Morgen zween Faß Roggen und in den Hauff zween Faß Haberen, thut also: Sechß Faß Roggen, Zween Faß Habern, Einen Gulden Courrant und einmahll drey pfundt Butteren.

Peter Heysen zu Wetzgewell hat auch drey Morgen, am Weydtbusch gelegen neben Daem Beyen, gibt von jederm Morgen jaerlichs zween Faß Roggen und in den Hauff zween Faß Habern, thut: Sechß Faß Roggen, Sechs Faß Habern, Einen Gulden Courant.

Gotschalck Moneß hat auch vier Morgen und ein halb Viertheill heydener Landts, gibt jaerlichs in alles darab: Ein Mltr Roggen und Ein Malter Haberen.

Hein am Endt zu Geistebeck hat vier Morgen gelegen am Weydbusch von den acht Morgen, so Cointgen zu Haicksteinen zu

pachtungh angenohmen hatte; gibt von jederem Morgen Ein halb Malter und ein pint Roggen, und ein pint weißer ertzen, macht zusammen: Zween Mltr ein halb Faß Roggen, und ein halb Faß weißer Ertzen.

Jacob Schaeff am geistebeck hatt gleichfalß Vier Morgen dieses Landts, welche Coentgen zu Hacksteinen hiebevorn gehabt, angenohmen und gibt von jederem Morgen ein halb Malter und ein pint Roggen und ein Pint weißer ertzen, facit: Zween Malter und ein Vierthel Roggen und Ein Vierthel Erbsen.

Berck Neysen hat 8 Morgen gepachtet und gibt jaerlichs in alles darab: Vier Malter und Ein Faß Roggen.

Wilhelm Loer hat auch drey Morgen gepachtet, am Endt vom Weydtbusch gelegen, sind von den 9 Morgen, so Willem der alter Buschhütter vordem gehabt, gibt davon jaerlichs zusammen: Sechß Faß Roggen, Einen gulden Currant, Ein Vierthel Eyer.

Ruth der Halffen zu Haicksteinen hat fünff Morgen gepachtet, am Weydtbusch gelegen, gibt jaerlichs zusammen: Drittehalb Malter Roggen und Sechs Faß Habern.

Johan Reuen hat auch viertenhalben Morgen und ein Vierthel gepachtet, und gibt des Jairs von jeder Morgen Ein halb Mltr Roggen, facit in Summa: Zween Malter und ein Faß roggen.

Landt nach Wetzgewell über den Dhalener Wegh gelegen.

Reintgen in der Romaneyen hat drittenhalben Morgen, gelegen über den Wegh nach Wetzgewell, und gibt von Jederm Morgen Jaerlichs Zween faß und ein pint Roggen und ein Faß Haberen, und von diesem und dem HeydtCamp am Weydtbusch in den Hauff Sechs pfundt butteren, thut zusammen: Fünff Faß und drittehalb pint Roggen, und drittehalb Faß Haberen.

Thewis im Choir hat drey Morgen, gelegen wie vorgemelt über den wegh, gibt von Jederem Morgen Ein halb Malder Roggen und Ein halb hondert Eyer, facit: Anderthalb Malder Roggen und Ein halb hondert Hoenereyer.

Leecker Landt.

Dieses Landts ist Drey und Zwentzig Morgen, gelegen am Hackenbroich, und hat dasselbigh Theiß Dederichs in Pacht, gibt davon von jedem Morgen zur Jahrpacht fünff Faß Roggen, facit in Summa: Vierzehn Malter und Drey Faß Roggen.

Weingartz-Landt.

Otto Silveraedt, Pastor allhie zu Odenkirchen [1]) hat davon drittenhalben Morgen in Jahrpachtungh angenhomen und gibt von jederm Morgen: sechs Faß Roggen und einen Goltgulden, thut in Summa: Anderthalb Malter und Drey Faß Roggen und drittenhalben Goltgulden.

Herman Beckers Wittib Feigen hat auch drittenhalben Morgen dieses Landts in Pachtungh, gibt darab von jedem Jahr sechs Faß Roggen und einen Goltgulden, macht alßo: Anderthalb Malter und Drey Faß Roggen und anderthalben Goltgulden.

Des Burghbaumgarts angehoerige Lendereyen.

Johan Butzkeuffen hat davon vier Morgen und etzliche Roeden zu Pacht und gibt von jederm Morgen Sechs Faß Roggen und Einen Goltgulden, facit: Drey Malter Roggen und vier Goltgulden. —

Herman Gilgewers hat auch von bemeltem Land zehndenhalben Morgen, gibt von jedem Morgen sechs Faß Roggen, facit: Anderthalb Mltr Zwey Faß und Ein ferdel Roggen, an Gelts $2^1/_4$ Goltgulden und noch Zwey Hoener.

Landt am Wimmersch Busch.

Wolter Wygken hat desselbigen Landts vier Morgen min ein Vierthell, gibt von jedem Morgen zur Jahrpacht Ein halb Mltr Roggen, thut also: Zween Malter und Ein Faß Roggen.

Winandt zu Gudderath, jetzo aber Johan in der Hoven, hat darab vier Morgen Landts am Heyden Cleeff, gibt von jedem Morgen fünff Faß Roggen, facit: Drittehalb Malter Roggen.

Nelis Plumbiers uff dem Endt hat ein Stück lantz, gelegen am Gaddertz wege, so auch dadurch gehet, ist Bergh und Dhall, gibt in Alles darab des Jairs: fünffzehn Marck.

Der Knauels-Kamp.

Wilhelm Otten hat diesen Camp halb in Pachtungh angenhomen und gebrauchet die seite nach dem Marktwärts gelegen und gibt davon in alles: Ein Malter und drey Faß Roggen und Ein halb Vierdel, und Viertenhalben Gulden courrant.

Thewes Drießen hat den anderen halben Deyll und gibt

[1]) Zum Pastor von Odenkirchen ernannt den 17. Mai 1577.

gleichfalls darab in alles: Ein Malter und Drey Faß Roggen und Ein halb Vierdel und noch Viertenhalben Gulden Currant.

Der Bysemsdell samt dessen angehörige Lendereyen.

Meister Johan der schmitt in der gassen hat den Dhall in Pachtungh mit den Heggen zu gebrauchen und zu hauen, und gibt darab des Jairs: fünff Gulden Currant nnd sechß Albus.

Derselbigh hat noch Achtenhalben Morgen dieses Landts, gibt von Jederem Morgen zu Pacht (dessen solle Er die Koull mit Weyden und die Dörner darin mit Hauen gebürlicher Weise gebrauchen): fünff Faß Roggen; thut also: Fünfftehalb Malder und zwey Faß Roggen.

Hilger Beckers hat zwei Morgen zu Pacht und gibt davon: Ein Malder Zween Faß Roggen.

Gierlingh zu Saßenraedt hat zu Pacht drey Morgen, gibt in Alles: Ein Malder Roggen und Neun Faß Haberen.

Franck Esser in der Freyheit hat Sechstehalben Morgen, gibt davon: Drey Malter min Ein Faß Roggen

Herman Beckers Wittib hat fünff Vierdel und ein halb Vierdel halb, Jeder Morgen fünff Faß Roggen, thut: Siebendehalb Faß, Ein halb Viertheill und ein pint Roggen.

Johan Hamechers hat imgleichen fünff Vierdeill und ein halb Vierdeill halb, gibt darab dasselbigh wie vor.

Dederich Schroeder, jetzo Johan Klumpenheuer, hat drey Morgen zu Pacht und gibt in alles darab: Ein Malter Roggen, Ein Malter und ein Faß Haberen

Albert zu Dürselen hat an den Bysten neunzehndenhalben Morgen dieses Landts zu Pacht, gibt vom Morgen ein Sümbern Roggen und ein sümmeren Wintergerste und in den Hauff Acht Pfundt butter, macht zusammen: fünfftehalb Mltr und Zwey Faß Roggen, fünfftehalb Malter und Zwey Faß gersten und Acht pfundt Butteren. —

Peter Irmen hat vier Morgen an des Plumbiers Koulen gelegen, gibt von Jederem Morgen Sieben Faß Roggen, facit: Viertehalb Malder Roggen. —

Peter am Pütz hat drittenhalb Morgen dieses lantz, gibt von jederem Morgen fünff Faß und ein halb Vierthell Roggen und Anderthalb Faß weißer Ertzen in den Hauff.

Das Helpen-Landt.

Herman Beckers Wittib hat darab fünff Morgen, gibt Jaerlichs zusammen: Vier Malder Roggen.

Noch sein fünff Morgen dieses Landts, welche vorhin Camp Görtgen, und darauff Nelis uff Waldershoff in Pacht gehabt, wirdt jetzo durch die Edle Frau selbst gepflueget.

Helpen-Koull.

Das graß und Weydt in der Koulen hat hiebevor von der Edler Frauen zu Odenkirchen gepachtet Lenß Erckens, des Jairs vor Ein halb hondert Eyer und zu May ein pfundt butteren.

Adrians im Deych Hoefgen.

Dasselbigh Hoefgen ist Johan dem gecken, Adrians im Deych Sohn zustendigh, welches demselben zum Underhald auff Willen meiner Gebietender Frauen erblich verbleiben soll.

Folgen hernach etzliche unterscheidene Stücken zur Jahrpacht außgedaen. —

Den Weydtgangk in den Burgbaenden haben gepachtet Gerhardt Moneß, Johan in der Hoven und Theiß Dederichs sechß Jahre langh, Jedoch zu halber Zeit abzustehen, und geben darab ein Jeder: Drey Daler, 6 Pfundt Botter und Ein halb Hondert frischer HoenerEyer.

Adeliche Höfe binnen Odenkirchener Herrlichkeit anno 1656 den 15. 7bris (September).

Juncker Caspar Aldenbrueckh zu Mullfarth.
Juffer Quaden Hoff zu Saßerath.
Heubtshoff Wilhelm Albert zu Sasserath.
Gortshoff holt-Muellen zu Sasserath.
Furdt zu Gudderath.
Johan Schommertz Nievelsteins hoff zu Gudderath.
Jacob vom Deussel zu Gudderath.

Geschehen übermitz (im Beisein) der semptlichen Scheffen zu Odenkirchen.

Erich Heisler, Gerichtsschreiber.

Heirathsvertrag

zwischen Arnold von Hoemen, ehelichen Sohn des Gerard von Hoemen, Burggraf zu Odenkirchen, einerseits, und der Margeretha von Birgell, ehelichen Tochter des Frambach von Birgell, Erbmarschall zu Jülich, anderseits, vom Jahre 1433.

(Durch gütige Vermittelung des Herrn Lieutenant v Oidtmann in Jülich.)

In gotznamen Amen kund sy alremallich, dat ein gottlich wyslich hillich gededinght is tusschen Arnolde van Hoemen elsten eligen Soene myn Gerarts van Hoemen Burchgreve zu Oedenkirchen up eine syde, ind Margreten elige dochter myn frambachs van Birgell erffmarschalck zu Gulche, up die ander syde, ind mit hillichs vurwerden hernae geschr staint.

In deme eirsten hat Arnold vurs Margreten vurs zu eyme eligen wyve ind beddegenoesen genoemen ind Margarete vurs Arnolt, ind Arnolt sall nut den eirsten in diesen vurs hillich brengen as guet as dry hondert gulden jairs zu wissen eyn ind zwentzig wy spenninck coltz payenmentz vur eyderen gulden gerechent, die Ich Gerart vurs bewysen arnolt myne son nu zu sent Remysmyssen neistkommen sall an, ind vort alle jaer alt lange Ich leyven sall zu haven ind zu boeren, gelych Ich selver doin möchte, zo wissen mynen hoff zu Angeraede den Ich achte voefftzich der vurs gulden jairs ind dat gebrech der vurs. driehundert gulden an den schetzongen ind des landts van oedenkirchen, ind dys vurs bewysdomps en sall Ich gerart vurs noch niemant van mynen wegen ons geyne wys anneymen in heven noch zu boeren, arnolt en have die dryhondert gulden zu vurentz oss geburt, onnerde dan eyt, dae mach Ich gerart mynen willen mit doen ind nae Doide myns gerarts vurs sall arnolt diese vurs dreihondert gulden inbrengen, ind dan zuvurentz usshaven, ind in diesen hillich brengen dat Sloss ind veste zu Oedenkirchen, ind ein kint deill dat mir gerart vurs angestorven is van dode Lodewichs myns soens, dienae synre moeder seligen gestorven is, ind dar zu wat eyne elsten soene van rechte zugenboeren mach, ind dan vort sullen hie off syne kint off he en were

mit andern mynen kinden deilen as recht ind gewoenlich syn sall ind were sache, dat arnolt sturve ehe Ich gerart vurs sonder elige geburt zulaissen, so solde Margreta vurs, die vurs dreihundert gelden ire levenlanck behalden vur irem wedom, ind der soll sy dan sonder verzoch zugesumen ire off ire vrunde noch bas ind wale sicher gemacht werden sy der vredelich ind vestelich gebruychen zolassen, also dat sy die vurs Dryhundert gulden alle jair haven ind bueren muge sonder alle hynder nisse offen and genoechde off bewysdom darvur zu doen des Ire ind zwen iren negste maighe dan leyne sullen wale genoegen sall sunder alle argelist ind wurde margreten dar yn eyt gelacht, darumb sy off eyr vrunde vervolg cost off schaden doen wurden, wilcherleye de were, de sall Ich Gerard vurs off myne nacoemlinge off mynre gebreche in schuldich syn zurichten, gelychs deme hantgelde ind Ich frambach vurs geven Margreten mynre dochter fur eine woeninege esvort in dissen hillich zu brengen dat huys zo toenburch gnant, vrauwe greten huys in mass ich dat ynne hain mit synen zwen torne, ind binnen synen muyren ind zwen brucgen gelegen, ind dar zu den platz thussen deme huysse ind deme grossen torne, dair Ich dat newe huyss up gesat hain, ind die stallinge oever deme graven neist dabei myn deill halff, in das goet darzu as dreyhundert der vurs gulden jairs, die Ich In bewysen an dat deill halff mynre rechter gulden ind renten wie Ich die zu meckenheim ind vlamersheim hain, dar uutgera Ich mir die and helffte da van behalden hein, ind vort an myn halff deill der herlicheit, zu Dreyse ind an deme hoeve zu oedendorp ind an deme zienden zu schwartzmar, ind myn deil hoffs zu Kardorp allein mit synen vier morgen Wingartz so wie dat gelegen is, ind hierin myn deill weesen ind welde halff umb die burch gelegen, ind mit sulchen vur werden, off sich hervunde by synen ind mynen frunden dat die vurg. bewysdom helpe ein jair deme anderen niet, as guett off as notze en were, jaers darup zu verzeren, als dryhundert der vurs gulden doen moecht so sall Ich off myne erven yme dat gebrech anderswae wale bewysen also dat hie die dryhundert gulden, jairs redelich bewyst sy sunder argelist, ind nae dode myn frambachs vurs bewysen Ich Margreta myne dochter die drydusent cronen zu haven ind in dissen vurs hillich zu brengen, an alsulch pantschafft die Ich van wegen mynre Genediger here van Luytge ind sinen vurvaren up dit ambt vam . . . haven, ind wurde mir dat vurs ambt affgeloest, die dry dusent croenen weder in Ire behoeff zu belegen, ind alzeit na myne dode mynre vurs. dochter de brieve darvan oever zo geven, be-

heltnisse mynen erven ind nacomelingen des widervals zu haven, auch ist mit gedeidingt ind gefurwert, off sache were dat dieser vurs elude einich sturve sonder geburt, van In beiden geschaffen zelassen willich eire van in beiden leyvendich bleve sall blieven sitzen in allen goeden syne leeftage lanck, die sie dan samen hette, ind nae des lesten doede sullen ouch alle goede widder hinder sich vallen, an die syde da sie her in dissen hylich komen sind ind sturve dieser vurs elude eyn als sie geburtt samen hetten, die gebuert solde mit alme ersterffenisse in eyrs vaders ind moder stat staen gelych off sy leyfden ind dat selver weren, ind were sache dat sy geburt samen hetten, ind dat Margreta vurs langer leiffden dan arnolt ind sich zo eyren kinder niet halden en wolle, off dat die kinder nae Ihren mundigen tagen sich van eyre moder scheiden waelden, so sal Margreta behalden die wonunge von eiren wegen in dissen hillich kommen, sall mit den driehondert Gulden renten, sowie sie dat in dissen vurs hillich bracht sall haven, ind hondert gulden jairs darzu wale bewyst, van den drydusent croenen die sy bewyst ist na myn frambachs dode zehaven, ind fur iren wedom besitzen, ouch is mit gevurwert dat Margreta eir mit dieser vurg. mitgaven ind hillichs vourmelden genoegen sall laessen, ind vertzygen up allen steden dae sich dat gebueren sall ind vertzyent arnolt ind sy souch overmitz diesen untgaintwerdigen brieff, up allet dat eir van vader ind moder ersterven mach, uisgescheiden by valtz sall sy geniessen as recht ind gewoenlich is ind off eyr off ire kinder dis vurs goets mit rechte eyt, affgenige dat sullen myn frambachs erven schuldich syn zu richten, ind widder zu bewysen, sonder alle argelist ind umb dat beyde partie diss vurs hillichs goets ind vurwerden wale sicher seyn ind bliven ind hernaemayls darumb geyne zweyunge en haven, so hoff Ich gerart vurs myn siegell an diesen brieff gehangen ind gebeden ind geheischen Johan mynen son alle vurs punct ind vurwerden mit mir zubesiegelen ind zuwilligen und zubelieven dys gelychs Ich frambach vurs ouch gedayn hain, ind gebeiden ind geheischen Johanna van Eschweylre myne lieve huysfrouwe ind engelbrecht nydt unsen soen ouch alle vurs punten ind vurwerden mit zu besegelen ind zu willigen ind zu believen, des wir Johan vurs. ind Johanna ind Engelbrecht nyt, bekennen gerne gedain ze hain, ind des zu getzuge ouch unse siegell an desen brieff doin hangen, ind Ich Arnolt vurs bekennen dat mir alle hillichs vurwarden ind punten vurs ind eyderen besonder waele genoecht hait, ind geloeven darumb in guden truwen ind in eydtstatt damit zu doen wie vurg. steit,

ind darwidder nit zuthun dan allet dae da ynne ze doen dat mir geboeren sall, ind hain des ouch zu getzuge myn segell an diesen briff gehangen, ind zu meyrre gezuge ind vesticheit alre vurs sachen hain wir partien vurs gebeden, unse live maghe ind vrunde as Ich Arnolt vurs Mynen anhere ind oemen hn. Johan ind hen Gerart heren ind soen zo Raede ind Ich frambach Johan ind Symon van Birgell mynen lieven oemen ind broder disse hillichs vurwerden als hillichslude mit ons zu besiegelen des wir Johan ind Gerart ind Johan ind Simon vurs bekennen umb beden willen uns vurs partien gerne gedaen zo hain, ind want den diese vurs Slosse mit namen Toenburch ind Odenkirchen leen ind offenheuser sint des Erwürdigen fürsten hen Diedrichs ertzbischoffs zu Colne uns genedigen lieven hern ind sins gestichts, so hain wir vurs partien den vurs onsen genedigen lieven heren gebeyden, alle vurspunten mit zo willigen ind zo believen, ind arnolt mit deme vurs deyll Slosse toenburch zu beleenen in massen Ich frambach damit beleent bin overmitz den vurs mynen genedigen lieven here van Colne, Ind des allet zu getzuge ind kennys seyn segell fur an desen uetgeinwerdigen brieff ze doen hangen, des wir Dederich Ertzbischoff vurs bekennen umb beyden willen dieser vurs partien gedaen zu hain, Beheltenis doch uns unsen nacomelingen ind gestichts, uns offenungen eigetoms ind verschryvonge die wir haven up die slosse toenburch ind oedenkirchen ind Iren zubehoer, ind onch beheltnisse daran, ind vort in allen sachen vurs onss ind vort Jedermanne sints rechten, were ouch sache das dies brieff nach locherich off einich wort off boeckstave hie yne versat off zu viel off zu wenich geschr. were off dat einich segell versat off gequat wurde off heran niet gehangenen wurde, der were ein off me, darumb en sall dis brieff nit de mynre macht hain, ind allet sunder argelist datum doe man schreiff dusent vierhundert dry ind dryssich Jair ap den Sontag Oculi.

Johann v. Hoemen zu Odenkirchen, Vogt von Neersen und Jetta v. Hülse, seine Ehefrau, bekennen, von Daem v. Hönsseler einhundert und achtzig oberländische rheinische Gulden leihweise empfangen zu haben. 1439. (24.) October.

(Durch gütige Vermittelung des Herrn Lieutenant v. Oidtmann zu Jülich.)

Wir Johan va Hoemen son zo Odenkirchenen Vaecht zo der Nersen ind Jutte van hulse vaechdinne zo der Nerssen, myn elighe huysfrou bekenne overmitz desen offene brieve vor uns en onse erve, So as wir versat haent Daem van Hoensseler vor hondert en echtzich overlenscher Rynscher gulden an handt Magreten van Hoemen alste Tochter van Odenkirchen Johans van Raesfelde elighe huysfrau na usswysonge eins principaels brieffs den Margaretha vurs. van onss besiegelt hait ind dair sich ouch Daem vurs eyne borghen en mitsachtwalden der vors sommen geltz ghemacht en besiegelt hait, so gheloeven wir Johan en Jutte elude vurs vor onss und onsse erven in goden truwen ind in rechter eydtstatt deme vors Daem schaedlos zohalden van der vors. Sommen geltz ind weret sache dat wir Johan en Jutte elude off onsse erven vurs der vurs sommen gheltz op dach en tenyn als wir onss in den principallbrieff vurs belaefft en beseghelt haent nyet enbetzalden dat got verbiede ind Daem vurs als ein berghe en medesachwalde daromb in cost ind schaden queme, den kost ende schaden den he daromb hedde of lede, geloven wir Johan en Jutte elude vor onss en onsse erven vurs Daem vurs ouch ghenslich en volkomlich zu verrichten en zo betzalen gelyker wyss en yn derselver maissen wir vor gheloeft haent van der hoeftsommen geltz vurs sonder argelist In Orkonde der warheit so hain Ich Johan vurs myne Siegell für mich myn elighe huisfrouen onsse erven vurs aen dese brieff gehangen Gegeven In den Jaern onss hern dusent vierhundert Nuyn en dryssich na sent Severinstag des heilghen Bysschops.

1. Testament

der Eheleute Carl von Bronkhorst-Battenburg und Alverta von Flodorff. (Bicht den 27. September 1566.)

Wir Caroll von Brunkhorst und Battenburgh, Herr zu Behrendregt, Biecht, Henneff u. s. w. und Alvertta von Flodorff Ehenluyde thuen semmentlich und einhelligh hiemitt kundt und bekennen gegen Jedermenniglich, daß nachdeme alles, waß den lebendigen athem entfangen, sterblich ist und das Leben widderumb von sich legen muß, aber die stundte des Doots gannz unnsicher. Derwegen und dieweill wir sulches mitt Zeytlichem raeth erwogen unnd grünntlich bedacht haben, daß wir in sulcher stunde des lesten Hinscheidens von diesem Jammerdahl mitt gottes gnaden bereitt erfunden werden möchten, auch unsers Zeitlichen gutts halber kein Irrthumb entstaen werde, Hierumb haben wir auß freyem Willen eigenen gemuets, wo wir der am bestenndigsten (Dieweill wir noch stark, frisch und gesunnt seinndt) thuen muegen, dieser unserer Testamendt und letzsten willenn uffgerichtt, welches wir auch alß für unsern letztsten willen gehaltenn und vollentzogen haben wollenn wie hirnach folgdt:

Erstlich wenn wir durch den Willen Des allmechtigen vann diesem Jammerdahl hinscheiden, so befehlen wir dem allmächtigen Ehewigen Gott unsere Seele in Ehwiger Freudenn durch seine Barmhertzigkeitt gnediglich zu erhaltenn unnd unsere Leichamen ehrlich unnd wie sich gebuertt zu der Erden zu bestaden ꝛc.; unnd alsvill (d. h. was) unnsere zeittliche gueder betreffen thuet, ist unser, der obgenanter Ehluydtte lester will und Meinungh, das der Lestlebendiger von uns Beiden an der iersten vonn uns verstorbenen Erbgueteren dermaessen bezuichtigtt sein und pleiben soll, Nemlich daß der lestlebendiger der Verstorbenenn seiner ehegemahls Behaussungen, Herlichaitten, Hochaitten, Gerechtigheiten, Lehen, Frie-Laetten und Scheffengueter, von und unnder was Herrenn sie auch sortirendt oder Lehrenruerig wehren, ohne Jemants widersprechenn die Zeitt seines Lebenns Leibzüchtersweise nutzen und gebrauchen sall, nicht gegenstaende ennige (d. h. einige) Usantien, gebräuch, previlegien oder gewohnheiten dargegen sein wuerdenn, Und alle pannetschaften, Silbergeschirr, samptt allen anderen gereithen, guetteren, wie die auch erfunden, sall der lestlebendiger Behalldten und damit nach Wollgefallenn thuen unnd laessen, als mit anderen seinen guettern.

Und Imfall auch wyr Eheliche Kinder schaffenn unnd achterlaeffenn wuerden, sall der lebendiger dieselbige in Gottesfurchtt ehrlich biß zu ihren Mannbahren Jahren erziehen und ufftrecken, und alldan nach gelegenheit ihres wesenns undt stannts mitt raede der Freuntschafft verhiligenn undt zemlichs auß den Nachgelassenen guetteren In Hilichsstheuer mittheilenn. Und dae aber Innige (einige) Kinder dae wehre, deren eins oder meher sich ohne Verwilligungh der lestlebendigenn von uns beiden und der Freundschafft sich verhiligen oder sunsten zu lichtfertigen wesen und wandell sich begeben würdte, das oder dieselbige Kinder sollenn gentzlich der elterlichen gueteren entbehren unnd davon abgeschnitten sein, biß dahinn und zu der Zeitt, daß der lestlebendiger vonn uns Beiden auch mit Doott abgegangenn unnd alsdann zu seinem gebuerlichen ahndeill der guetter, darzu er berechtigtt, zugelaeßen werden; auch so willen unnd ordineren wir, daß dieser unßer Letztster wille vaß stehe unndt unverbrüchlich vollnzogen unnd gehalltenn unnd deme nichtt widersprochenn noch widersetzt werden soll In Innichem Deill; und dae es nitt vollkomliche gewald eines zierlichen Testaments hette, das es alsdann Macht und Gewallt hette eines Codicills unnd untterstten willenn oder Dißposition, wie sulches am bestendigsten bey jederem rechten geschehen sollte, künnte oder möchte. Welchs diesen unsern letztsten will wir zu veraendern oder zu widderrufen so offt und manchmal unns beiden gefellig ist, uns hiermit vorbehalltten haben wollenn. Und dieß Im Zeugnis der warheitt haben wir beide diesen unnsern lesten Willenn mit unserenn eigenen hennden Christlichs und Zunahmens underzeichnett, Und zu mehrer sicherheitt dem Ehrbahren und bescheidenenn Meister Johann Bormann Van stockheim, Römischen, päpstlichen und Kayserlichenn gewallt offenen Notarien, Beiwesen der Ehrenvesten und Ehrbahren Hennrichen von Beringen und Emmerich von Gülich u. s. w., als glaublichen Zeugen darzu sonderlich gebetten und gerueffen, diesen unseren letztenn schrifftlichenn verfaßtenn willenn zu Hennden gegebenn und begertt, sulches neben unß zu underschreiben, und darob ein oder mehr Instrumenten wann noetigh zu ferttigen und Unß Jeder Zeitt mittzutheilenn.

Geschehen seyndt diese Dingen auff dem Hauß zu Beichtt ahm 27. September Anno 2c. Sechszigs sechs. (1566.)

Anmerkung. Ein zweites Testament derselben Eheleute, welches sagt: „Geschehen seint diese Dinge auff Hauß Obbicht am 7. May 1569", bestimmt, daß der letztlebende Theil die Erbgüter des Verstorbenen vorab erblich haben und behalten soll. Außerdem soll die Frau Alverta, wenn der Mann zuerst mit Tod abgeht, aus dem Bronkhorst-Battenburgschen Erbguth und patri-

monio 600 brabander Gulden jährlich als Erbrente erhalten, welche als Hypothek aufgenommen und ihr zuerst vor allen Anderen ausbezahlt werden sollen. Dagegen vermacht sie ihm, wenn er sie überleben würde, ebenfalls 600 brab. Gulden jährliche Erbrente von allen ihren Erbgütern ohne Einrede ihrer Kinder oder deren Vormünder und Freunde, „damit Er damit thue und handle nach seinem freien Wohlgefallen." Etwaige Schulden sollen aus den Erbgütern bezahlt werden. Der überlebende Theil hat von Allem für die Zeit seines Lebens die Leibzucht und die Nutzung. Pfandschaften, Silbergeräth und alles andere Geschirr gehört ihm als Eigenthum Jedes Kind soll bei der Heirath, der Sohn 500, die Töchter jede 300 brab. Gulden jährliche Renten als Aussteuer erhalten, wenn sie gut und brav leben und der überlebende Theil in die Heirath einwilligt. Heirathet aber ein Kind ohne diese Einwilligung oder führt es sonst ein schlechtes, leichtfertiges Leben, so soll es ganz und gar der elterlichen Güter entbehren bis zum Tode des letztlebenden Ehetheiles, dann aber zum gebührlichen Antheil, wozu es berechtigt ist, zugelassen werden. Die anderen Bestimmungen sind gleichlautend mit denen des ersten Testamentes.

2. Testament

der Eheleute Philipp von Benting und Alverta von Flodorff. Verfaßt zu Bicht am 12. Oktober 1598.

Nach den gewöhnlichen Eingangsformeln, welche mit denjenigen des vorstehenden Testamentes gleichlautend sind, werden folgende letzwillige Bestimmungen getreffen:

1. Der Sohn Caspar Carl v. Benting erbt ein adeliges Gut in der Grafschaft Zütphen, so sein Vater Philipp von seiner Großmutter Catharina von Herford erbte, nebst allem, was dazu gehört.

2. Caspar Carl und seine Schwester Catharina erben, ein Jeder zur Hälfte, die von den Eltern und Großeltern des v. Benting ererbten Güter und Renten.

3. Ebenso erben beide Kinder alle angekauften und angeworbenen Güter, Renten, Pfandschaften u. s. w.

4. Gleichmäßig theilen sie die Möbeln.

5. Catharina von Benting erhält für sich allein alle Brillanten, Kleinodien und Frauenzierath.

6. Carl v. Benting allein erhält für sich Obbicht und alle

Renten und sonstiges Zubehör, welches seine Vorfahren von den Grafen zu Zuitphen als Lehen erhielten, sammt Hochheit und Herrlichkeit darüber u. s. w.

Nach diesen Bestimmungen enthält das Testament eine Klage der Frau Alverta darüber, wie ihr verstorbener Mann Carl von Bronkhorst Alles vergeudet und mit Schulden belastet habe, so daß sie nicht mehr ihrem adeligen Stand gemäß hätte leben können, wenn ihr nicht ihr jetziger Mann Philipp v. Benting zu Hülfe gekommen wäre; daß Carl v. Bronkhorst allen Wohlstand vernichtet habe und bei seinem Tode zahllose Schulden da gewesen seien, deren drückende Last erst der jetzige Mann von ihr genommen hätte. Sie sagt ferner, das ihr von ihrem Vater Wilhelm von Flodorff Herr zu Reckum als Kindstheil anverfallene Gut und Haus Bicht sei von den Spaniern ganz verbrannt worden, weil ihr erster Mann Carl die Waffen gegen die Königl. Majestät von Spanien getragen habe; der jetzige Mann habe indeß das Haus auf seine alleinige Rechnung mit großem Kostenaufwand wieder aufgebaut. Wegen der Schulden ihres ersten Mannes habe sie in Aachen im Arrest gesessen, und da habe Niemand sie geholfen und ihr asstistentiam geboten, als ihr jetziger Mann. Deßhalb solle auch der Sohn der 2. Ehe, Caspar Carl die Hoheit und das Octroy von allen ihren Gütern haben; dazu verpflichte sie die Dankbarkeit.

Weiter wird bestimmt:

7. Caspar Carl und Catharina erhalten 5082 Goldgulden als Hauptsumme, „so die Compromissarien oder Scheidtfreunde ihr von ihrer Schwester Odilia von Flodorff, Frau zu Odenkirchen, zu empfangen angewiesen haben.

8 Dann sollen beide sich gleichmäßig vertheilen, „alle verloepene (verlaufene, abgelaufene) pensionen und actien", die sie (die Eltern) auf Odilia von Flodorff, Frau zu Odenkirchen, haben oder noch bekommen, — „wenn auch die Vorkinder in irgend welcher Form action dagegen pretendiren".

9. Ebenso erhalten sie den Hof zu Wolfradt mit allen seinen Einkünften, als Ersatz für 5000 Goldgulden, welche der jetzige Mann der Alverta ihr in ihrer oben beschriebenen Lage und Noth gab.

10. Weiter erben Caspar Carl und Catharina alle Rechte, so Alverta hat an die Erbgenahmen der Petronella von Battenburg und den jetzigen Herrn Dedrich von Brunkhorst und Bartenborrich oder seine Erbgenahmen, wenn sie zu sterben kommen.

11. Ebenso erben sie „alle actiones, als wie hebben op die erfgenaemen van der Dunck unde Vort, sunder einig contradicti (Einrede) der Vorkinder oder sunsten erdacht und erfunden werdende Einreden." —

12. Ebenso sollen sie haben und behalten „alle actionen, als wy hebben op den Fürst von Gülick.

13. Zerner bekommen sie alle Ausstände, wie sie heißen, worin sie bestehen oder wo sie liegen mögen.

14. Noch sollen Caspar Carl und Catharina „behalden und hebben allsulche pfenninge, als myn jetziger Mann vorschossen hefft, unde wy stender ehe (stehender Ehe d. h. während der Ehe) betzalt heffen von alle Schulden, die myn seliger Man weilandt Herr Carl von Bronkhorst und Battenborrig und mych in steender Ehe gemackt syn gewest, nemplich uit mynen erfguedern die Hälffte und die andere Hälffte uit die erffguederen van mynen sel. Man nach inhalt des bestehenden Testaments."

15. Wenn eins der vorbezeichneten Kinder sich nicht gut führt, wird es „enterbt aller guether und Renthen, biß es wieder in Gnaden kommt."

16. Die Vorkinder aus der Ehe mit Carl von Brunkhorst sollen die halbe Hoheit und Herrlichkeit Obbicht und Pappenhoven behalten, ohne Rechte auf weitere Einkünfte, Renten u. s. w. prätendiren zu können.

17. Dann erhalten dieselben Vorkinder jene 600 Goldgulden jährlichs, welche Alverta von ihrem Manne erblich erhalten hat.

18. Ferner sollen Maximilian, Petronella und Anna v. Bronkhorst „erhalten soeven (sieben) Bender[1]) Baulandt, gelegen under dem Amt Bor."

19. „Ebenso darthien (dreizehn) Bender Landts gelegen onder Honthum hörendt onder den Hoff Wolfraedt; acht Buender Gülichs Leen und die vif (fünf) Buender ann het Kapitel tot Gesteren-Levenich myt allsulcken Lasten, als Daniell von Aldenhouven und Mulsten (? undeutlich geschrieben) darup pretendiren."

20. Dann sollen sie behalten die Pfandpfennige, welche ihr Vater empfangen und genossen hat von der verpfändeten Herrlichkeit Grevenbicht, im Betrage von 4500 Goldgulden.

21. „Noch sullen sie behalden und hebben alsulcke aktion, als myn seliger Mann Carell und Ich Alverta steender Ehe gekooft hebben von myn schonsuister (Halbschwester), belangendt die Baronie von Steyn.

22. „Sie sollen hebben alle pensionen, die Alverta zu pretendiren hat als ihre quota der vorgenannten Hauptsumme der abgelösten Herrschaft Grevenbicht."

23. „Item alle actionen, alß wy (Alverta) hebben up die Baronie von Reckump;

24. up die Herrlichkeit Cruißbewrich;

1) Ein „Bender" oder „Bünder" ist etwa gleich drei Morgen.

25. up Hennef."

26. Die Vorkinder sollen aber ihre quota bezahlen von den Schulden, die befunden sind nach dem Tode ihres (der Kinder) Vaters Carl, und die während der Ehe gemacht sind, seien sie verhypothesirt oder nicht, nach dem Wortlaut des zwischen Carl von Bronkhorst und Alverta errichteten Testamentes.

Contract

zwischen Maximilian v. Bronkhorst und seiner Schwester Petronella, in Betreff der beiderseitigen Rechte auf Odenkirchen.

28. Juni 1637.

Anno 1637 den 28. dses Monathß Juny, nachmittags Zeit umtrint (zwischen) zwey und drey Uhren hat der Hochwohlgeborene graff und Herr, Herr Maximilian graff von Bronkhorst-Battenbourg, Freyherr zu Battenbourg, Anholt und stein, Herr zu Bicht ꝛc. mit deroselben Frawen schweßter, der auch Hochwohlgeborenen petronella gräffinn von Bronkhorst-Battenbourg. verwittibte Bentingß zu Wollfrade ꝛc. beyseins und unterhandlung der der wohlgebohrnen und gestrengen Johannen Quad von — und Herr zu Wickrad Erbhoffmeister des Fürstenthumbs gelren, und Meinhard Claitzen zu Battenbourg stein und Meiner endßbenannten Notarien sich über die Succession und possession des Hauses und Herrschaft Odenkirchen nichtß in all davon, wie es auch nahmen haben möchte, ausgeschieden, dergestallt verglichen, daß der Herr gemelter seiner fraw Schwester in omnibus et singulis pro dimidietate einstehen lasen wolle, Thue auch solches hiermit und Krafft dieses, wie solches immer am bündigßten und beständigsten geschehen solle, könne und mögte, welchen bruder — und leiblichen Contrakt obgedachte Fraw Wittib von Benting ohne des Lehnherren praejudicirlichen Rechten vor lieb angenohmen und sich darbey erkläret, das niemahlen mehr gesucht und begehrt gehabt, geschehen und verhandelt seind diese Dinge Ao mense die et hora in dem Weinhaus allhier zu Wickerad in der vordersten stube beyseins obgemelter Verwandten und nachbaren alß underhendleren und hierzu beschwehrten freunden und gezeugen:

pro nota saltem simplicis protocolli ulteriori extensione quatenus opus salva, Ego Georg gerlaci Notarius et scriba Judicy in Essen scripsi et subscripsi. — Folget attestation Herren von Wickerad und Claitz von Battenbourg.

Demnach die Wohlgebohrne Fraw petronella gebohrne von Bronkhorst, Battenbourg, Verwittibte von Benting zu Wollfradt, Von Unß endsbenannten, Zeugniß der Wahrheit erfordert, ob von Ihr der Herr graff von Bonckorst-Battenbourg, Ihr Vielgeliebter Herr Bruder, zu dem zwischen Ihnen am 28. Juny jüngßlitten zu Wickerad wegen der Odenkirchischen Succession gehabter differentien auffgerichteten Vergleich geneceſſitiret und aufgetrungen, oder ob ſelbiger auß freyem Willen verfertigt, abgeredt und beſchloſſen ſein; alß atteſtiren und bezeugen wir hiermit und in Krafft dieſes, daß Wohlgemelter Herr Graff, Vermittelß Unſerer gegenwarth bei der Handlung, angeregten accord ungezwungen und ungetrungen, freywillig auch pure und absolute, ohne einige condition und reservation, mit gutem belieben, allermaſen die Zeit von Notario beſchrieben worden, eingangen, ahngenohmen undt zu halten verſprochen habe; urkuntlich und mit vorgetrucktem pittſchaft bekräfftiget.

geſchehen Wickerad den 12. Febr. 1638.

(L. S.) Johann Quad zu Wickerad.
des land geler Erbhoffmeiſter.
(L. S.) Meinhard Claitz zu Battenburg.
(L. S.) Georg Gerlaci Notarius.

Vertrag

zwiſchen Wilhelm, Graf von Hornes und der Iſabella v. Mérode, Marquiſe v. Weſterloo, Fürſtin von Holſtein, wodurch der Graf ſeine Anſprüche auf Odenkirchen, die Marquiſe ihre Rechte auf Batenburg abtreten. Brüſſel, den 25. September 1677.

Cessio jurium Comitis de Hornes ad manus Duae aviel marchionis de Westerloo.

Coram me Notario praesentibus Tertibus infra nominatis personaliter comparuere Domina Isabella, nata Comittissa et Baronissa de Merode, ducissa Holsatiae-Schleswigh, Marchionissa de Westerloo etc.; assistente et eam debite authorisante Serenissimo Principe Joachimo Ernesto, Dei gratia Norwegiae haerede, Duce de Holstein, Schleswigh, Stormaren, Ditmarsen, comite de Oldenburg et de Delmenhorst, conjuge suo ex una (sc. parte): Et Excellentissimus Dominus Wilhelmus Comes de

Hornes, Baro de Kessel, altepotentium Dominorum Belgii foederati Statuum rei tormentariae praefectus generalis ex altera parte: qui declararunt, se ad sopiendas et determinandas difficultates et lites intentatas et intentandas, ratione successionis in dominio et Comitatu Batenburgico ac inde dependentium, et ad conservandam fovendamque amicitiam et concordiam inter tam propinquos cognatos convenisse forma et modo infrascriptis; Scilicet quod praefata Domina Ducisa tam privato suo nomine, quam uti mater, tutrix et nobilis clientela curatrix filii sui Joannis Eugenii de Merode, Baronis de Petersheim etc. natura bonorum amicorum suorum deliberatione et consilio praeviis, cessura et transscriptura sit, pront horum tenore cedit et transscribit cum onere et honore domino Comiti praefato Secundo comparenti omne jus omnemque actionem, quae praefato suo Filio (vigore sententiae Imperialis Viennae, coram Consilio Imperiali aulico, a defuncto Excellentissimo Domino Maximiliano de Merode Marchioni de Westerloo glor: mem: patre suo de dato . . . obtentae) in dictum Dominium et comitatum Battenburgicum competunt cum fructibus ejus, a mortis tempore Ex$^{mi}_{u}$ domini Comitis de Bronkhorst et de Battenburg cessis. Id quorum vicem et compensationem supradictus Dominus comes comparens cedit et transscribit tenore horum praefatae Dominae Ducissae uti et matri Tutrici et in favorem ejus filii legitimorumque ejus haeredum ea jura omnia easque actiones omnes, quae quocumque ex capite aut quacunque ratione respective competiisse possunt aut competere possent defunctae Excellentissimae dominae Joannae, natae Comitissae de Bronkhorst et de Battenburg, viduae Comitissae de Hornes, matri suae, nec non omnia jura et actiones, quae defunctae Domicillae Petronellae Justinae Comitissae de Hornes, materterae suae, quas hic repraesentat, competunt, uti etiam jus actionesque, quae defuncta domicella Agnes, nata Comitissa de Bronchhorst, pariter matertera ejus, habuisse posset, si quas haberet in et ad Dominium et Dynastiam de Odenkirchen ejusque dependentias tam feudales quam allodiales cum fructibus et emolumentis ex iis cessis ab obitu Domini Florentii Hattardi de Botzeler, dicto loci Toparchae, surrogans supradictam Dominam Ducissam in praefata qualitate, hujus intuitu, in locum, vicem, et gradum suum et praefatarum materterarum suarum, expressa conditione et reservatione, quam praefata domina comparens statuit, quod, si dictus ejus filius absque legitima sobole moreretur, tunc illa, ejusdemque haeredes successura sit, vel successuri sint in praetacto Dominio et Bonis, Domino secundo comparente promit-

tente, se dictae dominae comparenti aut ejus delegato bona fide traditurum omnes titulos, Documenta et Chartas, quascunque habet, dictam Terram de Odenkirchen concernentes, quibus supradicta Domina Ducissa acquiescere debebit, hac tamen conditione, quod, si contingat, dictam Dominam sive per sententiam sive per transactionem saepememorato Dominio de Odenkirchen potiri, eo casu praefato Domino secundo comparenti summam quattuor millium pattaconum [1]) semel dumtaxat datura sit. Jnsuper cedet et transscribet dictus Dominus comparens in qualitatibus, quibus supra, uti praesentium tenore cedit et transscribit duos reditus, singulos ducentorum et quinquaginta pattaconum annuorum, qui antehac respective ad praetactam perfunctam Dominam matrem ejus et Domicellam Agnetem materteram ejus spectarunt cum restantiis cessis et non solutis super Dominio et Baronatu Steinensi, una cum omni actione, quam habet aut habere potest super dicto dominio, quocunque titulo aut ratione, nominatim intuitu Spolii ibidem commissi, promiseruntque praefata Domina et Dominus comparentes tam pro se quam pro suis respective haeredibus sub obligatione personarum ac bonorum suorum, se semper manutenturos esse et adimpleri curaturos transactionis hujus contenta, nec non cessionem actionum Synallagmatice in omnibus suis punctis, clausulis et conditionibus: et nominatim praetactus Dominus comparens promittit, se dictam Dominam comparentem indemnem servaturum contra omnes, et quoscunque, qui aliquam praetensionem contra praefatam Dominam comparentem, ejus filium vel ejus haeredes vel causam habentes occasione Sententiae a praedefuncto Marchione de Westerloo coram Consilio Imperiali aulico ratione praetacti Dominii et Comitatus Battenburgici obtentae formare possent; Dictus Dominus et Domina comparentes in majorem harum Securitatem reciproce alter in alterius commodum omnibus juribus et actionibus respective cessis modo et forma suprascriptis, una cum omnibus exceptionibus, restitutionibus in integrum, beneficiis, privilegiis et remedys juris hisce contrariis renuntiarunt et notanter regulae dictanti, quod generalis renuntiatio valida non sit, nisi

[1]) Patacon (Patagon) bezeichnet: 1) die alten Bärenthaler im Schweizercanton Bern = $1^1/_3$ Thlr; 2) die alten Thaler in Genf = $1^1/_3$ Thlr.; 3) Speciesthaler in Lüttich = 1 Thlr 12 Sgr; 4) in Brabant a) Silbermünze = 1 Thlr. 3 Sgr 3 Pf; b) Rechnungsmünze = $1^1/_2$ Thlr. — Patacca (Patagon), 1) in Portugal der spanische Piaster; z) (Peça), in Brasilien so viel wie Thlr.; 3) in Algier P. gourda = 26 Sgr. 8 Pfg.; P gica = 8 Sgr. 9 Pfg; in Aegypten Rechnungsmünze = 1 Thlr. 3 Sgr; 5) in Abyssinien der Conventionsspecies oder spanische Piaster; 6) auf Java Rechnungsmünze = 27 Sgr. (Pierer, Universal-Lexikon).

specialis precedat, et specialiter dicta Domina Comparens beneficio Senat: Cons: Velly: et authent: si qua mulier renuntiavit, de cujus effectu a me Notario informata fuit, Constitueruntque dicta Domina et Dominus comparentes horum tenore irrevocabiliter ad comparendum coram Consilio Imperiali aulica, alys quibusne Iudicibus, Curiis, et Justitiis, tam feudalibus, censalibus quam alys, ubi opus et necesse fuerit, et illic curandum approbari, renovari et realisari, quaecunque hic supra dicta et declarata sunt cum omnibus solemnitabitus requisitis juxta leges et consuetudines locorum, expensis Domini secundi comparentis, atque casu, quo opus fuerit, curandum fieri et permitti condemnationem voluntariam cum omnibus expensis contra fidem fallentem, promittentes etc, obligantes etc, et renuntiantes ut supra etc.

Ita actum et transactum Bruxellis vigesima quinta Septemb. M.D.C septuagesimo septimo, praesentibus Domino Francisco Lamoralio Goswin, juris utriusque Licentiato, et Domino Lamoralio de Valkenaer ut testibus ad haec requisitis et vocatis. Et praefata Domina Ducissa, Dominus Dux et comes comparentes cum testibus ac mecum Notario hoc subsignarunt, sicut inferius scriptum et signatum. Quod attestor:

A. B. Godleret, Notarius.

Hauptvergleich

zwischen Ihro Hoch- und Markgräfliche Excellenz Westerloo und dem Herrn Baron von Quadt. (Cöln den 19. April 1726.)

Nachdemahlen zwischen dem Hochgebohrenen Herren, Herrn Philipp Eugen v. Mérode ꝛc. ꝛc. an einem, und so dann dem Hochwohlgebohrenen Herren Ludwig Alexander Rullemann, Freyherren v. Quadt zu Wickerath, Sr. Königl. Maj. in Preußen geheimben Etats Ministren, Clev- und Markischen geheimbten Regierungsrath, auch Landdrosten des Landß Dinßlaken, Schermbeck und Weesel am anderen Theil über die i. J. 1566 den 24. Jan. von dahmaligen Besitzern obbesagten Lehnhauses und Herrlichkeit Odenkirchen aufgenohmene Hauptsumme am preißl. Kaißerlichen Cammergericht das end Urtheill am 17. Marty 1724 und Executionsmandatum dahin ausgefallen, und vermitz Executions-

Commissarien hat exequirt werden sollen, als haben sich erstbesagter Herr Graff v. Westerloo durch seinen hierzu absonderlich bevollmächtigten Rath Herrn Johann georg Keßler, sodann durch den Hochgräflich Salm Dyck'schen Rath gerard Wilhelm Dullaeus mit den persönlich hier anwesenden Freyherrn und Freyfrauen v. Quadt nebst deroselben gelehrten Beistand dem Chur-Cöllnischen Appellations Commissario Herrn Sauer nach vielfältig gepflogenen Unterredungen folgender Gestalt verglichen:

1. Erstlich, daß mehrgemelter Herr Marquis obberührte Summam Liquidationis den 35061 rthl. ahn die nach außweiß des gerichtlichen protokolles zu Odenkirchen darauf von dem Herrn Triumphanten angewiesenen Creditoren innerhalb 4 Monathen abstatten, deren habende obligationes auslösen und ahnschaffen, ahnjetzo aber den befindlichen überschuß an Wohlgemelten Freyherr v. Quadt mit 4000 rthlr, jedoch salvo regressu contra possessorem hypothecae baahr abführen und biß zu deß judicati völliger Erlegung die Cameral urtheill und Execution in ihrer völliger Kraft und Macht verbleiben soll. —

2. Damit auch zweytens oftbesagter Herr Marquis v. Westerloo sich von fernerer Ahnsprach deren annoch ad separatam liquidationem verwiesener posten auf einmahl erledigen möge, hat derselbe nach ertrag des ahnjetzo nur zur Halbscheidt besitzender Herrschaft Odenkirchen, auch nur die halbscheidt solcher liquidandorum et adjudicandorum lieber ahnjetzo mit 3000 Rthlr. redimiren und deren künftiger Condemnation vorkommen, als darüber pro sua rata den weiteren ausspruch abwarten wollen. Deß endtß er dann dem Freih. v. Quadt obbemelte 3000 Rthlr. ebenfalls durch einen acceptirten Wechsel, inner sechs Wochen zahlbar, ahn jetzo erlegt, hernach aber nach außerwonnenem process sothaner liquidandorum ahn Ihme Herrn Grafen v. Westerloo oder dessen Odenkirchischer Halbscheid, diesertwegen nichts mehr gefordert, sondern nur an der anderen Halbscheid solche gesucht werden solle. Um aber

3. Drittens wegen dieses Quadtschen Judicati seinen regress und indemnation pro dimidia ahn der andern halbscheidt obberührter Herrlichkeit Odenkirchen, welche der Freiherr v. Horrion nunmehro salvo tamen petitorio besitzet, desto füglicher zu erlangen, thuet mehr Wohlgemelter Freyherr v. Quadt nicht allein Krafft dieses dem Herrn Marquisen v. Westerloo sein ahnerworbenes recht, Urtheil und Execution, soviel die bereits adjudicirte und durch denselben ahnjetzo abstattende Summe deren 35061 Rthlr. berühret, jedoch unter vorstehenden Clausulen und Conditionen übertragen und cediren, sondern auch bei adeligen Ehren und ahn eydtstatt versprechen, den ferneren processum Executionis et liquidationis hienfüro gegen den Freiherrn v. Horrion als mitbe-

sitzern des unterpfandts wegen der annoch liquidirender Forderungen dergestalt mit allem eyffer fortzusetzen, damit der gutwilliglich zahlender Herr Marquis v. Westerloo der anderen Halbscheidt wegen, die vom Lobwürdigen Cammergericht zu Recht erkennende indemnisation und regress bestmöglichst erhalten könne, wobey schließlich die Hochgräflich Westerlooische Herren Mandatary sich verbinden, Ihres gnädigen Herrn Comittenten ratificatio inner monathßfrist beyzubringen. Dessen zu urkundt haben beyderseits Herren Contrahenten diesen Contrakt aigenhändig Unterschrieben und mit ihren ahngebohrenen undt gewöhnlichen insiglen bekräfftigt.

Signatum Cöllen den 19. April 1726.

Ludewig Al. Freyh. v. Quadt von Wickraedt.

G. W. Dullams, Hoch- undt Marggräfl. Westerlooischer Gevollmachtigter m. pr.

Dorothea Freyfrau v. Quadt v. Wickradt, geborne Gräfin von Wilich und Lottum.

Johann Georg Keßler, Hoch- undt Marggräfl. Westerlooischer Gevollmachtigter m. pr.

Rudolph Adolp v. Geyr qua testis, sine meo meorumque praejudicio.

Johann Arnold Engelbert v. Sierstorff, qua testis, sub eadem reservatione.

G. H. Sauer, qua testis.

Zu diesem Hauptvergleich wurde am selbigen Tage noch folgender Nebenvergleich abgeschlossen:

Dieweilen bei heutiger Vergleichung über die freyherrliche Quadische Forderung des judicati cameralis ahn der Herrschaft Odenkirchen unter anderen mitverglichen und verabredet worden, daß der Freyh. v. Quadt nicht allein seinen Gerechtsamb an dem gantzen Unterpfandt und also an der andern vom Freyh. v. Horrion annoch besitzender Halbscheidt pro obtimendo regressu des Herrn Marquis v. Westerloo Excell. übertragen, sondern auch die in der Cameralurtheil zu fernerer Liquidation außgestellte Posten zur Halbscheidt an Wohlbesagtem Freyh. v. Horrion weither suchen und außführen soll, der Triumphant v. Quadt sich aber hierzu propter individuitatem pignoris nec non obtentam sententiam solcher gestalt nicht verstehen wollen, es wäre dann, daß der Herr Marquis v. Westerloo Ihme nachfolgende conditiones absonderlich versprechen und zusagen würde; darumb thut derselb vermögh gegenwärtigen nebenreceß stipuliren und versprechen:

Erstens, daß er dem Freyh. v. Quadt über die im heutigen Vergleich versprochene Summe noch 3000 Reichsthaler inner sechs Wochen durch einen anjetzo acceptirenden und zahlbahren Wechsel baar vorschießen und darab kein interesse fordere, mithin

2tens den bevorstehenden ferneren sowoll liquidations- alß executionsproceß gegen den Freyh. v. Horrion auf seine eygene Kösten, solche mögen nahmen haben wie sie wollen, durch den beyderseits erwehlten sachwalter Herrn Saur nach seiner habender Wissenschaft sambt communicirung der haubtmaterien an beyde theils fortsetzen, folglich communicato studio et consilio außführen, gleichwohl ohne Vorwissen und Belieben des Freyherrn v. Quadt sich mit dem Freyherrn v. Horrion hierüber privative nicht vergleichen; dahingegen auch

3tens der Freyh. v. Quadt sich ohne Einwilligung des Herrn Marquis mit offtgemeltem Freyh. v. Horrion keineswegs hierüber vereinbahren, sondern auf seinen Nahmen und wohe es beim Kammergericht oder bey der liquidations-Commission und künfftiger execution immer nöthig seyn und er hierzu Markgräfflich Westerlooischer seiths requiriret würde, entweder in aygener Persohn oder wenigstens durch seinen Schein-Sohn, Freyh. v. Wartensleben diesen process und execution eiffrig und getreulich zum endt führen und sich hierrahn keineswegs verhindern lassen, anbey alsdann seine eigene consumption und reiß-Kosten anschaffen solle und wolle. —

4. Zum vierten nach außerwonnenem urtheil und immission in die andere Odenkirchische Halbscheidt Verspricht offt Hochgemelter Herr Marquis v. Westerloo dem Freiherrn v. Quadt gegen würckliche cedirung seines Rechtens sodann die Halbscheidt des Künftigen judicati in punctis adhuc illiquidis baar zu erlegen und hievon nur allein die jetzo vorschießende Dreytaußent reichsthaler, jedoch ohne pension, zu behalten und abzuziehen, von der ander Halbscheidt aber sothanen künftigen judicati der Herrn Marquis v. Westerloo gegen erlegung davor versprochener Summ gleichfalls von dreytaußendt Reichsth. einmal vor all entleidiget und loßgesprochen sein und bleiben solle. — Damit auch

5. Dieser fernerer liquidationsprocess ohne gefehrde und verzögerung desto sicherer fortgeführt werde, will ein theill dem andern getreu assistentz auch fleißige correspondentz und communication aller etwa habender Briefftschafften und nachrichtungen bey hochgräfflichen und freyherrlichen Ehren hierbey zugesagt undt angelobt, anbey auff alle gegen heutige Vergleichung und diesen revers etwa ersinnliche außflüchte und Rechtswohlthaten ein Jeder wohlwissentlich verzichtet haben. — Auf daß aber

6. Entweder der Herr Marquis v. Westerloo an seine seithen,

oder auch der Freyherr v. Quadt an fortsetzung obbemelten ferneren liquidationsprocess nit saumbhafft sein, noch auf die dritte notarial interpellation mit nöthiger personal assistirung und mit anschaffung der GerichtsKösten außbleiben möge, ist schließlich verabredet, daß solchen fallß ein oder ander theil allein diesen process zwaren fortsetzen und seines Rechtens sich völlig bedienen, jedoch auf solchen Versäumbnißfall der Herr Marquis v. Westerloo einen wie den andern Weg pro futuro judicato adhuc liquidandorum mit responsabel und exequibel, auch darahn nur die hierin vorschießende 3000 Rth. abzüglich sein sollen, alß wann gegenwertiger neben Vorgleich niemahlen wäre errichtet worden. Dahingegen auch der Herr Graff v. Westerloo im unverhofften Außbleibungsfall des Freiherrn v. Quadt befugt sein soll, die Quadische fernere forderung sowohl alß seine indemnisationsaction gegen den Freyherrn v. Horrion auf seine Kösten auszuüben, und solchenfalls die gantze forderung deren liquidandorum für sich selbsten zu behalten.

Urkundt unterschriebener Handt und beygetruckter pettschaften.

Signatum Cölln den 19. aprilis 1726.

(Folgen dieselben Unterschriften, wie im Hauptvergleich.)

Vergleich

zwischen dem Grafen Philipp Eugen v. Mérode, Marquis v. Westerloo einerseits, und dem Freiherrn Gerhard Assuerus v. Horrion anderseits, wodurch der Letztere gegen Entschädigung allen seinen Ansprüchen auf Odenkirchen entsagt.

1731.

Kundt und zu wissen seye hiermit Jedermänniglichen, absonderlich denen daran gelegen, Nachdemahlen zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, philip Eugen, des heiligen römischen Reichs graffen von und zu Merode, Marquis ꝛc. an einem, sodann dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Gerhard Assuerus, Freiherrn von Horrion, Herrn (inseratur hic totus titulus) am anderen theil, über die Halbscheidt der Lehnbaher Erzstift Cöllnischer Burggrafschaft Odenkirchen sambt deren Ein- undt Zubehöer nach gepflogenem langjährigen kostbahren rechtshandel beym Kayßerlichen Reichskammergericht unterm 26 Juny 1716 in possessorio ein Urtheil ergangen, krafft dessen letztwohlgemeltem Freyherrn v. Horrion die

Compossession berührter Herrschaft und Schlosses Odenkirchen Cum appertinentys, wie auch genus der vor Zheith beschehener wiedereinsetzung Hochbesagten Herrn Marquis perceptirter Früchten dergestalt zu erkänt worden, daß diesem, dafern Er sein allinger (alleiniges) successionsrecht auff oder wieder Jenen zu behaupten vermeinte, solches nach Erfüllung dieses urtheil in petitorio rechtlich zu thuen, onbenohmen, sondern vorbehalten sein solte undt dann allerhöchst erwehntes Cammeralurtheil vermittels einer in allsolche halbscheidt gleich anfangs erwürkter immission hierzu verordnete Kayßerliche allergnädigste Executionscommission und resp. Churfürstlich Mayntzische hochansehensliche Subdelegation nicht allein in so weit exequiret, undt ausgeführet, sondern auch diese immission für die nachhero bei hochgedachter Churfürstlich Maintzischer Subdelegation per Decretum vom 2. September 1722 auff 33015 reichsthaler liquidirte Vorhin zuerkente fructus pereceptos in Ermangelung deren baarer Bezahlung in die ganze Herrschaft Odenkirchen extendiret und vollentzogen ist, bis endlich deren effect und die ruhige Abnutzung dieser Herrschafftgefälle durch die auch eben hierinnen zum Vortheill des freyherrlichen v. Quadt zu Wickeradt und Zoppenbroich wegen eines den 24. Januar 1566 von dahmaligen Besitzeren mehr berührter Herrschaft aufgeborgter Haubtsumme auff gleichmäßig ergangene Reichsgerichturtheile, und Executionsmandata successive in denen Jahren 1724 undt 1728 beydes im Monath August erfolgte anderweithe immissions Akte behindert worden, und deswegen wollgeborner Herr Baron v. Horrion wegen seines annoch rückständigen judicati absolcher liquidirten percepten unterm 28. Juny 1727 ein mandat de Exequendo ahn des Westphälischen Kreyses hohe Herren Directores Ihro Königlichen Majestät in Preußen als Hertzogen zu Cleve, sodann Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz als Hertzogen zu Gülich ausgebracht weniger nicht demzufolge durch Allerhöchst und Höchstderselben Subdelegirte Krayßdirektorialräthe Herrn v. Reiners und Pollman unterm 25. und 26. aprilis 1729 die wirkliche execution und immission in die beyde westlichen Reichsherrschaften Petersheim und Stayn erhalten hat, mithin zu deren Besorgung offt hochbesagter Herr Marquis in nechst abgewichenem 1730ten Jahr unterm 13. September anstatt mehrberührter vorgenossener Früchten gehörte liquidirt, und ausgeworfene Haubtsumme der 33015 reichsthaler, jedoch nach abzugs deren hierauf bereits in den Jahren 1720, 21, 22 und 23 in Abschlag bezahlter 4960 reichsthaler, 20 Stüber 10 Heller in einer unzertheilten Summam 28054 reichsthaler 39 stüber 6 Heller bei dahmals zu Aachen vorgewesener Subdelegations-Commission dem Freyherrn v. Horrion überzehlen lassen und seines orths dafür halten wollen, daß ver-

mittelß dieser Zahlung denen erlassenen Cameralurtheilen und mandatis ein völliges Genüge geleistet seie, so ist doch freyherrlich Horrion'scherseits das Gegentheil sustiniret und deßwegen bei der dieserhalb ertheilter Quittung dieser punkt der künftiger Höchstrichterlicher decision des Höchstpreyßlichen Reichskammergerichts Beyderseits anheimbgestellet und inzwischen die Halbscheidt obberührter 28054 reichsthaler 39 stüber 6 Heller durch einen von Wohlbesagter Subdeligirten Herrn Commissarien dahmals auf Anstehen sicherer Erben Magdalenen von Bentinck erlassenes Decretum anmaslich sequestiret worden.

Gleichwie nun eingangs hoch- und Wohlgemelte Herrn Collitigantes nicht allein diesen Punkt, sondern auch alle übrigen aus dem vorbehaltenen petitorio entstehende zu Köstspitterlicher weitherung anscheinende verderbliche rechtshändel, forth (d. h. so wie) an- und gegenforderungen lieber in der güthe abgethaen wüßten, alß eben darüber die zweyfelhafte richterliche aussprach mit beschwerlichen Kösten befordern und abwarten wollen, so ist hierüber unter ihnen mit beyderseits vorgehabtem gutem Recht und Wissen, forth zugezogenem guthachten friedliebender Rechtsgelehrter ein beständiger, unwiderruflicher und immerwehrender Vergleich folgender gestalt wohl bedächtlich abgehandelt, vermittelt und bündigst geschlossen worden, und zwaren:

1. Verspricht Erfthochbesagter Herr Marquis von Westerloo für sich, seine gräfflichen Erben und Nachkommen dem Herrn Baron von Horrion dessen Erben und Nachkommen nebst obgedachten 33015 reichsthalern, die bereits baar entrichtet, auch nunmehr von diesen völlig erhoben sind, annoch ferner in nachbestimbten terminen zu bezahlen die Summa von 7000 dergleichen reichsthalern, also daß 2000 reichsthaler den 1. August fließenden Jahres, wiederumb 2000 reichsthaler in anno 1733, 1000 reichsthaler im folgenden 1734. Jahr, jedesmal 1° Augusti unfehlbar erlegt werden und abgeführt werden sollen; annoch in einer unzertheilten Summe gegen nechstbevorstehenden 1. August binnen Cöllen, ferner 6000 reichsthaler zu bezahlen und in seine oder auch seines mandatary frey und sichere behalt und gewaldt zu überliefern, allermaßen er dann solchen endts ahlinge seine gegenwärtige und zukünftige güthern, als Viel hierzu Nötig, hiemit und krafft dieses zum angreifflichen Unterpfandt mit der erklehrung stellen, gestalten sich davon nicht allein auf unverhoffenden nitzahlungsfall, sondern auch andern Contraventionsfällen alles dessen, was etwa hiebey weither übernohmen, versprochen und abgehandelt worden via paratissima executionis nach Willkühr auch per mandata S. C. zu erhohlen und schadtlos zu halten. Wohingegen dann

2. Wohlbesagter Freyherr von Horrion vor sich, seine Erben

und Nachkommen hochbesagten Herrn Marquis von Westerloo, dessen Hochgräfflichen Erben und Erbens Erben, von allen und jeglichen wegen offtberührter liquidirter und percipirter Früchten, forth herab zuerkändter und in dicta quietantia vorbehaltener interessen sowohl, als in executivis seinerseits in etwa angewandter Commissions- als subdelegations undt andere so gericht- als außergerichtlicher Kösten, ihm einiges sinnes Competirenden ferneren ansprach und forderungen (mit vorbehalt jedoch seiner gegen Erbgenahmen Magdalena von Bentinck wegen von dieser gebotener obangeregten sequestri billig prätendirenter, auch daran suo loco et tempore suchender indemnisation und schadtloshaltung (hiermit und Krafft dieses nicht allein nun und zu den ewigen Tagen quittiret, forth allerdings los, frey und ledig gesprochen, sondern auch

3. auf sein durch eingangs ermeltes Cameral Urtheil vom 26. Juny 1716 und hierauf erlassene Kayßerliche allergnädigste Executions-Verordtnungen an ostbesagter halber Burggrafschaft, Schloß und Herrlichkeit Odenkirchen, sambt deren allinger in- undt Zubehör nicht weniger possessorie als petitorie erlanget, forth sonsten einiges seines kompetirendes recht und gerechtigkeit, eins mit denen davon und vormahligen Besitzeren der Herrschaft Odenkirchen herrürenden und gegen männiglich habenden activpraetensionen und Forderungen zum Beßten undt Vortheil des Herrn Marquis Exellentz von Westerloo auf ewig verziehen, mithin deren güther bis dahin gehabten besitz, als woll auch das in denen West'.loischen Reichsherrschaft Petersheim und Stayen per immissionem erworbenes jus reale mit gegenwärtigem Vergleich Hochbesagten Herrn Marquis von Westerloo und seinen Erben in beßter gestalten rechtens übertragen und diesen von nun an wieder darin hergestellet und eingesetzet haben will, umb damit gleich mit anderen seinen aygenthümblichen gütheren schalten und walten, forth hierüber nach Willkühr disponiren, wie weniger nicht oben geregter dem Freyherrn von Horrion gegen andere dieser Herrschaft halber einiges seines compitirender und zu statten kommender activ-Forderungen tum agendo quam excipiendo eygenen wohlgefallens nach bedienen, mehr auf ein oder des anderen Widersetzungsfall darüber gehöriger orthen gerichtliche Klage führen und solche durch den Weg Rechtens sowohl alß thätigenden Vergleich confondiren und einnehmen zu mögen, allermaßen dann auff solchen endts gesambten Odenkirchische Untersaßen des ihme Freyherren v. Horrion und theilmäßig geleisteten Homagium hiermit zugleich entlasten und danebens die vom selbigem stante lite angestellte zwey gerichtspersohnen N. N. Vogell und Carubin cessiren, die übrigen auch nebst denen von des Herrn marquis Exellentz in gnaden und freywillig

wieder angenohmenen Wachtmeistern Theodoren Everartz mit ihren sonst Beyden Herrn Compaciscenten geleisteten ayd der treu in's künftige an oft gemeldeten Herrn Marquis gewiesen, auch von dessen Continuation undt absetzung eintzig und allein dependiren sollen, undt gleichwie

4. Viel Hochbesagter Herr Marquis von Westerloo obigen übertrag und Generalcession sambt dem eingeräumbten besitz hiermit Bündigst acceptirt mithin auf das vorbehaltenes petitorium ebener gestalt feyerlichst verzichtet, also verspricht derselbe zugleich kraft dieses, unter ebenmäßiger Verbindung seines allingen Vermögens beständigst die von denen von Flodorff nunmehro die Herrn Graffen von Wassenaer, sodan eingangh gemeldete Freiherrn von Quaad zu Wickerad und Erben Magdalenae von Bentinck auff allsolche Herrschaft Odenkirchen formirende praetensiones und darüber respektive bei preyßlichstem Reichsgericht Churkölnischen Officialat anmaßlich eingeführt und rechtshängigen Prozessen zu seinem Last zu übernehmen, forth selbige ohne zuthuen des Freyherrn von Horrion auf eigene Kosten auszuführen, also daß dieser desfals wegen solcher rechtsstreitigkeiten oder deren künftigen Anspruch keineswegs beunruhiget, sondern von dem Herrn Marquis von Westerloo überall in- und außer gericht schadtlos gehalten werden soll, dergestalt jedoch

5. daß die von dem Freyherrn von Rollingen auf diese Herrschaft Odenkirchen vermeintlich machenden und allenfalls längst verjährter Ansprach forth dieserhalb gegen Vermuthen fortsetzenden Rechsstreit beym Hochlöblichen Ertzstifft Cöllnischen Hoffraths-dicasterio Beyden Herrn Compaciscenten wie bishero also auch künftig zum Last bleiben, mithin von ihnen auff gemeinsahme Kösten gegen Jenen auszuführen stehet; undt damit alle bisherigen mißelig- und irrungen unter denen Compaciscirenden Theilen auf ewig verglichen, hingelegt und abgethaen bleiben sollen,

6. so haben sich oft hoch und wohlbesagte transigirende partheyen aller und jeglicher gegen diesen Vergleich gegenwärtig oder schier zukünftig zu statten kommender Einreden und ausfluchten, auch Wollthaten Beyder geist- und weltlicher rechten, wie selbige immer nahmen haben, würklich schon erdacht seyen oder noch erdacht werden können, insonderheit aber der einreden bösen betrugs, Verletzung, vorher nicht examiirter staats, oder auch, als wann dieser Vergleich anders beschrieben denn abgeredet oder aus Furcht eingegangen, mithin generaler Verzicht unkräftig wäre. Nachdem von deren einhalt Wohl erinnert und unterrichtet gewesen, Wohlwissentlich, auch bei Hochgräflichen und adelichen Wahren-Worten, und glauben begeben, auch diesen Vergleich stäts treu und unverbrüchlich zu halten für sich und ihre Erben versprochen undt ange-

lobet ohne einige gefehrde und arglist. Deßen allen zu wahren urkundt ist solcher nicht allein von denen respectiven Herren transigenten, sondern auch von des Herrn Baron von Horrion Beyden großjährigen Herrn söhnen vermittels unterschriefften undt angebohrne hochgräfflichen undt adelichen Signeten bestätigt. So geschehen . . .

Act,

wodurch Unico Wilhelm Graf von Wassenaer die ihm von dem Marquis von Westerloo cedirte Herrschaft Odenkirchen für 94,000 Thaler an den Erzbischof Clemens August von Coeln verkauft. 11. Juni 1745.

Kund und zu wißen seye hiemit jedermänniglichen: Demnach der Hochgeborne Herr Unico Wilhelm Graf von Waßenaer wegen einer auf der dem Erzstift Kölln zu Lehn gehenden Herrschaft Odenkirchen habenden und von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht zu Wetzlar ihme per Sententiam confirmatoriam in anno 1738 mit vier und sechszig Tausend neun Hundert acht und sechszig und ein halben Reichsthaler zuerkandter praetension mit dem auch Hochgebornen Herrn Johan Wilhelm Augustin Grafen von Merode Marquisen von Westerlo, als rechtmäßiger Inhaber dieser Herrschaft, vermög eines unterm 19. May 1745 errichteten Instrumenti Transactionis sich dahin gütlich verglichen und vereinbaret, daß zu Abtilgung obgedachter von dem Herrn Marquisen von Westerlo für liquid anerkandter Schuld so wohl, als vorderst des von dem Kurfürstl. Geheimen Rath und General-Einnehmer Herrn von Geyr zu Kölln darauf zu fordern habenden von dem Herrn von Quad herrührenden Capitalis und interesse, welch letzteres derselbe bishero aus denen Revenues der Herrschaft Odenkirchen mit Fünf pro Centum gezogen, mehrerwehnte Herrschaft Ihme Herrn Grafen von Waßenaer cediret und von demselben zum allerseitigen Nutzen und Besten, mit Verwilligung Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Kölln, verkauffet und ab dem Kauf-Schilling vorderst der Herr von Geyr, sodann der Herr Graf von Wassenaer, als weil solcher hinlänglich contentiret werden und letzterer darmit sich gänzlich vergnügen, mithin auf alle seine weitere Forderung und Anspruch an den Herrn Marquisen von Westerlo renuntiiren solle: so haben auch höchstged. Se. Kurfürstl. Durchl. in den vorhabenden Verkauf

gnädigst consentiret, und als Herzog in Bayern, unter versicherender Beynehmung Ihres Hochwürdigen Domkapitels den Erz- und hochstiftischen Kammer-Directoren Herrn Falkenberg dahin bevollmächtiget, mit dem hier anwesenden Herrn Grafen von Waßenaer, im Beyseyn des von dem Herrn Marquisen von Westerlo gleichfalls hier befindlichen Raths und Mandatarii Herrn Franz Jakob Bousquet, in Handlung sich einzulassen, was ends verschiedene Conferentien angestellet und endlichen nachfolgender Kauf- und Verkaufs-Contract, auch respective Cessions- und Renuntiationstractat mit einander verabredet, und wie allsolches in Geist- und Weltlichen Rechten zum kräftigsten bestehen kann oder mag, auf ewig und ohnwiderruflich beschloßen und gethätigt worden, nehmlichen:

Es verkaufet und giebt Kraft dieses zu kaufen wohl besagter Herr Graf von Waßenaer vorerwehnte Ihme oblauts cedirte Herrschaft Odenkirchen dem Hochwürdigst Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Clementi Augusto, Erzbischofen zu Kölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern und Kurfürsten, des Heil. Apostolischen Stuhles zu Rom Legato nato, Administratori des Hochmeisterthums in Preußen, Meisteren Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Bischofen zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz in Westphalen und zu Engern Herzogen, Pfalz-Grafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borkelohe, Wehrt, Freudenthal und Eulenburg etc. als Herzogen in Bayern, also und dergestalten, daß

I^mo Höchstdieselbe solche Herrschaft von nun an mit aller hohen und niederen Jurisdiction, Regalien, Herrlichkeiten, Lehnschafften, Recht und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, Gebäuen, Ländereyen, Wiesen, Wäldern, Jagden, Forsten, Fischereyen, Weiden, Zehenden, Gülten, sambt allen Renten und Gefällen, besucht und unbesucht, ob und unter der Erden, wie sie immer Namen haben mögen und bishero von dem Herrn Marquisen von Westerlo benutzet worden oder genoßen, evinciret oder erwonnen werden können, ganz und gar nichts ausgenommen oder vorbehalten, es möchte auch jetzt oder in Zukunft für allodial angesprochen und behauptet werden mögen oder können, als eigenthümlich in Besitz nehmen, nützen und genießen, auch damit schalten und walten, dafür aber

2^do die vereinbarte Kauf-Summe von vier und neunzig tausend Reichsthaler p. 80 albus, und zwar die Halbscheid sogleich, dann ein Viertel auf den dritten July und das letzt und vierte Viertel den vierten Octobris jetzigen Jahres, und zwar ein Drittel in Louisdor zu fünff Reichsthaler, ein Drittel in Spanischen Pistolen ad fünff Reichsthaler und ein Drittel in Ducaten zu $7\frac{3}{4}$ Rthlr.,

an den Herrn von Geyr, als welchem das Liquidirte vor allen zu bezahlen ist und Herrn Verkäuferen Grafen von Waßenaer abführen und baar erlegen lassen. Dahingegen

3^io Sr. Kurfürstl. Durchl. die Herrschaft von allen consentirt- und ohnconsentirten Schulden ganz ledig und frey nicht allein eingeräumt, sondern auch höchst deroselben sämtliche Documenta, Lager-Bücher, Registra, Jnventaria, Obligationes, Verschreibungen und alle andere Briefschafften, sonder einigen Vorbehalt, unter getreulicher Specification und Verzeichniß richtig und ohnmangelhaft aus- und eingehändiget werden sollen, wie dann

4^to Er Herr Graf von Wassenaer, so wohl für sich, als alle seine Erben und Erbnahmen nicht nur auf alle seine Jhme bereits zugesprochene oder bey dem Kayserl. Reichs-Kammer-Gericht sub rubrica Flodroff contra Flodroff sive Odenkirchen in puncto purificandae divisionis fraternae annoch angehoffte praetensiones an den Herrn Marquis von Westerlo bemelter Herrschaft halber auf das Feyerlichste renuncirt, sondern auch

5^to vorerwehntes in vier und sechszig tausend neun Hundert, acht und sechszig und ein halben Reichsthaler bestehendes widder den Herrn Marquis von Westerlo erfochtenes Iudicatum mit und sambt demjenigen was oft ernannter Herr Graf von Wassenaer aus obiger Klage Flodroff contra Flodroff annoch weiter wider den Herrn Marquis von Westerlo, Jhme jedoch ohnschädlich, auf die Herrschaft Odenkirchen bey gem. Kayserl. Reichs-Kammer-Gericht mit Recht und Urtel zu erobern verhoffet hat, cum omni jure et actione Sr. Kurfürstl. Durchl. und Dero Erben, sonder einige Deroselben Beschwerden, Kosten oder Zuthun in der aller bewehrtesten Form Rechtens cediret, überträgt, transportiret, also daß Höchstged. Se. kurfürstl. Durchl. mit Jhme Herrn Grafen von Waßenaer in casum evictionis sich dessen allenfalls gegen einen Dritten bedienen können, wes ends auf erforderlichen Fall die Acta extradirt werden müssen. Gestalten nun auch

6^to Der Herr von Geyr gegen Empfangnahme seines vorgeschoßenen Capitalis und Interesse alle von dem Herrn von Quad in handen habende Versicherungen zu extradiren, und dafür Sr. Kurfürstl. Durchlaucht und Dero Erben das nehmliche Recht, so Jhme der Herr Marquis von Westerlo nach der unterm 6. Juni 1730 gefertigten Obligation zu übertragen und zu cediren schuldig, als soll und will der Herr Graf von Wassenaer in Kraft dieses Verkaufs, Cession und Verzichts noch weiter allen Forderungen und Sprüchen oder Lehnszufällen, welche derselbe außer den an den Herrn Marquisen von Westerloo jemalen gehabten oder noch formirenden praetensionen, unter welcher Ankunft oder rechtlichem Titel es sein möchte, nicht nur für sich, seine Erben und Erb-

nahmen, auf das zierlichst und rechtskräftigste absagen, widersprechen, und alle Fälle, keinen ausgenommen, gänzlich abtödten und entkräfften, wie er dann hiemit würklich absaget, wiederspricht, abtödtet und entkräfftet, sondern es hat auch oftermeldter Herr Graf von Wassenaer vor sich, seine Erben und Erbnahmen hiemit in best ersinnlicher weis rechtens stipulirt, zugesagt, und gelobet, daß dieselbe zu ewigen Zeiten Se. Kurfürstl. Durchl. und Dero Erben wegen der Herrschaft Odenkirchen weder in noch außer Gericht nicht besprechen und beläftigen, vielmehr aber obiges Judicatum von 64968½ Reichsthaler gegen männiglich auf ihre Kosten vertreten und behaupten, mithin Sr. Kurfürstl. Durchl. und Dero Erben dafür eine beständige eviction bey Verpfändung derselben haab und güther cum pacto paratissimae executionis zu leisten und dafür cum omni causa gerecht zu seyn, ohnwidersprechlich schuldig und pflichtig seyn wollen und sollen. Und damit endlich 7mo gegenwärtiger Verkauf, Cession und Renuntiation seine vollkommene und ohnstreitige Richtigkeit haben möge, so ist der bevollmächtigte Westerloische Rath Herr Franz Jacob Bousquet hiermit überall einstimmig und zufrieden gewesen und hat nicht allein oben angezogenes Documentum transactionis, sondern auch seine Vollmacht produciret und beyde originaliter extradiret, mithin gegenwärtigen von dem Herrn Grafen von Waßenaer in eigenem und seiner Erben und Erbnahmen Nahmen gethätigten Kauff und Verkauf, Cessions- und Renuntiations-Handlung in allen puncten und Clausulen, auch Nahmens Seines hochgräflichen Herrn Prinzipalis ohnwiderruflich genehm halten und in Kraft Ihme beygelegten spezialen Gewalt auf alle Rechten, Gerechtigkeiten und Lehnschafften, welche seinem Herrn Committenten Marquis von Westerlo, oder seinen Erben und Erbnahmen an dieser Herrschaft Odenkirchen jetzt oder in Zukunft in einiger nur erdenklichen Weise zukommen und gebühren möchten oder jemahls gebühret haben, in Behuf Seiner Kurfürstl. Durchl. und Dero Erben solennen Verzicht gethan, jedoch in der Maaß, daß Se. Kurfürstliche Durchl. gnädigst geruhen werden, obberührte Zahlung gnädigst verschriebener maßen zu thun und zu vollziehen. Deßen zu wahrer Urkund ist dieser Kauf-, Cessions- und Renuntiations-Brief in triplo ausgefertiget und von dreyen Theilen unterschrieben worden. So geschehen zu Broell d. 11. Juni 1745.

(L. S.) Nahmens Sr. Kurfürstl. Drchl. zu Kölln und von höchst Deroselben ertheilter Vollmacht
I. A. Falkenberg m. pr.

(L. S.) Unico Wilh. Graf von Wassenaer.

(L. S.) Franciscus Jacobus Bousquet m. pr.

Nachdem der Churfürst von Cöln die Herrschaft Odenkirchen durch Kauf erworben hatte, wurden für ihn im Monat Juni 1745 der churfürstliche Zehent und die sonstigen Gefälle der Herrlichkeit Odenkirchen verpachtet. Es existirt darüber folgender

„Extractus Verpfachtungs protocolli Ihr Churfürstl. Durchlaucht Zehenten und sonstigen Gefälle der Herrlichkeit Odenkirchen.

Anno 1745 den 17. Juni ist Ihro Churf. Durchl. Rübsahms-Zehnten von zeitlichen Herrn Vogten und Rhent Meistern Jos. Wilh. de Stregen im Beywesen zeitlichen Herrn Ambtmann Joan Philipp d'Azevedo né de Stregen[1]) und sämbtlicher Gerichtsscheffen dem Mehristbietenden unter denen hiernach Bey denen Früchten-Zehnten des Nachlasses halber inserirten Conditionen mit dem stockkenschlag außgethaen und verpfachtet, und ist eingesetzt worden für 10 Rthlr. Verblieb dem Casparo Charles für 63 Rthlr.

Den 29. Juni ist Ihro Churf. Durchl. Bier-accise plus offerenti verpfachtet und eingesetzet worden für rthlr. 20. So dem Herrn Vogten Wilh. de Stregen verblieben für rthlr. 48.

Eodem ist der frühe Flachs-Zehnten außgethan und Erstlich

Der Müllforther eingesetzet worden für 20 rthlr., welchen Scheffen Petin an sich gehöhet für 97 rthlr.

Der Guddenrather, eingesetzet für 10 rthlr., permansit (verblieb) Frantzen Brackel für rthlr. 71.

Rohrfeldt, Geistenbeck und Hockstein zusammen eingesetzt für 2 rthlr., ist verblieben dem Hermanno Zenzis für 16 rthlr.

Die halbe Comme, eingesetzt für 1 rthlr., ist Wilhelmo Kamphausen verblieben für rthlr. 12.

[1]) Die beiden Stregen waren Brüder; sie wurden am 5 Dezember 1739 der eine, Johan Philipp, zum Amtmann, der andere zum zeitlebigen stellvertretenden Vogt ernannt. Johann Philipp nannte sich nach seiner Vermählung d'Assevedo geb. v. Stregen („nunc, sagt ein Act, occasione obgewesener Eheverbündung d'Assevedo benamset").

Eodem seyndt die Eichholtz-Benden folgender gestalt pfandtweiß plus offerenti mit dem stockenschlag verpfachtet, von welchen Ersteres pfandt, wie gewöhnlich, für den Ochsen außgestellt Bleibt. Ergo cessat. —

2. pfandt, Eingesetzet für 2 rthlr., verblieb dem Casparo Charles für 6 rthlr. 30 stüber.

3. pfandt, Eingesetzet für 2 rthlr., so dem Olbert Otten verblieb für 6 rthlr. 30 st. —

Daß 4. Pfand, auch eingesetzt für 2 rthlr., so dem Leonard Baums verblieb für 6 rthlr. 30 st.

Daß 5. pfandt, auch für 2 rthlr. eingesetzt, verblieb dem Jacobo Stromenger für rthlr. 6.30 st.

Daß 6. pfandt, eingesetzt ad 2 rthlr., ist dem Scheffen Wilhelm Cloeters verblieben für 7 rthlr.

Die Weinhaußgerechtigkeit ist dem Heilger Dürselen verpfachtet, jährlichs für 27 rthlr. Benebens pro ahn Wein, so verzapffet wirdt, ist noch zu zahlen 1 rthlr. —

Ihro Churfürstl. Zollgerechtigkeit ist In hiesiger Herrschaft Henrico Vetten verpfachtet für 62 rthlr.

Macht in Summa 429 Rthlr.

Verpfachtung der Früchten-Zehnten.

Dominica den 4. July 1745.

Seyndt Ihro Churf. Durchl. Früchten-Zehnten nach Vorherigen Kirchenrüfen wie vorn undt Zwarn unter folgenden Conditionen dem Meist-Biethenden außverpfachtet worden; Nemblich daß, Wenn ein großer Hagel- oder Windtschlag, Kriegsverderb, schädtliches ungewitter u. dergl. Einfallen sollte, es des Nachlasses halber Dem von Ihro Churf. Durchl. gnädigst verordneten Landes Brauch gemäß gehalten wird; Undt es solle Derjenige, der darauff zu Licitiren willens und gesinnt ist, vor Allem possessionirt (Eigenthümer) sein oder Caution prestiren können; sodann sollen die licitirten Paar Früchten, das Paar mit einen Malter Roggen und einem Malter haaber zur Rhent-Cammer geliebert werden. Und ist der Anfang mit dem Müllforther Zehnten gemacht und Eingesetzt worden für 30 Paar. Worauff, wie gewöhnlich, mit einem Paar licitiret worden und dem Leonard Baums verblieben ist für 160 Paar. —

Der Gudderather, eingesetzt für 25 Paar, permansit Heiligern Dürselen pro 147 Paar.

Rohrfeldt, eingesetzt für 2 Paar, verblieb dem Henrico Zenzis für 31 Paar. —

Der Geistenbecker, eingesetzt für 2 Paar, verblieb dem Adam Euskirchen für 31 Paar.

Den Hocksteiner, so eingesetzt worden für 1 Paar, hatt Joannes Heinen an sich Lizitirt für 15 Paar.

Die halbe Comme, eingesetzt für I Paar, Verblieben dem Joannem Meyers für 17 Paar.

Thut in Summa 401 Paar.

Der Baumsfelder Zehenten[1]), worauff jederzeit mit $^1/_2$ Malter augiret (gesteigert) worden, wurde eingesetzt für $^1/_2$ Malter; und ist verblieben dem Joan Meiners für $11^1/_2$ Malter.

Daneben thut Jährlichs stylo ferreo (d. h. ohne Nachlaß):

der Müllforther Zehnten		8	Malter Weitzen.
der Gudderather „	similiter	8	„ „
die halbe Comme		4	Faß Weitzen.
Facit in Summa		16 M.	4 Faß.

Noch thut der Müllforther ebenso an gersten: 16 Malter.
der Gudderather auch „ „ 16 „
die halbe Comme „ „ 1 „
Gerste Summa 33 Malter.

Der Rohrfelder Zehnten thut jährlichs stylo ferreo an Buchweitzen 3 M.
„ Geistenbecker „ similiter „ „ „ „ 3 „
„ Hocksteiner „ „ „ „ „ „ 2 „
Buchweitzen Sa. 8 M.

In fidem et pro Extractu Protocolli subscripsit
Joan Matthias Sels
pro temp. Judicy Scriba.

Noch werden addirt die Burghauß Benden, welche pfandtweiß auf Jahre verpfachtet seyndt und jährlichs außthuen 20 rthlr. 30 stüber.

Hiervon geht dann ab vor den platz, wo die Erbpfacht-Ohligs-Mühle aufgerichtet wird 3 „ — „

Abgezogen Bleibt 17 „ 30 „

Die Burghaußbleich, welche der Wachtmeister in pfachtungh hatt, thut annuatim (jährlichs) 5 „ — „

Summa 22 „ 30 „
Facit mit den vorigen 429 „ — „
451 rthlr. 30 stüber.

In fidem: J. M. Sels, Gerichtsschreiber.

[1]) NB. Dieser Zehenten thut keine haaber.

Anzeigung undt Registration der brieff undt Siegell, als durch befelch des Edlen Herren Erbgenahmen, des Edlen Wilheln von Flodrop Freyherrn zu Reckum, Herren zu Odenkirchen, Dalenbroich und Biecht selig durch uns Joannem van Rheydt, Tillman Roberts und Henrich Haycken anno 1564 den 28 taghs Octobris nachfolgender gestalt registrirt und aengezeichnet seind. [1])

Odenkirchen.

Item ein Lateinischer Lehnbrieff von Bischoff Henrich zu Cöllen etc., darin Gerhardt Bourgraeffen zu Odenkirchen mit dem Schlos undt Herrligkeit daeselbst belehnt Wirdt de anno 1322.

Lehenbrieff, darin von Bischoff Dederichen von Cöllen Arnoldt von Hoemen mit dem Schlos und Herrligkeyt Odenkirchen belehnt Wird de anno 1441.

Belehnung Johan's van Hoemen mit dem Haus Odenkirchen von Bischoff Herman zu Cöllen gethaen, de Anno 1481.

Lehenbrieff Bischoffs Hermans, darinnen Arendt von Hoemen mit Odenkirchen belehnt de Anno 1498.

Lehnbrieff, darmit von Bischoff Hermann, Churfürst zu Coellen, Henrich Nagell mit dem Haus undt Herligkeyt Odenkirchen belehnt wirdt de Anno 1502.

Lehnbrieff Bischoffs Hermann zu Coellen, Darin Wilhelm v. Flodrop mit dem Haus Odenkirchen undt Herligkeyt belehnt Wirdt de Anno 1531.

Lehnbrieff Bischoffs Hermans, darinnen Wilhelm von Flodrop mit Odenkirchen belehnt Wirdt de anno 1549.

Belehnung Bischoffs Johans Gebhartz zu Coellen, darinnen Wilhelm von Flodrop mit Odenkirchen belehnt de Anno 1561.

Odenkirchen. Erbkauffbrieffe.

Ein Brieff, darinnen herr Dederich von Wilderath seinen Hoff in der Herrligkeyt Odenkirchen gelegen den Herrn von Maselaer verkaufft hat de anno 1538.

Bruder-Theilung gerhardt von Hoemen Bourgraffen zu

[1]) Auf dem Umschlag heißt es: „Inventarium von den brieffen undt siegelen, so zu Odenkirchen ao 1564 in dem Monat Octobris inventarisiret undt daheselbst auff dem Schlos in beWahr der Erbgenahmen Wilhelm's von Flodrop seel. verschlossen gestalt seindte."

Odenkirchen mit seinem Bruder Reinharten von Hoemen gethaen de anno 1409.

Quitt scheidung brieff des Zehendes von xx (20) Morgen landts bey kleinen Sasserade gelegen, als henrich Estas henrichen gaenberg von Berg verkaufft de anno 1434.

Ein brieff, darinnen Arnoldt von Hoemen Bourgraff zu Odenkirchen seinem Sohn Johan von Hoemen das Haus undt Herrligkeyt Odenkirchen übergibt de anno 1467.

Bescheit des Herren von Odenkirchen mit seinem Sohn Johannen de anno 1467.

Burgschafft brieff, so Derich Kipholz etzlicher Schuld undt Kommers halber Herren Johann Bourgraffen zu Odenkirchen gethaen, de anno 1481.

Verpfachtungsbrieff des halben Zehenten zu Odenkirchen von dem Dhumb Capitel zu Coellen Johann von Hoemen vor 5 . . . (etwa Malter, fehlt aber im Original) Korns Jahrlichs, de anno 1481.

Schuldtlosbrieff von zweyen morgen Landts, gelegen an der Kulen bey Sassenradt, als tringen (Cathar.) prenten an Juffer Steinen zu Gudderadt gethan de anno 1508.

Belehnung brieff, darin von herr Wilhelmen von Flodrop, Balthasar von Dalhen mit dem hofe Imgenbroich in der Herrligkeyt Wickradt gelegen belehnt wirdt, de Anno 1519.

Lehnbrieff, darinnen von Wilhelm von Flodrop Arnoldt Krausse in behueff Gertruidts heisters undt ihres Sohnes Wilhelm mit dem hoff zu Hartroff in der Graeffschafft Meurs gelegen belehnt 1519.

Versiegelt Instrument der Kondtschafften von den horster Guetteren, wie sie von den Herrschafften zu Odenkirchen mit Dienst, gebott und verbott gehalten sollen werden. Anno 1519.

Erbkauffbrieff des halben Nerer guth, welches Robert von Plettenberg Johannen Kipholtz und seinen mitErben verkaufft hat, de ao 1523.

Kauffbrieff über das Nerer guth in der herligkeyt Odenkirchen gelegen, so die Kipholtzer herren Wilhelm von Flodrop verkaufft haben, de Anno 1523.

Lehnbrieff, darin Wilhelm von Flodrop Johannen von Guenhoven mit dem Goenhoffer hoff im ampt Dalen gelegen, belehnt anno 1515.

Leibzucht der Wittfrawen von Flodrop aem Schlos undt Herrligkeyt Odenkirchen de Anno 1546.

Ein brieff antreffendt die Erbrhenten der 1280 Daler, so Fraw Odilia zu Odenkirchen den Haus-Armen daselbst vermacht und bekant hat de Anno 1557.

Sieben verscheidene Investituren der Parochial-Kirchen zu Odenkirchen in una forma und mit verscheidenen Daten.[1])

Rom Regis (?) Verschreibung von 200 goltgülden uff den Zoll zu Remagen vor herr Arnolten von hoemen, Consiliario in anno 1383.

Dalenbroch.

Reversall Rogers von haren zu Picht, darinnen er Goddarten von Lohen herren zu Hinsberg bekent, das er in drey Jahren nach dato dieses brieffs loesen moege die gueter Ruerharten, Mheven undt Nyl de dato 1365.

Ein brieff Rogiers von haeren Herr zu Bicht, darinn er gelobt Gerharden von Lhonn, das wannher die guether Ruerharten, Mherem undt Nyl verbrant oder destruirt würden, er sulichen Schaden am Jhme nicht suchen wolle. 1365.

Vertrag Hertzog Reinart von gelre zwischen dem graeffen zu Lhonn und seines bruderkinder, herren zu Hinsbergh auffgericht de anno 1340.

Eine beweisung von zwey hondert Riddergulden des Jahrs auff dem zoll, genannt der Zoll von Falckenburg, so ein herr von Bhorn undt Sittardt dem herren von Hinsberg anvererbt hat de anno 1383.

Ein brieff, darin Reinhardt von Falckenburgh, Herr von Bhorn undt Sittardt Goddarten von Loen Herren zu Hinsberg die Herligkeyt Dalenbroch mit dem Zoll zu Kuck undt doerffer zu Ruerherten, Mherem undt Nyl erblich übergegeben de anno 1393.

Vidimus brieff Dechandes undt Capitels zu Hinsberg, Welcher gestalt die Herrligkeit Dalenbruch mit dem Zoll zu Kuck und doerfferen zu Ruer-Herten Mherem undt Neyl von Reinarten herrn zu Born und Sittardt herren Godartten von Lhoon herren zu Hinsberg zugestalt 1393.

Ein brieff, darinnen Wilhelm von Flodrop Erbvogt zu Rumundt das Haus und Herrligkeit Dalenbroch, so Lehnrührig war der Vogdey zu Ruermundt, darvon abziegt undt aen der Herrligkeit Hinsbergh lehnrührig macht de anno 1440.

Ein brieff, darinnen graeff Jan von Nassau undt Sarpruggen Gerharden von Flodrop herren zu Leudt, das Haus Dalenbroch mit seinem zugehoer pantweis eingibt de anno 1451. —

[1]) Hierzu ist im Original bemerkt am Rande: „Am 27. Aprilis Ao 71 hatt der Edler her zu Odenkirchen diese Brieff mit sich genohmen"

Kauff- und Lehnbrieff, darin Godhart von Flodrop von graeff Joan von Nassau herr zu Hinsberg die Herrlichkeit Dalenbroich mitt ihrem Zugehoer kauffet und damit belehnt wirdt de anno 1464.

Ein brieff, darinnen Graeff Jan von Nassau herr zu Hinsberg Goddarten von Flodrop die halbscheidt der herrligkeit Elmpt verkaufft undt fort darmit belehnt hat de anno 1464.

Päbstliche Concession, das zu Dalenbroch ein Cappel moege fundiret werden de anno 1489.

Verdragh zwischen den Hertzog zu Gülich als herr zu Hinsberg undt Wilhelm zu Flodrop herren zu Dalenbroch belangent die empfangnus des Lehen zu Matzewil undt sonst aller umbliegenden Hoch- und gerechtigkeit, auch der Viehedrifft zwischen Herckenbusch, de anno 1551.

Ein brieff, welcher vermeldet, von zweyen postulatzgld, (heißt gulden) staende uft einen platz binnen Rumundt gelegen, darauff Johanns haus von Overrode instahen plach Lehnruehrig zu Dalenbroich de dato 1517.

Verpachtung der Mullen zu Geitschappen vor Dalenbroich gelegen de dato 1404.

Verpachtungs brieff von der Selbingen Müllen de dato 1506.

Noch Ein Pachtbrieff der Furstlichen Mühlen in dato 1513.

Noch Ein pachtbrieff von der Müllen zu Geitschapen in Anno 1516.

Gezeugsbrieff, das der Hoff op Hustart unter das gericht Matzenwil gehoerig seye in dato 1522.

Gezeugsbrieff der Scheffen zu Rumundt, das die unterthaenen zu assenrath aen der seithen über die beck nach Wassenbergh unter den gerichtsschwank (zwang) Matzenvil gehoerig seyen in dato 1548.

Verdragsbrieff der Werdigen frawen Abdissin zu Rumundt im Münster, und der gemeinden Ruer-Herten undt Mherem de anno 1661.

Ein brieff von sex Malder roggen Erbpacht als Sanct Rembolts brudermeister zu Rumundt herr Wilhelm von Flodrop Ritter verkaufft und auffgetragen anno 1477.

Kauffbrieff von dem hoff Parlo bei Dalenbroch gelegen, den Tylmann Meuter aen sich gegolden in anno 1563.

Ein Lehnbrieff, darin von dem Herzog zu Gülich Wilhelm von Flodrop belehnet mit 30 rhein. Gulden auff dem Zoll zu Gülich und Birckersdorff 1551.

Ein brieff, darin Claess bescheidts (?) frauen alwera von

harff, frau zu Dalenbroich und leudt verkaufft seine platz binnen Rümundt, da Johans haus von Overath auffzustehen plagh in anno 1519.

Obbicht.

Koenigs Philippi von Hispanien Lehnbrieff, darin Wilhelm von Flodrop mit der halber herrlichkeit obbicht, mit dem haus undt seinen zubehoerigen Hoeffen und dörfferen zu zütphenschen Rechten [1]) belehnt wirdt de dato 1561.

Der königl. Majesteyt zu Hispanien octroy, Wilhelm v. Flodrop Herren zu Dalenbroch, Odenkirchen undt Bicht verlehnt, auff seyne Güter im Fürstenthumb Gelre gelegen, 1562.

Ein brieff, darinnen Simon der junge Graf zu Salm, herr zu Bhorn undt Sittart, herren Reinharden Falckenberg Herr zu Bornheim undt Sittart übergibt den Zoll zu Falckenbergh mit allen seinen auffkombsten in Dato 1396.

Lettre d'octrye du Roy Charles de France etc.; ou sa Majesté donne d'Octroye quatre cents francs à Arnolt de Hoemen pour pension annuellement à payer sa vie durante. L'an 1482.

Obligation, darin Arent von Krickenbeck Ritter cum adhaerentibus Arenten von hoemen et successoribus verschreibt fünff hondert alte schilling von dato des brieffs über drey Jahr mit dreyjährlichen pensionen wollen zu bezahlen 1363.

Ein brieff, belangend sexig gulden Brabants Jährliche Losrenten, als Henrich von Dyck auff dem Werth zu Obbicht Järlich buerende hat im Jahre 1553. (Ist von dem herrn zu Dalenbroch abgelegt.)

Ein brieff, darinnen sich der herr zu berendrecht verobligirt vor dreytausend gulden brabants, welche er auff seiner hausfrauen vatters güther mit Willen undt Consentz auffgehoben in Dato 1563 mit seines und seiner hausfrauen sigillen versigelt und underhantzeichnet mit der verpflichtung, keine güther weiter zu versetzen, zu verkauffen oder einiger weis zu alienieren.

Ein schadlosbrieff Remboltz pütz von zweyhondert alter gulden schold pro arenten von hoemen den Jungen 1375.

Schadtlosbrieff Graff Vincentius von Meurs, so er arenten von hoemen gegeben, welcher bürg aen Jacoben herren zu Horn für ihn worden für 9000 Rheinische Gulden de dato 1549. —

[1]) zütphensche Rechte machten Männer und Frauen gleichmäßig erbfähig.

Schadtlosbrieff Bischoffs Ruprechts voer 2000 Rhein. Gulden, dafür sich Arent von Hoemen aen Hertzogen Johan von Kleff (Cleve) verschrieben hat 1464.

Schadtlosbrieff Anthonissen von Bilandt voer 100 Rhinsche (rhein.) Gulden, da er voer Dietrich von Palandt sich zu Bürge gestellt. 1473.

Verdrägen.

Ein brieff aentreffenden den letzten Willen herren Wilhelmus von Flodrop, Ritter, undt frauen alvara von Harff Eheleuten, darinnen ihre Kinder bey Ihrem Leven gescheiden undt getheilt haben in der herrlichkeyt Dalenbroch undt Leuth halber de dato 1495.

Ein Verdrag von dem herren zu Langerach und herren zu Berendrecht, des Koehren halber de häuser und herrligkeiten Odenkirchen und Bicht, auffgericht, undt von gemelten herren und Ihren hausfrauen unterzeichnet in Dato 1564 den 24. February.

Ein Verdrag, so die frau zu Odenkirchen zwischen Ihren zweyen Söhnen Wilhelmen undt Balthasaren und Ihrer tochter Ursulen auffgerichtet in Dato 1564.

Erbmachgescheit Juncker Wilhelmus und Balthasaren von Flodrop, gebrüderen in dato 1545.

Verdragh zwischen Wilhelmen von Flodrop und seinem bruderen Balthasaren auffgerichtet, vermeldend, dass die Herrligkeit Dalenbroich mit ihrem Zugehör Wilhelmen undt die herrligkeit Leut mit ihrem Zugehör Balthasar vor ihrem Kindgetheil haben. unversiegelt.

Verdrag zwischen Wilhelmen undt Balthasaren von Flodrop gebrüder, undt Ihre süster Ursulen in dato 1547.

Ein paquet zusaemen geschlagen, darinnen allerley zusaemen gelegt, den herren zu Dalenbroch undt seinen bruder den herren zu Leuth belangendt. bezeichnet mit der Litter a.

Heulichs-Verschreibung. [1])

Heuligs-Verschreibung zwischen Wilhelm von Flodrop undt Anna von der Donck, Eheleuth, in dato 1534. unversiegelt.

Heulichs-Verschreibung zwischen Johannen Quaden herren zu Wickeradt, mit Juffer Anna von Flodrop, Eheleuth, in dato 1542. Güther in dem fürztenthumb Gelre gelegen, in dato 1562.

[1]) D. h. Ehe-Verträge.

Grevenbicht.

Verpfachtung der Mühlen zu Grevenbicht de dato 1436.

Vidimus-brieff der Scheffen zu Rumundt, der herr Johann von Lhoon, herr zu Hinsbergh, Gottardt von Flodrop, herr zu Leuth, die Werth zu Bicht für tausent rheinischer Gulden pandenweis eingibt in Dato 1438.

Ein besiegelt Instrument, damit die Lösung undt Wiederkauff des Dorffs Grevenbicht undt des hoffs zur Marck Wilhelm von Flodrop übergeben wirdt in dato 1523.

Belangent die Lösung der herrlichkeit Grevenbicht und des hoffs ter Marck zwischen Reinardt von Gelre, herr zu Arschen, und Alvera von Harff, Wittwe von Flodrop, in dato 1522. —

Vidimus-brieff der Scheffen zu Rumundt auff den Erbkauffbrieff der herrligkeit Grevenbicht, in dato 1524.

Ein brieff, darinnen Reinardt von Gelre bastert seine Gerechtigkeit aen der Löffen des dorffes grevenbicht undt den hoff zur Marck übergibt der Jüffer Alvera von Harff, Wittwe von Flodrop, in dato 1522.

Vidimus-brieff zu Rumundt dem herrn zu Dalenbroch gegeben, belangendt den pfandtbrieff, welchen herr Johann von Lhoon herr zu Hinsberg im Jahr 1439 gemeltem herrn zu Dalenbroch zugestalt in dato 1524.

Vidimus-brieff der Scheffen zu Rumündt, belangendt den pfandtbrieff, so der Herzog zu Bayren Reinardt bastert von gelre der herrligkeit Grevenbicht halber geben de dato 1524.

Vidimus-brieff der vorgemelten Scheffen zu Rumündt von XX Malder Roggen und XX Malder haberen undt etlichen Capäunen, so der herr von Hinsbergh Peteren Collartz aus dem haus undt herrligkeit Grevenbicht verpant in anno 1524.

Ein brieff, darinn Hertzog Johann von Cleve, Herr zu Hinsberg, Wilhelmen von Flodrop die Herrligkeit Grevenbicht, für dreytausend Goltgulden gibt umb Wiederlos mit gemelten pfennigen in dato 1524.

Ein Kauff, darinnen zugelassen wirdt, dass zu Grevenbicht wirdt zu fuss umb gelt mit einer Fischschutten übergefahren mögen werden, in Dato 1454.

Verdrag, darin ein Hertzog von Limbourgh gelofft zu geben Arendten von Hoemen burggraeffen zu Odenkirchen zwölff tausent alte Schilling, undt alle Forderung zu laesen fallen, so er auff den Hertzogen vurschrieben hat de dato 1406.

Verdrag Herren Dederichs, Bischoffen zu Coellen, mit Arenten von Hoemen, Burggraeffen zu Odenkirchen, das er

auff gemeltem schlos zu Odenkirchen zehen gewapender Männer gegen den Fürsten zu Cleve halten soll. 1435.

Verdrag herren Johan von Hoemen undt seiner Schwester Wwe Daemens von Harff. 1480.

Ein Verdrag, so herr Arent von Hoemen eines gefangenen halber mit den Capitels-Herren zu Sanct Servas zu Tricht auffgericht 1459.

Ein scheits-brieff zwischen Nagelen, dem herren zu Odenkirchen, undt den Manbharen der kinderen von Millendungh auffgericht 1505.

Bekentnusbrieff des herren zu Wickerode, darin er bekent, die dreutzenh rider und 900 thaler, so seine Schwiegermutter, die Frau zu Odenkirchen, seiner älter dochter zu steur Ihres heulichs gegeben, empfangen zu haben, 1547.

Quittans [1]) des herren zu Wickeradt von den 1000 goltgulden, als seiner hausfrauen durch Versterb desselben Bruders Henrich von Flodrop aenerfallen, so er, der herr zu Odenkirchen seiner Edelheit geloovet de dato 1559.

Quittans des herrn zu Wickeradt von 3000 goltgulden, welche s. Edelheit von der Wittwe von Flodrop, Odilia von hoemen, zur Brautgabe vor seine Tochter Odilien empfangen in dato 1550.

Allerley alte Kauffbrieff undt andere Generalia-brieff.

Kauffbrieff des guths von Herloe de anno 1314.

Theilung herrn Otten von Dalen mit seiner Süster Elisabeth, worin gemelter Elisabeth der hoff „Den höwel“ im gericht von Mittelaer zugetheilt wirdt. 1337.

Ein brieff, darinnen Otto herr von Kuyck seiner Nichten Catharinen von Vaurenberg undt ihren Kinderen sein guth zu Myrlo, zu Mehrem undt zu Rueren mit allem Zubehör übergibt de anno 1340.

Kauffbrieff von deme Guth Mittelaer, als Arent von Breil Arendten von Hoemen anno 1369 verkaufft hatt.

Ein brieff, darinnen herr Adam von Alveroede, Canonicus zu St. Apostolen binnen Coellen seinen hoff zu Zillroede bey Blatzem gelegen übergibt Meister Huperten Molgen, Canonich undt begehrt, dass herr gerhardt, burggraeff zu Odenkirchen denselbigen damit belehnen wolle. de anno 1375.

Ein brieff, darinnen Arent von Hoemen einen Hertzogen

[1]) D. h. Quittung.

von Gelre aufftragt, alle seine erbnus, die er hat in dem gericht yon Amersoyen, anno 1384.

Ein brieff, darin Arent von Hoemen verkaufft Alexandren von Redinghoeven die güther, so Alexander an der Vurst im Scheffenthumb von Niemmagen [1]) liegen hatt de Anno 1378.

Obligation Dederichs von der Hartart für 1500 gulden, so er Wilhelm von Hartat gethaen 1375.

Ein brieff, darinnen Otto Herr zu Kuecke seine Hausfrau Johanna geleibzüchtigt hatt an das guth von Ruhr, von Mehrem, undt von Nyll de anno 1386.

Buytenschafft [2]) von zweyen bonnen busch gegen einen bonner Landts Remardts von Oldenrath mit Claes und Brehm. 1429. —

Ein brieff, darin Arendt von Hoemen, herr zu Odenkirchen, gerhardt gelis Sohn ein hoffstatt gibt, die er von Peter Bannertz kriegen hatte de anno 1448.

Kauffbrieff des vierten Theils des hoffs zur hoven undt des Zehendten darin gehörig de anno 1448.

Ein brieff, darin Carsilius von Palandt verzichtet van solche Ansprache, so er auff die güther, brieff und Siegel, als Arnoldt von Hoemen verlassen und Johann von Hoemen hinder sich gehabt, de dato 1469.

Ein brieff, darinn Werner von Lövenich verkaufft Gotthardt Hansen ein stück landts von drey Morgen, an Odenkirchen gehörig, geheischen den Hanssen-acker, de anno 1483.

Kauffbrieff von zehen Morgen Landt, welche Claes Kempgens der jüngere Everten (Everhard) von Reifferscheidt verkaufft, gelegen zwischen der Villen Kaulen undt klinen Sassenradth de anno 1509.

Schadtlosbrieff von Thoenissen von Palandten für ein hondert rheinische Gülden, darfür Dederich von Palant sich zu Bürg gestallt 1473.

Ein lehnbrieff des hoffs zu Sielrath, herr gerhardten Bourggraeffen zu Odenkirchen, damit der Meister Sanct Antonis ordre zu Coellen belehnt im Jahr 1385.

Lehnbrieff, darinnen Wilhelm Sombergen herr zu Kerpen undt Reckum etc. Wolteren von den Platz mit dem Froehn-Hoff zu Wisselt belehnt 1455.

Lehnbrieff von dem Schloss Levendahl, darmmit Hermann von Levendahl von Bischoff Fredrichen zu Coellen belehnt. —

Vorgeschriebene brieff und Siegel seindt also aem ersten

[1]) Nymwegen.
[2]) Tauschgeschäft.

tag November jetzigen Jahrs in einer Kisten mit dreyen Schlössern von den Erbgenhamen Wilhelm von Flodrop Herren zu Dalenbroch, Odenkirchen und Bicht seligen verschlossen hingelegt und nachdem maell in derselben kammern darin die Kist mit gemelten briffen hingesätzet, noch allerley Schrifften und handlungen versiegelt, und unversiegelt in verschlossenen und unverschlossenen Kisten liegen, haben die Erbgenahmen vurschrieben bey Wahren treuen undt adlichen Ehren versprochen, dieselbige also bis zur nechster Zusaemenkunfft Wollen liegen zu lassen und darvon keine baussen Ihrer aller beywesen eindrechtig undt Willen etwas zu rücken; undt haben zu wahren Urkundt sämptlich und einjeder besonder diese registration, davon Jeglicher einer eine gleichförmige Copie empfangen, mit eigener handt unterszeichnet.

Actum den ersten Dag Novembriis 1564, undt ware unterschrieben: Asperen. Charles de Battenberg. harthart von Palandt.

Anmerkung zum Vorigen.

Floris von Botzeler, Charles von Batenborgh undt Harthard von Palant bekennen in einem Nachtrag, „op ten vyffden (5.) May 1567 gewisse Briefschaften aus diesem verschlossenen Koffer mit gegenseitiger Einwilligung unter Rückgabe-Pflicht entnommen zu haben." „Anno 1567 am lesten Septembris hat Odilia von Flodrop ebenfalls mehre Brief und Siegel entnommen. Auf denselben Tag entnahm Philipp von Benting drey Siegel und Brieff aus der Kisten."

Zuletzt heißt es in einer Anmerkung, die vom Gerichtsschreiber beigefügt worden ist:

„Auch ist hiermitt zu wissen, daß die Kist anno 1597 den 26. Septembris durch die Frau zu Odenkirchen etc. und den Herrn zu Beicht ꝛc. eröffnet und vill Brieff, sonderlich aber Dalenbroech betreffendt, In diesen Kisten lauth des Inventary nitt befunden worden."

Von allen diesen, in diesem Inventar aufgezählten Urkunden ist jetzt keine mehr vorhanden.

Species Facti ex Actis Spirae in Judicio appellatorie ventilatis extracta, In Causa Odilien von Flodorff appellantinnen C^ra^ Wilhelm und Lutheren De Quaden appellaten.

Es haben die gebrueder von Quad etwa in anno 1580 und 1581 Odilien von Flod. vorm Churfürsten zu Cöllen extrajudicialiter convenyret, Das sie habender Rhentverschreibung zufolge, ob moram in solvendis pensionibus commissam in die darin vermelte u. verschriebene vnterpfände immittiret werden mögten, welche immission nach vorhergegangenen vnterscheidtlichen rescriptis per decretum vom 9 January 1582 erkant worden, darab vielgemelte Odilia v. Fl. ad Cameram appeliret, undt daselbst gegen die Rhentverschreibung excipiendo vorgestellet, das ihr hausherr seelig der von Bozler diese Summe der = 16/m Rthlr. zu Zahlung seiner eigenen Schulden auffgenommen, vnd dafur diese ihre eigenthumbliche güther oppignoriren wollen, wogegen sie sich zwar etliche Täge mitt weynen und Schreyen gewiedert, doch endtlich ex reverentia maritali darin consentiren vnd sich mitt vnterschreiben müssen. Deswegen ihr exceptio hl. Vellejani, vigore cujus mulieres pro alio intercedere nicht können zu Statten komme, ob sie nun gleich ex post einen Hoff zu abkürtzung solcher Schuld vor siebentausend rthlr. verkaufft, auch pensiones darab zahlt, seye doch Solches ex ignorantia juris geschehen, undt ex jure bekandt, quod, si mulier partem debiti contra hoc Senatus-Consultum solverit, id tamquam indebitum repetere nequeat. hatt ferner pro probando metu, vnd das die obligation nicht einmahl gelesen, articulos übergeben, testes denonimiret u. s. w., welche exceptiones an Seithen der Quaeden hauptsächlich per replicam pactorum dotalium, et Comunionis Bonorum consuetudinis Coloniensis, quod conjux superstes debita Solvat, quod obligatio sub fide nobili, quae juramento aequipollet, contracta, judicialis et ab Electore confirmata, quinimuo post biennium a Debitrice ratificata et geminata sit, quo Casu Vellejani exceptio Locum non habeat, quo appelans ex post sponte pensiones solverit, et ita juxta jura natum purgaverit, Elidiret, dazu von ihnen Copiam obligationis cum transfixo et Confirmatione Electoris übergeben, deren recognition per sententiam 27. Juni 1588 aufferlegt, auch selbige von

appellantischem procuratore 28va ejusdem bona fide, salva veritatis Substantia, recognosciret worden.

Worauff die appellaten per sententiam 16. aug. 1591 latam a Citatione absolviret, vnd also Sententia a Qua cum condemnatione in expensas confirmiret worden, nach welcher Ergangener Vrtheill partes ratione moderationis Expensarum, earundem solutionis, declarationis in poenam Executorialibus insertam, et paritionis Sententiae seu executorialium ab appellante | : So etliche Documenta paritionis et ulterioris paritionis vorbracht: | pleno nondum factas, weitläuffig disputiret, vnd darauff vnterscheidtliche Sententiae ertheilet worden, dass vielermelte Odilia glaubhaffte anzeig thuen solle, das deren ausgangenen vndt Kayserl. Executorialien alles ihres inhalts gehorsamblich gelebet seye, bis endtlich restitutione in integrum ex causis sub 57 in anno 98 den 4. 7bris exhibirt Latius deductis contra Sententiam Declaratoriam in poenam vom 16. aug. 1595 frustra petita et per sententiam de 3tia Marty 1600 cum Causae cognitione Latam plane rejecta, von Derselben in ao 1602 den 21. Juny Documentum alterioris et sufficientis paritionis übergeben worden, Das das Odenkirchische gericht willig u. bereit gewesen, Sie Quaeden in die verschriebene Special-Vnterpfänt zu immittiren, auch solche, wie ex N 90 vnd dem sub Num. 96 in actis vorhandenen weitläuffigen Immissions-processu zu sehen, wurcklich geschehen.

Wogegen die von Quaeden Specificationem solcher Ländereyen, vnd deren pfächter gesucht, vnd ferner vorgestellet, Das nicht allein besagte Specialiter verpfändete HoffsLänderey, sonderen auch alle vbrige des hauses Od. renthen und güther pro debito generaliter verschreiben Seyen, Weilen nun die wittib odilia die pensiones ab ao 1576 bis 1603 nicht zahlt, u. solche zusammen geschlagen in dem in obligatione gemeltem Wehrt = 19145 rthlr. ausmachen, worab sie auch tamquam reditu annuo zufolg jüngeren Deputations abscheidts wieder interesse a die morae forderen könnten, dahingegen die immittirte Special Länderey Laut angelegter Taxation des gerichts Od. nur Jährlichs 259 malter früchten, deren Jedes nur Landtsbräuchlich auff 2 rthlr. ahnzuschlagen, ausbrachte, welches die jährliche pensiones nicht zahlen könnten.

Als seye paritio illa insufficiens, vnd bitten Declarationem in poenam p. p.

Darauff flodorffscher anwalt replicando geantwortet: 1. quod generalis Hypotheca in subsidium constituta sit, nempe si specialis non sufficiat, jam autem insufficientiam hypothecae specialis nondum probatam esse. — 2. Sententiam Electoris a Qua loqui tantum de immissione in

hypothecam specialem. — 3. wan gegnere auch auff die genera hypothecae des Hauses Od. procediren wollten, opus esse novo processu liquidationis et Taxationis nec non Distractionis Hypothecarum specialium coram Judice Competente, ubi faciliores adsint probationes, instituendo, da sich dan finden würde, ob nicht die rthlr. zu 30 stüber zu rechnen, pensio propter bellum, vndt da die vnterpfändt wüst gelegen zu remittiren, keine interesse de cessis pensionibus zu forderen, die Special vnterpfändt nicht juxta belli tempora, sed veram proprietatis aestimationem zumahl da Sie schon anjetzo umb ein merkliches höher verpfachtet, zu schätzen vnd anzurechnen, auch das malder roggen nicht zu 2 rthlr., sed juxta cujusvis anni pretium ahnzuschlagen, dazu die tempore immissionis vorräthige früchten mitt abzurechnen seyen; petitur ergo hoc in puncto remissio ad Judicem Competentem.

Hingegen haben die von Quaedt dupliciret, ad 1: negando, das die Special hypotheque abgetretten, weillen selbige lauth Verschreibung 410 malder Korns, diese abgetrettene aber nur 259 malder ausbringen. ad 2. Immissionem in omnes Hypothecas ab Electore decretam esse, ergo etiam pro residuo der über $^{18}/_{m}$ rthlr. sich erstreckender pensionem. — ad 3. petitam remissionem ad judicium competens, quod jurisdictionem suam dimisit, remittenda Executionem ad Cameram, moratoriam, et monetae questionem in ipsa obligatione jam decisam esse; petitur ergo Declaratio in poenam arctioribus insertam.

Flodorffischer anwalt hatt hierauff tripliciret, könten ad 1 die von anwalt was von der Special hypotheque nicht abgetretten seyn soll specificiren, vnd ratione der differirender malderzahl, distinguendum esse inter tempora belli et pacis, gleich die Ländereyen schon jetzo höher ausgethaen worden, als tempore immissionis verpfachtet gewesen. ad 2 negatur, das der pensions Ruckstand $^{18}/_{m}$ rthlr. ausmachen, weill bis ad annum 1510 zufolge beybrachter Quittscheine alles zahlet, vndt was nicht bezahlet, wegen deren verderblicher Kriegs Jahren zu zahlen nicht möglich gewesen, die von Quaedt auch zu keiner Billigkeit sich ainfanglich schiecken wollen, super quo Liquidationem et Hypothecae specialis Taxationem | : so mehr als das Capitall und restirendes interesse auch nicht unter $^{30}/_{m}$ rthlr. wehrt seye : | praemittendam esse, antiquam ad Hypothecam generalem deveniatur ad. 3. priora, petendo in puncto remissionis ad Judicem priorem ut ante etc.

Wogegen die von Quaed quadrupliciret, reservando sibi quoad 1. necessaria, quad 2. thaete die von Flodorff selbst vorgeben, das allen die pensiones bis 1589 zahlt seyen, da nun die jährl. interesse 651 Rthlr. thaete, machte solches de dicto ao 80 bis ins Jahr 1608 = 18228 Rthlr.

ratione Monetae, de es nämblich ReichsMüntz seye, provocatur ad Literam der Verschreibung, liquidationem vero morae gratia obmoveri, et pretium hypothecae specialis ad 30/m Imperialium negari zu deren Taxation die Statt Neuss vorschlagende. ad 3. similiter priora.

Worauff mitt Vorbeygehung des pro restitutione in integrum von Florenz Hattarden von den Bozlar der appellantinnen Sohn interveniendo sub 72 1601 et postea eingewendeten Suchens ao 1611 den 29ten November sententyret worden, das die Flodorffischer Seithen gebettene remissio ad Judicem competenten pure abzuschlagen, vnd die Statt Neuss zu Committiren Seye, die immittirte Stück cum fructibus pendentibus, et perceptis nach jedem jahrs Billigen wehrte zu aestimiren, ferner de ao 76 von Eylff Tausent vierhondert vndt dreysig Rthlr. in bemeltem wehrt und wehrung, so dan von ein tausent zwey hondert sechs vndt vierzig Thaler zu 52 alb. Cöllnisch in dem in obligatione Specificirten Valor ahn Jährlichen pensionen gegen 5 pro Cento Lauth haubtVerschreibung vnd in erster instanz ergangenen decret entrichtet vnd zahlt seyen, sich durch Quittung oder sonst glaubwürdig bescheinen vnd demnechst den rest des ausstandts richtig verfassen vndt designiren zu lassen .. p. p

Welche Commission ad Taxandum et Liquidandum zwar expedyret, auch von dem magistratu der Statt Neuss ahngenommen, Jedoch deren Bewerckstelligung ahn Seithen deren von Quaedt durch stätshen (stets) suchende prorogationes de ao 1611 bis 1630 da die Spezial gewalt ad praestandum juramentum ratione quartae Dilationis übergeben lassen, trainiret worden, wogegen Flodorffischer anwalt de Culpa et spontanea adversariorum mora | : so die ahnsehentliche vnterpfändte, deren revenues die pensiones weith übersteigen, gerne ohne zur Liquidation zu schreithen, behalten mögten : | protestiret, das man also ex actis nicht wissen könne, ob die Committirte Taxation et Liquidatio zu Neuss vor sich gangen, oder, weilen man einmahl post Commissionem in Terminis Concordiae gestanden, die Sach gütlich verglichen, vndt abgethaen seye.

Auf der Rückseite steht: „Kurzer Auszugh deren in appellatorio zu Speyr gepflogener acten. In Sachen Odilien von Flodorff Cra. Die von Quaedt.

(Schluß des ersten Theiles.)
